



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die Gewaltbereitschaft einer Gesellschaft ohne Staat –
Analysiert anhand des Zusammenwirkens von
Volks glauben, Kirche und Inquisition in Bezug auf die
Hexenverfolgung“

Verfasserin

Nicole Lucia Varga

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuer:

Univ.-Doz. Dr. Hannes Wimmer

Die vorliegende Arbeit widme ich
meiner verstorbenen Urgroßmutter,
sowie meiner erst kürzlich verstorbenen Großmutter.

Danksagung

Zuallererst möchte ich mich herzlichst bei Herrn Univ.-Doz. Dr. Hannes Wimmer für die erstklassige Betreuung, sowie die mir entgegengebrachte Ausdauer und Geduld während der Erstellung dieser Arbeit bedanken.

Ein besonderer Dank gebührt ebenfalls meiner außergewöhnlichen Familie, die mir während des gesamten Verlaufs meines Studiums immer wohlgesinnt waren und niemals den Glauben an mich verloren haben. In Zeiten der Verzweiflung machten sie mir durch ihren Zuspruch wieder neuen Mut und gaben mir den nötigen Ansporn, den ich brauchte. Durch ihre großartige Unterstützung, sei es mental oder finanziell, wurde mir dieses Studium erst ermöglicht.

Bedauerlicherweise ist es, sowohl meiner Urgroßmutter, als auch meiner Großmutter nicht vergönnt gewesen, die Fertigstellung dieser Arbeit sowie den Abschluss meines gesamten Studiums mitzuerleben, da beide innerhalb des letzten Jahres verstorben sind. Aus diesem Grund stellt es für mich ein besonderes Anliegen dar, ihnen meine Liebe und Dankbarkeit auszudrücken indem ich ihnen, als Andenken an sie, die vorliegende Arbeit widme.

Weiters möchte ich mich bei all denjenigen Personen bedanken, die stets an mich geglaubt haben und mir, egal in welcher Form auch immer, durch die manchmal oft gar schwierigen Phasen meines Studiums durchgeholfen oder aber auch diese mit mir durchlebt haben.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung.....	9
1.1 Forschungsleitende Fragestellung/Problemstellung.....	9
<i>Die Inquisition und ihr Anteil an der Hexenverfolgung</i>	9
1.2 Diskussion zur Hexenforschung.....	11
<i>Zum allgemeinen Verständnis von Hexenforschung</i>	11
1.3 Aufbau der Arbeit	13
2 Entstehung der Inquisition	16
2.1 Häresieverfolgung	16
2.1.1 Begriffsdefinition	16
2.1.2 Geschichtlicher Hintergrund zur Thematik „Hexenverfolgung“	17
2.1.3 Das Eisernen Zeitalter	19
2.1.4 Die Anfänge der Hexenverfolgung.....	21
2.2 Die Inquisition als Institution der katholischen Kirche.....	25
2.2.1 Inquisition im Allgemeinen – eine prägnante Definition	25
2.2.2 Die römisch-katholische Kirche und die Inquisition	25
2.2.3 Die päpstliche Inquisition	27
2.2.4 Die spanische Inquisition	28
2.2.5 Anfänge der Inquisition bzw. des Inquisitionsprozesses.....	29
2.3 Der Hexenhammer.....	31
2.3.1 Das Frauenbild im „Hexenhammer“	36
2.3.2 Zum Geschlechterverhältnis: Männer gegen Frauen.....	37
3 Legitimation der Folter	42
3.1 Die Gerichtsbarkeit: „Carolina – Strafrecht“	42
3.1.1 Einführung in die Thematik.....	42
3.1.2 Zur Entstehung des Carolina-Strafrechts	44
3.1.3 Die Bedeutung der Carolina in Hinblick auf die deutsche Rechts- und Sprachgeschichte	46
3.1.4 Zum Aufbau und Inhalt der Carolina.....	47

3.2 Anteil bzw. Mitwirkung der Inquisition bei der Standardisierung des Hexenprozesses insbesondere Einsatz der Folter	59
3.2.1 Begriffsdefinition von Folter	59
3.2.2 Die Strafprozessformen des Mittelalters bis hin zur Frühen Neuzeit: <i>Akkusations- und Inquisitionsprozess</i>	61
3.2.3 Zum Verhältnis von Inquisition und Hexenprozess.....	62
3.3 Denunziation – die Wellen der Hexenverfolgung, Ausnahme England	64
3.3.1 Die Etappen der Hexenverfolgung.....	64
3.3.2 Die Blütezeit der Hexenverfolgungen mit dem Fokus auf die <i>Verfolgungswelle von 1590</i>	67
3.3.3 Hexen und Hexenverfolgung in England	69
4 Das Ende der Hexenprozesse.....	74
4.1 Skepsis an der Richtigkeit des Hexenglaubens bzw. der Hexenverfolgung....	74
<i>Diskurs zur Vergangenheit und Gegenwart</i>	74
4.2 Position der Kirche	78
4.3 Umstrukturierung der Gerichtsbarkeit	83
<i>Zur (früh)modernen Staatlichkeit insbesondere Staatsbildung</i>	83
5 Resümee	97
6 Bibliographie.....	100
6.1 Literaturverzeichnis.....	100
6.2 Quellen aus dem Internet.....	103
Anhang	104
A.1 Dokument	104
A.2 Abstract	177
A.3 Curriculum Vitae	178

Vorwort

Der Mythos „Hexe“ – Realität oder Fiktion? Glaube oder Aberglaube? Nun, wer auf der Suche nach plausiblen Antworten auf diese Fragen ist, der wird sie in dieser Arbeit wohl nicht finden, denn diese schlummern in einem selbst. Wie auch Robin Briggs in seinem Werk „Die Hexenmacher“ letztendlich so schön zu sagen pflegte:

„Die Hexe kann der andere sein, aber der Hexenglaube lebt in uns selbst.“¹

In Bezug auf die Thematik der Hexenverfolgung ist darauf hinzuweisen, dass sie sich wohl gemerkt aus mehreren Komponenten und deren diversen Aspekten zusammensetzt und das Produkt eben dieser darstellt. Erst das Zusammenspiel von Volksglauben – Kirche - und Inquisition, neben ökonomischen Umbrüchen und staatlicher Etablierung verliehen ihr diesen herausragenden Charakter bzw. Ausdruck.

Für die kritische Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist es unabdingbar sich dieser einzelnen Elemente zu bedienen, da sonst dem Spielraum für unzureichende Interpretationen keine Grenzen gesetzt sind.

Erst ein präziser und zugleich umfassender Einblick in dieses Mysterium veranschaulicht seine Komplexität.

In Bezug auf den zeitgenössischen Stellenwert von Magie, lässt sich der Fokus auf die nicht-christlichen und außerhalb der europäischen Gesellschaften befindlichen Territorien richten, denn in diesen stellt die Omnipräsenz der Hexen und Magie für den Alltag der Menschen nach wie vor eine enorme Bedrohung dar, die es auch heute noch (mit allen Mitteln) zu bekämpfen gilt.

Um sich jedoch wieder dem europäischen Raum zuzuwenden ist festzuhalten, dass ihre gegenwärtige Position in zunehmendem Maße wieder an Aktualität gewinnt, vor allem hinsichtlich ihres vielfältigen Auftretens, sei es auf dem Gebiet der Esoterik oder etwa in Naturreligionen (Druidismus in Großbritannien und Irland).

Unabhängig davon möchte ich darauf hinweisen, dass im Sinne einer leicht verständlichen Lesbarkeit der Arbeit auf die explizite geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet wurde. Daher wird stellvertretend für beide Geschlechter die jeweils kürzere Ausdrucksform angewendet.

¹ Briggs, Robin (1998): Die Hexenmacher. Geschichte der Hexenverfolgung in Europa und der Neuen Welt, Argon Verlag, Berlin, S. 524.

„Den Teufel zu leugnen ist ein Unglaube;
ihm zuwenig Gewalt zuschreiben ist ein Irrglaube;
ihm aber zuviel Gewalt zueignen ist ein Aberglaube.“
(Pater Don Ferdinand Sterzinger)

1 Einleitung

1.1 Forschungsleitende Fragestellung/Problemstellung

Die Inquisition und ihr Anteil an der Hexenverfolgung

Um die Inquisition und ihren Anteil an der Hexenverfolgung darzustellen ist vorab zu erwähnen, dass es sich um einen erheblichen historischen Irrtum handelt, wenn der Kirche alle Schuld an den Hexenverfolgungen zugewiesen wird. Darüber hinaus wird mit dem Begriff „Kirche“ meist nur die römisch-katholische Kirche assoziiert, deren Führung die Päpste inne hatten und diese schreckten auch nicht davor zurück, ihre schrecklichste Waffe, die Inquisition, gegen Andersgläubige und besonders gegen Hexen einzusetzen. In der Tat war Heinrich Kramer², einer der beiden Verfasser des „Hexenhammers“, Inquisitor, die „Hexenbulle“ induzierte zweifelsohne eine Berufung auf die Autorität des Papstes seitens der Verfolgungsbefürworter. Dennoch darf in diesem Kontext die Relevanz von Inquisition und römischem Lehramt am Anfang der Verfolgungen nicht auf die anschließenden Hexenjagden hochgerechnet werden. Zudem belegt bereits ein erster flüchtiger Einblick auf die Verteilung der Hexenprozesse, dass weder die Inquisition noch das Papsttum die alleinige Schuld an der Hexenverfolgung und ihrem Ausmaß trugen. Darüber hinaus kam es auch in nicht-katholischen Regionen zu schweren Verfolgungen. Infolge des Machtverlustes der Inquisition zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den nördlichen Teilen der Alpen, setzten einige Jahrzehnte später vor allem in den deutschen Gebieten extreme Verfolgungsjagden ein. Sowohl dem weltlichen Herrschaftsraum der Päpste, als auch dem Kirchenstaat wurden nur gemäßigte Hexenverfolgungen zuteil.³

Die Inquisition war eine Institution der Judikative bzw. Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche und hatte somit die Verfolgung und Bestrafung von konfessionellen Dissidenten bzw. Andersdenkern, wie etwa Ketzern und Apostaten, zum Ziel. Zu diesen zählten ebenfalls getaufte Juden, deren Konfession dubios erschien, sowie Sympathisanten radikaler Reformbewegungen und auch Magier.

² Heinrich Institoris ist die lateinische Namensform, ursprünglich wurde er Heinrich Kramer oder auch Krämer genannt.

³ Vgl. Dillinger, Johannes (2007): Hexen und Magie. Eine historische Einführung, Campus Verlag Frankfurt/Main, S. 92.

Zudem setzt sich das Charakteristikum der Inquisition einerseits aus ihrem Aufgabengebiet und andererseits aus der Art und Weise, wie sie dabei vorzugehen hat zusammen. Die Inquisitoren fungierten sozusagen als „Reiserichter“ und gaben mittels Predigten die Fristen bekannt, innerhalb derer eine Selbstanklage möglich war. Zur selben Zeit ermutigten sie das Volk Personen mit dubioser Rechtgläubigkeit zu denunzieren. Nachdem die sogenannte Gnadenfrist zu Ende war, wurden die Verdächtigen gefangen genommen und verhört.⁴

Im Zuge eines Zeugenschutzprogrammes, das vor allem verhindern sollte, dass sozial höhergestellte Angeklagte, in welcher Form auch immer, Rache nehmen konnten, blieb die namentliche Erwähnung von Belastungszeugen strengstens geheim. Folglich hatte dies nachteilige Auswirkungen auf den Prozessverlauf, insbesondere auf die Verteidigung des Verdächtigen.

Ferner war es beim Inquisitionsverfahren, im Unterschied zum mittelalterlichen Akkusationsverfahren, nicht mehr möglich seine Unschuld vor dem Inquisitionsgericht mittels eines Gottesurteils oder einem Reinigungseid und Eideshelfern⁵ zu beglaubigen. Anstelle dieses Verfahrens forderte die Inquisition zur Suche nach zuverlässigen Indizien, sowie Zeugen auf, da sonst eine Schuldsprechung wohlhabender und mächtiger Personen durch ihre Eideshelfer erheblich verkompliziert wurde.

Zudem stellte der Inquisitionsprozess im Vergleich zum früheren weltlichen Gerichtsverfahren auf juristischer Ebene einen enormen Fortschritt dar. Darüber hinaus war ein Geständnis die Voraussetzung für eine Verurteilung. Um eben dieses zu erlangen, war es durchaus legitim, bei hinreichender Indizienlage die Anwendung diverser Foltermethoden in Gebrauch zu nehmen.⁶

„Der Inquisitor verhängte Strafen, von Geld- und Ehrenstrafen über Haft- und Körperstrafen (Auspeitschung) bis hin zur Todesstrafe. Die Vollstreckung der Strafen oblag der weltlichen Macht.“⁷

⁴ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 92f.

⁵ Unter einem Eideshelfer, wird eine Person verstanden, die für die Unschuld des Angeklagten bürgt.

⁶ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 93.

⁷ Ebenda.

1.2 Diskussion zur Hexenforschung

Zum allgemeinen Verständnis von Hexenforschung

Behringer definiert den Begriff der „Hexenforschung“ als nicht präzise, jedoch prägnant. Weiters sieht er darin⁸ *„[...] die Bemühungen von Wissenschaftlern in verschiedenen Disziplinen [...], welche sich mit dem Umgang mit dem Irrationalen beschäftigen, dem Reich des Aberglaubens oder der Magie, je nachdem, wie man dieses »Zauberland« bezeichnen möchte. In der europäischen Geschichte hat dieser Komplex seinen extremen Ausdruck gefunden in der Figur der Hexe und ihrer Verfolgung“*⁹ Da die Grenze zwischen Magie und Religion sehr verschwommen ist, ist es demnach umso schwieriger eine eindeutige Begriffsbestimmung vorzunehmen, wenngleich der Begriff „Ethnozentrismus“ eine derartige darstellt. Ebenso schwierig gestaltet es sich den Begriff „Hexe“ zu definieren, denn dieser wird in jedem Kulturkreis auf verschiedenste Weise assoziiert.¹⁰

Die historische Hexenforschung lässt sich mittels zweier konträrer Adjektive beschreiben: sie ist ebenso alt wie jung. In Hinblick auf die historisch-kritische Auseinandersetzung, mit der Entstehungsgeschichte des Hexenglaubens, die bereits lange Zeit vor dem Ende der Hexenverfolgung ihren Ursprung fand, erscheint es durchaus legitim die Hexenforschung als alt zu bezeichnen. Da sie sich in den Sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts neu etablierte, und seit diesem Zeitpunkt boomt wie kein bzw. nur wenige geschichtswissenschaftliche Forschungsbereiche, erscheint es nur sinnvoll, sie gleichfalls mit der Bezeichnung „jung“ zu benennen.¹¹

In den letzten vier Jahrzehnten sind Hexen und Magie zum Fokus der geschichtswissenschaftlichen Forschung geworden und haben somit das Gesamtbild von Mittelalter und Früher Neuzeit enorm verändert. Dennoch sollte die Hexenforschung nicht nur als wesentliche Komponente der Historiografie der Frühen Neuzeit, sondern vielmehr als eine der Vorreiterinnen der neuen Kulturgeschichte,

⁸ Vgl. Behringer, Wolfgang (2004): Geschichte der Hexenforschung, in: Sönke, Lorenz/Schmidt, Jürgen Michael (Hrsg.) Wider aller Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern, S. 485.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Vgl. ebenda.

¹¹ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 7.

betrachtet werden. Die Genese der neuen historischen Hexenforschung ist auf die Anthropologie zurückzuführen, denn eben in dieser war die Magie als Bestandteil des sozialen Geflechts in ihrer Geltung für Weltsicht und Alltag veranschaulicht worden.¹²

Darüber hinaus lässt sich die Hexen- und Magieforschung nicht nur auf die frühneuzeitliche bzw. frühmoderne Hexenprozessforschung reduzieren. So hat auch die umfassende Thematisierung von Magie aus den Zeitepochen der Antike und des Mittelalters Eingang in diese Forschung gefunden. Auch in Bezug auf die Gegenwart hat sich die Perspektive der Geschichtsschreibung von Zauberei geändert. In diesem Zusammenhang sind vor allem erste geschichtswissenschaftliche Arbeiten des Geister- bzw. Hexenglaubens des 19. und 20. Jahrhunderts aufgegriffen worden. Diese¹³ *„modifizieren das nie so recht glaubwürdigen Klischee der entzauberten Moderne.“*¹⁴

Gesamt gesehen ist die Magie- und Hexenforschung trotz ihres stark ausgeprägten historischen Akzents in ihrer Gestalt zudem interdisziplinär bzw. fächerübergreifend.¹⁵

*„Neben den unterschiedlichen Sparten der Geschichtswissenschaft beteiligen sich vor allem Theologie, Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Volkskunde, Anthropologie, Medizin und Rechtswissenschaften an der Debatte.“*¹⁶

¹² Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 7f.

¹³ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 9.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Vgl. Ebenda.

¹⁶ Ebenda.

1.3 Aufbau der Arbeit

Die Beschäftigung mit den Hexenverfolgungen eröffnet einen Einblick in eines der dunkelsten Kapitel der – europäischen – Menschheitsgeschichte. Welche Rahmenbedingungen sozusagen den Nährboden zur Entstehung dieser Verfolgungen bildeten und wie sich diese auf das Ausmaß der Hexenverfolgungen auswirkten, ist die zentrale Thematik der vorliegenden Arbeit, wobei im Besonderen das Hauptaugenmerk auf Volksglauben, Kirche und Inquisition gerichtet ist. Welche dieser Faktoren den Hexenwahn mehr oder minder beeinflusst bzw. geprägt haben, oder ob es tatsächlich das Zusammenwirken all dieser war, war Ziel dieser kritischen Auseinandersetzung.

Zunächst erschien es mir wichtig, im ersten Kapitel, mit einer kurzen und prägnanten Darstellung bzw. Erläuterung meiner Forschungsfrage zu beginnen. Diese zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Arbeit und wird vor allem im zweiten und dritten Kapitel zunehmend thematisiert. Weiters soll ein kurzer historischer und dennoch aktueller Abriss in die Hexenthematik, insbesondere in die Hexenforschung, zu einem allgemeinen und besseren Verständnis dieses beachtlichen geschichtswissenschaftlichen Forschungsfeldes führen.

Das zweite Kapitel beschreibt anfänglich die Häresieverfolgung, diese bildet das Fundament zur Entstehung der großen Verfolgungen, besonders gegen Hexen im engeren Sinn und Andersgläubigen im weiteren Sinn. Im Folgenden wird auf das „Eiserne Zeitalter“, nach Briggs, dessen sozio-ökonomischen Auswirkungen bis weit in das 17. Jahrhundert hineinreichten und wesentlich zur Hexenverfolgung beitrugen, eingegangen. In der Inquisition, vor allem im Kontext der Römisch-katholischen Kirche und deren Vielfältigkeit hinsichtlich ihres Ursprungs, ihrer Struktur und ihres Ablaufes, sowie deren Anwendung, liegt die zentrale Thematik dieses Kapitels. Grundsätzlich ist meinerseits im Zuge der Erstellung dieser Arbeit zwischen den einzelnen Inquisitionsformen keine explizite Differenzierung im großen Stil vorgenommen worden, doch fand eine kurze begriffliche und inhaltliche Definition beider in diesem Kapitel (2.2.3 und 2.2.4) ihren Eingang.

In einem weiteren Schritt wurde auf den Hexenhammer („Malleus Maleficarum“), dieses Werk galt quasi als „Handbuch“ der Inquisitoren zur Verfolgung von Hexen in Europa, Bezug genommen. Der Fokus richtet sich dabei auf den Status der Frauen im damaligen Gesellschaftsbild, und in weiterer Folge wird dieser mit der Position der Männer verglichen.

Das dritte Kapitel ist mitunter der umfangreichste Abschnitt meiner Arbeit. In diesem wird besonderes Augenmerk auf die „Peinliche Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. von 1532 oder auch als „Constitutio Criminalis Carolina“ oder „Carolina–Strafrecht“ bekannt, gelegt. Im Übrigen ist diese für Interessierte auch im Anhang nachzulesen. In Anbetracht der detaillierten Thematisierung des Carolina-Strafrechts stellt es gleichzeitig auch den Schwerpunkt dieses Kapitels dar. Darüber hinaus ist auch in diesem Teil die Inquisition von besonderer Bedeutung, vor allem in Bezug auf die Hexenprozesse. Weiters kommt in diesem Zusammenhang auch die Folter verstärkt zum Ausdruck, da sie für die damalige Epoche als die Seele des Strafprozesses im Allgemeinen galt. Sie gewann durch ein im Hexenprozess eingeräumtes juristisches Sonderverfahren an zunehmender Bedeutung, und selbst für ihre Legitimation wurde in diesem gesorgt. Im Zuge der Verfolgungswellen stellte es sich sinnvoll dar, auf die Hochphase derer einzugehen und im Folgenden auch die Position der Hexen in England zu dokumentieren. Dabei ließen sich durchaus gravierende Unterschiede bezüglich des Verlaufs der Hexenverfolgung zwischen dem kontinentalen Festland und der Insel erkennen.

Im vierten Kapitel wird nicht nur auf den Zeitraum nach Beendigung der Hexenprozesse näher eingegangen, sondern vor allem auch auf die Einleitungsperiode zur Endphase. Dabei sind die drei wesentlichsten Komponenten noch einmal genau betrachtet worden. Dies ist erstens der gesellschaftliche Standpunkt, zweitens die Stellung der Kirche zu diesem Phänomen, sowie drittens die Umstrukturierung der Gerichtsbarkeit insbesondere der Herausbildung der (früh)modernen Staatlichkeit.

Das fünfte und zugleich auch letzte Kapitel resümiert den Inhalt dieser Arbeit und fasst noch einmal kurz die gewonnenen Erkenntnisse zusammen. Weiters wird die daraus entstandene These dargestellt und in einem abschließenden Satz kurz erläutert.

2 Entstehung der Inquisition

2.1 Häresieverfolgung

2.1.1 Begriffsdefinition

„Häresie nennt man die nach Empfang der Taufe erfolgte beharrliche Leugnung einer mit göttlichem und katholischem Glauben zu glaubenden Wahrheit oder einen beharrlichen Zweifel an einer solchen Glaubenswahrheit [...].“¹⁷

Unter Häresie im Allgemeinen wird „das Nehmen“, „die Wahl“ und explizit im kirchengeschichtlichen Sinne die „selbsterwählte Anschauung“ verstanden. Sein Ursprung entstammt aus dem Griechischen „hairesis“. In Bezug auf die frühere Geschichte der Kirche ist zu erwähnen, dass die „Abweichler“ oder auch „Ketzer“ genannt, vom frühkatholischen Glaubensbekenntnis als „Häretiker“ bezeichnet wurden. Mit größter Wahrscheinlichkeit wurde dieser Terminus erstmals vom Kirchenvater Ignatius von Antiochia (etwa um 110 nach Christus) verwendet.¹⁸

Vom Häresiebegriff ist der ebenfalls aus dem Griechischen stammende Terminus „Schisma“, was übersetzt so viel bedeutet wie Trennung, und darüber hinaus als ein Synonym für Kirchenspaltung verwendet wird, zu unterscheiden.¹⁹

Bezugnehmend auf die spätere Kirchen- und Dogmengeschichte lässt sich anmerken, dass alle Lehren bzw. Dogmen, die von der offiziellen Meinung der katholischen Kirche abwichen, als „Häresie“ bezeichnet wurden. In dieser Phase bzw. im Verlauf der historischen Konsolidierung war das Hauptaugenmerk stets auf die Frage: „Was ist christlich und was nicht mehr?“ gerichtet. Demnach ist die Kirchen- und Dogmengeschichte bis dato als eine Episode der Debatten über die verschiedenen und gegensätzlichen Lehrmeinungen gewesen. Im Mittelpunkt stand die Herausarbeitung eines sogenannten „gemeinsamen Nenners“ (opinio communis),

¹⁷ Katechismus der Katholischen Kirche Nr. 2089, München 1993, S. 538, zitiert in: Dirnbeck, Josef (2001): Die Inquisition. Eine Chronik des Schreckens, Pattloch Verlag, München, S. 100.

¹⁸ Vgl. <http://www.religio.de/sekten/haeresie.html>.

¹⁹ Vgl. <http://www.radiovaticana.org/tesesco/Vatikanlexikon/storia/scisma.htm>.

welche vor allem die Kirchenversammlungen im 4. und 5. Jahrhundert zu Stande brachten und dadurch für den geschichtlichen Erhalt der Kirche über zwei Jahrtausende hinweg sorgten.

Durch die Fehde der Kirche mit Häresien wurde eine eigene theologische und gesellschaftliche Anschauung hervorgebracht.²⁰

Der Kirchenhistoriker Karl Heussi (1877-1961) verwies in seinen Vorlesungen immer wieder auf die Relevanz der Häresien für den Konsolidierungsprozess der christlichen Kirche, und legte dabei besonderes Augenmerk auf die „Ketzer“, da es genau jene waren, die stets auf die Unzulänglichkeiten im Leben und in der Kirchenlehre aufmerksam machten. Besonders die Tatsachen, dass sie sich sowohl hinsichtlich ihres Dogmas, als auch organisatorisch von der Glaubensgemeinschaft der Christen trennten, machte sie zu Ketzern bzw. Sekten.²¹

Dieser Konflikt wurde auf historischer Ebene ohne Rücksicht und Erbarmen zu einem Massenmord an Unschuldigen, der den Geboten im Christentum grundlegend widerspricht, wenn nicht sogar diese verhöhnt. In der Moderne verwiesen stets Sektierern auf diese Mord- und Gewalttaten, darüber hinaus bewertet selbst die moderne christliche Theologie diese Taten als das was sie auch tatsächlich sind, nämlich²² *„als Verbrechen an den Menschen vor Gott.“*²³

Heutzutage werden für den Begriff „Häresie“ auch andere Bezeichnungen wie etwa „ketzerisch“, „abweichlerisch“ und „verdammenswert“ verwendet.²⁴

2.1.2 Geschichtlicher Hintergrund zur Thematik „Hexenverfolgung“

„Aus heutiger Sicht erscheint es verwunderlich, dass sich ein Inquisitor mit dem gesamten Instrumentarium des Verfahrens der Ketzerinquisition auf so scheinbar harmlose Vergehen wie Wahrsagen und Bleigießen stürzt, angesichts der Gefährdung der Kirche durch die Vielzahl von Ketzergruppen. Ähnlich dachte wohl auch Papst Alexander IV. (1254 – 1261), als er anordnete, dass sich die Inquisitoren

²⁰ Vgl. <http://www.religio.de/sekten/haeresie.html>.

²¹ Vgl. ebenda.

²² Vgl. ebenda.

²³ Ebenda.

²⁴ Vgl. ebenda.

*nur dann mit dem Vergehen des Aberglaubens und der Magie befassen sollen, wenn Häresie mit im Spiel sei.“*²⁵

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurden, sowohl abergläubische, als auch magische Praktiken bzw. Rituale stets als Häresie abgehandelt und diese Vergehen fielen somit in den Zuständigkeitsbereich der Inquisitoren.

In der damaligen Zeit war die Angst vor Dämonen, Teufeln und dem in weiterer Folge aus der Zauberei und Magie entstehenden Schaden sehr groß, vor allem Papst Johannes XXII. fürchtete sich vor Anschlägen durch Zauberei.²⁶

Hierbei fiel es jedoch schwer zwischen „natürlicher“ und „dämonischer“ Magie zu unterscheiden, aber auch diesbezüglich wusste sich die Kirche zu helfen, denn diese Differenzierung fiel in der kirchlichen Dämonenlehre meist weg.²⁷

*„Es war ohnehin schwer zu erkennen, ob jemand lediglich die Kräfte, die der Natur innewohnen, anwandte, um z.B. Krankheiten zu heilen, also „natürliche Magie“ betrieb, oder sich dabei auch noch mit den Dämonen verbündete.“*²⁸

In der Verfahrenspraxis wurde von der „dämonischen Magie“ sowie dem Vorwurf des Verbrechens der Zauberei, oder auch „crimen magiae“ genannt, ausgegangen. Hierbei wurde all denjenigen, die sich auf magische Techniken verstanden unterstellt, dass sie sich auf irgendeine Art und Weise mit den Dämonen und bösen Geistern einließen, denn wer mit ihnen verkehrte, betrieb nicht anderes als Götzendienst.²⁹

„Denn er musste irgendeine Vorstellung von den Dämonen haben, die er anrief, um Unterstützung bat oder von ihnen erwartete, Dinge oder Wesen zu erschaffen, was nach rechtgläubiger Auffassung Gott allein vorbehalten war. [...] Jeder Magier und jede Zauberin verstieß gegen das erste Gebot: „Du

²⁵ Bernardus (Guidonis) (1999): Das Buch der Inquisition. Das Originalhandbuch des Inquisitors Bernard Gui/eingeführt und hrsg. von Petra Seifert, Pattloch Verlag, Augsburg, S. 98.

²⁶ Vgl. ebenda.

²⁷ Vgl. ebenda.

²⁸ Ebenda.

²⁹ Vgl. ebenda.

sollst neben mir keine anderen Götter haben. (...) Du sollst dich nicht vor anderen Göttern niederwerfen und dich nicht verpflichten zu dienen“³⁰

Infolgedessen beauftragte Papst Johannes XXII. die Inquisitoren, gegen all diejenigen vorzugehen, die Magie, Zauberei und abergläubische Praktiken ausführten. Somit gab es neben den sozusagen „ideologischen“ Häresien nun auch die „praktische“ Häresie, die durch ihrer magischen Techniken und ihre auf uralte Überlieferungen zurückführenden Bräuche gekennzeichnet war. Der Aufgabenbereich eines Inquisitors lag demnach weniger darin, die Meinungen, Ansichten und das Gewissen der Delinquenten zu untersuchen und zu prüfen, sondern es ging hierbei vielmehr um konkrete Taten und Geschehnisse, wie etwa Handlungen, Praktiken und Techniken, die auf Aberglaube und Magie und den damit in Verbindung stehenden Dämonenglauben zurückzuführen sind.³¹

2.1.3 Das Eiserne Zeitalter³²

„In diesen Tagen, in diesem eisernen Zeitalter, sind die Menschen so schwer dazu zu bewegen, sich von ihrem Geld zu trennen, als ob sie ihre Augen ausreißen und verlieren oder ihre Beine abhacken und wegwerfen sollten.“³³

Dieses Zitat stammte von dem elisabethanischen Prediger Henry Smith; dieser bemerkte seinerzeit das Ausmaß des eisernen Zeitalters und womit dieses verglichen wurde.

Dabei nahmen nicht nur Not und Niedergang, sondern vor allem das Fehlen der Nächstenliebe eine bedeutende Rolle ein, und somit konnte er dies ausnutzen, um auf die Hexerei anzuspielen.³⁴

Vor allem das 16. Jahrhundert brachte für viele Menschen eine einschneidende Veränderung, besonders hinsichtlich deren Lebensstandards, mit sich. Laut historischen Quellen zu Folge wurde der Tiefpunkt in den 1590er Jahren erreicht. Das Sinken der Reallöhne, hohe Arbeitslosigkeit und eine unerbittliche Ausbreitung

³⁰ Bernardus (1999): Das Buch der Inquisition, S. 98f.

³¹ Vgl. Bernardus (1999): Das Buch der Inquisition, S. 99.

³² Briggs Robin (1998): Die Hexenmacher, S. 363.

³³ Briggs (1998): Die Hexenmacher, S.365.

³⁴ Vgl. ebenda.

der Armut waren die Folge. Die Zahl der Bettler und Landstreicher stieg rasant an. Auf diese Trends folgten soziale Spannungen, Unruhen sowie Verbrechen, die wiederum die Kluft zwischen Arm und Reich noch mehr intensivierten.³⁵

Weiters war diese Zeitperiode gekennzeichnet durch die Reformation, was den Zerfall der christlichen Welt bedeutete und wodurch zahlreiche blutige Religionskriege und grausame Massaker ausbrachen. Hinzu kam noch die Bedrohung durch die Türken, sowie eine ganz andere Gefahr aus dem Osten, nämlich Seuchen, wie etwa die Beulenpest.³⁶

Zusammenfassend formuliert stellte die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts für die meisten, auf europäischem Kontinent lebenden Menschen, eine der schlimmsten Zeitepochen in der Menschheitsgeschichte dar. In Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Organisation Europas ist zu erwähnen, dass sie nicht dazu imstande war die rasch wachsende Bevölkerung mit Arbeit, Nahrung und Kleidung zu versorgen.³⁷

Unterdessen war der Bevölkerungszuwachs nicht die einzige oder grundlegende Ursache dieses Problems. Zwar mussten die außergewöhnlich hohen Zuwachsraten der Population in dieser Zeit zu schweren Störungen und lokalen Krisen geführt haben, dennoch war man nicht dazu in der Lage die Produktion so weit zu erhöhen, wenngleich die damalige Technologie sehr wohl dazu im Stande gewesen wäre, dies zu ermöglichen. Es ist in diesem Kontext also von einer Erstarrung des Systems die Rede.³⁸

Jedoch war es nicht das erste Mal, dass Europa an solch einem Punkt angelangt war. Bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts erreichte die Bevölkerungsdichte ein solches Ausmaß, sodass es sich durchaus mit dem des 16. Jahrhunderts vergleichen lässt. Ebenfalls gab es zu Beginn des 14. Jahrhunderts Anzeichen hinsichtlich zu erwartender Spannungen, die die soziale Ordnung maßgeblich bedrohten, so wie etwa der „Schwarze Tod“.³⁹

³⁵ Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 365.

³⁶ Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 365f.

³⁷ Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 366.

³⁸ Vgl. ebenda.

³⁹ Vgl. ebenda.

Der „Schwarze Tod“, gemeint ist damit mit großer Wahrscheinlichkeit die Beulenpest, die um die Jahre 1347 bis 1349 im europäischen Raum wütete, raffte viele dahin und sorgte für eine drastische Reduzierung der Population. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts dürfte sich Europa davon gänzlich erholt haben, denn vor allem da stieg das Bevölkerungswachstum in den meisten Gegenden in beachtlichem Ausmaß wieder an. Während dieser Zeitspanne erlebte die bäuerliche Landbevölkerung Westeuropas, sofern sie von den immer wieder erneut auftretenden Pestwellen verschont blieb, so etwas wie ein „Goldenes Zeitalter“.⁴⁰

*„Land stand ausreichend zur Verfügung, die Löhne waren hoch, und die persönliche Freiheit wie auch der Lebensstandard nahmen zu. Das wurde nicht ohne Kampf erreicht, denn die Feudalherren versuchten ihr Recht durchzusetzen und den Frontdienst zu intensivieren. Eine Welle von Bauernaufständen, darunter die Jacquerie in Frankreich und die große englische Revolte von 1381, waren Anzeichen für die Schärfe dieser Konflikte. Während es den Bauern im Westen schließlich besser ging, gelang es den Feudalherren östlich der Elbe, auf ihren Gütern die Leibeigenschaft einzuführen.“*⁴¹

2.1.4 Die Anfänge der Hexenverfolgung

Briggs erwähnt nun, dass es äußerst schwierig ist, die oben genannten Langzeittrends mit der Hexerei in Verbindung zu bringen. Weiters definiert er, dass Ausbrüche von Hexerei-Anklagen, Hexenjagden und dergleichen, demnach eine Reaktion auf die akuten sozialen Spannungen wären. Er bezeichnet dies also als eine eher „schwache“ Theorie, da es an einer Vielzahl anderer Voraussetzungen bedarf, damit so etwas wie die Verfolgung von Hexen geschehen kann.⁴²

„Man darf dabei nicht außer acht lassen, dass die Intensität einer Verfolgungswelle niemals genau dem Ausmaß der Angst vor Hexerei auf der lokalen Ebene entspricht. Eher scheint es, dass die Hexenverfolgung sich, zumindest seit Mitte des 16.

⁴⁰ Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 366.

⁴¹ Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 366f.

⁴² Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 367.

*Jahrhunderts, als Reaktion auf wachsende sozio-ökonomische Spannungen auf dem Kontinent entwickelt hat.“*⁴³

Die frühen Phasen der Hexenverfolgung lassen sich nicht so einfach definieren, zumal nichts darauf hindeutet, dass die sozialen Krisen zu Beginn des 14. Jahrhunderts weder vorhandene Ängste vor Magie vergrößerten, noch eine legitimierte Hexenjagd in die Wege geleitet hätten. Hierzu erwähnt Briggs, dass es durchaus daran liegen mag, dass wir keine Dokumente darüber besitzen, aber auch die Gegebenheit, dass grundlegende Voraussetzungen zum damaligen Zeitpunkt fehlten, lässt es als Erklärungsansatz plausibel erscheinen. Weiters wird vermutet, dass die mittelalterliche Wirtschaft im Umgang mit Schwierigkeiten viel besser zurechtkam, als die des 16. Jahrhunderts.⁴⁴

Nun, um auf die ersten bedeutenden Hexenverfolgungen zu sprechen zu kommen, ist zu erwähnen, dass sie etwa ein halbes Jahrhundert nach dem „Schwarzen Tod“, in einer Phase der sozio-ökonomischen Stabilisierung und eines relativen Wohlstandes stattgefunden haben. Die ersten Verfolgungen, zwischen dem Ende des 14. Jahrhunderts und der Mitte des 15. Jahrhunderts, ereigneten sich in einigen Alpentälern. Hingegen der Annahme zahlreicher Historiker, es handelte sich hierbei um rückständige Regionen, ist wohl anzumerken, dass diese Gebiete hoch entwickelte ökonomische, soziale sowie religiöse Institutionen besaßen. Ihre umfassende, primär auf Weidewirtschaft beruhende Ökonomie war mit einer sehr frühen Entstehung von Marktbeziehungen verbunden, an derer die älteren sozialen Strukturen zweifelsohne zerbrachen. Dazu kamen noch die erheblichen politischen Spannungen, da die benachbarten Herrscher und Städte ihre Autorität auf die peripheren Gebiete auszuweiten begannen.⁴⁵

Der erste namhafte Hexenverfolger in dieser Region war Peter von Greyerz. Er galt als ein Außenseiter, der im Zeitraum zwischen 1392 und 1406 als Landvogt der Berner Oberherren die Administration des Obersimmentals inne hatte.

⁴³ Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 367.

⁴⁴ Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 367f.

⁴⁵ Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 368.

Peter von Greyerz gab seine wichtigsten Informationen an den Pionier der Dämonologie, John Nider weiter, deshalb hatten die Prozesse, die dort geführt wurden, eine sozusagen besondere lokale Eigendynamik.⁴⁶

Der Anbruch längerer Notzeiten und ihre Auswirkungen auf die soziale Struktur führten wohl in den letzten Dekaden des 16. Jahrhunderts zu einer drastischen Zunahme von Hexenprozessen in ganz Europa.⁴⁷

In Bezug auf die englische Hexenverfolgung lässt sich erwähnen, dass in diesem Zusammenhang quasi von einem positiven Aspekt die Rede sein kann, denn die politischen Mächte Parlament und Krone standen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander und mussten demzufolge miteinander kooperieren. Daher waren sie auch stets bemüht einen gemeinsamen Konsens zu finden, dies erforderte und förderte wiederum den Pragmatismus und die Kompromissbereitschaft, welche in der Hexengesetzgebung zum Ausdruck kamen.

Weiters kamen noch die marginale Reputation von Klerus und Kirche, sowie die starke Verbundenheit von Kirche und Krone hinzu. Darüber hinaus trug auch das englische Rechtssystem mit seiner akkusatorischen Prozessführung und dem Fehlen jeglicher inquisitorischen Verfahrensweisen seinen Teil dazu bei.

So begünstigte letztlich das Zusammenwirken diverser Kräfte, sowie das ständige Ausbalancieren verschiedener Interessen, gemäßigte pragmatische Ergebnisse bzw. Lösungen.⁴⁸

Währenddessen im westlichen Kontinentaleuropa die Hexen als Zugehörige einer teuflisanbetenden Sekte und demnach auch wegen Häresie verfolgt wurden, stand in England die Hexe lediglich als herkömmliche Kriminelle vor Gericht.

Der wesentlichste Unterschied lag darin, dass die Hexe in England als eine Person definiert wurde, die mit magischen Mitteln anderen Personen Schaden zufügte. Hingegen der Hexe im westlichen Kontinentaleuropa schrieb man vor allem ein Verbrechen gegen die göttliche Hoheit zu. Somit liegt das wesentliche Unterscheidungsmerkmal darin, dass die Hexe in England wegen eines Vergehens

⁴⁶ Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 368.

⁴⁷ Vgl. ebenda.

⁴⁸ Vgl. Zwiefelhofer, Martina (1992): Untersuchungen zum Verlauf der englischen Hexenverfolgungen im 17. und 18. Jahrhundert anhand ausgesuchter Texte mit besonderer Berücksichtigung der menschlichen Hintergründe, Dissertation, Wien, S. 4.

an die menschliche Gesellschaft angeklagt wurde und da sie freilich nicht als Teil bzw. Mitglied einer häretischen Sekte betrachtet wurde, war es nicht von Nöten möglichst viele Mithexen herauszufinden.⁴⁹

Die Hexe war demnach vom Gesetz her als eine gewöhnliche Kriminelle zu betrachten und die Hexerei selbst galt als ein gewöhnliches Delikt. Außerdem war es in England gebräuchlich, dass bei gewöhnlichen Vergehen keine Folter eingesetzt wurde, und daher fehlten auch die Voraussetzungen für die Entstehung von Massenverfolgungen, wie sie im übrigen Westeuropa zu finden waren.

Eine Ausnahme hingegen stellten die Vorgehensweisen der Hexenjäger dar.

In der Phase des Bürgerkrieges, als die normale Jurisdiktion einstweilig keine Geltung hatte, verzeichneten diese erhebliche Erfolge. Darüber hinaus ist eine Tendenz bzw. ein Hang zu Verfolgungen, indem sich ein gewisser westeuropäischer Charakter widerspiegelt, festzustellen.⁵⁰

⁴⁹ Vgl. Zwiefelhofer (1992): Untersuchungen zum Verlauf der englischen Hexenverfolgungen im 17. und 18. Jahrhundert anhand ausgesuchter Texte mit besonderer Berücksichtigung der menschlichen Hintergründe, S. 4.

⁵⁰ Vgl. ebenda.

2.2 Die Inquisition als Institution der katholischen Kirche

2.2.1 Inquisition im Allgemeinen – eine prägnante Definition

Der Terminus „inquisitio“ stammt vom Lateinischen „inquirere“ was so viel bedeutet wie aufsuchen, untersuchen. Die allgemeine Bezeichnung von „inquisitio“ bezieht sich auf die im mittelalterlichen Rechtswesen durchgeführten Untersuchungen, Nachforschungen sowie Befragungen, wie sie etwa bei bischöflichen Visitationen bereits in der Spätantike gebräuchlich waren. Ist jedoch von „der“ Inquisition in Verbindung mit der Ketzerverfolgung die Rede, dann ist damit ein spezielles päpstliches Mandat gemeint, deren Entwicklung auf die Amtszeit von Papst Gregor IX. (von 1227 bis 1241) zurückzuführen ist.⁵¹

In dieser Vollmacht wird ein besonderer Richter dazu befugt, ohne lokale oder zeitliche Einschränkung gegen Ketzer und deren Anhänger vorgehen zu dürfen. Die Mandate implizierten die Aufspürung, Prozessführung, Verurteilung sowie die Bestrafung. Weiters waren die Mandatsträger, mit anderen Worten die Inquisitoren nicht an die Zustimmung des Ortsbischofs gebunden und konnten demnach sowohl kirchliche als auch weltliche Stellen zur Amtshilfe verpflichten. Die päpstlichen Anordnungen zur „inquisitio haereticae pravitatis“, was soviel bedeutet wie „Untersuchung ketzerischer Verderbtheit“, erhielten fast ausnahmslos Angehörige der beiden großen Bettelorden, deren überregionale Dissemination und Studienorganisation den neuen Erfordernissen entgegen kamen.⁵²

2.2.2 Die römisch-katholische Kirche und die Inquisition⁵³

„Im Jahre 785 verkündete die Heilige Synode von Paderborn: Wer vom Teufel verleitet nach heidnischem Glauben behauptet, dass es Hexen gibt und sie auf dem Scheiterhaufen verbrennt, wird mit dem Tode bestraft.“⁵⁴

⁵¹ Vgl. Oberste, Jörg (2007): Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, Wissenschaftliche Buchgesellschaft WBG, Darmstadt, S. 87.

⁵² Vgl. Oberste (2007): Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 87f.

⁵³ http://www.gym-hartberg.ac.at/gym/religion/Dateien_Div/Stoffneu/Hexen.pdf, S 1.

⁵⁴ Ebenda.

Dieser Erlass wurde von Karl dem Großen bestätigt, unter dessen Anweisung die Bischöfe all diejenigen aus der christlichen Gemeinschaft auszuschließen hatten, die an teuflische Magie und den nächtlichen Hexenflug glaubten. Durch die große Verbreitung häretischer Sekten in den europäischen Ländern, vor allem zwischen den Jahren 1000 und 1200 (*10. und 12. Jahrhundert*), musste die Kirche ihre Einstellung dem Hexenglauben gegenüber insofern ändern, als das sie sich nun ihre Existenz eingestand.⁵⁵

Es entstanden allorts Geheimgesellschaften und Sekten, was schließlich dazu führte, dass sich die Kirche in die Enge getrieben fühlte und letztendlich den Kampf gegen die Zauberei und Ketzerei aufnahm, auch wenn dies für sie die Auflösung des Prinzips der Nichtexistenz von Hexen und Dämonen bedeutete.⁵⁶

Zunächst versuchte die Kirche mit Überredungskunst und vor allem mit viel Geduld den neuen Sekten gegenüber zu treten, jedoch blieb dies ohne Erfolg. Die Sekten erhielten großen Zustrom, dieser ist unter dessen auf die Machtstruktur der katholischen Kirche und ebenso auf viele Kirchenobere und auf deren schlechten Beispiele, welche sie an den Tag legten, zurückzuführen.⁵⁷

Als offizielles „Geburtsjahr“ der Inquisition gilt das Jahr 1184 nach Christus. Papst Lucius III. veröffentlichte im selbigen einen Erlass, in welchem er an alle Bischöfe und Erzbischöfe appellierte, jede Gemeinde ihres Bistums sprich Verwaltungsbezirks zweimal im Jahr zu besuchen, um dort Vertrauen erweckende Menschen aufzuspüren, die dabei helfen sollten, die Ketzer zu entlarven und einem kirchlichen Prozess zuzuführen.

Darüber hinaus waren die Päpste fest davon überzeugt, durch die Einführung der Inquisition als Institution der katholischen Kirche Milde und Gnade walten zu lassen. In den Jahren 1231 und 1232 zentralisierte Papst Gregor IX. die Inquisition zu einer päpstlichen Einrichtung, mit deren Verwaltung die Inquisitoren, meist Dominikaner, betraut wurden.⁵⁸

⁵⁵ Vgl. http://www.gym-hartberg.ac.at/gym/religion/Dateien_Div/Stoffneu/Hexen.pdf, S 1.

⁵⁶ Vgl. ebenda.

⁵⁷ Vgl. ebenda.

⁵⁸ Vgl. http://www.gym-hartberg.ac.at/gym/religion/Dateien_Div/Stoffneu/Hexen.pdf, S 1.

Erst mit dem Anbruch der Frühen Neuzeit kam es zur Emanzipation der Bischöfe nördlich der Alpen, dies führte zu einem Umdenken und in weiterer Folge auch zur Loslösung von der Inquisition,⁵⁹ „deren Jurisdiktion sie als Eingriff in ihren Machtbereich ablehnten.“⁶⁰ Somit verringerte sich das Ressort der Inquisition lediglich auf die Gegenden am Nordwestrand des Mittelmeeres, sowie ihren Kolonien. Genau genommen ist von Inquisitionen die Rede, denn zum einen gab es die römische oder auch päpstliche Inquisition, die sich größtenteils auf Italien begrenzte und⁶¹ „nur diese Inquisition unterstand dem Papst unmittelbar.“⁶² Zum anderen sind noch die spanische und die portugiesische Inquisition zu nennen. Die Entstehung beider ist wohl zurückzuführen auf den⁶³ „ausdrücklichen Wunsch der jeweiligen Monarchen als eines ihrer Machtmittel.“⁶⁴ Demnach resultierte daraus, eine starke Verbundenheit der Inquisitionsbehörden mit der Krone und nicht mit dem Papst.⁶⁵

2.2.3 Die päpstliche Inquisition

Die Verbreitung der Hexenlehre wurde vor allem von den Inquisitoren des ausgehenden Mittelalters übernommen. Anfangs des 16. Jahrhunderts kam es durch die päpstliche Inquisition in Norditalien zu mehreren Hundert Prozessen gegen Hexen, jedoch ist bereits ab der Mitte des Jahrhunderts eine Stagnation in Bezug auf die Verfolgungsdynamik zu verzeichnen. Im Jahre 1593/94 kam es in Apulien zum Einschreiten des Inquisitors Giulio Monterezi in die Verfahren, die gegen Hexen geführt wurden. Nachdem er einige ausgewählte Prozesse zu den Zentralbehörden nach Rom brachte, bei deren Prozessführung teilweise auch Papst Clemens VIII. beiwohnte, und diese ohne Schuldspruch bzw. ohne Verurteilung ihren Ausgang fanden, wurden eine Vielzahl von Instruktionen seitens Rom erlassen, die die Inquisitoren auf eine erhöhte Achtsamkeit in Hexereiprozessen hinwies und diese strikt anordnete.

⁵⁹ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 94.

⁶⁰ Ebenda.

⁶¹ Vgl. ebenda.

⁶² Ebenda.

⁶³ Vgl. ebenda.

⁶⁴ Ebenda.

⁶⁵ Vgl. ebenda.

Ab dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts kam die Hexenverfolgung im Ressort der päpstlichen Inquisition vollständig zu ihrem Ende, dieses wurde im Jahre 1657 von einer in selbigem Jahr veröffentlichten Anweisung der römischen Inquisition determiniert. Darüber hinaus wurden in dieser, alle für die Gewinnung einer gewissen Distanz gegenüber Hexereianklagen relevanten Aspekte, die für die Inquisitoren von zentraler Bedeutung waren, noch einmal dargelegt bzw. zusammengefasst: Bereits vor der Einleitung eines Prozesses, mussten aussagekräftige Indizien vorhanden sein, die bestätigten, dass der entstandene Schaden mittels Magie verursacht wurde, demnach hatten Denunziationen keine Aussage- bzw. Beweiskraft mehr. Die Beschuldigten sollten das Anrecht auf eine juristisch kompetente Verteidigung in Anspruch nehmen dürfen.⁶⁶

2.2.4 Die spanische Inquisition

Die spanische Inquisition galt nicht als Impetus der Hexenverfolgungen, vor allem da in ihrem zentralen Tätigkeitsbereich nicht von einem Hexenwahn im herkömmlichen Sinn die Rede sein kann. Im Gegenteil bereits am Anfang des 16. Jahrhunderts stand sie Hexenprozessen mit einer gewissen Distanz gegenüber. Diese maßgebliche Haltung bildete sich in den weltlichen Tribunalen zahlreicher deutscher Territorialstaaten erst 150 Jahre später heraus. Die Führung der Inquisition, die Suprema, hegte erhebliche Zweifel gegenüber Denunziationen. Dabei war sie im Begriff, eine einheitliche Kontrolle über alle Hexenprozesse geltend zu machen.

Die Implementierung dieser Kontrolle erfolgte zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Der Inquisitor Alonso de Salazar Frías wurde von einem Großinquisitor beauftragt einige Hundert strafrechtliche Verfolgungen wegen Hexerei genauer zu untersuchen. Der Inquisitor kam aufgrund einiger Tests, die ohne jegliche Vorbehalte durchgeführt wurden, zu dem Ergebnis, dass die vermeintlichen Zaubermittel und Flugsalben der Hexen ohne Wirkung waren. Nachdem Salazar zahlreiche eingehende Verhöre geführt hatte, in denen er verstärkt große Angst gegenüber Hexen und Hexerei vernahm, jedoch keine zuverlässigen Hinweise auf diese erhielt und ihm selbst Geständnisse als fragwürdig erschienen, kam er zu dem Entschluss, dass diese Anklagen nicht rechtmäßig waren. Nachdem er seine Berichte der Suprema vorgelegt hatte, veranlasste diese im Jahre 1614 die Beendigung der

⁶⁶ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 94f.

Hexenverfolgungen in Spanien. Sie bescheinigte zwar, dass Hexerei nach wie vor ein strafwürdiges Delikt darstellte, forderte jedoch die Verantwortlichkeit für alle Hexenprozesse für sich ein und folglich missbilligte sie alle „corpora delicti“, die zuvor Hexerei nachgewiesen haben.

Ein ebenso ähnliches Verhalten legten die Inquisitoren in den Kolonien an den Tag, denn auch hier ist die Anzahl der Hexereiverfahren äußerst gering. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass es von Seiten der Glaubenshüter keine Motivation hinsichtlich einer Verfolgung von Magier oder Sympathisanten nicht-europäischer Konfessionen gab.⁶⁷

2.2.5 Anfänge der Inquisition bzw. des Inquisitionsprozesses

Um noch einmal die Entstehungsphase der Inquisition kurz anzusprechen, können allerdings auch die Jahre 1227 und 1233 als die sogenannten Anfangsdaten bzw. „Geburtsjahre“ der Inquisition definiert werden. Wann die Inquisition also tatsächlich gegründet wurde, sofern man eigentlich von einer Gründung sprechen darf, denn selbst der US-amerikanische Historiker, Henry Charles Lea betonte, dass von einer förmlichen Gründung nicht die Rede sein kann bzw. dass es sie nie gegeben hatte, sei dahingestellt. Weiters schlug Lea die Differenzierung in eine „bischöfliche“, und eine „päpstliche“, sowie in eine „Legaten-“ und eine „Mönchs-Inquisition“ vor, jedoch war dies unter den Inquisitionsforschern äußerst umstritten.⁶⁸

Demnach lässt sich die „Geburts- oder Entstehungsphase“ der Inquisition auf keine genaue Jahreszahl, sondern eher auf eine Zeitperiode mit einer Dauer von länger als einem halben Jahrhundert festlegen. Was jedoch den Zeitraum und die Geschichte der Verfahrens- und Inquisitionsprozesse anbelangt, haben die Forschungen zahlreiche Übereinstimmungen und informativere Ergebnisse erzielt.⁶⁹

Oftmals kommt es zu einer Verwechslung in Hinblick auf Inquisitionsprozesse und von der Inquisition geführte Prozesse. Die Handlungsweise der Inquisition lag ab dem Ende des Mittelalters in der Verantwortung weltlicher Gerichtsbehörden. Diese waren dazu autorisiert, mittels Eigeninitiative sowohl die Einleitung von Ermittlungen,

⁶⁷ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 95.

⁶⁸ Vgl. Dirnbeck (2001): Die Inquisition, S. 106.

⁶⁹ Vgl. ebenda.

als auch die Eröffnungen von Prozessen vorzunehmen, unter besonderer Beachtung von Anzeigen und Denunziationen. Es bedarf also keinem privaten Kläger mehr, so wie es im Akkusationsverfahren⁷⁰ der Fall war. Weiters kam es durch die selektive Geheimhaltung von Zeugenaussagen zu einer enormen Verschärfung der Verteidigung. Zudem kam es zu einer intensiven Recherche nach Indizien. Aufgrund der Abschaffung des Reinigungseides sowie auch der Gottesurteile, bestimmte den Ausgang bzw. das Urteil des Gerichtsverfahrens lediglich das Geständnis.

Eben dieses juristische Prozedere wird als Inquisitionsprozess deklariert. Hinsichtlich des organisatorischen Aspektes kommt es dem von der Inquisition geführten Prozess gleich. Seine Anwendung fand es sowohl in der kirchlichen, als auch in der weltlichen Judikative bzw. Gerichtsbarkeit. In Bezug auf letztere ist zu erwähnen, dass hier nicht konfessionelle Abweichler, sondern Straftäter verurteilt wurden. Auch in den heutigen Strafverfahren sind noch gewisse Merkmale bzw. Grundzüge des Inquisitionsprozesses wiederzuerkennen.⁷¹

⁷⁰ Siehe dazu Kapitel 3.2.2.

⁷¹ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 93.

2.3 Der Hexenhammer

Der Titel „Malleus Maleficarum“ oder übersetzt der „Hexenhammer“ gilt als das verhängnisvollste Werk in der Geschichte des Hexenglaubens und bildet zugleich die Grundlage für die Hexenverfolgungen. Dieses Werk erschien erstmals im Jahre 1487, Verfasser und Herausgeber sind die dem Dominikanerorden zugehörigen Inquisitoren Henricus Institoris, im Nachfolgenden Heinrich Kramer genannt, und Jakob Sprenger. Dieses Werk stellte zunächst unter Berufung auf kirchliche Autoritäten „Beweise“ für die Mitwirkung des Satans an der Hexerei zusammen und beschrieb die „Verbrechen der Hexen“. Weiters bot es praktische Anleitungen für kirchliche und weltliche Hexenjäger im Inquisitionsprozess.⁷²

Der Inquisitor und Hexenverfolger Jakob Sprenger galt als der berühmtere der beiden Verfasser, er war Prior am Dominikanerkloster in Köln. Im Jahre 1475 unter dem Patronat von Kaiser Friedrich III. und unter der Wahrnehmung einer Madonnenerscheinung gründete er die Rosenkranzbruderschaft, die binnen kurzer Zeit sowohl in Deutschland, als auch in seinen Nachbarländern zahlreiche Anhänger gefunden hatte. Sprenger war ebenso ein Marienverehrer als auch ein Verfechter der sexualhygienischen Reformbewegung, welche zu jener Zeit innerhalb des Dominikanerordens gebräuchlich war.

Im Jahre 1481 wurde er vom Ordensgeneral zum Inquisitor ernannt und widmete sich ab diesem Zeitpunkt, so wie sein Kollege Institoris, in erster Linie der Hexenverfolgung.⁷³

„Der Widerstand und Widerspruch aber, den die Prozesse, welche von Institoris und Sprenger auf Grund des neuen, von der Ketzerinquisition hervorgebrachten Begriffs vom Hexenwesen in Scene gesetzt wurden, bei Geistlichen und Laien in Deutschland fanden, veranlasste beide, die Papst Innocenz VIII. um Bestätigung ihrer Competenz gegen die Hexen nachzusuchen.“⁷⁴

⁷² Vgl. http://www.gym-hartberg.ac.at/gym/religion/Dateien_Div/Stoffneu/Hexen.pdf, S. 3.

⁷³ Vgl. Honegger, Claudia (1978): Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S. 70f.

⁷⁴ Honegger (1978): Die Hexen der Neuzeit, S. 71.

Das Ergebnis dieser Bestrebungen war die berühmte „Hexenbulle“ vom 5. Dezember 1484, deren Veröffentlichung erst später, gemeinsam mit dem „Malleus Maleficarum“ erfolgte. In der Bulle lobte der Papst die Tätigkeit der beiden deutschen Inquisitoren und forderte die Bischöfe um ihre Unterstützung auf.⁷⁵

Dennoch scheiterte Institoris trotz Bulle in Innsbruck am Einspruch des dortigen Bischofs mit einem Hexenprozess. Dieses Ereignis dürfte wohl für ihn der Anstoß gewesen sein, eine ausführliche Schrift über die Hexen und die Prozessführung gegen sie zu verfassen.

Daher ist der dritte Teil des „Malleus Maleficarum“ quasi ein Handbuch für Juristen, hingegen enthalten die beiden ersten Bücher unter Berufung auf die Bibel, ein theoretisches Argumentationsgerüst, das sich auf die antike Philosophie und die scholastische Dämonologie bezieht.

Weiters zu seiner Person lässt sich erwähnen, dass Institoris, wie auch Sprenger, ein großer Marienverehrer und ein Vertreter der dominikanischen Reformbewegung, die sich in wesentlichster Form gegen Zölibatsverstöße richtete, war. Außerdem war er⁷⁶ *„ein unbedingter Anhänger der Lehre von der Superiorität des Papsttums über das Kaisertum.“*⁷⁷

Darüber hinaus wurde der „Malleus Maleficarum“ zu einem Bestseller in der Geschichte des gedruckten Buches. Außerdem wurde er mehrfach übersetzt und bis ins Jahr 1669 wurden davon ungefähr 30 Neuauflagen gedruckt. Jedoch lagen die einzelnen Elemente bereits Anfang des 15. Jahrhunderts vor und daher kann der „Hexenhammer“ kaum neue Details vorweisen. Hingegen die Logik der Verknüpfung der einzelnen Elemente und die Setzung der Schwerpunkte in theoretischer Ableitung und Prozessführung, sowie die Zuschreibung der Hexerei auf das weibliche Geschlecht, sind sehr wohl neu.⁷⁸

„Stand anfänglich bei der neuen Vauderie für Inquisitoren ebenso wie für dominikanische Theoretiker der Sabbat samt Teufelskult im Vordergrund, so zentrieren Sprenger und Institoris erstmals die Hexenvorstellung um das

⁷⁵ Vgl. Honegger (1978): Die Hexen der Neuzeit, S. 71.

⁷⁶ Vgl. ebenda.

⁷⁷ Ebenda.

⁷⁸ Vgl. Honegger (1978): Die Hexen der Neuzeit, S. 71f.

schädigende Maleficium. Wie vormals die Zauberer gelten nun die Hexen als Ketzer, denn die Fähigkeit, Maleficien zu verüben, setzt den Teufelspakt voraus, was wiederum Apostasie bedeutet. [...] Satanskult, Pakt und Teufelsbuhlschaft erscheinen als wissenschaftlich erwiesene Tatsachen, ebenso wie der Flug der Hexen zum Sabbat. Aus den nachtfahrenden Strigen und Dämonen des heidnischen Volksglaubens sind menschliche – und zwar christliche – Hexen geworden, denn um eine Hexe werden zu können, musste man zuallererst eine getaufte Christin sein.“⁷⁹

Demnach wurden Hexen durch ihren Kontakt mit dem Teufel zur gefährlichsten und mächtigsten Organisation ernannt, die folglich die größte Bedrohung für die christliche Gesellschaft und Kultur darstellt.

Mit der definitiven Ausformung des Hexenmusters fand der über geraume Zeit andauernde Prozess der allmählichen Christianisierung und „Humanisierung“ des heidnischen Dämonenglaubens in der Aufwertung des Maleficiums sein Ende. Das monotheistische Christentum war nämlich bislang nicht dazu in der Lage den Glauben an das Einwirken von bösen Dämonen gänzlich auszulöschen.

Nun ermöglichte das von den „vermenschlichten“ Hexen mit Hilfe des Teufels verübte Maleficium zum einen die Personalisierung der Schuld an diversen Krankheiten, Seuchen und Unwettern, sowie zum anderen eine sich entfaltende und weit voranschreitende Entzauberung der Welt.

Somit lieferte der „Hexenhammer“ mit dem Maleficium eine handlungsnahe Interpretationsvorlage zur Erläuterung von Beeinträchtigungen natürlicher Harmonie.⁸⁰

„Die imperialistische Entgrenzung des Korpus böser Taten, die Verunsicherung alltagsweltlich gewisser Zurechnungsroutinen durch den Hexentraktat der inquisitorischen Intelligenz hatte einen einschneidenden Nebeneffekt: durch das prinzipiell nicht mehr kalkulierbare Gemenge von Handlungsplanungen und deren Resultaten hindurch [...] wird in Umrissen die Karikatur des neuzeitlichen Subjekts sichtbar [...] die Einengung der neuen Hexerei auf das weibliche Geschlecht.“⁸¹

⁷⁹ Honegger (1978): Die Hexen der Neuzeit, S. 72.

⁸⁰ Vgl. Honegger (1978): Die Hexen der Neuzeit, S. 72f.

⁸¹ Honegger (1978): Die Hexen der Neuzeit, S. 73.

Während noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Existenz der Vaudois, welche die Ausläufer der katharischen und waldensischen Sektenbewegung darstellten bekannt war, befasste sich die ältere theologische Hexen-Spezialliteratur hauptsächlich mit dem Vergehen der Häresie, welches nicht spezifisch weiblichen Ursprungs war. Der „Hexenhammer“ machte also die neue Sekte unwiderruflich zu dem was sie die nächsten Jahrhunderte auch bleiben sollte, nämlich⁸² *„ein teuflisches Geschlecht boshafter, glaubensschwacher und geiler Weiber.“*⁸³

Hinsichtlich des Bereiches der christlichen Dogmatik fand der Marienkult, der auf die fanatischen Madonnenverehrer Institoris und Sprenger zurückzuführen ist, im Hexenbild sein Pendant.⁸⁴

Dennoch lässt sich im Allgemeinen anmerken, dass die Reaktion auf den „Hexenhammer“ ambivalent war. Zum Einen stieß der Verfolgungseifer des Inquisitors Heinrich Kramer bei einem Großteil der Bevölkerung und der Akademiker durchwegs auf positive Resonanz, wobei die starke Einflussnahme Martin Luthers wahrscheinlich die ganze reformatorische Bewegung ansteckte.

Zum Anderen jedoch war unmittelbar in den Jahrzehnten vor der Reformation eine deutliche Zurückhaltung, wenn nicht sogar eine Abneigung gegen den Gesinnungsterror und das Brimborium der römischen Kirche, zu erkennen. Sowohl Juristen als auch Theologen hielten weiterhin an den Gepflogenheiten der kirchenrechtlichen Vorschrift, dem „Canon Episcopi“, fest. Zunächst beachtete die Gesetzgebung den „Hexenhammer“ nicht, sie ignorierte ihn vielmehr, unter anderem definierten die Strafrechtskommentare, wie etwa in Bayern, die „weiße Magie“ als unstrafbar.⁸⁵

Diverse Humanisten wie etwa Erasmus von Rotterdam oder Willibald Pirckheimer machten sich in aller Öffentlichkeit über die Dummheit der Inquisitoren lustig, was auch in den Volksbüchern und Schwanksammlungen der damaligen Zeit zu finden war.

Mutige Männer wie etwa Agrippa von Nettesheim traten gegen die „Dunkelmänner“ der Inquisition an und übernahmen die Verteidigung beschuldigter Frauen vor

⁸² Vgl. Honegger (1978): Die Hexen der Neuzeit, S. 73.

⁸³ Ebenda.

⁸⁴ Vgl. ebenda.

⁸⁵ Vgl. Behringer, Wolfgang (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, Deutscher Taschenbuch Verlag, München, S. 77.

Gericht. In Hinblick auf die Jahrzehnte nach der Reformation, konnte von einer Zukunft des inquisitorischen Hexenwahns nicht die Rede sein. Die Zeit der päpstlichen Inquisition waren nördlich des Alpenlandes vorbei, auch schien die Hexenlehre des „Malleus maleficarum“ als bewältigt und überwunden.⁸⁶

„[...] Des Teufels Eh und reutterey/ist nur gespenst und fantasey. [...] viele Menschen dächten, die Hölle sei nur von der Kirche erfunden worden, dass man die Leute schrecke und die Pfaffen gelt bekomme.“⁸⁷

Auf geistesgeschichtlicher Ebene ist eindeutig klar ersichtlich, welchen Part die spätmittelalterliche Theologie bei der „Erfindung“ des Hexereidelikts inne hatte. Anfang des 15. Jahrhunderts waren in Europa Hexenverbrechen noch völlig unbekannt, da dessen Errichtung in den Alpenländern, sowie um den Genfer See, erst im Entstehen war.

Der Terminus „Hexerey“ kam erstmals im Jahr 1419 in einem Strafprozess vor dem weltlichen Gericht der Stadt Luzern auf. Darüber hinaus erhielt er seine neue komplexe Bedeutung erst durch die Kombination der zum einen in der Ketzerverfolgung der Inquisition erworbene Erkenntnis über teuflische Verschwörungen, und zum anderen in den populären Ansichten aus der Glaubenswelt der Bevölkerung, dessen Wurzeln auf sehr alte Schichten des eurasischen Schamanismus zurückführen.⁸⁸

Das Ausmaß dieser Entwicklung wird erst dann deutlich erkennbar, wenn man sich vor Augen führt, dass dies darin auch ein Angebot an die Bevölkerung enthielt, die Schuldigen an vermeintlichen hexerischen Vergehen unter maßgeblicher Mitwirkung der Obrigkeit unschädlich zu machen.⁸⁹

⁸⁶ Vgl. Behringer (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, S. 77f.

⁸⁷ Behringer (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, S. 78.

⁸⁸ Vgl. ebenda.

⁸⁹ Vgl. ebenda.

2.3.1 Das Frauenbild im „Hexenhammer“

*„Die fast ausschließliche Verbindung des Begriffes „Hexe“ mit dem weiblichen Geschlecht erfolgt nachweislich erst im „Hexenhammer“.“*⁹⁰

Die beiden Autoren des „Hexenhammers“ bringen das Hexenwesen unmissverständlich mit dem schädigenden Charakter des weiblichen Geschlechts in Verbindung und sprechen es diesem auch zu. Weiters widmen die Verfasser in ihrem Werk der Begründung hinsichtlich der Einengung des Hexenbegriffs auf ausschließlich weibliche „Hexen“ ein ganzes Kapitel, auf das ich im Folgenden nur kurz eingehen möchte. Demnach werden alle darin aufgeworfenen Fragen mit frauenfeindlichen, mittelalterlichen theologischen Argumenten niedergeschmettert und abgewertet.⁹¹

In einem weiteren Schritt gehen die Urheber dieses Werkes eingehend auf die Haupteigenschaften der „Weiber“ ein. Dabei greifen sie auf das Alte und Neue Testament zurück und reihen Zitate von Cicero, Seneca, Thomas von Aquin und zahlreichen anderen Autoren der mittelalterlichen kirchlichen und weltlichen Literatur aneinander, um somit die „Bosheit der Weiber“ zu belegen.⁹²

*„Frauen sind habgierig, nichtsnutzig und maßlos eitel, ungeduldig und tobsüchtig vor Zorn, geschwätzig, ruhestörend, nörgelnd und zänkisch, gehässig und eifersüchtig, trügerisch und hinterlistig, unvernünftig und leichten Verstandes, fast wie Knaben, die Quelle der Verführung und Sünde und der Ruin fast aller Reiche der Erde. Das schlimmste aller Frauenlaster ist jedoch die unersättliche Sinneslust des weiblichen Geschlechts.“*⁹³

Eben durch diese unersättliche fleischliche Begierde, sowie durch ihr angeborenes Interesse an sexuellen Ausschweifungen, tendieren Frauen eher zur Hexerei und zum Teufelskult als Männer.⁹⁴

⁹⁰ http://www.gym-hartberg.ac.at/gym/religion/Dateien_Div/Stoffneu/Hexen.pdf, S 3.

⁹¹ Vgl. http://www.gym-hartberg.ac.at/gym/religion/Dateien_Div/Stoffneu/Hexen.pdf, S. 3.

⁹² Vgl. ebenda.

⁹³ Ebenda.

⁹⁴ Vgl. ebenda.

Nach Kramer und Sprenger liegt die eigentliche Gefährlichkeit der Frau und ihre Neigung zur Hexerei wohl eher in der Tatsache begründet, dass eine Frau von Natur aus leicht beeinflussbar sei, jedenfalls leichter als ein Mann. Dies ist vor allem bedingt durch ihre Leichtgläubigkeit. Die Autoren untermalen diese These durch die Herleitung des pseudowissenschaftlichen Wortes „femina“.⁹⁵

„[...] Also schlecht ist das Weib von Natur, da es schneller am Glauben zweifelt, auch schneller den Glauben ableugnet was die Grundlage für die Hexerei ist. [...] Das Wort femina nämlich kommt von fe und minus (fe fides, Glaube; minus = weniger also femina = die weniger Glauben hat).“⁹⁶

In weiterer Folge wird die Schöpfungsgeschichte in der Argumentationskette auf regelrecht absurde Weise uminterpretiert. Dabei wird in Hinblick auf die paradiesische Verführung Adams durch Eva die Frau als ein Teufelswerkzeug bezeichnet, das alleinig zur Verführung des Mannes geschaffen worden sei.⁹⁷

2.3.2 Zum Geschlechterverhältnis: Männer gegen Frauen

„Was alle Welt über Hexerei weiß, ist, dass sie von den Hexen betrieben wurde. Obwohl jedem seriösen historischen Bericht zu entnehmen ist, dass auch eine große Anzahl von Männern wegen derartigen Beschuldigungen angeklagt und hingerichtet wurde, ist diese Tatsache dennoch niemals richtig durchgedrungen und zu einem Bestandteil des Allgemeinwissens über dieses Thema geworden.“⁹⁸

Demnach wird der „Malleus Maleficarum“ oder eben „Hexenhammer“ genannt, regelmäßig zitiert, wenn dargelegt werden soll, dass die Hexenjäger Frauenhasser waren, wie etwa der Hauptautor des Werks Heinrich Krämer, der die Hexerei der wie bereits oben erwähnten ungezügelten weiblichen Sexualität anlastete.⁹⁹

⁹⁵ Vgl. http://www.gym-hartberg.ac.at/gym/religion/Dateien_Div/Stoffneu/Hexen.pdf, S. 3.

⁹⁶ Ebenda.

⁹⁷ Vgl. ebenda.

⁹⁸ Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 325.

⁹⁹ Vgl. ebenda.

Jedoch machten sich spätere Autoren der Frauenfeindlichkeit, die in den Texten zum Vorschein kam nicht bewusst und übernahmen ohne weiter darüber nachzudenken die Informationen daraus, ohne auf das Geschlechterverhältnis näher einzugehen. So schrieb Pierre de Lancre, dass der Teufel mehr Frauen als Männer für sich gewinne, da Frauen von Natur aus dümmer seien. Fakt ist, dass tatsächlich zehnmal mehr Frauen wegen Hexerei-Anklagen vor die „parlements“ gebracht wurden, als Männer.¹⁰⁰

„[...] Wenn wir die Bücher derer lesen, die über Hexen geschrieben haben, sehen wir, dass fünfzig Hexen oder sogar Besessene auf jeden Hexer kommen. [...] Es ist die Macht des tierischen Begehrens, das die Frauen bis zum Extrem getrieben hat, um sich diesen Genüssen hinzugeben, oder um sich zu rächen... Denn die inneren Organe der Frauen sind, wie man sieht, größer als die der Männer, deren Begehren nicht so gewaltig ist. Dafür sind die Köpfe der Männer größer, und deshalb haben sie größere Gehirne und Klugheit als Frauen.“¹⁰¹

Weiters ist der Erklärungsansatz, warum so viele in ländlicheren Regionen wohnenden Frauen Denunziationen bzw. Anklagen zum Opfer fielen, darauf zurückzuführen, dass es in den damals ländlichen Regionen zu einer stark vorherrschenden Kluft zwischen Männern und Frauen in Hinblick auf Armut und Bildung kam, dessen Schere vor allem zur Zeit der Hexenverfolgung noch weiter auseinander ging.

Als ein weiteres Erklärungsmodell gilt auch der ambivalente Status der Frau, von dem in dieser Epoche ausgegangen wird. Auf der einen Seite wurden Frauen als inferior angesehen und auf der anderen Seite machte die durch Reformation und Gegenreformation geformte und geprägte Ideologie der Kirche die Frau für ihr Seelenheil selbst verantwortlich.¹⁰²

Am Höhepunkt der Hexenprozesse war es anscheinend schon zum Standard geworden, dass ausschließlich nur Frauen der Zauberei verdächtigt bzw. diese ihnen

¹⁰⁰ Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 325.

¹⁰¹ Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 325f.

¹⁰² Vgl. Gugler, Edgar (1989): Der geistige Nährboden und die juristischen Voraussetzungen der Hexenverfolgungen im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Diplomarbeit, Wien, S. 119f.

zugeschrieben wurde. Heute wissen wir und es ist uns vielfach bestätigt worden, dass die Hexenverfolgung als Beweis für die Unmenschlichkeit der Männer gegenüber den Frauen angesehen und verstanden wird. Diese Massenvernichtungen, denen eine Vielzahl von Frauen zum Opfer fiel, können durchaus als früher Holocaust bezeichnet werden.¹⁰³

Laut neuesten Schätzungen zu Folge, kann davon ausgegangen werden, dass etwa zwischen 40.000 und 50.000 Personen wegen Hexerei hingerichtet wurden, etwa 25 Prozent davon waren Männer. Bei diesen Zahlen wurde das Verlorengehen zahlreicher Dokumente bereits berücksichtigt.

Eine große Ausnahme stellte diesbezüglich Frankreich dar, vor allem da in einem Großteil des Landes die Geschlechtsspezifik in Bezug auf die Hexerei keine Rolle spielte. Es wurden an die 1300 Hexen und Hexer angeklagt, davon waren mehr als die Hälfte Männer.¹⁰⁴

*„Historiker, die die sozialen und psychologischen Aspekte des Hexenglaubens betonen, müssen dennoch die Ansicht ablehnen, dass die Hexenverfolgung sich zufrieden stellend als ein Produkt des großen Konglomerats aus Patriarchat, Absolutismus und moralischem Rigorismus erklären lasse.“*¹⁰⁵

Demnach soll die Bedeutung solcher Faktoren keinesfalls bestritten werden, es soll lediglich hervorgehoben werden, dass Hexerei mehr als eine von Außenstehenden angefertigte raffinierte Irrlehre war, die dem Volksglauben eingepflegt wurde. Freilich hatte dies den Anschein, da sich zahlreiche Auslegungen auf solche Konstruktionen stützten.¹⁰⁶

„Am deutlichsten ausgeprägt findet sich das in der Theorie, dass Kleriker oder Richter die medizinische Praxis der Frauen verteufelt hätten, oder dass Frauen als Sündenböcke für eine Vielzahl von Naturkatastrophen gedient hätten. Auf gedanklich seriösem Niveau findet man Versuche zu demonstrieren, dass eine Reihe von intellektuellen und symbolischen Weisheiten (von der Formel „Tugend gleich

¹⁰³ Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 326.

¹⁰⁴ Vgl. ebenda.

¹⁰⁵ Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 329.

¹⁰⁶ Vgl. ebenda.

Männlichkeit“ über die Behauptung, dass Frauen biologisch einfach nur unvollständige Männer seien, bis zu dem Bild von der Frau als Verführerin) durch eine hartnäckige Verunglimpfung der Frau virulent wurden.“¹⁰⁷

Jedoch kann eine solche Anschauung keine überzeugende Erklärung für eine in vorwiegend dörflichen Verhältnissen entsprungene Hexenverfolgung bieten. Versteht man die Verfolgung als „von oben“ inspiriert, so wird gezwungenermaßen den Theorien der Dämonologie zu viel Bedeutsamkeit zugeschrieben.¹⁰⁸

Darüber hinaus ist es ebenso wichtig das Pendant der „von oben“ geführten Hexenverfolgungen, damit sind die intensiven Hexenverfolgungen „von unten“ gemeint, ein wenig genauer zu betrachten. Diese wurden von Gruppierungen der sogenannten Untergebenen ohne oder entgegen dem Willen der Führerschaft durchgeführt.¹⁰⁹

Diese von der Bevölkerung gebildeten Selbstverwaltungsgremien bzw. selbst erwählten lokalen Hexenausschüsse übernahmen durch die Sammlung von Verdächtigungen und die Anstellung von Juristen, sowie in weiterer Folge auch durch die Anklageerhebung und gelegentliche Haft und Folter, somit die Aufgaben der obrigkeitlichen Strafverfolgungsbehörde.

Diesem Typus der Hexenverfolgung wurden Merkmale von Aufstandsbewegung nachgesagt.¹¹⁰

Abschließend lässt sich anmerken, dass wenn man sich sozusagen metaphorisch weit aus dem Fenster lehnt, die Hexenverfolgung auch mit einer Frauenverfolgung beziehungsweise mit einem Krieg der Geschlechter, der auf eine äußerst brutale Art und Weise geführt wurde, verglichen werden kann.¹¹¹

¹⁰⁷ Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 329f.

¹⁰⁸ Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 330.

¹⁰⁹ Vgl. Dillinger, Johannes (2008): Hexerei und entstehende Staatlichkeit: Ein Überblick und Anregungen, in: Dillinger, Johannes/Schmidt, Jürgen Michael/ Bauer, Dieter R. (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung. Witch-Trials and State-Building, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld, S. 11.

¹¹⁰ Vgl. ebenda.

¹¹¹ Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 330.

Fakt ist, dass das Geschlecht im Hexenwesen eine zentrale Rolle einnimmt, doch um das verstehen zu können, muss erst das ganze System begriffen werden, da es darüber hinaus noch andere Kräfte gab, die darauf Einfluss hatten.¹¹²

¹¹² Vgl. Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 330.

3 Legitimation der Folter

3.1 Die Gerichtsbarkeit: „Carolina – Strafrecht“

3.1.1 Einführung in die Thematik

„Nicht oft darf der Jurist das allgemeine Interesse für sein Arbeitsgebiet in Anspruch nehmen, am seltensten für das Paragraphengefüge eines Gesetzgebungswerkes. Aber wenn auf Grund dieses Gesetzgebungswerkes Jahrhunderte hindurch Diebe gehängt, Mörder gerädert, Hexen verbrannt wurden, wenn es umwittert ist von den Schauern des Inquisitionsprozesses und der Folterkammer – und wenn es trotzdem auch heute noch als die bedeutendste, ja die einzig bedeutende gesetzgeberische Arbeit des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, als das Werk eines großen Gesetzgeber aller Zeiten von den Kundigen gefeiert wird: dann dürfte vielleicht zunächst die Neugier und dann wohl auch die ernste Wissbegier des kulturgeschichtlich nicht ganz Interessenlosen wach werden.“¹¹³

In diesem Kontext ist wohl die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 kurz auch, nach dem Kaiser unter dem sie geschaffen wurde, „Carolina“¹¹⁴ genannt, als jenes Werk bekannt, das sowohl die Gesamtheit des mittelalterlichen, als auch den Ansatzpunkt des neuzeitlichen Strafrechts genau erläutert.

So etwa wurde in der privatrechtlichen Auffassung des Strafrechts im Mittelalter das Hauptaugenmerk auf die verletzte Privatperson gerichtet. Demnach wurde die Strafe an sich als ein Recht des Verletzten und nicht des Staates verstanden. Zu dieser Zeit und noch lange darüber hinaus legitimierte eine quasi Wurzel des Strafrechts die Privatrache des Verletzten indem der Verbrecher dem Opfer eine Bußzahlung zu tätigen hatte. Die Fehde, als Form der Privatrache zieht sich wie ein roter Faden durch das gesamte Mittelalter und ließ sich weder von kirchlichem noch von staatlichem Landfrieden unterdrücken. Später war auch die staatliche Strafe durch Bußzahlungen ablösbar, so wie einst allein die Privatrache.¹¹⁵

¹¹³ Radbruch, Gustav (1980): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Reclam, Stuttgart, S. 5.

¹¹⁴ Lateinisch „Constitutio Criminalis Carolina“ genannt.

¹¹⁵ Vgl. Radbruch (1980): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, S. 5f.

Besonders in der zivilprozessualen Auffassung des Strafprozesses kam die privatrechtliche Auffassung des Strafrechts zum Ausdruck, denn sofern der Gläubiger nicht von selbst die Initiative ergriff, der Staat von sich aus bemühte sich nicht um seine Schuldforderung. Dazumal galt für den Strafprozess:¹¹⁶ „wo kein Kläger, da kein Richter“.¹¹⁷ Wenn der Verletzte weder den Mut noch die Macht dazu hatte, eine Klage zu riskieren, dann blieb das Verbrechen unbestraft. Wurde jedoch tatsächlich Anklage erhoben, so blieb das Verbrechen nur dann unbestraft, wenn der Schuldige die Skrupel- bzw. Gewissenlosigkeit besaß und ausreichend Freunde hatte, um sich mittels Reinigungseid mit Eideshelfern von der Klage freizuschwören.¹¹⁸

Gegen Ende des Mittelalters musste dieses adynamische Strafrecht und Strafverfahren jedoch dem organisierten Berufsverbrechertum entgegentreten.¹¹⁹ In dieser Zeit kam es durch das Zusammenwirken zahlreicher Faktoren wie etwa durch die Landflucht, den Auf- bzw. Abbau stehender Heere sowie durch den Zug von Studenten nach Italien und wieder zurück etc. zu einer großen Mobilität der Menschen bzw. zu „fahrendem Volk“.¹²⁰ Bereits seit 1417 waren nicht nur Zigeuner im Lande, sondern auch unzählige wandernde Handwerksburschen, Bettler, Gaukler, Krämer, Wallfahrer und seit der Reformation auch flüchtige Klosterleute etc. Sie alle bildeten sozusagen die Brutstätte des außerordentlich gefährlichen Gewerbsverbrechertums.¹²¹ Dementsprechend stieg zum einen die Kriminalität erheblich an und zum anderen auch die Versuchung Fremde zu verdächtigen und diese für diverse Schäden verantwortlich zu machen.¹²² In dieser Zeit entstand das sogenannte „Rotwelsch“, die aus mannigfaltigen Dialekten und Standessprachen sich herausentwickelte Gauner- und Bettlersprache. Die Obrigkeiten wussten jedoch wie sie dem entgegentreten konnten und versuchten dies durch unrechtmäßige Strafverfahren zu bekämpfen. Somit wurde das ohnehin mangelhafte Strafrecht durch die gesetzlose Willkür noch verstärkt und durch das römische und kanonische

¹¹⁶ Vgl. Radbruch (1980): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, S. 6.

¹¹⁷ Ebenda.

¹¹⁸ Vgl. ebenda.

¹¹⁹ Vgl. ebenda.

¹²⁰ Vgl. Schroeder, Friedrich-Christian (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina), Reclam, Stuttgart, S. 131.

¹²¹ Vgl. Radbruch (1980): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, S. 6.

¹²² Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 131.

Recht aus Italien und Deutschland erlangte es einen anarchischen Zustand der einen Akt der Reichsgesetzgebung erforderlich machte.¹²³

So wehte in das Heilige Römische Reich Deutscher Nation um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts noch einmal ein frischer Wind, der eine große Reichsreform mit sich brachte, vor allem im Jahre 1495 hinsichtlich der Errichtung des Ewigen Landfriedens sowie des Reichskammergerichts. Nur fünf Jahre später wurde die Kreisverfassung sowie das Reichsregiment errichtet, jedoch war seine Existenz nur von kurzer Dauer und dennoch wurde es im Jahre 1521 bis 1530 erneut ins Leben gerufen. 1498 fasste der Reichstag zu Freiburg den Beschluss:¹²⁴ „*eine gemeine Reformation und Ordnung in dem Reich fürzunehmen, wie man in criminalibus procedieren soll*“.¹²⁵ Über dreißig Jahre später sollte es einem der führenden Männer der Reichsreform gelingen, diesen Beschluss in die Realität zu überführen. Johann Freiherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg war dieser besagte Mann, geboren wurde er Anfang bzw. Mitte der 1460er Jahre, er verstarb im Jahre 1528 mit knapp 65 Jahren auf der Reise im Goldenen Kreuz zu Nürnberg. Es wird davon ausgegangen, dass er noch zu Lebzeiten als aktiver Mitwirkender am ersten Entwurf zur Carolina beteiligt war.¹²⁶

3.1.2 Zur Entstehung des Carolina-Strafrechts

Die Carolina basiert im Wesentlichen auf dem Paradigma der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507 und daher sind deren Quellen und Urheber bzw. Verfasser auch die der Carolina. Johann Freiherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg war zu dieser Zeit Hofmeister der Bamberger Bischöfe und zugleich auch Schöpfer der Bambergischen Halsgerichtsordnung. Aufgrund der Tatsachen,

¹²³ Vgl. Radbruch (1980): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, S. 6f.

¹²⁴ Vgl. Radbruch (1980): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, S. 7.

¹²⁵ Ebenda.

¹²⁶ Vgl. Radbruch (1980): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, S. 7ff. – Sein Leben war sehr ausgefüllt und geprägt von einer umfassenden politischen Spannweite, obwohl ihm in seinen jungen Jahren die gelehrte Erziehung verwehrt blieb, und er zu einem Mann des Schwertes und nicht der Feder ausgebildet wurde, erlangte er dennoch eine mächtige Position als führendes Mitglied im Reichsregiment. Dies war zugleich der Höhepunkt seines politischen Schaffens, denn in den Jahren 1522 bis 1524 stand er auf dem Nürnberger Reichstag im Mittelpunkt der politischen Vorkommnisse. Allerdings hatte er auch mit einigen Schicksalsschlägen hart zu kämpfen, so etwa mit dem Tod seiner geliebten Gattin, diese verstarb unerwartet bei der Geburt eines ihrer gemeinsamen Kinder. Um dieses einschneidende Erlebnis zu verarbeiten, fand er Trost und Zuspruch in der Kunst des Dichtens bzw. bezeichnete er eine seiner Lehrdichtungen auch als „Kummertrost“.

dass Schwarzenberg weder Jurist war, noch ein Studium absolvierte und obendrein auch kein Latein beherrschte, wird der Hauptanteil an der Erstellung der Bambergischen Halsgerichtsordnung und in weiterer Folge auch der Carolina, den Gelehrten sowie den übrigen Sachverständigen zugesprochen. Unumstritten ist jedoch, dass Schwarzenberg ein Mann mit hoher Intellektualität war und zudem eine außerordentliche Formulierungsgabe besaß. Darüber hinaus korrespondierte er mit unzähligen Geistesgrößen und ihm Gleichgesinnten seiner Zeit und erhielt stets hohe Staatsämter.¹²⁷

Nach seinem Rücktritt aus dem Bamberger Dienst, bei dem die Entführung seiner Tochter Barbara aus dem Kloster zum Heiligen Grab eine wesentliche Rolle spielte, trat er in den Dienst der Markgrafen Georg und Kasimir von Brandenburg, in ihren fränkischen Besitztümern ein und wurde infolgedessen von ihnen zu Herzog Albrecht von Preußen nach Königsberg entsandt und letztendlich Mitglied des Nürnberger Reichsregiments.¹²⁸

Im Jahre 1524 legte selbiges Reichsregiment, indem Schwarzenberg als führendes Mitglied involviert war, dem Reichstag in Nürnberg den zweiten Entwurf der Carolina vor, jedoch erlebte er die Vollendung seines Werkes nicht mehr. 1529 auf dem Reichstag von Speyer kam es zum dritten Entwurf und im Anschluss daran im Jahr 1530, auf dem Reichstag in Augsburg wäre fast der vierte Entwurf zu einem Gesetz verabschiedet worden, wenn dies nicht durch den Widerstand der Reichsstände verhindert worden wäre. Schlussendlich wurde erst auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahre 1532 die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. definitiv beschlossen.¹²⁹

Somit lässt sich die Aussage, dass Schwarzenbergs Anteil an der Bambergischen Halsgerichtsordnung und in weiterer Folge auch an der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reiches (Carolina) nur von marginaler Bedeutung war und, dass diese lediglich auf die Darlegungen der damaligen Gelehrten und Sachverständigen zurückzuführen bzw. beschränkt war, widerrufen. Im Gegenteil, er dürfte sozusagen die treibende Kraft bei der Schaffung des

¹²⁷ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 139.

¹²⁸ Vgl. ebenda.

¹²⁹ Vgl. Radbruch (1980): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, S. 10f.

Gesetzeswerkes gewesen sein und darüber hinaus nicht nur am Inhalt, sondern auch an der Formulierung erheblich mitgewirkt haben.¹³⁰

3.1.3 Die Bedeutung der Carolina in Hinblick auf die deutsche Rechts- und Sprachgeschichte

Um zusammenfassend und ergänzend, noch kurz auf die Relevanz der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs einzugehen, ist vor allem zu erwähnen, dass sie ein fulminantes Denkmal der deutschen Rechts- und Sprachgeschichte darstellt. Der Verlauf ihrer Entstehung ist auf eine Zeit zurückzuführen die von einem sozialen Wandel geprägt und gekennzeichnet war. Sie war darum bemüht die Bestrebungen nach einer brachialen Kriminalitätsbekämpfung einerseits, sowie gewisse, zum damaligen Zeitpunkt noch fragmentarische Sicherungen der Wahrheitsfindung zwischen dem überholten deutschen Recht und dem eindringenden römisch-italienischen Recht andererseits, zu kompensieren. Die Carolina ist zudem das erste gesamtdeutsche Straf- und Strafprozessgesetzbuch und folglich eines der wenigen gesamtdeutschen Gesetzeswerke jener Zeit.¹³¹

„Dadurch, dass sie sich einer radikalen Behauptung alleiniger Kompetenz auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrens enthielt, sicherte sie sich trotz scheinbar eigener Strafrechtskodifikationen der Territorien eine inhaltliche Geltung über fast drei Jahrhunderte.“¹³²

Zudem sind manche ihrer Regelungen noch bis in die Gegenwart exemplarisch vertreten und wurden erst in jüngster Zeit wieder aufgegriffen bzw. wieder entdeckt, so etwa das Gebot zur Beschleunigung von Strafprozessen (Art. 77)¹³³.

Um noch kurz auf die Relevanz der Carolina für bzw. in der deutschen Sprachgeschichte einzugehen ist zu erwähnen, dass im Vergleich zu ihrem Vorbild der Bambergischen Halsgerichtsordnung, die bereits fünfzehn Jahre vor Luthers

¹³⁰ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 139f.

¹³¹ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 205.

¹³² Ebenda.

¹³³ Art. 77 „Das recht furderlich ergehn zulassen“ zitiert nach: Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 59. – „Item vnkosten zuuermeiden, Setzen vnd ordnen wir, dass inn allen peinlichen sachen dem rechten schleuniglich nachgegangen, verholffen vnd geuerlich nit verzogen werde.“

Übersetzung des Neuen Testaments beschlossen wurde, zwischen ihrer Verabschiedung und Luthers Übersetzung lediglich zehn Jahre bzw. genau der Zeitrahmen eines Jahrzehnts liegt.¹³⁴

Darüber hinaus prägte sie einige deutsche Wörter, wie etwa das Wort „Abtreibung (Art. 133)¹³⁵. Jedoch findet die Carolina in Bezug auf dieses Attribut in der Germanistik bislang noch keine Anerkennung; sie wird weder in Lehrbüchern, noch in Anthologien des Frühneuhochdeutschen erwähnt. Außerdem sind auf die Carolina die Einführung zahlreicher Formulierungen nicht nur in der deutschen Rechtssprache, sondern auch in der Allgemeinsprache zurückzuführen.¹³⁶

3.1.4 Zum Aufbau und Inhalt der Carolina

„Die Carolina ist eine »Gerichtsordnung« und fasst als solche alle Bestimmungen zusammen, die die »peinlichen« (von lat. poena >Strafe<) Gerichte brauchen.“¹³⁷

Darunter werden sowohl Regelungen über die Besetzung von Gerichten und das Gerichtsverfahren, als auch die Vorschriften, welche Handlungen bestraft bzw. geahndet werden sollen und wie diese im Folgenden zu belangen sind, verstanden.¹³⁸

„Deren Ausgliederung in ein eigenes Strafgesetzbuch beruht erst auf dem Wandel der Betrachtung des Straftäters von einem Objekt des Strafverfahrens zu einem sich frei zur Straftat entscheidenden Subjekt in der Aufklärungszeit.“¹³⁹

¹³⁴ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 205f.

¹³⁵ Art. 133 „Straff der jhenen so schwangern weibßbildern kinder abtreiben“ zitiert nach Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 83. – „Item so jemandt eynem weibßbild durch bezwang, essen oder drincken, eyn lebendig kindt abtreibt, wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht, so solch über fürsetzlicher vnd bößhafftiger weiß beschicht, soll der mann mit dem schwert, als eyn todtschläger, vnnd die fraw so sie es auch an jr selbst thette, ertrenckt oder sunst zum todt gestrafft werden. So aber eyn kind, das noch nit lebendig wer, von eynem weibßbild getriben würde, sollen die vrtheyler der straff halber bei den rechtuerstendigen oder sunst wie zu end diser ordnung gemelt, radts pflegen.“

¹³⁶ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 206.

¹³⁷ Ebenda.

¹³⁸ Vgl. ebenda.

¹³⁹ Ebenda.

Das Ordnungsprinzip der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs ist hinsichtlich der Zwischentiteln sowie dem Originalregister nur teilweise ersichtlich. Im Folgenden wird ihre Gliederung dargestellt, diese umfasst den wesentlichen Inhalt der Carolina und ist wie folgt aufgebaut.¹⁴⁰

¹⁴⁰ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 206.

Constitutio Criminalis Carolina

	<i>Art.¹⁴¹</i>
<i>Vorschriften über die Gerichtspersonen und ihren Eid</i>	1-5
<i>Strafprozessrecht</i>	6-103
<i>Einleitung des Strafverfahrens</i>	
<i>Einleitung von Amts wegen</i>	6-10
<i>Einleitung auf Privatklage</i>	11-17
<i>Indizien (anzeygungen) für Straftaten</i>	
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	18-32
<i>Indizien für einzelne Straftaten</i>	33-44
<i>Folter</i>	45-61
<i>Beweis durch den Kläger mittels Zeugen</i>	62-76
<i>Gerichtsverhandlung</i>	77-101
<i>Geistlicher Beistand für zum Tode Verurteilte</i>	102-103
<i>Strafvorschriften</i>	104-180
<i>Allgemeine Vorschriften</i>	104-105
<i>Straftaten gegen die Religion</i>	106-109
<i>Schmähschriften</i>	110
<i>Fälschungsdelikte</i>	111-115
<i>Sittlichkeitsdelikte</i>	116-123
<i>Verräterei und Straftaten gegen den öffentlichen Frieden</i>	124-129
<i>Tötung</i>	130-156
<i>Diebstahl</i>	157-175
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	176-180
<i>Pflichten des Gerichtsschreibers</i>	181-203
<i>Protokollierung</i>	181-189
<i>Formulierung von Todesurteilen und von</i>	
<i>Urteilen über ewiges Gefängnis</i>	190-195
<i>Leibesstrafen</i>	196-198
<i>Freispruch</i>	199-201
<i>Aktenverwahrung</i>	202
<i>Erkundigungspflicht</i>	203

¹⁴¹ Die einzelnen Artikel bzw. die gesamte Constitutio Criminalis Carolina sind im Anhang dieser Arbeit nachzulesen.

<i>Schlussvorschriften</i>	204-219
<i>Gerichtskosten</i>	204
<i>Belohnungsverbot</i>	205
<i>Beschlagnahme des Vermögens Flüchtiger</i>	206
<i>Verwendung gestohlener oder geraubter Gegenstände</i>	207-214
<i>Pflicht zur Galgenerrichtung</i>	215-217
<i>Abschaffung von Missbräuchen in der Strafrechtspflege</i>	218
<i>Zuständigkeit für Rechtsgutachten</i>	219 ¹⁴²

Die bedeutsamste Neuerung ist die Einleitung des Strafverfahrens durch die Obrigkeit und von Amts wegen (Art. 6–10), jedoch bleibt daneben auch weiterhin die Option der Privatklage erhalten (Art. 11–17). Allerdings ist die Privatklage bei Gotteslästerung (Art. 106) ausgeschlossen, in diesem Fall bedarf es der Einleitung des Verfahrens von Amts wegen, dementsprechend ist bei Familiendiebstahl (Art. 165) lediglich Privatklage erforderlich. Im Zuge dessen muss der Privatkläger für den Angeklagten die Leistung einer Kaution erbringen und solange er diese nicht erbracht hat, muss er sich zusammen mit dem Angeklagten in Untersuchungshaft begeben (Art. 12-14).¹⁴³

Das Ermittlungsverfahren zur Gewinnung des Beweises der Tat ist nicht öffentlich und findet vor allem in Amtsstuben, Untersuchungsgefängnissen oder aber in Folterkammern statt, sodann bei der öffentlichen Gerichtsverhandlung, auch „entlicher rechttag“ genannt, der geständige Täter nur mehr um Gnade bitten und betteln kann (Art. 90) oder eben, dass das Geständnis des widerrufenden Beschuldigten von zwei Schöffen bezeugt bzw. beglaubigt wird (Art. 91). Dabei stellt das Geständnis des Beschuldigten die Grundlage der Verurteilung dar (Art. 22). Um eben jenes zu erhalten, ist die „peinliche Frage“ oder „marter“ (abgeleitet von Martyrium) in der Carolina zugelassen. Jedoch legt sie dabei keine Regelungen über die Art und Weise der Folter fest, sondern sieht diese wohl eher als allgemeine Übung an. Allerdings enthält sie eine Klausel, wonach die Folter je nach Ausmaß des Verdachts nach der Einschätzung eines sowohl guten, als auch vernünftigen Richters vollzogen werden soll (Art. 58).¹⁴⁴

¹⁴² Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 207f.

¹⁴³ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 208.

¹⁴⁴ Vgl. ebenda.

*„Das Verdienst der Carolina liegt darin, dass sie die Folter nur bei Vorliegen bestimmter Indizien (»anzeigungen«) zulässt (Art. 20).“*¹⁴⁵

Sowohl Friedbrecher, als auch auf frischer Tat Betroffene und Besitzer von geraubtem oder gestohlenem Besitz (Gut) mit einer unzureichenden Entschuldigung, stellen hierfür die große Ausnahme dar (Art. 16). Darüber hinaus beinhaltet die Carolina einen detaillierten Katalog solcher Indizien, und zwar nicht nur allgemeiner (Art. 25-32), sondern auch einzelner Straftaten (Art. 33-44). Im Prinzip müssen immer zwei Indizien vorhanden sein (Art. 27), jedoch gibt es einige Indizien, die sogar für sich allein genügen (Art. 29-32). Im Folgenden müssen jedoch diese Indizien mittels zweier Zeugen bestätigt werden (Art. 23). Hierbei ist es vor allem wichtig, die vorgelegte Entschuldigung der verdächtigen Person mit den dargelegten Indizien genau einzuschätzen bzw. richtig abzuwägen (Art. 28). Wenn allerdings ein Geständnis durch Anwendung von Folter erwirkt wurde, ohne dass die Indizien alleine für eine Schuldigsprechung ausreichen würden, dann darf kein Schuldspruch erfolgen und somit gilt das Verwertungsverbot (Art. 20).¹⁴⁶

Heutzutage würde eine Vielzahl der Indizien genügen, um den Beschuldigten infolge der festen Überzeugung des Gerichts an der unzweifelhaften Täterschaft schuldig zu sprechen. Aus diesem Grund beinhaltet die Carolina einen überaus bemerkenswerten rechtsstaatlichen Ansatz, aufgrund dessen sie einen Schuldspruch infolge der alleinigen richterlichen Überzeugung für nicht legitim erachtet und deshalb ein Geständnis des Beschuldigten verlangt. Jedoch wird dieses rechtsstaatliche Konzept in Hinblick auf die Anwendung der Folter als Mittel zur Geständniserzwingung pervertiert.¹⁴⁷

Die Indizien, die für die Anwendung bzw. den Einsatz der Folter in Hinblick auf das Vergehen der Zauberei ausreichen, sind in der Tat beängstigend.¹⁴⁸

„Neben dem Angebot zum Lehren der Zauberei und der erfolgreichen Bedrohung mit Zauberei sind dies die Gemeinschaft mit Zauberern und der Umgang mit

¹⁴⁵ Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 209.

¹⁴⁶ Vgl. ebenda.

¹⁴⁷ Vgl. ebenda.

¹⁴⁸ Vgl. ebenda.

*verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten und Weisen, »die zauberey auf sich tragen« (Art. 44).“*¹⁴⁹

Darüber hinaus macht es die Tatsache, dass vor dem Einsatz der Folter diese auch noch angedroht werden soll, um folglich die beschuldigte Person geständig zu machen, keineswegs leichter (Art. 46). Die Carolina besteht zumindest darauf, dass der Angeklagte vor der Folterung den Hinweis auf die Option eines Entlastungsbeweises bzw. Alibis bekommen soll (Art. 47). Zudem dürfen lediglich Aussagen bzw. Geständnisse nach Beendigung der Folter erwogen werden (Art. 58) und selbst diese müssen, mindestens nachdem ein Tag verstrichen war, erneut überprüft werden (Art. 56). Wenn ein Geständnis jedoch widerrufen wurde, so führte dies zu einer neuerlichen Folterung (Art. 57).¹⁵⁰

*„Zwar ist diese unzulässig, wenn der Beschuldigte Gründe dafür vorbringt, dass er das Geständnis »auß irrsal« abgelegt hat (Art. 57), doch fällt hierunter nach dem Grundgedanken des Instituts der Folter natürlich nicht der Hinweis darauf, dass das Geständnis nur wegen der Schmerzen abgelegt worden sei.“*¹⁵¹

Im Gegensatz zu einer erfolglosen Folter führt jedoch eine rechtswidrige Folterung zur Bestrafung der Richter, da man sich gemäß dem Recht nicht einzig und allein vor Vollbringung von Untaten, sondern auch vor üblem Leumund oder Indizien einer Untat in Acht nehmen soll, und, wer dies nicht tut, selbst der Grund für seine Behandlung sei (Art. 61). Wenn auch die Folterung zu keiner Aussage führen sollte, so ist es dem Privatkläger möglich, den Beweis mittels Zeugen aufzunehmen (Art. 62ff.).¹⁵²

*„Die Carolina enthält ein Gebot »schleuniglicher« Untersuchung (Art.77).“*¹⁵³

Die neuerliche Wiederentdeckung dieses „Beschleunigungsgebot“ ist auf die Strafprozessrechtswissenschaft zurückzuführen, jedoch ist die Auffassung dieser modernen Verordnung in der Carolina eine andere und zwar wird hier nicht die

¹⁴⁹ Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 209.

¹⁵⁰ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 209f.

¹⁵¹ Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 210.

¹⁵² Vgl. ebenda.

¹⁵³ Ebenda.

Schonung des Angeklagten, sondern wohl eher die Vermeidung von Unkosten verstanden.¹⁵⁴

*„Im Rahmen der »Gerichtsordnung«, die die Carolina darstellt, erscheint das Strafrecht, d.h. die Anordnung, welche Taten und wie sie bestraft werden sollen, nur als Anweisung an den Richter, »wie man mißthatt peinlich straffen soll« (Art. 104-180).“*¹⁵⁵

Anders als in den modernen Strafgesetzbüchern befinden sich die allgemeinen Verordnungen nicht zu Beginn in einem quasi „Allgemeinen Teil“, sondern stattdessen sind sie am Schluss ohne Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe zu finden¹⁵⁶ *„(Art. 176: Sicherungshaft bei Gefährlichkeit; Art. 177: Teilnahme; Art. 178: Versuch; Art 179: Schuldunfähigkeit; Art. 180: Gefangenenbefreiung).“*¹⁵⁷

Das (sich im heutigen „Besonderen Teil“ befindliche) Ordnungsprinzip der Umschreibung der einzelnen Verbrechen ist, mit Ausnahme der Tötungsdelikte und dem Diebstahl, ebenfalls nicht deutlich erkennbar. Vor allem die Wissenschaft hat sich mit dieser Gegebenheit eingehend auseinandergesetzt und lange Zeit darüber gerätselt, bis sich letztlich aus heutiger Sicht die oben angeführte Ordnung ergab.

Kategorisch gesehen zählen Gotteslästerung, Meineid, Urfehdebruch sowie Zauberei (Art. 106-109) zu der Gruppe der sich hierarchisch an der Spitze befindlichen Verbrechen, und zwar derer gegen die Religion.¹⁵⁸

Die wesentliche Errungenschaft der Carolina liegt in der Umschreibung der strafbaren Handlung bzw. des Verhaltens, dennoch kommt es, wenn auch nur selten, vor, dass die alleinige Bezeichnung des Verbrechens ausreicht (Art. 124-126).¹⁵⁹

*„Allerdings lässt sie auch in anderen – im »Kaiserlichen«, d.h. römischen Recht, vorgesehenen uns sogar ihnen ähnlichen – Fällen eine Bestrafung zu (Art. 104f.).“*¹⁶⁰

¹⁵⁴ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 210.

¹⁵⁵ Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 210f.

¹⁵⁶ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 211.

¹⁵⁷ Ebenda.

¹⁵⁸ Vgl. ebenda.

¹⁵⁹ Vgl. ebenda.

¹⁶⁰ Ebenda.

Ein bemerkenswertes Attribut der Carolina stellt das Fehlen der beiden, in der Bambergensis vorgesehenen strafbaren Tatbestände der Ketzerei (Art. 130) und des Majestätsverbrechens (Art. 132f.), dar. In Bezug auf das Fehlen der ersteren ist zu erwähnen, dass als Grund dafür die Reformation die sich in weiten Teilen des Reiches verbreitete, zu nennen ist. Der entscheidende Grund für die Abwesenheit des Majestätsverbrechens liegt darin begründet,¹⁶¹ *„[...] dass man sich nicht über den Kreis der durch die Strafdrohung gegen das Majestätsverbrechen zu schützenden Personen einigen konnte.“*¹⁶²

In den Strafen der Carolina kam die gesamte Härte und der raue Charakter der damaligen Zeit zum Ausdruck. Ferner gab es zu dieser Zeit noch keine Freiheitsstrafe, sondern fast nur Strafen „am Leib oder Leben“ und somit wurde unter dem Begriff „gefенcknuß“ in der Carolina auch nur Untersuchungshaft (Art. 11ff.) sowie Sicherungsverwahrung (Art. 176) verstanden. Zusammengefasst sind diese bei den Anweisungen zur Formulierung des Schuldspruchs in den beiden Artikeln 192 und 198.¹⁶³

Die mit Abstand gebräuchlichste bzw. häufigste Strafe ist die Todesstrafe. Zudem wird diese in den unterschiedlichsten Formen vollzogen.¹⁶⁴

„Als mildeste Strafe gilt die Tötung mit dem Schwert; sie ist für Totschlag, Raub, Landzwang, Landfriedensbruch, Aufruhr, Notzucht und Abtreibung vorgesehen (Art. 119, 126-129, 133, 137).

Einbruchs- und Rückfalldiebe, erwartet der ehrlose Tod am Galgen (Art. 159, 162).

Schwerer ist das Rädern, das Zerschlagen der Glieder mit einem Rad, vorgesehen für Mord (Art. 137) und Vergiftung (Art. 130).

Für Brandstiftung (Art. 111), aber auch für Schadenszufügung durch Zauberei (Art. 109), Sodomie einschließlich der Homosexualität (Art. 116), Münzfälschung (Art. 125) und Kirchenraub (Art. 172) ist das Verbrennen angedroht.

¹⁶¹ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 211.

¹⁶² Ebenda.

¹⁶³ Vgl. ebenda.

¹⁶⁴ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 212.

Die schwerste Strafe ist die Vierteilung; sie gilt für Verräterei in dem alten Sinne des treuwidrigen Zusammenwirkens mit dem Feind gegen das eigene Land, den Herren oder einen Angehörigen (Art. 124).“¹⁶⁵

In Bezug auf letztere Strafe lässt sich noch anmerken, dass die Carolina hier auch die Möglichkeit vorsieht, den Straftäter vor der Vierteilung zu enthaupten. Somit birgt die Vierteilung, als die schwerste Strafmaßnahme, lediglich einen symbolischen Charakter.

Als ob diese grauenvollen Todesstrafen nicht schon schrecklich genug wären, können sie auch noch durch das Schleifen zur Hinrichtungsstätte, sowie durch das Reißen mit glühenden Zangen zugespitzt bzw. intensiviert werden.¹⁶⁶

„Bei Frauen tritt an die Stelle der Vierteilung, des Räderns und des Erhängens das Ertränken (Art. 124, 130, 133, 159, 162), an die Stelle des Lebendigbegrabens und Pfählens bei Kindstötung allerdings nur, um »verzweiflung zuerhütten« und sofern die Straftat nicht oft begangen wird (Art. 131).

Bei weniger schweren Straftaten gibt es Verstümmelungsstrafen, nämlich Abhacken der Schwurfinger (Meineid, Art. 107), Abschneiden der Ohren (Kuppelei, Art. 123), Ausstechen der Augen oder Abhacken der Hand (Einbruchsdiebstahl, Art. 159), Abschneiden der Zunge (Gotteslästerung, Art. 106).

Die leichteste Leibesstrafe ist das Auspeitschen mit Ruten (Maßfälschung, Art. 113; Untreue, Art. 115; Kuppelei, Art. 123; Aufruhr, Art. 127; einfacher Kleindiebstahl mit Entdeckung vor Bergung der Beute, Art. 158).

Bei den Leibstrafen werden zusätzlich der entehrende Pranger und die Landesverweisung angedroht. Von einer allgemeinen Ehrlosigkeit neben anderen Strafen sprechen die Art. 107 und 122.“¹⁶⁷

Im Bezug auf diese Arten von Strafen sind nicht nur allein die Erfindungen zur Verstärkung des Strafleidens von besonderer Bedeutung, sondern es spielen auch längst überholte Anschauungen hinsichtlich gleichartiger Vergeltungsmaßnahmen,

¹⁶⁵ Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 212.

¹⁶⁶ Vgl. ebenda.

¹⁶⁷ Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 212f.

so etwa die Talion und die Überreichung an die Elemente Feuer, Wasser und Erde, eine bedeutende Rolle. Hinsichtlich der Leibesstrafen ist zu erwähnen, dass diese sozusagen ein sichtbares Kennzeichen der Vorbestraftheit, und demnach ein quasi „auf den Leib geschriebenes“ Vorstrafenregister, darstellen.¹⁶⁸

Die Talion, oder auch gleichartige Vergeltung, tritt vor allem bei Meineid, unredlicher Bezichtigung sowie Gefangenenbefreiung (Art. 107, 110, 180) in einer gesonderten Erscheinungsform auf, und zwar erwartet dem Malefikan bzw. Straftäter die gleiche Bestrafung, die er entweder begangen oder verhindert hat.

Ein bestimmter Vorbehalt lässt sich in Bezug auf die explizite Anweisung verzeichnen, dass ausgenommen in den genannten Fällen keine Leibes- und Lebensstrafen legitimiert sind (Art. 104).¹⁶⁹

„Im übrigen enthält die Carolina eine beachtliche Milderungsmöglichkeit, wenn die Strafen »nach gelegenheyt diser zeit vnd land vnbequem« wären (Art. 104). In diesen Fällen und soweit dem Richter bei der Bemessung der Strafe ein Ermessen eingeräumt ist, ist die Strafe »nach gelegenheyt vnd ergernuß der übelthatt, auß lieb der gerechtigkeit, vnd vmb gemeynes nutz willen« zu verhängen (Art. 104).

Es handelt sich um eine prägnante Zusammenfassung der beiden Begründungen der Strafe mit dem gerechten Schuldausgleich und dem Gemeinnutzen (nämlich der Verhütung von Straftaten), wie sie bis heute von der sog. »Vereinigungstheorie« vertreten wird.“¹⁷⁰

Als „peinliche Strafen“ werden in der Carolina die Strafmaßnahmen¹⁷¹ „[...] am leben, ehren, leib oder gliedern [...]“¹⁷² deklariert (Art. 104, 110). Darüber hinaus beinhaltet sie, für leichtere Tatbestände geltend, noch „bürgerliche Strafen“, wie etwa¹⁷³ „[...] beim ersten heimlichen Diebstahl die »zwispil«, das heißt der doppelte Wert des Gestohlenen (Art. 157), beim ersten offenen Diebstahl einer »ansehnlichen person«, die »besserung« (d.h. Schadensersatz) leisten kann, der vierfache Betrag des

¹⁶⁸ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 213.

¹⁶⁹ Vgl. ebenda.

¹⁷⁰ Ebenda.

¹⁷¹ Vgl. ebenda.

¹⁷² Ebenda.

¹⁷³ Vgl. ebenda.

Gestohlenen (Art. 158). Diese Strafen werden auch als »geltbuß« (Art. 157), als »straff zu buß vnd besserung« (Art. 142) und als Strafe »am gut« (Art. 169) bezeichnet.“¹⁷⁴

Ist es jedoch dem Dieb nicht möglich die „zwispil“ zu bezahlen, so tritt sozusagen eine Art Ersatzfreiheitsstrafe in Kraft, die ihn für einige Zeit in den Kerker verbannt (Art. 157).¹⁷⁵

„Die Abgrenzung vom »Bürgerlichen Recht« im Sinne des Privatrechts ist also noch nicht ganz gelungen.“¹⁷⁶

Zudem beinhaltete das deutsche Strafgesetzbuch eine solche Geldbuße noch bis zum Jahre 1974. Die im Art. 157 genannte „geltbuß“ „der oberkeyt“ kann als Auftakt für den Beginn der Geldstrafe verstanden werden.¹⁷⁷

Ferner legt die Carolina für zahlreiche, in die Kategorie der leichteren Delikte fallenden Verbrechen, wie etwa Zauberei ohne Schädigung (Art. 109), Notzuchtsversuch (Art. 119), Blutschande (Art. 117), Entführung (Art. 118), Aussetzung (Art. 132), Abtreibung innerhalb der Dreimonatsfrist (Art. 133), selbst keine Strafmaßnahmen fest, sondern schreibt diesbezüglich die Einholung des „Rates der Rechtsverständigen“ vor. In Hinblick darauf, legt der Art. 219 die Stellen fest, bei denen solche Rechtsgutachten einzuholen sind, diese sind wie folgt:¹⁷⁸ *„bei den Obergerichten, ansonsten bei Privatklagen die jeweilige Obrigkeit, bei Verfahren von Amts wegen die nächsten Universitäten, Städte oder Kommunen. [...] häufig wurden die Akten an die juristischen Fakultäten zwecks Einholung eines Rechtsgutachtens versandt.“¹⁷⁹*

Dieses Prozedere führte einerseits zwar zu einer mehrfach beklagten Verzögerung der Gerichtsverfahren, andererseits jedoch zu einem permanenten Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis und demnach auch zu einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Rechts. Diese Institution war unter anderem einer der zentralen Gründe für die langanhaltende Geltungsdauer der Carolina.

¹⁷⁴ Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 213f.

¹⁷⁵ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 214.

¹⁷⁶ Ebenda.

¹⁷⁷ Vgl. ebenda.

¹⁷⁸ Vgl. ebenda.

¹⁷⁹ Ebenda.

Hingegen umso erstaunlicher ist die Tatsache, dass die Carolina nicht das geringste Rechtsmittel gegen das Urteil einberaumt. Die Vorstellung, dass ersatzweise dafür das Ansuchen eines Ratschlages bei den Rechtsgelehrten dem gleichzusetzen ist, versteht sich wohl als nichtig, da dies ja nur bei geringeren Straftaten in Kraft tritt. Erst die Ära der Aufklärung brachte eine gewisse Dynamik mit sich, die das Straf- und Strafprozessrecht der Carolina grundlegend veränderte.¹⁸⁰

¹⁸⁰ Vgl. Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 214f.

3.2 Anteil bzw. Mitwirkung der Inquisition bei der Standardisierung des Hexenprozesses insbesondere Einsatz der Folter

3.2.1 Begriffsdefinition von Folter

Die Verwendung des Begriffes „Folter“ wurde in der frühen Neuzeit grundsätzlich vermieden und durch Synonyme wie etwa „quaestio“, „tortura“, „tormenta“ oder auch „peinliche Frage“ ersetzt. In der rechtsgelehrten Literatur gab es zwischen diesen Begrifflichkeiten nur marginale Unterschiede. So etwa definierte einer der bedeutendsten Strafrechtler und zugleich auch einer der gefürchtesten Hexenverfolger seitens des Protestantismus des 17. Jahrhunderts, nämlich Benedict Carpzov, Folter als eine Untersuchung bzw. Befragung zur Ermittlung der Wahrheit durch Qualen und körperlichen Schmerz. Eine weitere Definition, die auf Petrus Theodoricus beruht, bezeichnet „Folter“ als eine auf rechtmäßige Weise vom Richter durchgeführte Befragung über eine begangene Untat bzw. ein Verbrechen durch körperliche Qualen, mittels derer die Wahrheit über diese Untat ermittelt werden soll.¹⁸¹

Die Anwendung dieser „peinlichen Frage“ durfte nur bei gravierenden Verstößen, die mit Todes- oder schwerer Körper- bzw. Leibesstrafe geahndet wurden, ebenso wie bei der Vorlage von schweren Verdachtsmomenten und beim Nichtvorhandensein anderer Beweismöglichkeiten, durchgeführt werden. Ihre Inanspruchnahme war sowohl an die alleinige Entscheidung des Richters als auch an bestimmte Durchführungsnormen gebunden.¹⁸²

„Während die frühneuzeitliche Rechtstheorie das Leugnen oder Gestehen des Angeklagten als prinzipiell gleichwertige Ergebnisse der Folter auffasste, begreift die moderne rechtsgeschichtliche Forschung das Hervorbringen eines Geständnis als ihr wesentliches Ziel und definiert sie daher schlichtweg als ein Mittel zur Geständniserzwingung.“¹⁸³

¹⁸¹ Vgl. Zagolla, Robert (2007): Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld, S. 21.

¹⁸² Vgl. Zagolla (2007): Folter und Hexenprozess, S. 22.

¹⁸³ Zagolla (2007): Folter und Hexenprozess, S. 22f.

Diese Anschauung ist wohl eher der historischen Rechtswirklichkeit und weniger der gegenwärtigen Theoretiker zuzuordnen. Da bekanntlich nur jene Personen gefoltert werden sollten, die ohnehin durch Indizien bereits so gut wie überführt zu sein schienen, agierten zahlreiche frühneuzeitliche Richter so, als ob sie es nicht lediglich mit Verdächtigen, sondern in der Tat mit Schuldigen zu tun hätten. Angesichts der Tatsache, dass das Geständnis ein zulässiges Beweismittel war, kann demnach die Folter durchaus als gerichtliches Beweisverfahren bezeichnet werden. Infolgedessen galt es, das unter Einsatz der Folter hervorkommende Geständnis a posteriori auf seine Richtigkeit zu überprüfen.¹⁸⁴

„Generell unterschied sich die Folter in der Frühen Neuzeit eindeutig von jeder außerhalb eines Gerichtsverfahrens angewendeten Form von Gewalt und von jeder Form der grausamen Strafvollstreckung.“¹⁸⁵

Anders als der historische Begriff umfasst der moderne juristische Begriff von Folter jede Form von staatlicher Grausamkeit, die gegenüber Individuen verübt wird. Zudem gibt es in der rechtsgeschichtlichen Forschung Ansätze die Folter so definieren, dass sie gewisse frühmittelalterliche Formen der gewaltsamen Geständniserzwingung bzw. Geständniserpressung bewusst ausklammern, wobei in diesem Fall die Bezeichnung „Geständniserpressung“ die sogenannte mildere Form des Folterverfahren darstellt. In diesem Verfahren wird, mit Hilfe von physischen Mitteln, quasi ein psychischer Druck aufgebaut, der den Willen des Betroffenen auf die Ablegung eines Geständnisses hindrillt, wohingegen sich der Betroffene, wenn auch gezwungenermaßen, selbst dazu entscheidet. Im Gegensatz dazu wird im Folterverfahren der Wille des Betroffenen wenn nötig mit roher Gewalt gebrochen.¹⁸⁶

Grundsätzlich ist jede Form der Gewaltanwendung, die im Zuge eines Strafprozesses zur Herbeiführung eines Geständnisses führen soll, als Folter zu bezeichnen. Der wesentliche Punkt liegt hierbei jedoch in der Differenzierung, ob es sich denn um eine legale oder illegale Form der Folteranwendung handelt und inwieweit demnach der juristische Rahmen eingehalten wurde oder nicht. Allerdings

¹⁸⁴ Vgl. Zagolla (2007): Folter und Hexenprozess, S. 23.

¹⁸⁵ Zagolla (2007): Folter und Hexenprozess, S. 24.

¹⁸⁶ Vgl. ebenda.

gab es bis ins 18. Jahrhundert keine allgemein verbindliche Deklaration, welche Foltermethoden nun zulässig waren und welche nicht.¹⁸⁷

Darüber hinaus haben sich die Begriffe „Folter“ und „Hexenprozess“ im Bewusstsein vieler Menschen ganz besonders eingeprägt und gehören demnach auch definitiv zusammen. Es ist und bleibt unumstritten, dass die Folter in den Hexenprozessen eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt hat, ebenso wie in allen frühneuzeitlichen Strafprozessen, da das Beweissystem dazumal gänzlich auf die Folter ausgerichtet war. In Anbetracht einschlägiger Forschungsliteratur, könnte wiederum die Folter als bedeutsamer Bestandteil lediglich in Bezug auf die Hexenprozesse gesehen werden, denn selbst neuere wissenschaftliche Arbeiten beschreiben die Folter in strafprozessualen Verfahren zur Wahrheits- und Urteilsfindung als ein nicht zugelassenes Rechtsmittel, das auf bestimmte Bezichtigungen beschränkt war, wie etwa auf Hexerei, Zauberei sowie dem Teufelspakt. Die Gesetzeswerke und die Strafrechtsliteratur der Frühen Neuzeit, die den Einsatz der Folter in den verschiedenen Strafdelikten zum Thema haben, widerlegen jedoch diese These. Aus diesem Grund ist die Folter als die Seele des Hexenprozesses, ebenso wie als die Seele des gesamten frühneuzeitlichen Strafprozesses anzusehen.¹⁸⁸

3.2.2 Die Strafprozessformen des Mittelalters bis hin zur Frühen Neuzeit: Akkusations- und Inquisitionsprozess

Das 12. Jahrhundert wird unter anderem auch als die „Renaissance des Mittelalters“ bezeichnet. Dies ist vor allem auf die enormen Umbrüche sei es auf politischer, gesellschaftlicher, als auch auf geistesgeschichtlicher Ebene zurückzuführen. Die Gesellschaft wurde somit komplexer, die Einflussreichsten, denen die ganze Macht zuteil war, versuchten diese noch zu zentralisieren und in weiterer Folge zu administrieren. Es folgte die Entstehung erster Universitäten, was wiederum eine zunehmende Verschriftlichung nach sich zog und mit einer damit einhergehenden höheren Rationalität verbunden war, vor allem da bei geschriebenen Worten die

¹⁸⁷ Vgl. Zagolla (2007): Folter und Hexenprozess, S. 24f.

¹⁸⁸ Vgl. Sauter, Marianne (2010): Hexenprozess und Folter. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld, S. 15.

Wahrscheinlichkeit von Widersprüchen mehr gegeben ist, als bei einer mündlichen Überlieferung. Auch hinsichtlich des Rechtswesens kam es zu einer immer größer werdenden Skepsis gegenüber den konventionellen Formen und weiters auch in Bezug auf die privatrechtliche Auffassung des Strafrechts als Parteienstreit (Akkusationsprozess). Die große Wende jedoch erfolgte mit dem Einzug der so genannten „landschädlichen Leute“ und der gleichzeitig damit verbundenen Bedrohung der Gesellschaft durch ebendiese. Durch die bereits Ende des 10. Jahrhunderts in Südfrankreich entstandene Gottesfriedensbewegung, die sich seit dem 12. Jahrhundert europaweit verbreitete und letztlich im Reich in die Landfriedensbewegung übergang, setzte sich die Anschauung durch, dass die Verbrechensbekämpfung nicht Privatsache, sondern Aufgabe des sich zu diesem Zeitpunkt erst langsam herausbildenden Staates sei. Infolgedessen entwickelten sich sukzessiv Elemente des Inquisitionsprozesses heraus, bei dem sowohl eine Anklage von Amts wegen stattfand, als auch rationale Beweismittel von zentraler Bedeutung waren.¹⁸⁹

Die Entstehung des Inquisitionsprozesses ist nicht unumstritten, jedoch war dieser in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert sehr wohl bekannt. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass abgesehen von den deutschen Ursprüngen des Inquisitionsprozesses auch der italienische Einfluss durch das kirchliche Verfahren von besonderer Relevanz ist.¹⁹⁰

3.2.3 Zum Verhältnis von Inquisition und Hexenprozess

Dadurch, dass die römische Kurie in den kirchlichen Strafprozess die unter dem Namen der Inquisition bekannten päpstlichen Ketzengerichte einführte, wurde somit der Grundstein zur Eröffnung einer neuen Ära in der Geschichte der Zauberei- bzw. Hexenprozesse gelegt. Schon bald nach ihrer Einrichtung wurde die Zauberei als eine zur Ketzerei gehörigen Straftat verstanden und dementsprechend begann ab diesem Zeitpunkt auch ihre systematische Verfolgung.¹⁹¹

¹⁸⁹ Vgl. Sauter (2010): Hexenprozess und Folter, S. 19ff.

¹⁹⁰ Vgl. Sauter (2010): Hexenprozess und Folter, S. 21.

¹⁹¹ Vgl. Hansen, Joseph (1983): Zauberverwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung, Scientia Verlag Aalen/München/Darmstadt, S. 212.

*„Dieses päpstliche Ketzergericht bediente sich, wie schon sein Name besagt, in seinen Prozessen in besonders ausgiebiger Weise des Inquisitionsverfahrens, da eben die Aufspürung, Entlarvung und Bestrafung der Ketzer im weitesten Umfang seine eigentliche Aufgabe bildete.“*¹⁹²

In diesem Verfahren wurde dem Angeklagten die Garantie eines ordnungsgemäßen Prozederes nur unzureichend gewährleistet, da sowohl die Zeugenaussagen von Mitschuldigen und Verwandten, als auch von Personen, die nicht im Besitz der Zeugnisfähigkeit waren, jedoch unter strikter Geheimhaltung derer Namen und mittels Einsatz von Foltermethoden, gegen den Beschuldigten zugelassen wurden. Hinsichtlich der Entstehung und Ausbreitung der systematischen Hexenverfolgung ist die Art und Weise, wie die kirchliche Obrigkeit dieses Verfahren zu legitimieren versucht, von zentraler Bedeutung. Dabei geht sie zunächst von der besonderen Schwere des ketzerischen Verbrechens als eine Verletzung der göttlichen Majestät im engeren Sinne, und ferner auf die besondere Gefahr für die christliche Kirche im weiteren Sinne aus.¹⁹³

Der eigentliche Anlass, dem die Entstehung der päpstlichen Inquisition bzw. der päpstlichen Ketzergerichte zuzuschreiben ist, ist der Kampf der Kirche gegen die Katharer, der bereits seit der Verbreitung dieses dualistischen Religionssystems im 10. Jahrhundert seinen Ursprung fand. Die Verfolgung nahm allerdings solch ein schreckliches Ausmaß an, sodass sich der Katharismus von jeglicher offenen Propaganda zurückzog und eine zeitlang nur im Verborgenen existierte, bis er sich jedoch um die Mitte des 12. Jahrhunderts quasi rehabilitiert hatte und erneut dem Papsttum entgentrat. Ab diesem Zeitpunkt sollte der Grundstein für den unerbittlichen Kampf und die Verfolgung, sowie die infolgedessen eingeführte päpstliche Inquisition gegen die, als Ketzer bezeichneten, Katharer gelegt sein.

Der Zuständigkeitsbereich der päpstlichen Inquisitionsgerichte lag primär in der Bekämpfung des kirchlichen Verbrechens der Ketzerei und zum Kompetenzbereich der Inquisition gehörte neben dem Verdacht der Ketzerei im Folgenden auch seine Begründung.¹⁹⁴

¹⁹² Hansen (1983): Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung, S. 213.

¹⁹³ Vgl. ebenda.

¹⁹⁴ Vgl. Hansen (1983): Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung, S. 214f.

3.3 Denunziation – die Wellen der Hexenverfolgung, Ausnahme England

3.3.1 Die Etappen der Hexenverfolgung

In erster Linie ist für den Beginn der Hexenverfolgungen vor allem die Stimmung in der Bevölkerung entscheidend, obwohl sich manche unter den vordemokratischen Begriffen „Feudalismus“ und „Absolutismus“, die in der Geschichtsschreibung häufig für diese Zeitperiode verwendet werden, etwas anderes vorstellen. Dennoch waren die Obrigkeiten dazumal mehr oder minder von der Stimmung in der Bevölkerung abhängig. Insbesondere in Krisenzeiten wurden sie mit Petitionen oder aber auch mittels Androhung direkter Rebellion durch die Untertanen unter Druck gesetzt.¹⁹⁵

Der Grund für die Entstehung von Hexereiverdächtigungen lag im Aberglauben bzw. in der extremen Leichtgläubigkeit der Menschen der damaligen Epoche, die selbst bis weit in die gelehrten Schichten hinein vertreten war. Generell wurden sämtliche schädliche und „unnatürliche“ Begebenheiten, sowie äußerst unglückliche Umstände wie etwa Missernten und Krisen des „type ancien“ den Hexen unterstellt und diese wurden auch dafür verantwortlich gemacht.

Dennoch war der Hexereivorwurf nur schwer nachweisbar und dies war lediglich durch freiwillige oder erforderte Geständnisse möglich. Der Großteil des umfassenden Hexereidelikts, wie etwa Hexenflug, Teufelsbuhlschaft oder aber auch Tierverwandlung etc. ist und bleibt Fiktion und demnach auch unbeweisbar.¹⁹⁶

Darüber hinaus galt die Folter in Hexereifällen nicht nur als Mittel der Geständniserzwingung, sondern in gemäßigten Gerichten wurde diese „peinliche Befragung“ auch zur Reinigung angewandt.¹⁹⁷

„Mit einem derartigen juristischen Vorgehen war das vermeintliche geheime Superverbrehen der Hexerei – in zeitgenössischer Terminologie crimen atrocissimum et occultissimum – nicht zu bekämpfen. Deshalb wurde eine Art Notstandsrecht konstruiert, nach welchem das Hexereiverbrechen zum crimen

¹⁹⁵ Vgl. Behringer (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, S. 268.

¹⁹⁶ Vgl. Behringer (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, S. 268f.

¹⁹⁷ Vgl. Behringer (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, S. 269.

*exceptum erklärt wurde, für das die normale Prozessbedingungen nicht galten: Im Extremfall sollte bloßer Verdacht zur Verhaftung führen und als Legitimation zur Folteranwendung gelten. Die Folter sollte so lange, so oft und mit solchen Mitteln ausgeübt werden können, dass ein Geständnis unweigerlich erzielt werden konnte.*¹⁹⁸

Angesichts der Tatsache, dass die Hexerei im Wesentlichen ein fiktives Delikt, das kaum nachweisbar war darstellte, gestanden die meisten Beschuldigten erst unter extremer Gewalteinwirkung. Nur Wenige brachten die erforderliche physische und psychische Kraft auf, die notwendig war, um der Folter standzuhalten – dennoch nahm die „peinliche Befragung“ kein Ende.

Behringer erwähnt in diesem Zusammenhang den Begriff des „mörderischen Erfindungsgeistes“, der sich vor allem auf den Einsatz von Bein- und Daumenschrauben und zahlreichen weiteren, noch brutaleren Foltermethoden, wie etwa dem Brennen mit Schwefelpflastern, Fackeln und geweihten Kerzen, dem Beträufeln mit brennendem Pech, der Folter durch Schlafentzug, Entzug des Essens und Trinkens, heiße Säurebäder, Ausbrechen der Arme aus den Gelenken etc. bezieht. Darüber hinaus wurden auch alte Ordalien, wie etwa die Feuer- und Wasserprobe erneut aufgenommen.

Zeitgenossen sind sich einig: die Überlebenschancen nach solch einer Peinigung waren äußerst gering, wenn nicht gar unmöglich und selbst wenn dies denn doch möglich gewesen wäre, könne es wohl kaum zur Wahrheitsfindung gedient haben.¹⁹⁹

Allerdings lässt sich aus den erfolgten Geständnissen und Denunziationen, die sozusagen die Resultate solch einer Tortur darstellten, eine weitere Problematik aufzeigen, die anhand folgendem Beispiel zu erkennen ist: In der Bischofsstadt Bamberg im Jahre 1628 nahm die Hexenverfolgung solch ein Ausmaß an, dass sogar der damalige Bürgermeister, Johannes Junius, selbst unter Verdacht stand und in weiterer Folge auch angeklagt und schließlich hingerichtet wurde. Der ausschlaggebende Grund dafür waren sechs übereinstimmende erfolgte Denunziationen von geständigen Personen, die der Hexerei bezichtigt worden waren.²⁰⁰

¹⁹⁸ Behringer (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, S. 269f.

¹⁹⁹ Vgl. Behringer (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, S. 270f.

²⁰⁰ Vgl. Behringer (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, S. 271f.

Wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt wurde, stellte die Folter die Seele des Hexenprozesses dar, doch wer waren nun die Folterer? Mit der Durchführung bzw. der Vollstreckung des Urteils wurden Scharfrichter delegiert, deren Familien galten darüber hinaus ohnehin als würdelos. Scharfrichter war zudem ein eigener Berufsstand, synonym dafür sind auch die Bezeichnungen Henker, Freimann, Kleemeister und Nachrichter bekannt. Sie führten die einzelnen Torturen nach festen Tarifen durch, sozusagen im „Stücklohn“, und waren infolgedessen auch sehr interessiert daran. Den Auftrag erteilten Vertreter der Obrigkeit, deren Verpflichtung sowohl in der Überwachung der Scharfrichter, als auch in der persönlichen Teilnahme an den Folterverhören bestand.²⁰¹

Jeder einzelne Jurist, der politisch im Lande hohes Ansehen hatte, war mit den Folterverhören der Hexenprozesse aufgrund seiner eigenen Mitwirkung vertraut.²⁰² *„Alle Theologen [...] wurden im Verlauf ihrer Karriere mit der Gewissensproblematik der vermeintlichen Hexen konfrontiert – sei es als Beichtväter oder als Gutachter, als Ratgeber der Fürsten oder als Prediger und Schriftsteller.“*²⁰³ Zwischen 1560 und 1660 kam es zu einer kontinuierlichen Beschäftigung mit der Hexenproblematik seitens aller deutschen Regierungen sowie aller Universitäten. Dennoch weigerten sich zahlreiche Regierungen strikt Hexenverfolgungen durchzuführen. Unterdessen kann diese Ablehnung auf folgende Faktoren zurückzuführen sein: Skepsis, Staatsräson, humanitäre Überlegungen sowie die Umstände des jeweiligen Sachverhalts.²⁰⁴

*„Ideologischer Fanatismus, die Höherbewertung abstrakter Prinzipien (»Rettung der Ehre Gottes«), der praktische Gesichtspunkt der Abwendung von Unwetter- und Ernteschäden, die psychische Disposition der autoritären Charakterstruktur mit ihrer Neigung zu radikalen Ausrottungslösungen (»das Ungeziefer ausrotten«) haben jedoch an einzelnen Orten immer wieder zu exzessiven Hexenverfolgungen geführt.“*²⁰⁵

²⁰¹ Vgl. Behringer (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, S. 272.

²⁰² Vgl. ebenda.

²⁰³ Ebenda.

²⁰⁴ Vgl. ebenda.

²⁰⁵ Behringer (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, S. 272f.

3.3.2 Die Blütezeit der Hexenverfolgungen mit dem Fokus auf die Verfolgungswelle von 1590

Der Auftakt zu den großen Hexenverfolgungen der 1580er Jahre stellte ein europäisches Ereignis dar, das nach einer übernationalen Definition verlangt. Sowohl das Einsetzen der „Kleinen Eiszeit“, wie auch die konfessionellen Kleinkriege in den 1560er Jahren führten zu einer Erneuerung der klassischen klimabezogenen Verschwörungsvorstellung des Hexereidelikts. Dennoch setzten die Verfolgungen nicht unmittelbar danach ein. Grundsätzlich kann der Höhepunkt der Hexenverfolgungen auf den Zeitraum von 1585 bis 1630 festgelegt werden. Die Ursache für diese Verzögerung liegt darin begründet, dass sich die europäische Gesellschaft erst auf die Klimaverschlechterung des 16. Jahrhunderts einstellen musste. Um sich das Ganze vergegenwärtigen zu können, muss vor allem bedacht werden, dass das Ausmaß einer solch enormen klimatischen Veränderung nicht gleich zum Vorschein kommt. Meist dauert es bis zu einem Jahrzehnt indem sich vor allem die Situation innerhalb der Gesellschaft erheblich zu verschlechtern beginnt. Dieser Prozess könnte wie folgt abgelaufen sein: Teuerung und geringe Einkommensverhältnisse führten zu einer Verschlechterung der Ernährungssituation, diese impliziert Hungersnöte und eine erhöhte Krankheitsanfälligkeit. In Bezug auf letzteres sind die zwei großen Pestwellen von 1585 bis 1588 und von 1592 bis 1593 zu erwähnen, die die Bevölkerung noch dazu enorm dezimierten.²⁰⁶

Der sogenannte „Ausbruch“ der Verfolgungswelle in der Zeit um 1590 kam gewissermaßen unvorbereitet, denn noch nie zuvor wurde die Region von solchen Verfolgungen überschattet.

Infolgedessen entstand, auf regionaler Ebene, somit der Eindruck, dass der Teufel mit samt seinen Anhängern, den Hexen, mit der Zustimmung Gottes Unheil über das gesamte Land brachte, um dadurch seine Macht und dessen Anstieg zu demonstrieren. Hierbei gibt es zwischen Territorien und Reichsstädten oder zwischen lutherischen und katholischen Obrigkeiten keine Differenzierung, im Gegenteil denn bei allen Konfessionen ist eine enorme Spiritualisierung des Hexereidelikts mit dem Fokus auf die ketzerischen bzw. diabolischen Elemente zu verzeichnen.

²⁰⁶ Vgl. Behringer (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, S. 180.

Dieses neu geschaffene Bild der Hexe ist so zu interpretieren, dass der von ihnen verübte Schaden nicht mehr alleine aus ihrer Kraft oder durch den Teufel durchgeführt wird, sondern dies bereits indirekt durch ihr Fehlverhalten geschieht.²⁰⁷

*„Entsprechend der Allmacht Gottes kamen alle Plagen und Schäden von Gott. Der Teufel agierte, entsprechend dieser orthodoxen Auffassung, nicht selbständig, sondern nur mit jeweiliger Erlaubnis Gottes. In seinem Auftrag bestrafte der Teufel die Sünder oder führte die Standhaften in Versuchung.“*²⁰⁸

Weiters wurde davon ausgegangen, dass die Hexen nicht wirklich zauberten, sondern lediglich mittels bestimmter Rituale und Zeichen, wie etwa durch Zaubersprüche, magische Praktiken, etc. dem omnipräsenten Dämon ihren Willen zu erkennen geben, jedoch erst durch die Erlaubnis Gottes konnte dieser den erforderlichen Zauber durchführen oder eben dessen Verwirklichung vorspiegeln.

Zudem ist die Nachwirkung, die diese spiritualisierte Anschauung mit sich brachte äußerst bemerkenswert. Demnach wird zum Einen die „weiße Magie“ nun als harmlos betrachtet und mit einem „stillschweigenden Teufelspakt“ (pactum tacitum) verglichen und zum Anderen konnten die Hexen nicht mehr unter den Schadenszauberparagrafen (Art. 109)²⁰⁹ der Carolina fallen bzw. in weiterer Folge verurteilt werden, da sie ja ohnehin nicht im Stande waren, solch einen schädlichen Zauber zu praktizieren. Somit war es an der Zeit, eine territoriale Hexereigesetzgebung, mit dem Fokus auf den Teufelspakt der Hexen gerichtet, zu schaffen.²¹⁰

²⁰⁷ Vgl. Behringer, Wolfgang (1987): Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, R. Oldenbourg Verlag, München, S. 122ff.

²⁰⁸ Behringer (1987): Hexenverfolgung in Bayern, S. 124.

²⁰⁹ Art. 109 „Straff der zauberey“ zitiert nach Schroeder (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 73. – „Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem feuer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.“

²¹⁰ Vgl. Behringer (1987): Hexenverfolgung in Bayern, S. 124f.

3.3.3 Hexen und Hexenverfolgung in England

In Bezug auf die Geschichte der Hexen und ihre Verfolgung stellt England sozusagen eine große Ausnahme dar, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass die erste zum Tode verurteilte angebliche Hexe, im Vergleich zu anderen Ländern verhältnismäßig spät hingerichtet wurde, nämlich im Jahre 1556 unter der Regierung von Elisabeth I. Zu dieser Zeit waren England und Schottland noch zwei autonome Königreiche, demnach gibt es auch hinsichtlich der Hexenprozesse gravierende Unterschiede nicht nur zwischen den englischen und den schottischen, sondern diese unterschieden sich auch hinsichtlich derer auf dem europäischen Festland.

So wurde etwa in England die zum Tode verurteilte Hexe gehenkt und nicht bei lebendigem Leibe verbrannt zudem galt auch der Einsatz der Folter in England als widerrechtlich und deshalb war und blieb sie auch verboten.

Dennoch gelang es einigen vom Wahn besessenen Hexenrichtern oftmals, wenn auch nicht immer, selbst ohne Folteranwendung eine der Hexerei beschuldigte Person zu einem falschen, sich selbst belastenden Geständnis zu bringen. Laut englischem Recht war das eigene Geständnis des Beschuldigten nicht zwingend vonnöten, sodass für eine Verurteilung auch andere „corpora delicti“, über die das Gericht bestimmte, ausreichten.²¹¹

„Wenn nun solch eine körperlich und geistig ungebrochene Frau verurteilt und zur Hinrichtung geführt wurde, dann konnte es geschehen, dass sie auf dem Gang zum Galgen vor den Augen der zusammenströmenden Menge laut ihre Unschuld beteuerte und mit der Klage über das ihr angetane Unrecht auf den Lippen starb.“²¹²

Solch mahnenden Szenen wiederholten sich stets und rüttelten zahlreiche Menschen wach bzw. regten sie zum Nachdenken an.

In Hinblick auf die Hexenprozesse im Allgemeinen, bestimmten die Vollstrecker des Todesurteils zusammen mit den Folterknechten den Ablauf des „peinlichen Verhörs“ infolgedessen war die Chance auf einen Freispruch äußerst gering. Hingegen bei den Hexenprozessen in England wurden mehr angeklagte Personen freigesprochen

²¹¹ Vgl. Baschwitz, Kurt (1963): Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung, Rütten und Loening Verlag, München, S. 159.

²¹² Ebenda.

als letztendlich verurteilt, folglich wurden durchschnittlich 19 Prozent der vor Gericht der Hexerei bezichtigten Personen exekutiert.

Im Vergleich zu den enormen Menschenverlusten im Zuge der Hexenverfolgung in Frankreich und insbesondere in Deutschland, beläuft sich die Anzahl der Todesopfer der englischen Hexenprozesse insgesamt vermutlich auf knapp an die Tausend. In Relation zum Königreich Schottland, indem die Folteranwendung durchaus gebräuchlich war, beträgt dies zahlenmäßig ausgedrückt etwa 25 Prozent der Hinrichtungen.

Verglichen mit den vorherrschenden Rechtszuständen in den anderen Ländern stellt England auch diesbezüglich eine Ausnahme dar, dennoch war es dem Hexenprozess möglich hier vor- bzw. einzudringen, obgleich zum damaligen Zeitpunkt, unter der Regierung der großen Königin, sowohl eine geistige als auch eine politische expansive Phase zu verzeichnen war.²¹³

Königin Elisabeth I. legte im Jahre 1563 dem Parlament das Gesetz vor, welches dasselbige auch billigte und somit die gerichtliche Hexenverfolgung erst induzierte. Allerdings werden weder Ausdrücke wie „Hexensabbat“ noch „Teufelsbündnis“ darin erwähnt und auch die Gleichsetzung der Hexe mit dem weiblichen Geschlecht wird in diesem Gesetz nicht thematisiert. Der Titel lautet wie folgt:²¹⁴ *„Gesetz gegen Beschwörungen, Bezauberungen und Hexereien.“*²¹⁵

Dieses Gesetz untersagt das Beschwören böser und verruchter Geister zu beliebigen Zaubierzwecken, sowie weiters das Wahrsagen über Angaben bzw. Hinweise von Orten wo vergrabene Schätze im Verborgenen liegen oder wo sich gestohlenes Gut befinden soll. Ebenfalls strengstens untersagt ist der Liebeszauber, der eine verbotene bzw. unerlaubte Leidenschaft hervorrufen soll. Zudem verweist dieses Gesetz mehrmals auf das Verbot, Vieh und Eigentum seiner Mitmenschen zu stehlen, beschädigen bzw. zu zerstören, sowie anderen Leuten Schaden zuzufügen, wie etwa schwere bzw. unheilbare Krankheiten oder auch anderes Leid über sie zu bringen.

Bei erstmaligem Vergehen droht demjenigen eine einjährige Gefängnisstrafe und der Betroffene muss immer wiederkehrend am Pranger stehen. Bei mehrmaligem

²¹³ Vgl. Baschwitz (1963): Hexen und Hexenprozesse, S. 159f.

²¹⁴ Vgl. Baschwitz (1963): Hexen und Hexenprozesse, S. 160.

²¹⁵ Ebenda. – Englischer Titel: „Act against conjurations, enchantments and witchcrafts“.

Vergehen erwarten den Täter weitaus härtere Strafen. Wird jedoch ein Mensch mittels Zauberei ums Leben gebracht, erwartet den Verurteilten bereits beim ersten Male der Tod durch den Galgen.²¹⁶

Der dritte Gesetzesabschnitt ist somit der aussagekräftigste. Hier wird die Möglichkeit in Erwägung gezogen, dass Angehörige bzw. Mitglieder des hohen Adels, dass Peers gegen das Gesetz verstoßen, sich somit des Todes schuldig machen und sich folglich auch vor einem aus Peers zusammengesetzten Gerichtshof zu verantworten haben, so wie es gemäß dem Sachverhalt von Schwerverbrechen und Verrat üblich ist.²¹⁷

*„Da steht das Wort Verrat. Vornehme Verschwörer, die mittels Zauberei Anschläge auf die regierende Fürstlichkeit ausbrüteten, waren schon von allen Vorgängern Elisabeths gefürchtet worden. Aus derselben Furcht vor dem magischen Hochverrat erließ Maria Stuart, Königin von Schottland, mit Zustimmung ihres Parlaments im gleichen Jahre 1563 ein ähnliches Gesetz gegen Zauberei.“*²¹⁸

Im Verlauf der 45jährigen Regierungsperiode von Königin Elisabeth, die sich auf die Zeitspanne von 1558 – 1603 beläuft, wurde urkundlich festgehalten, dass es in Bezug auf die Hexerei zu insgesamt 535 strafrechtlichen Verfolgungen bzw. Anklagen und zu 82 Exekutionen kam. Die Anzahl der Einwohner Englands zu dieser Zeit belief sich lediglich auf zwei bis drei Millionen Menschen. Allein in London wurden per annum etwa 300 Menschen gehängt.²¹⁹ Öffentliche Massenhinrichtungen stellten zu dieser Zeit keine Besonderheit dar, es waren jedoch vor allem die Hexenprozesse, die großes Aufsehen erregten und jede Gesellschaftsschicht innerhalb der Bevölkerung zur Teilnahme daran animierten.

Mittels Flugblätter bzw. Broschüren wurde das Volk in allen Einzelheiten über den gesamten Ablauf sowie das Resultat jeder dieser spektakulären Prozesse aufgeklärt bzw. genauestens informiert. Mit dieser Propaganda des Schreckens, sollten die Hinrichtungen der Hexen und somit auch ihre Existenz proklamiert werden.²²⁰

²¹⁶ Vgl. Baschwitz (1963): Hexen und Hexenprozesse, S. 160.

²¹⁷ Vgl. ebenda.

²¹⁸ Ebenda.

²¹⁹ Dazumal wurde selbst der geringste Diebstahl mit der Todesstrafe geahndet.

²²⁰ Vgl. Baschwitz (1963): Hexen und Hexenprozesse, S. 164f.

Zudem waren die englischen Hexenprozesse von weiteren speziellen Besonderheiten gekennzeichnet. So etwa stellten die Aussagen arglistiger, meist minderjähriger Kinder, die bei Gerichtsverhandlungen eine entscheidende Rolle spielten und oftmals fatale Folgen nach sich zogen sowie auch die sogenannten „imps“ bzw. „familiaris“ der Hexen, solch Eigenheiten dar.

In Hinblick auf die letztere ist zu erwähnen, dass sich hinter diesen beiden Begriffen, die einfache Definition der Hausgeister bzw. des Hausgeistes, auch „spiritus familiaris“ genannt, verbirgt. In England war dieser für die Hexengerichte von ganz besonderer Bedeutung.²²¹

*„Sie nahmen mit Vorliebe das Aussehen kleiner Haustiere an oder auch das von Kröten und Mäusen. [...] Manchmal waren sie jedoch nur in der erhitzten Einbildung boshafter Kinder vorhanden.“*²²²

Dazumal wurde davon ausgegangen, dass die englischen Hexen ihre Bestien bzw. Untiere, die ja nichts anderes als böse Geister waren, mit ihrem Blut ernährten. Um dies auch nachweisen zu können wurde in diesem Zusammenhang die Nadelprobe als gebräuchlichste Foltermethode eingesetzt. Dabei wurde der Körper der Beschuldigten genauestens auf Muttermale, Warzen, Pusteln oder sonstige auffällige Stellen untersucht, denn diese galten nun als Beweis dafür, dass eben genau an diesen der „familiar“ angelegt und gesäugt wurde.

Darüber hinaus soll die Hexe erst durch ihre „imps“ dazu in der Lage gewesen sein, ihre Übeltaten durchzuführen, nämlich indem sie diese entsendete um anderen Personen Schaden zuzufügen.²²³

Im Vergleich zum europäischen Festland, forderte der Hexenwahn in England bei weitem weniger Todesopfer, wohl gemerkt stieg jedoch die Anzahl der Opfer in den späteren Regierungsjahren von Königin Elisabeth stetig an. Zudem setzte eine geistige Widerstandsbewegung gegen diesen permanenten Anstieg ein, in der lediglich Männer als zentrale Akteure fungierten und in aller Öffentlichkeit ihren Standpunkt bzw. ihre Meinung vertraten.

²²¹ Vgl. Baschwitz (1963): Hexen und Hexenprozesse, S. 165f.

²²² Baschwitz (1963): Hexen und Hexenprozesse, S. 166.

²²³ Vgl. ebenda.

Im Laufe der letzten Regierungsjahre Königin Elisabeths entwickelte sich die hoffnungsvolle Erwartung, dass der Hexenwahn nun endlich ein Ende finden und die Hexenprozesse unterdrückt werden würden.

Jedoch nach ihrem Tod im Jahre 1603 bestieg ihr Nachfolger Jakob I., König von Schottland, den Thron und mit ihm wurde diese Hoffnung auf ein Ende der Hexenprozesse in England endgültig zerschlagen. Er war in Schottland als tobender Hexenjäger bekannt und dies bedeutete folglich auch für England, dass sich mit ziemlicher Sicherheit die Hexenverfolgungen noch weiter zuspitzen würden.

Obwohl er solch ein unerbittlicher und kaltherziger Hexenverfolger war, durchlief er im Zuge seiner Regierungszeit eine sonderbare Entwicklung, sodass letztlich Frauen in England weniger in Gefahr waren, als Hexen hingerichtet zu werden, als zum Beispiel in Frankreich.²²⁴

Es mag jetzt vielleicht etwas unglaublich erscheinen, dennoch kam es sogar im Jahre 1954 noch zu einem Hexenprozess in England - dieser war aber definitiv der Letzte. Bei diesem Prozess wurde auf ein Hexengesetz aus dem Jahre 1754 zurückgegriffen, es kam aber zu keiner Schuldigsprechung bzw. Verurteilung.²²⁵

²²⁴ Vgl. Baschwitz (1963): Hexen und Hexenprozesse, S. 167ff.

²²⁵ Vgl. <http://uni-protokolle.de/Lexikon/Hexenlehre.html>.

4 Das Ende der Hexenprozesse

4.1 Skepsis an der Richtigkeit des Hexenglaubens bzw. der Hexenverfolgung

Diskurs zur Vergangenheit und Gegenwart

In der europäischen Gesellschaft war stets eine enorme Skepsis gegenüber dem Hexenglauben und in weiterer Folge auch gegenüber der Hexenverfolgung und ihren fanatischen Anhängern vorhanden. Durch die frühchristlichen Zweifel an der Effektivität der Zauberei, wurde dem Drang nach Verfolgung wirksam Einhalt geboten und darüber hinaus wurden andere Formen des Kampfes gegen die Hexenverfolgungen aufgenommen.²²⁶

Unter dem Ende der europäischen Hexenverfolgung ist keinesfalls das Ende der Zauberei zu verstehen, denn erst die neuere Hexenforschung hat sowohl die Magie, als auch den Hexenglauben nach dem Ende der Verfolgungen als jeweils eigenständige Themenbereiche entdeckt.²²⁷

Nachdem die Obrigkeiten die Verfolgungswelle beendet hatten und somit das Ende der Hexenverfolgung eingeleitet wurde, wurden infolgedessen keine Prozesse mehr durchgeführt. Folglich stellte sich die Frage, was nun mit den für unschuldig befundenen Verdächtigen passierte? Diesbezüglich hat auch die Hexenforschung noch keine hinreichenden Antworten parat, jedoch zeigten bereits einige Ergebnisse, dass selbst das Ende der Prozesse, sowie die Aufdeckung der Belastungszeugen als Lügner, die einstigen Beschuldigten nicht vollständig rehabilitierten.

Selbst nach einer feierlichen Wiederanerkennung bzw. erneuten Aufnahme als vollwertiges Mitglied in die Kirchengemeinschaft, die sonst nur bei abgestraften Verbrechern gebräuchlich war, stand die Gesellschaft den vermeintlichen Hexen äußerst distanziert bzw. reserviert gegenüber. Diese Ausgrenzung aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben kam auch dadurch zum Ausdruck, dass sie lange

²²⁶ Vgl. Behringer, Wolfgang (2009): Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, Verlag C.H. Beck, München, S. 75.

²²⁷ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 152.

Zeit keine Patenschaften übernehmen durften und, dass sogar neuerliche Hexereianschuldigungen auftraten.²²⁸

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass das Ende der Hexenprozesse gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht das Ende der Hexenverfolgung darstellt. Bereits im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts fielen die Hexenverfolgungen nicht mehr primär in den Zuständigkeitsbereich der Obrigkeit, deshalb führte dies in weiterer Folge zu Lynchmorden. Diese gesetzeswidrigen Tötungen und Misshandlungen von Verdächtigen werden sogar noch in der heutigen Zeit weitergeführt.²²⁹

Der Wirkungsbereich der Hexen, den ihnen der Volksglaube zusprach, veränderte sich im 18. und 19. Jahrhundert schlagartig, obgleich Hexerei nach wie vor noch gefürchtet wurde. So wurden etwa persönlicher Misserfolg oder Unglück, Schadensfälle betreffend den häuslichen und familiären Bereich²³⁰ „mit einem individuellen Opfer oder allenfalls einer kleinen Gruppe von Betroffenen als Hexerei gedeutet.“²³¹ Zudem hieß es, dass Hexen sowohl der bäuerlichen Wirtschaft Schaden zufügten, als auch das Vieh krank machen sollten. Der Verdacht auf Hexerei bildete sich vor allem im Zuge schwerer Erkrankungen von Menschen, besonders bei Kindern heraus. Im Gegensatz zur Frühen Neuzeit wurden sonstige Katastrophen, wie etwa Missernten als Schicksalsschläge angenommen und nicht den Hexen zur Last gelegt. Demnach ergibt sich, dass Hexerei als Auslegung bzw. Erklärung für diverse Schäden nur in einem geringen Maße möglich war.²³²

Um auf den Aspekt hinsichtlich der Frage in welchem Ausmaß die Magie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts als ein ländliches Mysterium zu verstehen ist, ein wenig genauer einzugehen lässt sich erwähnen, dass als Erklärungsmodell dafür ein gewisses Stadt-Land-Gefälle zu verzeichnen ist. Der Aberglaube oder auch Volksglaube soll wohl eher in den Dorfgemeinden ansässig gewesen und scheinbar erst in den städtischen Raum sozusagen „eingeschleppt“ worden sein.²³³

²²⁸ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 152f.

²²⁹ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 153.

²³⁰ Vgl. ebenda.

²³¹ Ebenda.

²³² Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 153f.

²³³ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 154.

*„Ansonsten wurde städtische Magie gern mit Mesmerismus oder Spiritismus identifiziert, die zugleich als Oberschichtenphänomene charakterisiert wurden.“*²³⁴

Diese Auffassungen sind jedoch korrigiert worden, denn einerseits blieben auch Segmente der städtischen Mittelschichten des 19. Jahrhunderts sehr wohl an Zauberei interessiert und andererseits fand der Spiritismus speziell in Deutschland auch in ländlichen Gebieten Sympathisanten.²³⁵

Im späteren 20. Jahrhundert stellte der Hexenglaube in Europa sozusagen ein Minderheitenphänomen dar und wurde überwiegend in strukturschwachen Gebieten festgestellt. Die Hexengläubigkeit wurde förmlich tabuisiert, denn „an Hexen zu glauben“ wurde sprichwörtlich mit „dumm sein“ gleichgesetzt.

Folglich gehört der Glaube an Hexen in der heutigen Zeit nun nicht mehr zur Sicht der Welt, die für das alltägliche Leben von Bedeutung ist. Er wird jedoch neu aufgegriffen und erlernt, vor allem zur Erläuterung in bzw. von schweren Situationen und Notlagen.²³⁶

*„Zum Wesen des zeitgenössischen Hexenglaubens gehört heute seine Liminalität, seine Randständigkeit: Erst in Ausnahmesituationen, quasi am Rand der Erfahrungswelt, rekurriert eine Minderheit auf die am Rand des Bewusstseins liegende Hexenvorstellung, und zwar meist, um sie auf sozial randständige Personen zu projizieren.“*²³⁷

*„Die Marginalisierung der Hexenangst in den europäischen Gesellschaften befreite die Hexe zu einer Weiterexistenz in neuen Formen. Vom sozialen Stereotyp verwandelte sich die Hexe zum kulturellen Mythos, dem immer neue Bedeutungen in immer neuen Kontexten verliehen werden konnten. Die Hexe wurde zur Kunstfigur.“*²³⁸

So wurde aus dem Inbegriff des Bösen und Fremden, der gefährlichen und tödlichen Hexe der Frühen Neuzeit, sukzessive eine souveräne, naturverbundene Kräuterkundige mit Wicca-Background oder eine Märchengestalt, wie wir sie eben

²³⁴ Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 154.

²³⁵ Vgl. ebenda.

²³⁶ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 154f.

²³⁷ Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 155.

²³⁸ Ebenda.

aus der Kinder- und Märchenliteratur kennen. Hexen waren auch in der Literatur der Frühen Neuzeit vertreten, jedoch waren sie in diesem Kontext eher auf ihren Unterhaltungswert beschränkt, und hatten mit den Todesopfern der Hexenverfolgungen sowie dem Hexenbild der Dämonologie oftmals nur wenig gemein. Demnach kann die literarische Hexe maßgeblich als Ausbeutung der Hexenverfolgung gesehen werden.²³⁹

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts wurde das Hexenbild zum Einen noch positiver, zum Anderen jedoch noch undefinierbarer. Die Vorstellung einer Hexe als Frau auf einem Besen hat sich fest im Bewusstsein manifestiert und dieses wird wahrscheinlich auch so bleiben, denn die Bedeutung von „Hexe“ ist (und bleibt vermutlich) postmodern offen. Die Hexe als Symbol des Feminismus ist ebenfalls seit dem Ende des 20. Jahrhunderts aus der Gesellschaft größtenteils verschwunden.

Ihr Beliebtheitscharakter macht sich durch die Omnipräsenz sowohl als Märchengestalt, als auch in Kinderbüchern bemerkbar. Dabei lässt sich erwähnen, dass sich quasi der Akzent seit etwa dem 19. Jahrhundert deutlich verlagert hat, nämlich vom gefährlichen Bösewicht zur Identifikationsfigur für Kinder, als auch für Heranwachsende bzw. Teenager.²⁴⁰

*„Die Hexe ist Teil regionaler Identität geworden. Einmal als Opfer der Hexenprozesse, an das die öffentliche Memorialkultur erinnert. Zum anderen aber auch als vornehmlich dekoratives »Stück Heimat«.“*²⁴¹

So etwa finden Begriffe wie „Kräuterhexe“ und „Waldhexe“ in den unterschiedlichsten Abwandlungen in unserem Alltag als Bezeichnungen für Lokale oder Getränke ihre Verwendung, mit diesen wird auch oft der Bedarf nach „Naturnähe“ und „Gemütlichkeit“ assoziiert.

Die Hexe lebt bzw. strahlt also ihre Magie aus und dabei gelingt ihr eines der besten Zauberkunststücke: Kommerz, Ökologie und Heimatgefühl miteinander zu verbinden. Harmloser könnte sie wohl kaum sein.²⁴²

²³⁹ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 155.

²⁴⁰ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 156.

²⁴¹ Ebenda.

²⁴² Vgl. ebenda.

4.2 Position der Kirche

*„Nicht mit Schweigen übergehen sollte man [...], wie verdient sich die heilige Inquisition um die Menschheit macht, weil sie eine ungeheure Zahl von Hexen verbrannt hat. ... Sie sind von den Inquisitoren so scharf bekämpft worden, [...] die, wenn sie ohne Strafe davongekommen wären, leicht dem ganzen Erdkreis das Ende und die Verwüstung gebracht hätten. Denn nicht nur der wahren Religion, sondern auch den weltlichen Gütern schaden sie sehr. So stellt es nämlich Papst Innozenz VIII. in einer Bulle des Jahres 1484 dar ... Gegen diese äußerst wilden Furien, die alles menschliche Wesen verloren haben, gehen die Inquisitoren sehr scharf vor [...]"*²⁴³

Diese Worte stammen von Ludovico a Paramo, Inquisitor auf Sizilien, der diese Aussagen im Jahre 1598 in seinem Buch mit dem Titel: "Über den Ursprung und die Entwicklung des Amtes der heiligen Inquisition" niederschrieb. Darüber hinaus werden sie auch gerne herangezogen, um die Schuld der katholischen Kirche an der Hexenverfolgung und weiters auch das Ausmaß dieser nachzuweisen. Dennoch haben diese Angaben lediglich für den unmittelbaren Einflussbereich Paramos, der der spanischen Inquisition unterstellt war, Geltung.

Paramo wird einerseits durch die Eigenschaft der bedingungslosen Entschlossenheit und andererseits durch die Bereitschaft zu allem fähig zu sein, ebenfalls als ein passionierter Verfechter der Hexenjagd charakterisiert. Jedoch gibt er vor, dass er im Verlauf seiner Amtszeit, von 1586 – 1609, so wie seine Vorgänger und auch seine Nachfolger, niemanden deswegen exekutieren hätte lassen.²⁴⁴ *„Er selbst schreibt ja auch von sich nicht etwa, unter ihm seien Hexen getötet, sondern „bestraft“ worden.“*²⁴⁵

In Bezug auf das Mittelalter ist hier zwischen dem älteren Vergehen des Schadenszaubers und der Hexerei ein Unterschied zu machen. Ersteres wurde von der weltlichen Gerichtsbarkeit gestraft, letzteres entwickelte sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und rief staatliche sowie kirchliche Gerichte zusammen.

²⁴³ Decker, Rainer (2003): Die Päpste und die Hexen. Aus den geheimen Akten der Inquisition, Primus Verlag, Darmstadt, S. 155.

²⁴⁴ Vgl. ebenda.

²⁴⁵ Ebenda.

Das Ausmaß der Hexenverfolgungen, die seit den 1480er Jahren im Auftrag des Papstes durchgeführt wurden, war bei weitem intensiver und umfangreicher. In diesem Kontext war Heinrich Institoris von zentraler Bedeutung, denn ihm wurde eine verhängnisvolle Rolle zu Teil. Er selbst prahlte damit, 200 Hexen „gerichtet“ zu haben, wobei unklar ist, ob darunter „verurteilt“ oder „hingerichtet“ verstanden wird. Somit macht sich, wie auch durch den Einschlag seines berühmten „Hexenhammers“, eine fanatische Verfolgungsdynamik bemerkbar.²⁴⁶

*„Damit stieß [...] Institoris im Bistum Brixen und bei der Tiroler Landesregierung auf Widerstand, aber in den nächsten Jahrzehnten fand er bei bischöflichen und päpstlichen Inquisitoren in Oberitalien Nachahmer.“*²⁴⁷

Die letzten großen Hexenverfolgungen auf italienischem Terrain und unter Aufsicht geistlicher Richter ereigneten sich so zwischen 1515 und 1518. Massenhinrichtungen hatten intensive Auseinandersetzungen zwischen Theologen und Juristen zur Folge, was wiederum zu einem Umdenken in Hinblick auf die dogmatischen Glaubensgrundsätze, besonders aber auf die Glaubhaftigkeit des Hexensabbats, führte.²⁴⁸

In Anbetracht der 200 gerichteten Hexen It. Institoris und diverser Einzelmeldungen ergibt sich, gesamt gesehen, für den Zeitraum der mittelalterlichen päpstlichen und bischöflichen Inquisition eine Zahl, die deutlich unter 1000 am Scheiterhaufen verbrannten vermeintlichen Hexen liegt. Im Vergleich dazu hatte die neuzeitliche, die im Jahre 1542 gegründete römische Inquisition ein wesentlich geringes Ausmaß angenommen, dies spiegelt sich vor allem in der Anzahl der Exekutionen wider, in etwa unter 100. Dies liegt wohl daran, dass sie gleichermaßen so wenige Massenverfolgungen ausführte, wie die Spanische und die Portugiesische.

Darüber hinaus herrschte hier ein etwas anderes Verständnis des Hexereibegriffs, als nördlich der Alpen. Sowohl der Hexenflug und auch der Hexensabbat und die Teufelsbuhlschaft spielte hier nur eine untergeordnete Rolle. Hingegen wurden aber dem Schadenszauber und dem Teufelspakt, besonders in Form von Nekromantie, eine ernstere Rolle zugesprochen.²⁴⁹

²⁴⁶ Vgl. Decker (2003): Die Päpste und die Hexen, S. 156f.

²⁴⁷ Decker (2003): Die Päpste und die Hexen, S. 157.

²⁴⁸ Vgl. ebenda.

²⁴⁹ Vgl. ebenda.

Deutsche „Hexenanwälte“ wie Friedrich Spee und Johann Weyer erkannten Italien als Paradigma für den gemäßigten Umgang mit Hexerei und Hexen. Dies zeigte sich im Unglauben gegenüber dem Hexensabbat, weiters in der auch weiterhin bestehenden Gültigkeit des Grundsatzes des kanonischen Rechts, indem bußfertige Ersttäter das Anrecht auf Milde hatten, sowie in der effizienten Kontrolle lokaler Gerichte durch das Heilige Offizium in Rom.

Dies impliziert jedoch nicht die Gleichgültigkeit der neuzeitlichen Inquisition gegenüber der weiteren Verbreitung von Zauberei in der Bevölkerung – eher hatten die geistlichen Richter bis ins 18. Jahrhundert sowohl mit der volkstümlichen, als auch mit der gelehrten Zauberei hart zu kämpfen. Insgesamt können in etwa 20 000 Hexereiprozesse auf das Konto der drei mediterranen Inquisitionen der Neuzeit hochgerechnet werden.²⁵⁰

Die These, dass die Kirche, insbesondere die frauenfeindlichen Kleriker, durch die Hexenprozesse ihre Neigung zur Misogynie auslebten, kann jedoch widerlegt werden, denn es fanden durchaus Prozesse statt, in denen auch Männer wegen Zauberei angeklagt wurden. Außerdem haben weitere Untersuchungen ergeben, dass es im Zuge der Hexenjagden zum Beispiel in den evangelischen – lutherischen Gebieten Deutschlands zu mehr Frauenverfolgungen kam, als in den katholischen Regionen.²⁵¹ *„Die einfache Kausalkette Zölibat – sexuelle Verklemmtheit – Frauenfeindlichkeit – Hexenverfolgung ist mehr als fragwürdig.“*²⁵²

Zudem muss festgehalten werden, dass sich die Mehrheit der Inquisitoren, sowie Päpste und Kardinäle nicht durch Frauen, sondern wohl eher durch die Nekromantiker provoziert und bedroht fühlten.²⁵³ *„Diese waren meistens Männer, darunter erstaunlich viele Kleriker.“*²⁵⁴

„Für die Kirchen war Magie nicht nur töricht, sondern sündhaft und daher zu bekämpfen, zunächst mit geistlichen Mitteln, der Verbreitung der christlichen Botschaft, und wenn dies nicht genügte, mit Strafen, am wirksamsten dabei mit dem starken Arm des Staates. Solange dabei reale Praktiken verfolgt wurden, war dies in sich folgerichtig und für die christliche Gesellschaft

²⁵⁰ Vgl. Decker (2003): Die Päpste und die Hexen, S. 157f.

²⁵¹ Vgl. Decker (2003): Die Päpste und die Hexen, S. 158.

²⁵² Ebenda.

²⁵³ Vgl. ebenda.

²⁵⁴ Ebenda.

*systemstabilisierend. Langfristig wurde dabei sogar der Boden für ein aufgeklärt-wissenschaftliches Weltbild bereitet.*²⁵⁵

Im 15. Jahrhundert nahm der Kampf gegen den „Volks glauben“ bzw. „Aberglauben“ solch ein Ausmaß an, dass er unmittelbar zu einer Phantomjagd transformierte. Im Vergleich zur Kirche des Frühmittelalters, in der die Auffassung von nächtlichen Ausfahrten und Zusammenkünften von Frauen mit magischen Wesen als Irrglaube bzw. Ketzerei oder auch Häresie beurteilt wurde, deuteten Theologen diese als reale Gefahr seitens einer scheinbaren Sekte von Teufelsdienern. Zur selben Zeit verschärften Juristen die Mittel, die für eine ordnungsgemäße Verteidigung des Verdächtigen vonnöten waren, sodass daraus die großen europäischen Hexenverfolgungen resultierten.²⁵⁶

Die Rolle der Päpste des ausgehenden Mittelalters lag nicht in der Popularisierung der Hexenjagden, so wie es einst bei Kreuzzügen üblich war, sondern sie standen den Inquisitoren bei, wenn diese um Beistand für ihr so genanntes „gottgefälliges“ Werk ersuchten.

Im Zuge des 16. Jahrhunderts kam es jedoch an der Führungsspitze der katholischen Kirche zu einem Prozess des Umdenkens, dadurch konnten anders als in manch anderen europäischen Ländern, wie etwa Italien, Spanien und Portugal in etwa zehntausende Hexenverbrennungen verhindert werden.

Die zu der evangelischen Glaubensgemeinschaft gehörigen Staaten gingen diesem römischen Paradigma selbstverständlich nicht nach, im Gegenteil, sie betrieben die Verfolgungen mit einem unerbittlichen Kampfgeist und Fanatismus.

Dessen ungeachtet kam es in einigen katholischen Gebieten, sowie in Schweizer Kantonen und in geistlichen Fürstentümern in Deutschland dennoch zu Hexenverbrennungen. Allerdings ist bis dato nicht konkret geklärt worden, wieso diese Regionen nicht der in Italien vorherrschenden maßgeblichen Haltung folgten. Dies lässt sich vermutlich damit begründen, dass ein gewaltiges Manko hinsichtlich des Wissenstandes bzw. des Informationsaustausches vorhanden war, sodass zu wenig über die Einstellung Roms verbreitet wurde. Weiters könne auch das Beharren auf Autonomie bzw. eigener Souveränitätsrechte besonders in kleineren

²⁵⁵ Decker (2003): Die Päpste und die Hexen, S. 158f.

²⁵⁶ Vgl. Decker (2003): Die Päpste und die Hexen, S. 159.

Hegemonien und der damit verbundenen fehlenden Rechtsaufsicht von oben, zu solchen Ausschreitungen bzw. Exzessen geführt haben.²⁵⁷

Dennoch kann in diesem Kontext nicht von „der“ Hexen verfolgenden katholischen Kirche die Rede sein, zudem gab es auch kein führendes Dogma „der“ Kirche zum Hexenwesen, stattdessen aber waren eine Vielzahl von theoretischen Grundlagen, auch in Hinblick auf den praktischen Umgang mit dem Satan und der Hexerei vorhanden.

Demnach bleibt aus zeitgenössischer Sicht noch offen, ob ein offizielles Schuldbekenntnis von Seiten der Römisch-katholischen Kirche, sprich des Papstes, das historische Verständnis begünstigen würde, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass parallel dazu in einigen Teilen Afrikas auch heute noch die Lynchjustiz gebräuchlich ist. Vielmehr ist²⁵⁸ *„vor einer Rückkehr der alten Magie durch die Hintertür moderner Gesellschaften zu warnen.“*²⁵⁹

²⁵⁷ Vgl. Decker (2003): Die Päpste und die Hexen, S. 159.

²⁵⁸ Vgl. ebenda.

²⁵⁹ Ebenda.

4.3 Umstrukturierung der Gerichtsbarkeit

Zur (früh)modernen Staatlichkeit insbesondere Staatsbildung

*„Die großen Hexenverfolgungen des 16. bis 18. Jahrhunderts wurden nicht von kirchlichen, sondern von weltlichen Gerichten durchgeführt. Nicht nur die großen staatlichen Systeme, aus denen die gegenwärtigen Nationen hervorgingen, hatten die Möglichkeit, eigene Gesetze und eigene Justizapparate zum Kampf gegen die Hexen zu schaffen, sondern auch kleinere Staatsgebilde, innerhalb des Alten Reiches mehrere hundert Territorien. Die politischen Systeme Europas waren weder stabil noch statisch. Ihre geographischen Grenzen ebenso wie ihre vielfältigen inneren Organisationsformen konnten sich rasch und radikal ändern.“*²⁶⁰

Es wurde seitens der Soziologie und Anthropologie eine Vielzahl von Aspekte für moderne Staatlichkeit festgelegt. So braucht es etwa, für eine vollständig ausgeprägte Staatlichkeit ein klar definiertes Staatsgebiet und ferner soll innerhalb dieses die Herrschaft in überpersonaler, und zumindest ansatzweise in bürokratischer Form praktiziert werden. Dabei stellt das Steuersystem ein besonders wichtiges Element dar, denn die Amtsträger der politischen Herrschaft werden nun nicht mehr mit Grundbesitz, sondern mit Geld entlohnt. Weiters schließt eine voll ausgebildete Staatlichkeit auch ein eindeutig formuliertes Recht mit ein, das zumindest für die Mehrheit der Bevölkerung des Staatsgebiets eine einheitliche und exklusive Gültigkeit besitzt.²⁶¹

Darüber hinaus braucht der Staat eine Vorstellung von sich selbst, vor allem in Bezug auf seine Legitimität.²⁶²

„›Staatsbildung‹ wäre – zumindest für das 16. und 17. Jahrhundert – falsch verstanden, wenn man sich darunter einen geplanten und bewusst durchgeführten Prozess vorstellen würde. Selbstredend konnte niemand in der

²⁶⁰ Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 3.

²⁶¹ Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 4.

²⁶² Vgl. ebenda.

Frühen Neuzeit die Staatlichkeit des 19. Jahrhunderts antizipieren und zielstrebig Recht und Administration auf diesen Zustand hin entwickeln. Staatsbildung bzw. Staatsformation war ein kontingentes Ereignis, an dem eine Vielfalt von Akteuren mitwirkte.“ ²⁶³

Die grundlegenden Komponenten von Staatlichkeit lassen sich mittels eines vereinfachten Konzepts aufzeigen, und zwar kann moderne Staatlichkeit auf systemtheoretischer Ebene auch als ein Suprasystem definiert werden. Die Bildung dieses Suprasystems erfolgt durch eine Vielzahl von älteren Subsystemen, wie etwa Kommunen, Verwaltungsgliederungen, Lokalgerichte und Adelshäuser. ²⁶⁴

„Zunächst sind die Subsysteme stärker als das Suprasystem. Sie erfüllen eine Vielzahl größtenteils selbstgewählter Aufgaben, wobei sie frei untereinander und mit der Außenwelt interagieren. Das Suprasystem ist von den Leistungen der Subsysteme abhängig, koordiniert sie aber. Wenn das Gesamtsystem größer und komplexer wird, gewährleistet das Suprasystem seine Effektivität, indem es den Subsystemen zunehmend spezifische Aufgaben zudiktiert. Das Suprasystem wird von einer koordinierenden zu einer regulierenden Größe. Im Interesse der bestmöglichen Nutzung von Ressourcen wird ihm Sanktionsgewalt zuerkannt. Wenn das Suprasystem nicht mehr nur die Subsysteme koordiniert, sondern sie kontrolliert, ist moderne Staatlichkeit erreicht.“ ²⁶⁵

Die Position des Staates im Kontext der Hexenverfolgung wurde bereits im „Hexenhammer“ festgelegt, denn wenngleich dieser von einem Kurator des kirchlichen Gerichtswesens verfasst wurde, appellierte er an die staatlichen Stellen zur Verfolgung der Hexen. ²⁶⁶

„Durch die Verantwortung des Staates für die Bestrafung von Ketzern ebenso wie durch die mittelalterliche weltliche Gesetzgebung gegen Magie war die Übernahme des Hexereidelikts in die Verantwortung der Fürsten und Städte längst vorbereitet.“ ²⁶⁷

²⁶³ Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 4.

²⁶⁴ Vgl. ebenda.

²⁶⁵ Ebenda.

²⁶⁶ Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 5.

²⁶⁷ Ebenda.

Somit lässt sich festhalten, dass die magisch-religiöse Weltanschauung als grundlegende Entstehungsbedingung frühneuzeitlicher Staaten betrachtet werden kann bzw. muss. Denn selbst wenn sich die staatliche Ordnung von Kirche und Bürger distanzieren, genauer gesagt abgrenzen musste, kamen jedoch ihre Legitimität sowie ihre Ziele durch die Theologie und den Volksglauben zum Ausdruck. Die Entstehung der Staaten, kann also als Element einer magischen Kultur gesehen werden.²⁶⁸

Sowohl Gesetzgeber als auch Gerichte kämpften nicht nur gegen die Hexerei als fiktives magisches Verbrechen an, sondern setzten sich darüber hinaus auch mit unzähligen realen magischen Handlungen auseinander. Aus der Sicht der Dämonologie sollten alle Formen von Magie als Hexerei abgetan und mit dem Tode bestraft werden. Allerdings zählte die Differenzierung der unterschiedlichen Formen von Magie zu den genuinen Aufgabenbereichen des Staates innerhalb der magischen Kultur.

Zudem wurde den staatlichen Stellen hinsichtlich des Umgangs mit der realen magischen Kraft des alltäglichen Lebens die Möglichkeit eingeräumt, in die Volkskultur mittels disziplinierender Interventionen einzugreifen. Wohlgemerkt sanktionierte der frühmoderne Staat nicht nur den Glauben an die Zauberei, er teilte ihn sogar und schrieb sich selbst auch magische Fähigkeiten zu.²⁶⁹

Folglich bildete sich im Kontext der Hexenverfolgung staatliche Magie heraus, so etwa die Gerichtsmagie. Diese hatte die Funktion, die Richter vor Zauberei zu schützen oder eben inhaftierte Hexen zu einem Geständnis zu bringen. Sowohl die Verhaftung, als auch das Verhör wurden zu einer Art magischem Ritus, in diesem kamen Zaubersprüche und Amuletten eine bedeutende Rolle zu, denn mit ihrer Hilfe wurde versucht den Hexen ein Geständnis zu entlocken. Noch dazu sollten Hexen nach ihrer Gefangennahme, sozusagen im Gewahrsam des Staates, all ihre Macht verlieren, sodass selbst der Teufel keine Zauberei mehr für sie ausrichten bzw. bewirken konnte.

²⁶⁸ Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 5.

²⁶⁹ Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 6.

Darüber hinaus betonte selbst der „Hexenhammer“, dass die Richter, welche die Hexenprozesse führten, dank des besonderen Schutz Gottes vor schädigender Zauberei gesichert seien.²⁷⁰

*„Am Gottesgnadentum, der besonderen göttlichen Begnadung des Herrschers, orientierte Staatsauffassungen behaupteten, dass der Monarch durch diese Gnade vor den Nachstellungen des Teufels gefeit sei. Gemäß der zentralen Qualität des Herrschers als Richter teilte sich diese Begnadung dem von ihm geleiteten Justizapparat mit. Nicht nur Gottes Ehre zu verteidigen, sondern deshalb auch unter Gottes besonderem Schutz zu stehen, sakrosankt zu sein, gehörte zur Legitimationsideologie früher Staatlichkeit.“*²⁷¹

Trotz dieser engen Verbundenheit des Herrschers zu Gott und der Simultanität der himmlischen und staatlichen Ordnung, erscheint es dennoch zu banal und unrichtig, sie als Komponente der absolutistischen Staatsauffassung zu legitimieren oder schier dem Absolutismus eine gewisse Affinität zur Hexenverfolgung vorzuhalten. Zudem konnten nicht nur Fürsten, sondern auch Vertreter Untergebener Gottesgnadentum einfordern,²⁷² *„neben den göttlich begnadeten Herrscher trat der im Eid vor Gott und quasi mit Gott geschlossene Untertanenverband.“*²⁷³

Dieser starke Bezug zu Gott schließt selbstverständlich auch einige Verpflichtungen mit ein.²⁷⁴ *„Kaum ein Hexenverfolger verzichtete auf den Hinweis auf die Pflicht des von Gott eingesetzten Herrschers zum Kampf gegen die Teufelssekte.“*²⁷⁵ Hingegen wenn Fürsten und Richter ihre Pflicht zur Hexenverfolgung vernachlässigten, wurde ihnen wiederum die Gnade und der Schutz Gottes entzogen.

So konnten in der Tat Herrschaftsträger, die Hexenprozesse strikt ablehnten bzw. verweigerten, heftige Kritik seitens der Bevölkerung ernten und ferner sogar selbst der Hexerei verdächtigt werden.²⁷⁶

*„Dass sich politische Propaganda dämonologischer Bilder bediente, um den jeweiligen Gegner zu verunglimpfen, erstaunt auf diesem Hintergrund nicht.“*²⁷⁷

²⁷⁰ Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 6f.

²⁷¹ Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 7.

²⁷² Vgl. ebenda.

²⁷³ Ebenda.

²⁷⁴ Vgl. ebenda.

²⁷⁵ Ebenda.

²⁷⁶ Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 7f.

Demnach kann die Hexenlehre in Hinblick auf die Legitimationsideologie früher Staatlichkeit sowohl mit positiven, als auch mit negativen Aspekten behaftet, verstanden werden.²⁷⁸

*„Die Überwindung der älteren, meist kleinerräumigen Ordnungen durch die sich verfestigende Staatlichkeit war ein konflikthafter Prozess. Es kam zu Auseinandersetzungen zwischen konkurrierenden Staatskonzepten, zwischen Subsystemen und Suprasystemen.“*²⁷⁹

Die aus der Staatsbildung resultierenden Spannungen wurden dem Blickfeld des magischen Weltbilds zugereicht. Jenseits aller Propaganda, traf die Dämonisierung ausnahmslos jeden, der eine andere Staatsauffassung vertrat oder einem konkurrierenden politischen Ordnungssystem zugewandt war. Weiterführend dazu stellen zwei sehr wohl bekannte Beispiele, und zwar die jahrelang geführten Konflikte oder Fehden in Familien oder zwischen Nachbarn, die folglich in Hexereibezichtigungen führen konnten, diese Dämonisierung dar.²⁸⁰

Die Verflechtung von Staatsbildung und der Vorstellung von Hexerei war jedoch noch weitaus komplexer. So etwa wurde im Zuge der Recherche und in Verbindung eines Organisationsmusters vergleichbar mit der Vorstellung der fiktionalen Hexengruppe die Rolle der staatlichen Institutionen entdeckt. Besonders in Hexereigeständnissen kam vereinzelt zum Ausdruck, dass die Hexen erkorene Amtsträger hätten, und ihrer Struktur nach ähnlich einer Armee oder Verwaltung aufgebaut seien. Folglich führte dies mitunter dazu, dass hochgestellte Funktionäre im realen Staat, als Anführer des Hexenstaates bezichtigt worden sind.²⁸¹

Die Hexenverfolgungen haben zweifelsohne ihren Anteil zur Etablierung des Anstaltstaates beigesteuert. Zu Beginn der Hexenverfolgung agierten die Hexenprozesse sozusagen als Ausdruck neu entstehender Staatlichkeit, sowie als Maßnahme bzw. Mittel zu deren Ausbreitung.²⁸²

„Der Territorialstaat realisierte sich vor Ort, in den Dörfern und Ackerbürgerstädten, in besonderer Weise in den Gerichten. Indem er den Hexenprozess als Mittel der

²⁷⁷ Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 8.

²⁷⁸ Vgl. ebenda.

²⁷⁹ Ebenda.

²⁸⁰ Vgl. ebenda.

²⁸¹ Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 9.

²⁸² Vgl. ebenda.

*Krisenreaktion und als Medium der Konfliktlösung anbot, befriedigte der Staat Bedürfnisse der Bevölkerung.“*²⁸³

Der Hexenglaube stellte gewissermaßen ein kulturelles Muster dar, mittels diesem konnte so gut wie jede Notsituation dargestellt und ausgelegt werden. So etwa war der Hexenprozess quasi ein Instrument der staatlichen Justiz, durch den jede Notsituation bereinigt bzw. abgewendet werden konnte. Darin bestand die Differenzierung des Hexenprozesses von der gesamten übrigen Strafjustiz. Die Gerichte des Staates wurden als solche angenommen und tätig genutzt, dadurch wurde seine Herrschaft bzw. Macht anerkannt und in der Dorfgemeinschaft verfestigt.²⁸⁴

Allerdings brachte die Hexenverfolgung für die entstehende Staatlichkeit auch massive Probleme mit sich, denn²⁸⁵ *„Magie war eine Durchbrechung der natürlichen Kausalkette.“*²⁸⁶ Demnach konnte Zauberei nie so zweifelsfrei wie manch andere Straftaten nachgewiesen werden. Auf indizienrechtlicher Ebene war der Hexenprozess nach den Maßstäben der Frühen Neuzeit außerordentlich schwach.²⁸⁷

*„Bis zur Verurteilung führen ließ er sich in der Regel nur als juristisches Sonderverfahren, abgeschildert von den Ansprüchen der sonst üblichen Kriminalprozesse. Dass an die Stelle schlüssiger Indizien das Geständnis, erpresst durch die Folter oder folterähnliche Verfahren trat, entsprach keineswegs der üblichen Gerichtspraxis, ebenso wenig, dass man aufgrund von Denunziationen, fragwürdigen Zeugenaussagen und schwachen Verdachtsmomenten zur Folter schritt. Hinter dem Hexenprozess als Sonderverfahren musste stets ein politischer Wille stehen.“*²⁸⁸

Im Bezug auf die kritische Auseinandersetzung mit der Thematik „Staatsbildung und Hexenprozess“, kann das Hauptaugenmerk nicht nur allein auf der staatlichen Struktur liegen, denn Staatsbildung kann nie getrennt von Politik gesehen werden.

²⁸³ Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 9.

²⁸⁴ Vgl. ebenda.

²⁸⁵ Vgl. ebenda.

²⁸⁶ Ebenda.

²⁸⁷ Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 9f.

²⁸⁸ Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 10.

Sowohl die Errichtung, als auch der Einsatz behördlicher Organisationen dienten zweifelsohne politischen Aufgaben. Ferner führte dies zu einer gegenseitigen Beeinflussung der Ausgestaltung des Staatsapparats und der Definition der Vorhaben staatlichen Handelns. Im Kontext der Hexenverfolgung lässt sich daraus schließen, dass die Präsenz konkreter administrativer Organisationen per se keine Rückschlüsse auf den Standpunkt der Staatsführung gegenüber der Hexenverfolgung zulässt.²⁸⁹ *„Es muss vielmehr genau beobachtet werden, welcher und wessen politischer Wille mit Hilfe bestimmter administrativer Formen durchgesetzt wurde. Hexenkommissare etwa konnten je nach dem Willen der Herrschaft Verfolgungen auslösen oder ausbremsen. Eine ›absolutistische‹ Zentralisierung von Kriminaljustiz konnte Hexenverfolgungen hemmen [...] sie konnten sie aber ebenso gut intensivieren [...]“*²⁹⁰

Darüber hinaus muss auf die verschiedenen Strukturen, die das Ausmaß der Hexenverfolgungen wesentlich bestimmten, hingewiesen werden. So etwa waren politische Systeme, die durch enorme strukturelle Probleme in Hinblick auf das Treffen und Durchsetzen von Entscheidungen gekennzeichnet waren, selten empfänglich für fanatische Hexenverfolgungen. Vor allem bei einer ausgeprägten Staatlichkeit ist der Grad der Verfolgungen stärker zu erkennen, da sich hier²⁹¹ *„der Wille eines verfolgungsbereiten politischen Akteurs in sehr reiner Form umsetzen ließ.“*²⁹² Somit lässt sich bezüglich der konkreten Entfaltung bzw. Ausformung dieser Konstitutionen von Staatlichkeit festhalten, dass sie sehr wohl gegensätzlich stattfinden konnten.²⁹³

*„Intensive Hexenverfolgungen ›von oben‹ d.h. durchgeführt auf Initiative und unter der engen Kontrolle der jeweiligen Herrschaft, wiesen meist denselben Administrationstyp auf.“*²⁹⁴

In diesem Fall legte der Fürst den Einsatz von Sonderadministrationen mit einem äußerst marginalen Mitgliedsstab fest.²⁹⁵ *„In diesen Gremien konzentrierte sich die administrativ-organisatorische und richtende Macht des Staates: Sie standen über*

²⁸⁹ Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 10.

²⁹⁰ Ebenda.

²⁹¹ Vgl. ebenda.

²⁹² Ebenda.

²⁹³ Vgl. ebenda.

²⁹⁴ Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 10f.

²⁹⁵ Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 11.

*und neben der sonstigen Administration, waren der alleinigen Aufsicht des Landfürsten unterstellt und begannen ihrerseits weitere Macht zu akkumulieren.*²⁹⁶

Fernab von jeglicher Kritik von außen entstanden Massenverfolgungen, die auf den fragwürdigsten Verdachtsgründen bzw. Hinweisen, wie etwa Denunziationen beruhten. Die Übertragung der uneingeschränkten Befugnis für das Zaubereidelikt an eine eigens dafür eingerichtete Behörde, kann als weiterer Schritt in Bezug auf den Aufbau staatlicher Strukturen gesehen werden.²⁹⁷

*„Intensive Hexenverfolgungen ›von unten‹, d.h. durchgeführt von Gruppen der so genannten Untertanen ohne oder gegen den Willen der Herrschaft, bedienten sich der traditionellen Selbstverwaltungsgremien der Bevölkerung.“*²⁹⁸

Zudem ist im Kontext der charakteristischen Interpretation dieses Typus bzw. dieser Erscheinungsform der Hexenverfolgungen festzuhalten, dass sie deutlich erkennbare Attribute von Aufstandsbewegungen aufweist.²⁹⁹

In Hinblick auf die beiden administrativen Agenten der Hexenverfolgungen, die marginalen Sonderadministrationen der Landesherrschaft einerseits und die Selbstverwaltungsgremien der Untertanen andererseits, ist bei genauer Betrachtung ein beachtliches gemeinsames Merkmal hinsichtlich ihrer Struktur zu erkennen. Beide stellten ein Subsystem dar und waren folglich dabei sich vom Suprasystem abzugrenzen, was wiederum zu einer Gefährdung des gesamten Systems führte.³⁰⁰

*„Es waren kleinräumige Organisationen, die außerhalb der Kontrolle des Behördenapparates standen. Offensichtlich ist dies bei den Vereinigungen der Untertanen, die durch autonome lokale politische Willensbildung entstanden waren und sich z.T. den Anweisungen der Zentralregierungen offen verweigerten. Die herrschaftlichen Hexenverfolgungsbehörden waren dem entstehenden Anstaltsstaat strukturell fremd. Darin, dass sie sich dem politischen Willen eines Fürsten oder eines kleinen Führungsgremiums verdankten, kann Nähe zur personalen Herrschaft als ein Merkmal defizitärer Staatlichkeit erkannt werden.“*³⁰¹

²⁹⁶ Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 11.

²⁹⁷ Vgl. ebenda.

²⁹⁸ Ebenda.

²⁹⁹ Vgl. ebenda.

³⁰⁰ Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 12.

³⁰¹ Ebenda.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die landesherrliche Sonderverwaltung, wie auch die Verfolgungsorganisation der Untertanen einfache Systeme darstellten. Es wurde hier also nicht zwischen Ermittlungs- und Aufsichtsbehörden differenziert, ebenso gab es auch keine institutionalisierte Kontrolle oder Aufgabenteilung. Diesbezüglich ist es erschreckend festzustellen, dass einzelne Verfahrensschritte ohne größeren Widerstand schnell aufeinanderfolgten. So etwa steuerten eben diese trivialen Justizsysteme, oder auch Systeme geringer Distanz, der Entwicklung der Staatsbildung und zwar hinsichtlich der Differenzierung und Strukturierung staatlicher Macht entgegen. Darüber hinaus lässt sich anmerken, dass es dort wo die Struktur bzw. Organisation des Staatsapparates auf eine Diskussion diverser Funktionsträgern bestand bzw. diese forderte, ein Instanzensystem kannte und kritische Gutachten, wie etwa von universitären Sachverständigen autorisierte, zu bedeutend weniger Prozessen und Verurteilungen von Hexen geführt hat.³⁰²

*„Somit wären intensive Hexenverfolgungen in der Regel mit Administrationsformen verbunden gewesen, die sich bei der Ausbildung territorialer Staatlichkeit als Sackgassen erwiesen.“*³⁰³

Dillinger formuliert in diesem Zusammenhang die Fragestellung, ob Hexenprozesse überhaupt erst mit Staatsbildung in Verbindung gebracht werden dürfen oder ob es sich demnach nicht wohl eher um eine Stagnation von Staatsbildung oder schier um Staatszerfall handelt?

Nun ja, das Ende der Hexenprozesse lässt dies vermuten. Durch die voranschreitende Säkularisierung des Selbstverständnisses des Staates ab dem 17. Jahrhundert und durch deren Autorisierung, sich über religiöse Ziele hinwegzusetzen bzw. diese zu ignorieren, erlosch die pflichtmäßige Bekämpfung gegen die vermeintlichen Teufelsdiener. Allerdings fanden die großen Hexenverfolgungen bereits vor der Durchsetzung der neuen säkularen Auffassung ein Ende. Ihre Beendung erfolgte durch staatliche Behörden, sowie Tribunale und Gesetzgebern, denn auch wenn diese in der Regel noch auf die Möglichkeit und auf die Strafwürdigkeit von Zauberei beharrten, war jedoch die Bereitschaft auf strafrechtliche Verfolgung von Hexen und dem Zugeständnis auf einen

³⁰² Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 12.

³⁰³ Ebenda.

beweisrechtlichen Sonderstatus gänzlich verschwunden. Es erfolgten keine weiteren Einrichtungen von neuen Spezialbehörden zur Verfolgung der Hexen.³⁰⁴

*„Erst recht wurde die Übernahme staatlicher Befugnisse durch die Untertanen nicht mehr geduldet. Gerade bei der Beendigung der Hexenverfolgung ›von unten‹, der Beseitigung der Verfolgungsorganisationen der Untertanen, verdichtete sich Staatlichkeit.“*³⁰⁵

So wurden durch den Hexenprozess, sowohl der Staat, als auch gerichtliche Konfliktlösungen in den Alltag der ländlichen Bevölkerung eingebracht. Jedoch wurde die staatliche Ordnung durch die Auseinandersetzung mit der Zauberei schlichtweg überfordert, und ließ wiederum an ihr zweifeln.³⁰⁶

*„Der Staat definierte Kriminalität. Indem er sukzessive einen immer dichten Ermittlungs- und Ordnungsapparat zum Kampf gegen diese Kriminalität aufbaute, strukturierte er sich selbst und breitete sich aus. Das Magiedelikt entzog sich jedoch der Nachweiskburokratie des Justizapparates. Ja, je mehr sich die staatliche Detektions- und Sanktionsverwaltung ausdifferenzierte, desto weniger wurde Magie schlüssig beweisbar, desto weniger akzeptierte die Justiz Hexereiverdächtigungen.“*³⁰⁷

Der Auslöser dafür lässt sich auf eine systemische Zwangslage zurückführen. Grundsätzlich kam ein Hexereiverdacht zustande, wenn Spannungen im sozialen Nahraum vorhanden waren, bei denen sich eine Person negativ bemerkbar machte, sodass ihr der Kontakt mit dem Teufel nachgesagt bzw. zugesprochen wurde. Demnach musste also die Hexereibezichtigung sozial nachvollziehbar bzw. glaubhaft sein.³⁰⁸

„Staatsbildung bedeutete nun aber stets auch, dass lokale Bezüge und persönliche Kontakte durch anonyme administrative Prozesse überwunden werden. Ein Justizapparat, der vornehmlich nicht mehr dem lokalen Milieu, sondern einem entpersonalisierten, bürokratischen Apparat verpflichtet war

³⁰⁴ Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 12f.

³⁰⁵ Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 13.

³⁰⁶ Vgl. ebenda.

³⁰⁷ Ebenda.

³⁰⁸ Vgl. ebenda.

*und auf der Umsetzung abstrakter Normen beharrte, akzeptierte Hexereiverdächtigungen nicht mehr.“*³⁰⁹

Die Subsysteme quasi auf einen gleichen Nenner zu bringen und auf eine Argumentationskultur, die über jegliche soziale Distanzen hinweghelfen konnte, zu verpflichten, war eine Notwendigkeit, die der Staat vollbringen musste um als Suprasystem tätig zu werden. Ebenso wichtig war die Sprache des Suprasystems³¹⁰
*„Die Sprache des Suprasystems war notwendig die überpersonaler Nachvollziehbarkeit und beweisbarer Kausalität.“*³¹¹

Hexereiverdächtigungen basierten demnach stets auf persönlichen Bewertungen, die auf der Argumentationsgrundlage des Zutrauens und nicht des Beweisens beruhten. Aufgrund der Übertragung bzw. dem Aufzwingen der staatlichen Plausibilitätskultur seitens des Suprasystems (Staat) auf die Subsysteme (lokale Ermittlungsbehörden), kam das Hexereidelikt zum Erliegen bzw. musste es verschwinden.³¹²

*„Der Ermittlungsapparat verdichteter Staatlichkeit drängte es selbst in die Unbeweisbarkeit. Die Dekriminalisierung von Magie war die notwendige Konsequenz.“*³¹³

Zusammenfassend lässt sich also anmerken, dass es zur Beendigung der Hexenprozesse nicht vonnöten war, grundlegende Kritik am Hexenwesen bzw. an der Hexenlehre auszuüben, denn es war nicht die dämonologische Theorie, sondern die Prozesspraxis, die umfassende Skepsis hervorrief. Durch die Entstehung von Lernprozessen fanden sowohl lokale, wie auch regionale Verfolgungen ihr Ende. Die Verfahrensführung initiierte immer wieder aufs Neue Proteste, da die Hexenprozesse größtenteils gegen geltende Verfahrensgrundsätze verstießen. Selbst in Gebieten des Reiches, welche die Carolina anerkannten, wurde bei Hexenprozessen fortwährend gegen die restriktive Einstellung dieses Gesetzbuches zuwidergehandelt, demzufolge befanden sie sich oftmals fernab der jeweiligen geltenden Rechtsnorm. Das juristische Manko der Verfahren machte sich durch die

³⁰⁹ Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 13.

³¹⁰ Vgl. ebenda.

³¹¹ Ebenda.

³¹² Vgl. Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 13f.

³¹³ Dillinger (2008), in: Dillinger/Schmidt/Bauer (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung, S. 14.

Tatsache, dass institutionalisierte Kontrolle Hexenverfolgungen ausbremsen konnte, bemerkbar.³¹⁴

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist deutlich zu erkennen, dass die Bereitwilligkeit der Juristen hinsichtlich der Einräumung eines indizienrechtlichen Sonderstatus bei Hexereiprozessen erheblich abnahm. Die Beweislage sollte nun genauestens geprüft werden, ehe Krankheiten oder Todesfälle der Magie zugesprochen wurden, denn sie könnten sich durchaus auf natürliche Ursachen zurückführen lassen. Jedoch war eine derartige Beweisführung de facto unmöglich, denn mit der Begutachtung von Indizien war schlichtweg die Entscheidung über die Anwendung der Folter verbunden. Legitimiert wurde ihr Einsatz, wenn der Angeklagte bereits aufgrund schwerwiegender Indizien beschuldigt wurde. Allerdings kam die Folteranwendung speziell in Hexenprozessen exzessiv und rechtswidrig zum Einsatz, zudem galt eine strikte Ablehnung dieser als Beweismittel. Die rechtswissenschaftliche Literatur plädierte ab der Mitte des 17. Jahrhunderts nachdrücklich auf eine Verteidigung des Angeklagten mittels eines kompetenten Juristen.³¹⁵

*„Diese neue Zurückhaltung in für das Prozessgeschehen zentralen Fragen stand im Kontext struktureller Veränderungen der Justizsysteme. Auf die Hexereiverfolgungen wirkte sich hier ein epochaler Trend staatlicher Verdichtung aus.“*³¹⁶

Wie bereits erwähnt wurde, sind die Verfolgungen einerseits durch differenzierte Justizstrukturen und andererseits durch institutionalisierte Kontrolle der Gerichte durch eigens dafür eingerichtete Aufsichtsgremien größtenteils abgebremst, oder auch eingedämmt worden. Folglich konnten die Hexenprozesse erst durch die territoriale Etablierung dieser Justizstrukturen gänzlich verdrängt werden. Somit lässt sich diese Entwicklung auf die Entstehung bzw. Herausbildung von Staatlichkeit, welche durch die Kritik so mancher Verfolgungsgegner, wie etwa Friedrich von Spee oder Christian Thomasius, begünstigt wurde, zurückführen.³¹⁷

³¹⁴ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 145f.

³¹⁵ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 146.

³¹⁶ Ebenda.

³¹⁷ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 146f.

Die Rechtspflege wurde vermehrt zum Gegenstand qualifizierter, akademisch ausgebildeter Juristen, jedoch wurde jede ihrer Entscheidungen durch eine rechtsadministrative Vereinigung genauestens überprüft und kritisiert.

Es folgte die Herausbildung von Instanzenzügen und zentraler Aufsichtsgremien von Seiten der Landesherrschaften. Zudem verkleinerten sich die Einschätzungsspielräume der Richter und die Laienrichter verloren an Geltung und Bedeutung. Die Untertanen hatten nun auch keinen Einfluss mehr auf die Justiz.

Von einer linearen Entwicklung und einem gleich schnellen Verlauf kann in diesem Zusammenhang wohl kaum die Rede sein, da der Transformationsprozess der Justiz gebietsweise vereinzelt zum Erliegen kam, oder durch einige Rückschritte, unterschiedlich schnell oder eben langsam vonstatten ging.

Bis anfangs des 19. Jahrhunderts kam es in vielen Gebieten zu keiner Entfaltung bzw. Entstehung von zentral kontrollierter professionalisierter Gerichtsbarkeit, wenngleich dies den Entwicklungsverlauf mit der Tendenz zu genau diesem professionell organisierten und kontrollierten Justizapparat nicht veränderte.³¹⁸

Die neuen Bedenken bzw. Zweifel der Justiz hatten einen wesentlichen Einfluss auf die Gesetzgebung. Neue Magiegesetze waren der Grund, dass die Durchführung von Hexenprozessen so gut wie unmöglich wurde.³¹⁹

„Bereits 1682 beendete Ludwig XIV. die Hexenjagden in Frankreich de facto damit, dass er anordnete, jeder einzelne Prozess müsse dem Monarchen selbst zur Entscheidung vorgelegt werden. Friedrich Wilhelm I. von Preußen hatte unter dem Einfluss Thomasius' die Verfahren 1714 durch königlichen Befehl praktisch einstellen lassen. [...] 1750 wurde angeordnet, dass der König selbst Folterungen und Todesurteile bestätigen musste. 1754 schaffte Friedrich II. – in dieser Hinsicht »der Große« – die Folter ab [...] Kaiserin Maria Theresia erließ für die habsburgischen Erblande 1766 eine neue Hexenprozessordnung. Am Ende einer langen und komplexen Kette von juristischen Kontrollen solle die Entscheidung der Kaiserin selbst stehen, bevor es zum Schuldspruch kommen konnte.“³²⁰

³¹⁸ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 147.

³¹⁹ Vgl. ebenda.

³²⁰ Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 147f.

Der Prozess der Säkularisierung bewirkte also, dass gegen Ende des 17. Jahrhunderts der konfessionelle Impuls der weltlichen Herrscher immer geringer wurde. Die Staaten hatten nun die Regulierung anderer Objekte zum Ziel, aber dennoch kann in diesem Zusammenhang nicht von einem Rückzug der Staaten aus dem Alltag der Untertanen die Rede sein.³²¹

*„Nicht mehr die Erziehung zum ergebenen Anhänger einer Konfession mit einwandfreiem Lebenswandel, sondern vielmehr die Erziehung hin zum tüchtigen Untertanen, der als Bauer, Handwerker, Manufakturarbeiter und Soldat dem säkularen Staatszweck diene, stand nun im Vordergrund.“*³²²

Umso geringer der konfessionelle Einfluss auf die staatliche Macht einwirkte, desto marginaler wurde die staatliche Bereitschaft, Hexenverfolgungsjagden zuzulassen.³²³

³²¹ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 148.

³²² Ebenda.

³²³ Vgl. Dillinger (2007): Hexen und Magie, S. 148f.

5 Resümee

*„Einerseits gab es in der gesamten europäischen Kultur einen Hexenglauben, andererseits wurden – was natürlich irgendwie damit zusammenhängt – Hexen verfolgt.“*³²⁴

Das Mysterium der Hexerei – synonym dafür auch als Magie oder Zauberei benannt, je nachdem wie man sie bezeichnen mag - in Europa erwies sich als äußerst komplex und demnach für Historiker auch nicht einfach zu analysieren. Der Hexenglaube selbst ist genauso uralt wie zäh, vor allem da er, wenn auch in abgewandelter Form, auch heutzutage ein omnipräsentes Phänomen darstellt.³²⁵

*„Hexen personifizierten für große Teile der europäischen Bevölkerung eine Bedrohung durch feindliche Mächte, welche das Individuum und sein soziales Umfeld, mitunter auch ganze Gemeinschaften in ihrer materiellen oder metaphysischen Existenz zu bedrohen schienen [...].“*³²⁶

Der durch diese Bedrohung wachgewordene Schutzmechanismus der Gemeinschaft dient somit als Erklärungsansatz, keinesfalls aber als Rechtfertigung für die Hexenjagden. Folglich führte dies zu einem vollständigen Zusammenbruch der gesellschaftlichen und menschlichen Solidarität.

Die Hexenverfolgung brachte nicht nur die Ausmerzungen ganzer Familien und Sippen, sondern auch die Zerstörung bzw. Verwüstung sämtlicher Landstriche mit sich.³²⁷

Ferner führte die Verurteilung und Hinrichtung zahlreicher vermeintlicher Hexen nicht zur Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung, sondern vielmehr verbreitete sich dadurch Angst, Skepsis und Unsicherheit in der Bevölkerung. Darüber hinaus machte sich, aus diesem harten Kampf gegen die Hexen, kein sichtbarer Erfolg bemerkbar, im Gegenteil, durch diesen wurden erst tiefgehende ökonomische Einbrüche hervorgerufen.³²⁸

³²⁴ Briggs (1998): Die Hexenmacher, S. 507.

³²⁵ Vgl. ebenda.

³²⁶ Behringer, Wolfgang (2009): Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, Verlag C.H. Beck, München, S. 99.

³²⁷ Vgl. Rummel, Walter/Voltmer Rita (2008): Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Wissenschaftliche Buchgesellschaft WBG, Darmstadt, S. 128.

³²⁸ Vgl. ebenda.

Auch die Position der Kirche in Bezug auf die Hexenverfolgungen ist und war stets kontrovers, vor allem hinsichtlich der fehlenden Differenzierung zwischen Religion und Recht. Aus eben dieser resultierten die Verfolgungen von „Andersgläubigen“ und folglich auch von Hexen. Obwohl die Inquisition als Instrument der Römisch-katholischen Kirche galt und ihr Anteil an der Hexenverfolgung nicht bestritten werden kann, erscheint es dennoch zu banal, ihr die gesamte Verantwortung an dem Ausmaß des Hexenwahns im Allgemeinen und den Hexenverfolgungen im Speziellen zuzuschreiben.

Es steht jedoch außer Zweifel, dass die Inquisition an den Hexenverfolgungen durchaus mitgewirkt hat bzw. beteiligt war, dennoch war gesamt gesehen ihr Einsatz eher marginal.

In Bezug auf die Entstehung moderner Gerichtsbarkeit lassen sich nochmals die wesentlichsten historischen Tendenzen kurz zusammenfassen. Da wäre zum Einen die Verdrängung bzw. Ersetzung des Akkusationsprozesses durch den Inquisitionsprozess. Ersterer ist wohl eher dem ausgehenden Mittelalter zuzuschreiben. Dieser verlangte nach einem „privaten“ Kläger, denn ohne diesen wäre ein Gerichtsprozess erst gar nicht zu Stande gekommen. Dieses Verfahren verlief großteils mündlich und ohne die Anwesenheit eines (kompetenten) juristischen Beistands.

Im Gegensatz dazu wird beim Inquisitionsprozess das Gericht meist erst nach Einlangung von Anzeigen bzw. Denunziationen aktiv und bedarf demnach keiner „privaten“ Mitwirkung mehr. Unter Einsatz der Folter wurden die erforderlichen Geständnisse, ohne diese es zu keiner Verurteilung kommen konnte, erlangt.³²⁹

Zum Anderen ist auf die Dichotomie des Verfahrens, die sich im Zuge des 16. Jahrhunderts vor allem in den deutschen Gebieten herauskristallisierte, zu erwähnen. In diesem durchläuft der Prozess mehrere Stationen: vom lokalen Tribunal als Untersuchungsbehörde, zu einer zentralen Justizbehörde des Monarchen, wo nach eingehendem Gedankenaustausch und unter Einberufung juristischen Rates letztendlich das Urteil gefällt wurde. Entschieden wurde hierbei alleinig „nach Aktenlage“.

³²⁹ Vgl. Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, LIT Verlag, Wien, S. 84f.

Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen einer „niederen“ und „oberen“ Justiz mit einem starken juristischen Drang zu einem eigenen Strafrecht fand, die „Peinliche Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina) seinen Einzug.³³⁰

Die hohe Autonomie lokaler Tribunale, bedingt durch das Fehlen einer konkreten staatlichen Struktur verbunden mit der Vormachtstellung der Kirche sind als wesentliche Faktoren in Bezug auf den Hexenwahn und folglich dem fanatischen Verfolgungseifer in der Bevölkerung zu betrachten.

Erst die sich langsam herausbildende (früh)moderne Staatlichkeit sowie die fortschreitende Säkularisierung und die damit verbundene Entpolitisierung der Religion sind als wesentliche Komponenten zu nennen, die die Einleitung der Endphase des Hexenwahns primär herbeiführten.

*„[...] mit dem Verschwinden der Hexenprozesse verschwanden merkwürdigerweise auch die Hexen und ihre Hexerei!“*³³¹

Mit diesem aussagekräftigen Zitat möchte ich nun auf die Schlussfolgerung meiner Arbeit überleiten. Abschließend ist meinerseits festzuhalten, dass erst das Zusammenwirken jeder einzelner dieser Komponenten das Ausmaß der Hexenverfolgung unmittelbar beeinflusst und ferner auch bestimmt hat.

Die für mich persönlich im Zuge der Erstellung dieser Arbeit entstandene Frage lautet wohl: Welche Intensität die einzelnen Verfolgungswellen erreicht hätten, wenn lediglich die Umstrukturierung einer einzelnen dieser Voraussetzungen bzw. Gegebenheiten bereits eher vonstatten gegangen wäre bzw. eingesetzt hätte? Diesbezüglich lautet meine daraus resultierende These: Wäre eine frühzeitige Beendigung der Hexenjagden und ferner auch der Hexenprozesse als Resultat einer marginaleren konfessionellen Beeinflussung der staatlichen Macht und ferner der Justiz durchaus denkbar gewesen? Und wenn ja, ob diese folglich auch dazu in der Lage gewesen wäre, den Verfolgungseifer im Zaum zu halten?

Schlussendlich lässt sich dies aber aufgrund der umfangreichen kritischen Auseinandersetzung mit dieser Thematik und der daraus gewonnen Erkenntnisse widerlegen, da es nämlich erst durch den Prozess der Säkularisierung zu einem enormen Machtverlust hinsichtlich des Geltungsbereiches der Kirche kam.

³³⁰ Vgl. Wimmer (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, S. 85f.

³³¹ Wimmer (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, S. 106.

6 Bibliographie

6.1 Literaturverzeichnis

Baschwitz, Kurt (1963): Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung, Rütten und Loening Verlag, München.

Behringer, Wolfgang (2009): Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, Verlag C.H. Beck, München.

Behringer, Wolfgang (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, Deutscher Taschenbuch Verlag, München.

Behringer, Wolfgang (1987): Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, R. Oldenbourg Verlag, München.

Bernardus (Guidonis) (1999): Das Buch der Inquisition. Das Originalhandbuch des Inquisitors Bernard Gui/eingeführt und hrsg. von Petra Seifert, Pattloch Verlag, Augsburg.

Briggs, Robin (1998): Die Hexenmacher. Geschichte der Hexenverfolgung in Europa und der Neuen Welt, Argon Verlag, Berlin.

Decker, Rainer (2003): Die Päpste und die Hexen. Aus den geheimen Akten der Inquisition, Primus Verlag, Darmstadt.

Dillinger, Johannes (2007): Hexen und Magie. Eine historische Einführung, Campus Verlag, Frankfurt/Main.

Dillinger, Johannes (2008): Hexerei und entstehende Staatlichkeit: Ein Überblick und Anregungen, in: Dillinger, Johannes/Schmidt, Jürgen Michael/Bauer, Dieter R. (Hrsg.) Hexenprozess und Staatsbildung. Witch-Trials and State-Building, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld.

Dirnbeck, Josef (2001): Die Inquisition. Eine Chronik des Schreckens, Pattloch Verlag, München.

Gugler, Edgar (1989): Der geistige Nährboden und die juristischen Voraussetzungen der Hexenverfolgungen im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Diplomarbeit, Wien.

Hansen, Joseph (1983): Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung, Scientia Verlag Aaalen/München/Darmstadt.

Honegger, Claudia (1978): Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

Oberste, Jörg (2007): Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, Wissenschaftliche Buchgesellschaft WBG, Darmstadt.

Radbruch, Gustav (1980): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Reclam, Stuttgart.

Rummel, Walter/Voltmer Rita (2008): Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Wissenschaftliche Buchgesellschaft WBG, Darmstadt.

Sauter, Marianne (2010): Hexenprozess und Folter. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld.

Schroeder, Friedrich-Christian (2000): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina), Reclam, Stuttgart.

Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, LIT Verlag, Wien.

Zagolla, Robert (2007): Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld.

Zwiefelhofer, Martina (1992): Untersuchungen zum Verlauf der englischen Hexenverfolgungen im 17. und 18. Jahrhundert anhand ausgesuchter Texte mit besonderer Berücksichtigung der menschlichen Hintergründe, Dissertation, Wien.

6.2 Quellen aus dem Internet

http://www.gym-hartberg.ac.at/gym/religion/Dateien_Div/Stoffneu/Hexen.pdf,
Hexen.pdf (Stand: 12.11.2011)

<http://www.radiovaticana.org/tedesco/Vatikanlexikon/storia/scisma.htm>, Vatikan:
Geschichte und Gegenwart – Abendländisches Schisma (Stand: 12.11.2011)

<http://www.religio.de/sekten/haeresie.html>, Haeresie, Ketzerei (Stand: 12.11.2011)

http://www.llv.li/pdf-llv-la-recht-1532__peinliche_halsgerichtsordnung__carolina_.pdf,
(Stand: 2.12.2011)

<http://uni-protokolle.de/Lexikon/Hexenlehre.html>, Hexenlehre (Stand: 12.12.2011)

Anhang

A.1 Dokument

Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina)

von 1532

Von Richtern, vrtheylern, und gericht's personen.....	109
Von den, so die gericht jrer gütter halb besitzen.....	110
Des Richters eyde über das blut zurichten	110
Schöpfen oder vrtheylsprecher Eyde.....	110
Schreibers Eyde	111
Annemen der angegeben übelthetter von der oberkeyt vnnd ampts wegen.....	111
Von annemen eyns angegeben übelthetters so der klager recht begehrt	112
Von verhefftung des anklagers bis er bürgschafft gethan hat.....	112
Von bürgschafft des ankläger so der beklagt der thatt bekentlich ist, vnd redlich entschuldigung solcher that halb für gibt	113
So der klager nit bürgen haben mag wie die gegenhafftung beschehen soll.....	113
Von eyner andern bürgschafft so der klegler den argkwon der missethat bewiesen hat, oder die missethat sunst bekentlich ist	114
Von vnzweiffenlichen mißthaten	114
Wie der ankleger nach verhefftung des beklagten nit abscheyden soll, er hab dann zu förderst eyn nemlich statt wohin man jm gerichtlich verkünden soll benant.....	114
Von den sachen darauß man redhch anzeygung eyner mißhandlung, nehmen mag	115
Von begreiffung des wörtlins anzeygung	115
Das on redliche anzeygung niemand soll peinlich gefragt werden	115
Von anzeygung der die mit zauberei, warzusagen vnderstehn	116
Daß auf anzeygung eyner mißthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden	116
Wie die gnugsam anzeygung eyner mißthat, bewisen werden sollen	116
Von gemeynen argkwonen vnd anzeygungen, so sich auff alle missethat Ziehen .	117
Zum achten.....	117
Eyn regel wann die vorgemelten argkwonigen theyl oder stück samentlich oder sonderlich eyn gnugsam anzeygen zu peinlicher frage machen	118
Aber eyn regel inn obgemelten sachen	118
Gemeyn anzeygung der jetliche alleyn, zu peinlicher frag gnugsam ist	118
Von anzeygung: so sich auff sonderlich missethatten ziehen, vnd ist eyn jeder Artickel, zu redlicher anzeygung der selben missethat gnugsam, vnd darauff peinlich zu fragen.....	120
Von mordt der heymlichen geschicht gnugsam anzeygung.....	120

Von offentlichen todtschlagen, so inn schlahen oder rumoren vnder vilen leutten geschehen, das niemant gethan will haben, gnugsam anzeygung.....	120
Von heymlichem Kinder haben, vnd tödten durch jre mütter, gnugsam Anzeygung.....	121
Von heymlichem Vergeben gnugsam anzeygung	121
Von verdacht der rauber gnugsam anzeyge	121
Von gnugsamen verdacht der jhenen so raubern oder dieben hellfen	122
Von heymlichem Prandt gnugsam anzeygung	122
Von verretterey gnugsam anzeygung	123
Von gnugsam verdacht der dieberrey.....	123
Von zauberey gnugsam anzeygung	123
Außführung der vnschuldt vor der peinlichen frage zu ermanen, vnnd weitherer handlung darauff.....	124
Wie die jhenen: so auß peinlichen fragen eyner missethat bekennen, nachuolgendts weither ausserhalb marter vmb vnderricht gefragt werden sollen Erstlich vom mordt	125
So der gefragt verretterey bekent.....	125
Au bekenntnuß von vergiftung.....	125
So der gefragt eyn brandt bekent	125
So die gefragt person zauberey bekent.....	126
Von gemeynen vnbenanten fragstucken, auf bekandtnuß die auß martergeschicht	126
Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekanten vmbstenden.....	126
Wo die bekanten vmbstende der missethatt inn erkundigung nit wahr erfunden würden.....	127
Keynem gefangen die vmbstende der missethat vor zusagen, sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen.....	127
So der gefangen vor bekanter missethat wider laugnet.....	127
Von der maß peinlicher frage	128
So der arm, den man fragen will geuerlich wunden hat.....	128
Eyn beschluß, wann der bekenntnuß, so auff peinliche frag beschicht, entlich zuglauben ist	128
So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinhcher frag angriffen, vnnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt	128
Von beweisung der missethat.....	129
Von vnbekanten zeugen	129
Von belonten zeugen.....	129
Wie zeugen sagen sollen.....	129
Von gnugsamen zeugen.....	130
Von gnugsamen gezeugknuß.....	130
Von falschen zeugen	130
So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt.....	130
Von stellung vnnd verhörung der zeugen	130
Von den kuntschafft verhörern imm gericht	131
Von kundtschafft verhörern ausserhalb des gericht.....	131
Von offnung der kundtschafft.....	131
Von kundtschafft des beklagten zu seiner entschuldigung	132
Von zerung der zeugen	133
Keyn zeugen für recht zu uergleitten	133
Das recht furderlich ergehn zulassen	133
Von benennung entlichs rechttags	133
Dem beklagten den rechttag zu uerkünden	133

Verkündung zum gericht.....	134
Von besetzung vnd beleutung des entlichen gericht.....	134
Dise vnser vnd des heyiligen Reichs ordnung gegenwürtig zuhaben, auch den partheien, darinn jr notturfft nit zu uerbergen.....	134
Von der frag des Richters ob das gericht recht besetzt sei.....	135
Wann der beklagt öffentlich inn den Stock, Pranger oder Halßeisen gestellt werden soll.....	135
Den beklagten für gericht zu führen.....	135
Von beschreiben des beklagten	135
Von fürsprechen	135
Was vnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag	136
Von verneynnung der missethat die vormals bekent worden ist.....	137
Wie der Richter vnd schöffrn oder vrtheyler nach beyder theyl, vnd allem fürbringen auch entlichem beschluß die vrtheyl fassen, vnd wie auch nachmals die schöffrn oder vrtheyler durch den Richter gefragt werden sollen	137
Wie der Richter die vrtheyl Offen soll	138
Wann der Richter seinen stabe zerbrechen mag.....	138
Des nachrichters fried außzuruffen.....	138
Frag vnd antwort nach volnziehung der vrtheyl	139
So der beklagt mit recht ledig erkant wirt.....	139
Von vnnottürfftigen vnnützen geuerlichen fragen so vor gericht beschehen	139
Von leibstraffen die nit zum todt oder ewiger gefengknuß gesprochen werden, vnd von ampts wegen beschehen	139
Von beichten und vermanen, nach der verurtheylung	140
Daß die beichtuätter die armen bekant warheyte zu laugnen nit weisen sollen	140
Eyn vorrede wie man mißthatt peinlich straffen soll.....	140
Von vnbenanten peinlichen fellen vnd straffen	141
Wie Gottßschwerer oder gottßlesterung gestrafft werden sollen	141
Straff der jhenen so eyne gelerten eydt vor Richter vnd gericht meyneydig schwern	141
geschworne vrphede brechen	142
Straff der zauberey	142
Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung.....	142
Straff der müntzfelscher vnd auch dero so on habend freiheyte müntzen.....	143
Straff der fälscher mit maß, wag vnd kauffmannschafft.....	143
Straff der jhenen felschlich vnd betrieglich vndermarckung, reynung, mal, oder marcksteyn verrucken.....	143
Straff der procurator so jren partheien zu nachtheyl geuerlicher fürsetzlicher weiß den widertheylen zu gut handeln	144
Straff der vnkeusch, so wider die natur beschicht	144
Straff der vnkeusch mit nahende gesipten freunden	144
Straff der jhenen so eheweiber oder jungkfrauen entführen	144
Straff der nottzucht	145
Straff des Ehebruchs	145
Straff der jhenen so jre eheweiber oder kinder durch böses genieß willen williglich zu vnkeuschen wercken verkauffen	145
Straff der verkuplung vnd helffen zum ehebruch	146
Straff der verreterey.....	146
Straff der brenner	146
Straff der rauber	146
Straff der jhenen so bößlich außtreten	147

Straff der jhenen, so die leut bößlich bevheden.....	147
Hernach volgen etlich böse tödtung, vnd von straff der selben thätter Erstlich von	
straff der, die mit gifft oder venen heimlich vergeben	148
Straff der weiber so jre kinder vmb das sie der abkommen, innferlicheyt von jnen	
legen, die also gefunden vnd ernert werden.....	149
Straff der jhenen so schwangern weißbildern kinder abtreiben	149
Straff so eyn artzt durch sein artzenei tödtet	149
Straff eygner tödtung	149
So eyner eyn schedlich thier hett das jemandt entleibt.....	150
Straff der mörder vnd todtschleger die keyn gnugsam entschuldigung haben Mögen	
.....	150
Von vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen, so	
entschuldigung der straff auff inen tragen.....	150
Erstlich von rechter notweer, wie die entschuldigt	151
Was eyn recht notweer ist	151
Das die notweer bewisen soll werden	151
Wann vnd wie inn sachen der notweer die weisung auff den anklager kompt.....	151
Von entleibung das niemants anders gesehen hat, vnd eyn notweer fürgewendt	
würde.....	152
Von berümbter notweer gegen eynem weißbilde	153
So eyner inn rechter notweer eynen vnschuldigen wider seinen, des thätters willen	
entleibt.....	153
Von vngeuerlicher entleibung die wider eynes thätters willen geschicht ausserhalb	
eyner notweer	153
So eyner geschlagen wirdt vnd stirbt, vnd man zweiffelt ob er an der wunden	
gestorben sei	154
Straff der jhenen, so eynander inn morden schlagen vnnd rumoren fürsetzlich oder	
vnfürsetzlich beistandt thun	154
Von besichtigung eynes entleibten vor der begrebnuß.....	155
Hernach werden etliche entleibung inn gemeyn berürt, die auch entschuldigung auff	
jnn tragen mögen, so darinn ordenlicher weiß gehandelt wirdt.....	155
Item so eyner zur rettung eynes andern leib, leben oder gut jemandt erschlecht, Item	
so leut tödten, die jr sinn nit haben.	155
Wie die vrsachen, so zu entschuldigung bekentlicher thatt fürgewendt, außgefürt	
werden sollen	156
So des thätters gegebne weisung artickeln nit beschliessen.....	157
Vber wen die atzung inn obgemelter außführung gehn soll.....	157
Von grosser armut des der sich obgemelter massen außfüren wolt.....	157
So eyner inn der mordtacht wer, inn gefengnuß kem vnd sein vnschuld außfüren wolt	
.....	158
Von außführung beschuldigter peinlichen übelthat ehe der beklagt inn gefengknuß	
kompt.....	158
Hernach volgen etlich artickel vom diebstall Zum ersten vom allerschlechtesten	
heimlichen diebstall	158
Vom ersten öffentlichen diebstall, damit der dieb beschrihen wirt ist schwerer	159
Von ersten geuerlichen diebstalen durch einsteigen oder brechen, ist noch schwerer	
.....	159
Von ersten diebstall, fünff gülden werth, oder darüber vnd sunst on beschwerlich	
vmbstende soll man radts pflegen	159
Vom andern diebstall	160
Vom stelen zum dritten mal	160

Wo mer dann eynerley beschwerung bei dem diebstall gefunden wirdet	160
Von jungen dieben.....	161
So eyner etwas heymlich nimpt von gütern, der er eyn nechster erb ist.....	161
Stelen inn rechter hungers nott.....	161
Von fruchten vnd nutzen auff dem feld, wie vnnd wann darmit diebstall gebraucht werde.....	161
Von holtzstelen oder verbotner weiß abhawen.....	162
Straff der jhenen die fisch stelen	162
Straff der jhenen so mit vertrauter oder hinderlegter habe vngetrewlich handeln ..	162
Diebstall heyliger oder gewechter ding an gewechten vnd vngewechten stetten.	162
Von straff obgemelts diebstalls.....	163
Von straff oder versorgung der personen von den man auß ertzeygten vrsachen, übels und missethatt warten muß.....	163
Von straff der fürderung, hilff vnd beistand der mißthätter.....	164
Straff vnderstandner missethatt.....	164
Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben	164
So eyn hütter der peinlichen gefengknuß eynem gefangen außhilfft.....	165
Von eyner gemeynen bericht, wie die richterschreiber die peinlichen gerichtßhändel gantzlich vnd ordenlich beschreiben sollen, volgt inn dem nechsten vnd etlichen artickeln hernach	165
Eyn ordnung vnnd bericht, wie der richterschreiber die entlichen vrtheylen der todtstraff halb, formen soll	167
Einführung eyner jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefengknuß.....	167
Merckt die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl.....	167
Formirung der vrtheyl eyns sörglichen manns inn gefengknuß zu verwaren	168
Von leibstraff die nit zum todt oder gefengklicher verwarung, wie obsteht, verurtheylt werden soll	168
Einführung der vrtheyl vorgemelterpeinlicher leibstraff halb, die nicht zum todt gesprochen werden	169
Merck die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheil Abschneidung der zungen	169
Von form der vrtheyl zu erledigung eyner beklagten personen.....	170
Von den richterskosten an den peinlichen gerichten	171
Wie die Richter von straffung der übelthätter keyn sonderliche belonung nemen sollen	171
Wie es mit der flüchtigen übelthätter güter gehalten werden soll.....	171
Von gestolner oder geraubter hab, so inn die gericht kompt	172
Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gerichten nottürfftige galgen zu machen vnd zu bessern schuldig sein	174
Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünftigen gewonheyten, so an etlichen orten vnd enden gehalten werden	175
Erklerung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll	175
Ende des peinlichen halßgerichts.....	176

Des allerdurchleuchtigsten
großmechtigsten vnüberwintlichsten, Keyser Karls des
fünfften,
vnd
des heyiligen Römischen Reichs peinlich gerichtts ordnung,
auff den Reichstägen zu Augspurgk vnd Regenspurg,
inn jaren dreissig, vnn zwey vnd dreissig gehalten,
auffgericht vnd
beschlossen.
Gedruckt zu Meyntz
bei Ivo Schöffler, als man zalt nach der geburt Christi
vnsers herrn, MDXXXIII jahr, imm monat Hornung.

Von Richtern, vrtheylern, und gerichtts personen

1. Item erstlich: setzen: ordnen vnnd wöllen wir, daß alle peinlich gericht mit Richtern, vrtheylern vnd gerichtßschreibern, versehen vnd besetzt werden sollen, von frommen, erbarn, verstendigen vnd erfarnen personen, so tugentlichst vnd best die selbigen nach gelegenheyt jedes Orts gehabt vnd zubekommen sein. Darzu auch Edeln vnnd gelerten gebraucht werden mögen. Inn dem allem eyn jede oberkeyt möglichen fleiß anwenden soli, damit die peinlichen gericht zum besten verordnet, vnd niemandt vnrecht geschehe, alßdann zu diser grossen sachen, welche des menschen ehr, leib, leben vnd gut belangen sein, dapffer vnd wol bedachter fleiß, gehörig, darumb dann in solcher vberfarung niemants mit rechtmessigem vortreglichem grundt seine verlassung vnnd hinlessigkeyt entschuldigen mag, sonder billich derhalb vermoge diser vuser ordnung gestrafft, des also alle oberkeyt, so peinlich gericht haben, hiemit ernstlich gewarnt sein sollen. Vnnd dieweil sich dann eyn zeither, an etlichen orten, etlich vom adel, vnd andere, den solche gericht eygner Person ampts halber vnd sunst zu besitzen gebürt, sich bei solchen gerichtten zusitzen geweigert, vnd jres standtshalber gescheucht, dadurch dann das übel,

mermals vngestraft bliben ist, So mogen die selbigen, dieweil jnen doch solch gerichtbesitzung an jrer achtbarkeyt oder standt ganz keyn nachteyl geben soll, noch kan, sondern mer zu fürderung der gerechtigkeit, straff der bößhafftten, vnd den selben vom adel vnd ämpter zu ehren reychen, vnd dienen ist, solch peinlich gericht so oft, vnd vil sie nach gestalt der sachen, für gut und notturfftig ansehen wirdet, als Richter vnd vrtheyler selbst besitzen, vnd darinn handeln vnd fürnemen, wes sich nach dieser vnser ordnung eygent vnnd gebürt. Wo aber etliche vom adel, vnd andere solche gericht von altem herkommen, bißanher eygner person besessen, Wöllen wir daß die selbigen hinfürter auch on ferrer weigerung besitzen, vnd solch herkommen vnnd gebrauch in jren krefftten vnd wesen bleiben sollen.

Von den, so die gericht jrer güter halb besitzen

2. Item, welche personen von jrer güter wegen die peinlich gericht zubesitzen schuldig sein, vnnd das selb auß schwacheyt vnd gebrechlicheyt jres leibs, vernunfft, jugent, alter, oder anderer vngeschicklichkeit halber nit besitzen noch verwesen mögen, so oft das not beschicht, Soll der, oder die selbigen ander tüglich personen, zubesitzung des peinlichen gerichtts an jr statt ordnen vnd bestellen, mit wissen vnnd zulassen, deßselben obrichters.

Des Richters eyde über das blut zurichten

3. Ich N. schwere, daß ich soll vnd will inn peinlichen sachen, recht ergehen lassen, richten vnnd vrtheylen, dem armen als dem reichen, vnd das nit lassen, weder durch lieb, leyd, miet, gab, noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich, so will ich Keyser Karls des fünfften, und des heyligen Reichs peinlich gerichtts ordnung getrewlichen geleben vnd nach meinem besten vermögen halten vnnd handthaben, alles getrewlich vnnd vngeuerlich, also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

Schöpfen oder vrtheylsprecher Eyde

4. Item soll eyn jeder, Schöpf oder vrtheylsprecher des peinlichen gerichtts, dem Richter des selben, globen vnnd schweren, wie hernachuolet, welche pflicht im dem Schöpfen vorgelesen, vnd er also nachsprechen soll. Ich N. schwere, daß ich soll vnd will inn peinlichen sachen, rechte vrtheyl geben, vnd richten dem armen als dem reichen, vnnd das nit lassen, weder durch lieb, leydt, miet, gab noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften vnnd des heyligen Reichs peinlicher gerichtts ordnung getrewlich geleben vnd nach meiner besten verstentnuß halten, vnnd handthaben, alles getrewlich und vngeuerlich, Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

Schreibers Eyde

5. Ich N. schwere, daß ich soll vnd will inn den sachen das peinlich gericht betreffend, fleissig auffmercken haben, klag vnnnd antwurt, anzeygung, argkwon, verdacht, oder beweisung, auch die vrgicht des gefangen, vnd wes gehandelt wirdet, getrewlich auffschreiben, verwaren, vnnnd so es not thut verlesen. Auch darinn keynerley geuerde suchen vnd gebrauchen. Vnnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften und des heyligen Reichs peinlich gerichtts ordnung vnd alle sachen darzu dienende, getrewlich fürdern, vnd souil mich berürt, halten, Also helff mir Gott und die heyligen Evangelia.

Annemen der angegeben übelthetter von der oberkeyt vnnnd ampts wegen

6. Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget, oder andere glaubwürdige anzeygung verdacht vnd argkwonig, vnnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage, nit angegriffen werden, es sei dann zuvor redlich, vnd derhalb genugsame anzeygung vnnnd vermutung von wegen derselben missenthat auff jnen glaubwürdig gemacht. Darzu soll auch eyn jeder richter, inn disen grossen sachen vor der peinlichen frag, soull müglich vnd nach gestalt vnd gelegenheyt eyner jeden sachen, beschehen kan, sich erkundigen, vnd fleissig nachfragens haben, ob die missethat darumb der angenommen berüchtiget vnnnd verdacht, auch beschehen sei oder nit, wie hernach, inn diser vnser ordnung ferner erfunden wirdet.

7. Item so die gemelten urteyler inn bestimmter erkanntnuß zweuelich würden, ob des fürbrachten argkwons vnd verdachts zu peinlicher frage genugsam wer oder nit. So sollen, die deßhalben radts bei der oberkeyt; so der ende one mittel die peinlichen oberkeyt der straff hat, oder sunst an enden vnnnd orten wie zu endt diser vnser ordnung angezeygt suchen, vnnnd doch die selben oberkeyt inn solchem radtsuchen, aller vmbstende vnd gelegenheyt jres erfarens des verdachts eygentlichen inn schrifftten berichten.

8. Item so die missethat eyner todtsstraff halben kündtlich, oder aber deßhalb redlich anzeygung, wie dauon vor berürt ist, erfunden wirdt, So soll es der peinlichen frag vnd aller erkundigung halben, so zu erfindung der warheyt dinstlich ist, auch mit rechtfertigung auff das thetters bekennen, gehalten werden, wie klerlich hernach von den jehnen die auff ankleger einbracht werden, geschriben vnd geordnet ist.

9. Item wolt aber eyn solcher gefangner der verdachten missethat one oder durch peinliche frag nit bekenntlich sein, vnd er doch des selben überwisen werden mocht, So soll es mit derselbigen weisung vnd rechtfertigung darauff, der todtsstraff halben gehalten werden, wie auch klerlich hernach gesatz ist von den jehnen die durch ankleger einbracht werden.

10. Item so aber eyn person, eyner genugsamen vnzweifelichen überwunden, vnnnd erfunden missethat halben, nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs

ordnung, von der oberkeyt vnd ampts wegen entlich an jrem leib oder glidern gestrafft werden solte, also dass dieselbig straff nit zum todt oder ewiger gefencknuß fürgenommen würd, mit erkanntnuß solcher straff soll es sonderlich auch gehalten werden, als imm hundert vnd sechs vnnd neuntzigsten artickel anfahend. Item so ein person etc. angezeygt, erfunden wirt.

Von annemen eyns angegeben übelthetters so der klager recht begehrt

11. Item so der kläger die überkeyt oder richter anruft jemandt zu strengem peinlichen rechten, zu gefencknuß zulegen, So soll der selbig anklager die übelthtat, vnd der selben redlichen argkwon vnd verdacht die peinlich straff auff jm tragen zuuorderst ansagen, vnangesehen ob der ankleger den angeklagten auf sein recht gefenglich einzulegen, oder sich bei dem beklagten zusetzen, begeren vnd er bieten würde. Vnd so der ankläger das thut, soll der angeklagt inn gefencknuß gelegt, vnd des klägers angeben eygentlich auffgeschriben werden, vnnd ist da bei sonderlich zumerken, daß die gefencknuß zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zugericht sein. Vnnd wann auch der gefangen mer dann eyner ist, soll man sie, souil gefenglicher behaltnuß halb sein mag, von eynander theylen, damit sie sich onewarhafter sage mit eynander nit vereynigen, oder wie sie jre thatt beschonen wollen vnderreden mögen.

Von verheftung des anklagers bis er bürgschafft gethan hat

12. Item so bald der angeklagt zu gefengnuß angenommen ist, soll der anklager oder sein gewalthaber, mit seinem leib verwart werden, biß er mit bürgen, Caution, bestandt vnd sicherung die der richter mit sampt vier schöpfen nach gelegenheyt der sachen vnnd achtung beyder personen, für gnugsam erkennt, gethan hat, wie hernach volgt. Vnd nemlich also, daß er der ankläger, wo er die peinliche rechtfertigung nit außführen, oder dem rechten verfolgen würd, vnd die geklagten mißthat, oder aber redlich vnnd genugsam anzeygung vnnd vermutung derselben inn zimlicher zeit, die jm der richter setzen würde, nit dermassen bewieß, daß der richter vnd gericht, oder der merertheyl auß jnen für genugsam erkanten, oder sunst imm rechten fellig würde, alßdann den kosten, so darauff gangen ist, auch dem beklagten, vmb sein zugefügte schmach vnd schaden abtrag thun wölle, alles nach burgerlicher rechtlicher erkanntnuß. Vnd damit der selbig gefangen beklagt, seiner erlitten kosten, schmehe vnnd scheden dester außtreglicher vnd fürderlicher ergetzung vnd abtrag erlangen möge, So soll zu seinem gefallen vnd willen stehn, den peinlichen ankläger vor deß selben anklägers ordentlichen richter, oder dem peinlichen gericht dafür sich die gerichtlich übung vnd rechtfertigung erhalten hat, vmb solchen kosten, schmehe vnd scheden, rechtlich fürzunemen, darinn auch summane vnd on zirlicheyt des rechtlichen proces, procedirt, gehandelt, vnd die vrtheyl, ohne weither appellation vnd suchung volnzogen werden, dardurch doch dem selben peinlichen gericht ausserhalb diser felle, vnnd weither dann es vor gehabt, keyn burgerlicher gerichtzzwang, vnd erkandtnuß zuwachsen soll.

Von bürgschafft des ankläger so der beklagt der thatt bekentlich ist, vnd redlich entschuldigung solcher that halb für gibt

13. Item so der thetter der that on laugnen wer, aber deßhalben redlich entschuldigung, die jn wo er die bewiß von peinlicher straff entledigen mochten, anzeigt, vnd jm aber der anklager solcher seiner fürgewendten vrsachen vnd entschuldigung nit gestund, So soll der ankläger inn solchem fall, dannocht auch nach gelegenheyt der person vnd sachen, vnd erkanntnuß des richters, sampt vier gerichts personen, oder schöpfen, nach notturfft verpürgen, wo der beklagt solch entschuldigung also außfüren würd, daß er der eklagten that halb nit peinlich straff verwürckt hett, jm alßdann vmb solch gefenglich einbringen, schmach vnd scheden, vor gericht wie obgemelt, entlichs burgerlichen rechtens zupflegen, vnnd darzu alle gerichts scheden außzurichten, nach erkenntnuß desselbigen gerichts schuldig sein, vnd soll nach solcher geschעהner bürgkschafft mit außführung der entschuldigten thatt, wie hernach imm hundert vnd eyn vnd fünfftzigsten artickel anfahend. Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist etc. geschrieben stehet, gehalten vnd gehandelt werden, vnd inn disem fall, vor solcher außführung vnd sonder erkanntnuß, peinlich frag, nit gebraucht werden.

So der klager nit bürgen haben mag wie die gegenhaftung beschehen soll

14. Item als lang und dieweil der anklager gemelter bürgschafft nit haben mag, vnd doch dem strengen peinlichen rechten, nachuolgen wolt, So soll er mit dem beklagten, biß nach endung vorangezeygter rechtlicher außführung inn gefengknuß oder verwarung noch gelegenheyt der person vnd sachen, gehalten werden, vnnd dem ankläger, auch dem der sein entschuldigung außfüren wolt, solt gegunt werden daß die leut, so sie zu bürgschafft oder beweisung, wie obsteht gebrauchen wollen, zu vnd von jm wandeln mögen. So auch die anklag von wegen Fürsten, geystlicher personen, oder gemeyner oder sunst hoher personen gegen den die geringers standts sein, geschicht, Inn solchem fall, mögen sich ander person vngeuerlich nit geringerer achtung, dann der beklagt, an jr statt neben den beklagten gefenglich legen, oder verwaren lassen. Vnd ob auch die selb inengelegt person sunst bürgschafft geben wolt, wie obgemelt, daß alßdann die selb person, jrer gefengknuß erledigt werden soll.

Von eyner andern bürgschafft so der kleger den argkwon der missethat bewiesen hat, oder die missethat sunst bekentlich ist

15. Item wo der kleger den argkwon vnd verdacht bewisen hat, oder die geklagt missethat sunst vnlaugbar ist, vnnd der thetter gnugsam entschuldigung derhalb, als vor berürt ist, nit außfüren kan, So soll der anklager, alßdann verbürgen, dem strengen peinlichen rechten, darumb der beklagt angenommen ist, nach diser vnser vnnd des Reichs ordnung nach zukommen, vnd zu weither bürgschafft inn solchem fall, nit verbunden werden, vnd was also durch annemung des beklagten, mit klag, antwurt, bürgschafft, fragen, erfahrung, weisung vnd anders gehandelt, auch darauff geurtheilt würde, Das soll alles der gerichtschreiber, ordentlich vnd vnderschiedlich beschreiben, wie deßhalb hernach imm hundert eyn vnd achtzigsten artickel, anfehnt. Item eyn jeder gerichtschreiber soll etc. vnd inn etlichen plettern darnach eyn gemeyn anzeygung vnnd form solcher beschreibung halb erfunden wirdet.

Von vnzweiffenlichen mißthaten

16. Item sollen sonderlich Richter vnd vrtheyler ermant sein, wo eyn mißthatt ausserhalb redlicher ursach die von peinlicher straff rechtlich entschuldigt, offenlich vnd vnzweiffenlich ist oder gemacht würde, als so eyner one recht messig vnnd getrungen vrsach eyn offentlicher mutwilliger feindt oder friedbrecher wer, oder so man eynen an warer übelthat betriett Auch so einer den gethanen raube oder diebstall, wissentlich bey jm hett, vnnd das mit keynem grundt widersprechen, oder rechtlichen verursachen oder verlegen möge, als hernach bei jeder gesetzter peinlichen straff (wann die entschuldigung hat) funden wirdt. Inn solchen vnnd dergleichen offentlichen vnzweiffenlichen übelthaten, vnd so der thetter die offen vnzweiffenlichen übelthat freuentlich widersprechen wolt, So soll jn der Richter mit peinlicher ernstlicher frage zu bekanntuß der warheyt naiten, damit inn solchen offentlichen vnzweiffenlichen mißthaten, die entlich vrtheyl vnd straff mit dem wenigsten kosten, als gesein kan, gefürdert vnd volntzogen werde.

Wie der ankleger nach verhefftung des beklagten nit abscheyden soll, er hab dann zu förderst eyn nemlich statt wohin man jm gerichtlich verkünden soll benant

17. Item der kleger soll auch, nach gefengklichem annemen des beklagten, von dem Richter nit abscheyden, er hab jm dann eyn nemlich hauß an eyner bequemen sichern vngeuerlichen statt, oder ende benent, dahin fürther der richter alle gerichtliche nottürfftige verkündung zuschicken, vnd soll der klager dem jhenen der jm solch verkündung zubringt von eyner jeden meil, so er vom gericht auß, zu jm

lauffen muß, eynen zimlichen bottenlon, nach gemeyner jeder landt art gewonheyt zugeben schuldig vnd pflichtig sein, vnd wie der ankläger solch endt benent, soll der gerichtschreiber, auch inn die gerichts acta schreiben.

Von den sachen darauß man redhch anzeygung eyner mißhandlung, nehmen mag

18. Item inn diser vnser vnnd des heyligen Reichs peinlichen gerichts ordnungen (als vor vnnd nach steht) ist gemeynem rechten nach annemens vnnd gefencklichs haltens, auch peinlicher frag halb der jhenen, so für mißthetter verdacht vnd verklagt werden, vnnd des nit gestendig sein, auff redlich anzeygung, warzeychen, arkwon, vnd verdacht, der mißhandlung gesetzt, die selben sach oder warzeychen, so eyn redlich gnugsarn anzeygen arkwon oder verdacht geben, seindt nit müglich alle zubeschreiben, Damit aber dennoch die amptleut, richter vnnd vrtheyler, so sunst dieser sach nit bericht sein, desterbaß merken mögen, worauß eyn redlich anzeygung, argkwon oder verdacht, eyner mißhandlung kommen, so seindt deßhalben die nachuolgenden gleichnuß eyner redlichen anzeygung argkwons oder verdachts wie das eyn jeder nach seinem teutschen nennen oder erkennen kan, hernach gesetzt.

Von begreiffung des wörtlins anzeygung

19. Item wo wir nachmals redlich anzeygen melden, da wöllen wir alwegen, redlich warzeichen, argkwon, verdacht, vnd vermutung auch gemeynt haben, vnd damit die überigen wörter abschneiden.

Das on redliche anzeygung niemand soll peinlich gefragt werden

20. Item wo nit zuuor redlich anzeygen der mißthat darnach man fragen wolt vorhanden, vnnd beweist wurde, soll niemants gefragt werden, vnd ob auch gleich wol, auß der marter die missethat bekant wurd, So soll doch der nit geglaubt noch jemants darauff verurtheylt werden. Wo auch eyniche oberkeyt oder richter in solchem überfüren, Sollen, die dem so also wider recht, on die bewisen anzeygung, gemartert wer, seiner schmach schmerzen, kosten vnd schaden, der gebüre ergetzung zuthun schuldig sein. Es soll auch keyn oberkeyt oder richter inn disem fall, keyn vrphede helfen, schützen oder schirmen, daß der gepeinigt sein schmach, schmerzen, kosten vnd schaden mit recht, doch alle thetliche handlung außgeschlossen, wie recht nit suchen möge.

Von anzeygung der die mit zauberei, warzusagen vnderstehn

21. Item es soll auch auff der anzeygen, die auß zauberei oder andern künsten, warzusagen sich anmassen niemants zu gefencknuß oder peinlicher frag angenommen, Sonder die selben angemasten warsäger vnnd ankläger sollen darumb gestrafft werden. Soauch der richter darüber auff solche der warsäger angeben, weither fürfüre, soll er dem gemarterten, kosten, schmerzen, iniurien, vnd schaden, wie inn nechst obgesetztem artickel gemelt, abzulegen schuldig sein.

Daß auf anzeygung eyner mißthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden

22. Item es ist auch zumerken, daß niemand auff eynicherley anzeygung, argkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, sonder alleyn peinlich mag man darauff fragen, so die anzeygung (als hernach funden wirdet) gnugsam ist, dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden, das muß auß eygen bekennen, oder beweisung (wie an andern enden inn diser ordnung klerlich funden wirdt) beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung.

Wie die gnugsam anzeygung eyner mißthat, bewisen werden sollen

23. Item eyn jede gnugsame anzeygung darauff man peinlichen fragen mag, soll mit zweyen guten zeugen, bewisen werden, wie dann inn etlichen artickeln darnach von gnugsamer beweisung geschrieben steht. Aber so die hauptsach der missethat mit eynem guten zeugen bewiesen würd, die selb, als eyn halb beweisung, macht eyn gnugsam anzeigung als hernach inn dem dreissigsten artickel anfehnd. Item eyn halb beweisung, als so eyner inn der hauptsach etc. funden wirdt.

Daß man auß den nachgesetzten anzeygungen inn vnbenenten vnnd hierinn vnaußgetruckten argkwonigkeyten der mißthat, gleichnuß nemen möge

24. Item auß disen nachgesetzten artickeln von argkwon vnd anzeygung der missethat sagend, soll inn fellen, so darinn nicht benant sein, gleichnuß genommen werden. Wann nit möglich ist, alle argkwönige vnnd verdecktliche felle vnd vmbstende zubeschreiben.

Von gemeynen argkwonen vnd anzeygungen, so sich auff alle missethat Ziehen

25. Erstlich von argkwonigen teylen mit anhangender erklerung, wie vnnd wann die eyn redliche anzeygung machen mögen.

Item so man der anzeygung die inn vil nachgesetzten artickeln gemelt, vnd zu peinlicher frage gnugsam verordent sein, nicht gehaben mag, So soll man erfahrung haben, nach den nachuolgenden vnnd dergleichen argkwonigen vmbstenden, so man nit alle beschreiben kan.

Erstlich ob der Verdacht eyn solche verwegene oder leichtfertige person, von bösem leumut vnd gerücht sei, daß man sich der missethat zu jr versehen möge, oder ob die selbig person, dergleichen missethat vormals geübt, vnderstanden habe, oder beziegen worden sei. Doch soll solcher böser leumut nit von feinden oder leichtuertigen leuten, sondern von vnpartheilichen redlichen leuten kommen.

Zum andern, ob die verdacht person, an geuerlichen orten, zu der that verdecktlich gefunden, oder betreten würde.

Zum dritten, ob eyn thetter in der thatt, oder die weil er auff dem wegdarzu oder dauon gewest, gesehen worden, und imm fall so er nit erkant were, Soll man auffmerckung haben, ob die verdacht person eyn solche gestalt, kleyder, waffen, pferde, oder anders habe, als der thetter obbemelter massen, gesehen worden.

Zum vierdten, ob die verdacht person, bei solchen leuten wonung oder gesellschaft habe, die der gleichen missethat üben.

Zum fünfften, soll man in beschedigungen, oder verletzungen, warnemen, ob die verdacht person auß neidt, feindschafft, vor geender trawe, oder gewartung eynicher nutz zu der gedachten missethat vrsach nemen möcht.

Zum sechßten, so eyn verletzter oder beschedigter, auß etlichen vrsachen jemant der missethat selbs zeihet, darauff stirbt oder bei seinem eyde betewret.

Zum sibenden, so jemant, eyner missethat halb flüchtig würd.

Zum achten

26. Item so eyner mit dem andern umb groß gut rechtet, daß darzu der merertheyl seiner narung, habe, vnd vermögens antrifft, der wirt für eynen mißganner vnd grossen feindt seins widertheils geacht, Darumb so der widertheyl heimlich ermordet wirdet, ist eyn vermutung wider disen theyl; daß er solchen mordt gethan habe, vnd wo sunst die person jres wesens verdecktlich wer, daß er den mort

gethon, die mag man wo er derhalb nit redlich entschuldigung hett, gefenglich annemen vnd peinlich fragen.

Eyn regel wann die vorgemelten argkwonigen theyl oder stück samentlich oder sonderlich eyn gnugsam anzeygen zu peinlicher frage machen

27. Item imm nechsten obgesatzten artickel werden acht argkwonigen theyl oder stück, von anzeigung peinlicher frag, funden, der selbigen argkwonigen theyl, oder stuck ist keynes zu redlicher anzeygung darauff peinlich frag mag gebraucht werden gnugsam. Wo aber solcher argkwonigen theyl oder stück etlich beieynander auff jemant erfunden werden So sollen die jhenen (den peinlicher frag halber zuerkennen vnnd zu handeln gebürt) ermessen ob die selben obbestimpten oder dergleichen erfunden argkwonigen theyl oder stück, souil redlicher anzeygung der verdachten missethat thun mögen, als die nachuolgenden artikkel, der eyn jeder alleyn, eyn redlich anzeygung macht, vnd zu peinlicher frag gnugsam ist.

Aber eyn regel inn obgemelten sachen

28. Item mer ist zu bedencken, wann jemant eyner missethat mit etlichen argkwonigen theylen oder stücken (als vorsteht) verdacht wirdet, das alweg zweyerley gar eben war genommen werden soll. Erstlich der erfunden argkwonigkeyt, Zum andern, was die verdacht person, gutter vermuttung, die sie von der missethat entschuldigen mögen, für sich hab. Vnd so dann darauß ermessen mag werden, daß die vrsachen des argkwons grösser seind dann die vrsach der entschuldigung so mag alßdann peinlich frag gebraucht werden. Wo aber die vrsachen der entschuldigung eyn merer ansehen vnd achtung haben, dann etliche geringe argwonigkeyt, so erfunden sein, So soll die peinlich frag nit gebraucht werden. Vnd so inn disen dingen gezweifelt würde, sollen die jhenen so peinlicher frag halber zuerkennen vnd zu handeln gebürt, bei den rechtuerstendigen vnnd an enden vnd orten wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt, radts pflegen.

Gemeyn anzeygung der jetliche alleyn, zu peinlicher frag gnugsam ist

29. Item so eyner inn übung der thatt, etwas verleust oder hinder jm ligen oder fallen lest, daß man hernachmals finden vnd ermessen mag daß es des thetters gewesen ist, mit erkundigung, wer solchs am nechsten vor der verlust gehabt hat, ist peinlich zu fragen, er würde dann etwas dargegen fürwenden, wo es sich erfünde oder bewiesen würde, daß es bemelten argkwon ableynet, alßdann soll die selv entschuldigung, vor aller peinlicher frage zuerfahren fürgenommen werden.

30. Item eyn halbe beweisung, als so eyner inn der hauptsach die missethat gründtlich mit eynem eyntzigen guten tugentlichen zeuge (als hernach von guten zeugen und weisungen gesagt ist) beweiset, das heyst vnd ist eyn halb beweisung, vnd solche halbe beweisung, macht auch eyn redliche anzeygung, argkwon oder verdacht der missethat. Aber so eyner etlich vmbstende, warzeychen, anzeygung, argkwon, oder verdacht beweisen will, Das soll er zum allerwenigsten mit zweyen guten tüglichen vnuerwürfflichen zeugen thun.

31. Item so eyn überwundner mißthetter, der inn seiner missethat helffer gehabt, jemant inn der gefengknuß besagt, der jm zu seinen geübten erfunden mißthatten geholffen haben, ist auch ein argkwonigkeyt wider den besagten, sofern bei solcher besagung nachuolgende vmbstende vnd ding gehalten vnd erfunden werden. Erstlich, daß dem sager, die beklagt person, inn der marter mit namen nit fürgehalten, vnnd also auff die selbig person sonderlich nit gefragt oder gemartert worden sei, sonder daß er inn eyner gemeyn gefragt, wer jm zu seinen mißthatten geholffen, den besagten von jm selbs bedacht vnd benant habe.

Zum andern, gebürt sich daß der seib sager gar eygentlich gefragt werd, wie, wo, vnd wann, jm der besagt geholffen, vnd was geselschafft er mit jm gehabt habe, vnd inn solchem soll man den sager fragen, aller müglicher und nottürfftiger vmbstende, die nach gelegenheyt vnd gestalt jeder sach, aller best zu nachuolgender erfindung der warheyt dienstlich sein mögen, die alhie nit alle beschrieben werden, aber eyn jeder fleissiger vnd verstendiger selbst wol bedenken kan.

Zum dritten gebürt sich zuerkunden ob der sager inn sonder feindschafft, vnwillen, oder widerwertigkeyt mit dem versagten stehe. Dann wo solch feindschafft, vnwillen oder widerwertigkeyt offentlich were oder erkündigt würde, so wer dem sager, solche sag, wider den besagten nit zuglauben, er zeygt dann, deßhalb sunst, so glaublich redlich vrsach vnd warzeychen an, man auch inn erkundigung erfünde, die eyn redlich anzeygung machen.

Zum vierdten, daß die besagt person also argwönig sei, daß man sich der besagten mißthat zu jr versehen möge.

Zum fünfften, so soll der sager, auff der besagung, bestendig bleiben, jedoch so haben etlich beichtuätter eyn mißbrauch, daß sie die armen inn der beicht vnderweisen, jre sag so sie mit warheyt gethan haben, am letsten zu widerrufen, Das soll man souil das gesein kan, bei den beichtuätter fürkommen, wann niemand gezimpt, wider eynen gemeynen nutz den übelthättern jre boßheyt decken zuhelffen, die den vnschuldigen menschen zu nachtheyl kommen mag. W o aber der sager sein besagung oder dargeben, am letsten widerrufft, die er doch vor mit guten erzelten vmbstenden gethan hett, vnd geacht mocht werden, er wolt seinen helffern damit zu gut handeln, oder daß er vielleicht des durch seinen beichtuatter als obgemelt ist, vnderweisen wer, alßdann muß man ansehen des sagers anzeygte vnd andere erkundigte vmbstende, vnnd darauß ermessen, ob die versagung eyn redlich anzeygung der missethatt, geb oder nit. Vnd in solchem ist sonderlich auch eyn auffsehens zuhaben vnd zuerfahren, den guten oder bösen standt vnd leumut des

versagten, und was gemeynschafft oder gesellschaft er mit dem versager gehabt habe.

32. Item so eyner, wie vor von gantzer weisung gesagt ist, gnugsam überwiesen wirdet, daß er von jm selbs rums oder andere weiß, vngenötter ding gesagt hett, daß er die beklagten oder verdachte missethatt gethan, oder solche missethat vor der geschicht zuthun gedrohen hett, vnd die thatt auch darauff in kurtzer zeit eruolgt wer, vnd es wer eyn solche person, dass man sich der selben that zu jr versehen mag, würd auch für ein redlich anzeygung der missethat gehalten, vnd ist peinlich darauff zufragen.

Von anzeygung: so sich auff sonderlich missethatten ziehen, vnd ist eyn jeder Artickel, zu redlicher anzeygung der selben missethat gnugsam, vnd darauff peinlich zu fragen

Von mordt der heymlichen geschicht gnugsam anzeygung

33. Item so der verdacht vnnd beklagt des mordts halber vmb die selbig zeit, als der mordt geschehen verdecktlicher weiß, mit blutigen kleydern, oder waffen gesehen worden, Oder ob er des ermordten habe, genommen, verkaufft, vergeben, oder noch pei jm hett, das ist für eyn redlich anzeygen anzunehmen vnd peinlich frage zugebrauchen, er kündte dann solchen verdacht mit glaublicher anzeyge oder beweisung ableynen, daß soll vor aller peinlicher frag gehört werden.

Von öffentlichen todtschlagen, so inn schlagen oder rumoren vnder vilen leutten geschehen, das niemand gethan will haben, gnugsam anzeygung

34. Item todtschleg, so inn offenbaren schlagen oder rumoren beschehen, des niemand thetter sein will. Ist dann der verdacht bei dem schlagen, auch mit dem entleibten widerwertig gewest, sein messer gewonnen, vnd auff den entleibten gestochen, gehawen, oder sunst mit geuerlichen streychen geschlagen hat, Solchs ist eyn redliche anzeygung, der geübten thatt halber, vnd peinlich zu fragen, vnd wirdt solcher verdacht noch mer gesterckt, wo sein weehr blutig gesehen worden wer. Wo aber solcher oder dergleichen nit vorhanden, ob er dann gleich vngeuerlicher weiß bei dem handel gewesen, soll er peinlich nit gefragt werden.

Von heymlichem Kinder haben, vnd tödten durch jre mütter, gnugsam Anzeygung

35. Item so man eyn dirn so für eyn jungfraw geht, imm argkwon hat, daß sie heymlich eyn kindt gehabt, vnnd ertödt habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit eynem grossen vngewonlichen leib gesehen worden sei, Mer, ob jr der leib kleyner worden, vnd darnach bleych vnnd schwach gewest sei. So solchs vnd dergleich erfunden wirdet, wo dann die selbig dirnn eyn person ist, darzu man sich der verdachten thatt versehen mag, Soll sie durch verstendig frawen an heymlichen stetten, als zu weither erfahrung dienstlich ist, besichtigt werden, würd sie dann daselbst auch argkwönig erfunden, vnd will der thatt dannocht nit bekennen, mag man sie peinlich fragen.

36. Item wo aber das kindtlein, so kürztlich ertödt worden ist, daß der mutter die milch inn den prüsten noch nit vergangen, die mag an jren prüsten gemolcken werden, welcher dann inn den prüsten recht vollkommene milch funden wirdet, die hat deßhalb eyn starck vermutung peinlicher frag halber wider sich, Nach dem aber etliche leibärtzt sagen, daß auß etlichen natürlichen vrsachen etwann eyne, die keyn kndt getragen, milch in prüsten haben möge, darumb so sich eyn dirnn inn disen fellen also entschuldigt, soll deßhalb durch die hebammen oder sunst weither erfahrung geschehen.

Von heymlichem Vergeben gnugsam anzeygung

37. Item so der verdacht überwiesen würde, daß er gifft kaufft, oder sunst damit vmbgangen, vnd der verdacht, mit dem vergifften, inn vneyinigkeyt gewest, oder aber vonn seinem todt, vortheyls oder nutz wartend wer, oder sunst eyn leichtfertig person, zu der man sich der that versehen möcht, das macht eyn redlich anzeygung, der mißthat er kündt dann mit glaublichem schein anzeygen, daß er solch gifft zu andern vnstrafflichen sachen gebraucht hett, oder gebrauchen wöllen.

Item so eyner gifft kaufft, vnd des vor der oberkeyt inn läugnen stünd, vnd doch des kauffs überwiesen würd, macht auch gnugsam vrsach zu fragen, warzu er solch gifft gebraucht, oder brauchen wöllen.

Item es solle auch alle oberkeyten an jeden orten, die apotecker vnd ander, so gifft verkauffen, oder damit handtieren, inn glübt vnd eyde nemen, daß sie niemandts eynich gifft verkauffen, noch zustellen, on anzeygen, vorwissen vnd erlaubung der selben oberkeyt.

Von verdacht der rauber gnugsam anzeyge

38. Item so erfunden wirdet, daß jemandt der gütter, so geraubt sein, bei jm, oder dieselben verkaufft, übergeben, oder inn ander gestalt damit verdecktlicher

weiß gehandelt, vnd seinen verkauffer vnd wermann nit anzeygen wolt, der hat eyn redliches anzeygen solchs raubs halber wider sich, dieweil er nit außfündig macht, daß er nit gewist, daß solcher gütter geraubt seien, sonder die mit eynem guten glauben an sich bracht habe.

39. Item so reysig oder fußknecht gewonlich bei den wirten ligen, vnd zern, vnd nit solche redliche dienst, handtierung oder gült die sie haben, anzeygen können, dauon sie solch zerung zimlich thun mogen, die seindt argkwonig vnnd verdecktlich zuuil bösen sachen, vnd allermeyst, zu rauberey, als sonderlich auß vnserm vnnd des Reichs gemeynen landtfriden zumercken, darinnen gesatzt ist, daß man solche buben nit leiden, sonder annemen, hertiglich fragen, vnd vmb jre mißhandel mit ernst straffen soll, deßgleichen soll eyn jede oberkeyt auff die verdecktigen betler vnnd landtferer auch fleissig auffsehens haben.

Von gnugsamen verdacht der jhenen so raubern oder dieben hellfen

40. Item so eyner wissentlich vnd geuerlicher weiß von geraubtem oder gestolnem gut, beut oder theyl nimbt, oder so eyner die thetter wissentlich und geuerlicher weiß etzt oder drenckt, auch die thetter oder obgemelt vnrecht gut gar oder zum theyl wissentlich annimpt, heymlich verbirgt, beherbergt, verkaufft oder vertreibt, oder so jeman den thettern, sunst in andere dergleichen weg, geuerlich fürderung, radt oder beistandt thut, oder inn jren thatten vnzimlich gemeynschafft mit jn hette, Ist auch eyn anzeygung peinlich zufragen. Item so eyner gefangen heymlich helt, die jm entlauffen, vnnd anzeygen, wo sie gelegen seindt, mher so eyn verdecktlicher den' man inn der sach nit vil guts vertrauet, aber partheilig vnd auff der thetter seitten, auß guten vrsachen helt, one vorwissen des gefangen oberkeyt vertreg vmb schatzung macht, vnd die schatzung innimpt oder bürg darüber wirdet, dise ding alle, inn beyden obbemelten artickeln, samentlich vnd sunderlich, seindt warzeychen, die eyn redlich anzeygung der mißthetuger hilff halber machen vnnd peinlich zufragen.

Von heymlichem Prandt gnugsam anzeygung

41. Item so eyner eyns heymlichen prandts verdacht, oder beklagt würde, wo dann der selbig sunst eyn argkwonig gesell ist, vnd man sich erkunden mag, daß er kürztlich vor dem prandt, heliger vnd verdecktlicher weiß, mit vngewonlichen verdecktlichen geuerlichen feuerwercken, damit man heymlich zu brennen pflegt, vmbgangen ist, das gibt redlich anzeygung der mißthat, er kündt dann mit guten glaublichen vrsachen anzeygen, daß er solchs zu vnstrafflichen sachen gebraucht hett oder gebrauchen wollen.

Von verretterey gnugsam anzeygung

42. Item so der verdacht heliger vngewonlicher vnd geferlicher weiß, bei denjhenigen, denen er verraten zu haben inn verdacht steht, gesehen worden, vnd sich doch stellet, als sei er vor denselben vnsicher, vnd ist eyn person darzu man sich solchs versehen mag, ist ein anzeygung zu peinlicher frag.

Von gnugsam verdacht der dieberrey

43. Item so der diebstal, bei dem verdachten gefunden oder erfarn wirdet, daß er den gar, oder zum theyl gehabt, verkaufft, vergeben, oder onworden habe, vnnd seinen verkauffer vnd wermann nit anzeygen wolt, So hatt der selbig eyn redlich anzeygen der missethat wider sich, dieweil er nit außfürt, daß er solche gütter, vngeuerlicher vnstrefflicher weiß mit eynem guten glauben an sich bracht habe.

Item so der diebstal, mit sonderm sperr, oder brech zeugen, beschehen wer, so dann der verdacht am selben ende gewest, vnnd mit solchen geuerlichen sperr oder brech zeugen vmbgangen, damit der diebstal beschehen, vnd der verdacht eyn solche person ist, darzu man sich der mißthat versehen mag, ist peinlich frag zu gebrauchen.

Item so eyn mercklicher grosser diebstal geschicht, vnd jemant des verdacht wirdet, der nach der thatt, mit seinem außgeben, reichlicher erfunden wirdet, dann sunst ausserhalb des diebstals sein vermügen sein kan, vnd der verdacht nit ander gut vrsachen anzeygen kan, wo jm das angezeygt argkwonig gut herkommen, Ist es dann eyn solche person zu der man sich der missethat versicht, so ist redlich anzeygung der missethat wider sie vorhanden.

Von zauberey gnugsam anzeygung

44. Item so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen, oder jemandts zu bezaubern bedrahet vnd dem bedraheten dergleichen beschicht, auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdecktlichen dingen, geberden, Worten vnd Weisen, vmbgeht, die zauberey auf sich tragen, vnd die selbig person des selben sonst auch berüchtigt, das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey, vnd gnugsam vrsach zu peinlicher frage.

Von peinlicher frag 45. Item so der argkwon vnnd verdacht eyner beklagten vnd verneynten mißhandlung, als vorsteht erfunden vnd für bewisen angenommen oder bewisen erkant würd, So soll dem ankleger auff sein begern, alßdann eyn tag zu peinlicher frage benant werden.

46. Item so man dann den gefangen peinlich fragen will, von ampts wegen, oder auff ansuchen des klagers, soll der selbig zuuor inn gegenwurtigkeyt des

Richters, zweyer des gericht vnd des gerichtschreibers fleissiglich zu rede gehalten werden mit worten, die nach gelegenheyt der person, vnd sachen zu weitherer erfahrung der übelthat oder argkwönigkeit allerbast dienen mögen, auch mit bedrohung der marter bespracht werden, ob er der beschultigten missethat bekentlich sei oder nit, vnnd was jm solcher mißthat halber bewüst sei, vnd was er alßdann bekent, oder verneint, soll auffgeschrieben werden.

Außführung der vnschuldt vor der peinlichen frage zu ermanen, vnnd weitherer handlung darauff

47. Item so inn dem jetzgemelten fall, der beklagt, die angezogen übelthat verneynt, so soll jm alßdann fürgehalten werden, ob er anzeygen kündt, daß er der aufgelegten missethatt vnschuldig sei, vnnd man soll den gefangen sonderlich erinnern, ob er kunt weisen vnd anzeygen, daß er auff die zeit, als die angezogen missethatt geschehen, bei leuten, auch an enden oder orten gewest sei, dardurch verstanden, daß er der verdachten missethat nit gethan haben kündt, Vnnd solcher erinnerung ist darumb not, daß mancher auß eynfalt oder schrecken, nit fürzuschlagen weist, ob er gleich vnschuldig ist, wie er sich des entschuldigen vnd außführen soll. Vnd so der gefangen berürter massen oder mit andern dienstlichen vrsachen, sein vnschuldt anzeygt solcher angezeygten entschuldigung, soll sich alßdann der Richter auff des verklagten oder seiner freundschaftt kosten, auff das fürderlich erkundigen, oder aber auff zulassung des Richters die zeugen so der gefangen oder seine freund deßhalb stellen wolten, wie sich gebürt, vnd hernach von weisung an dem zwen vnd sechtzigsten artickel anfehndt. Item wo der beklagt nichts bekennen etc. vnd inn etlichen artickeln darnach gesatzt ist, auff jr beger verhört werden, solche obgemelte kundtschaftt stellung, auch den gefangen, oder seinen freunden auff jr begern on gut rechtmessig vrsach mit abgeschlagen, oder aberkant werden soll. Wo aber der verklagt, oder sein freundschaftt solchen obgedachten kosten, armut halber nit ertragen, oder erleiden mocht, damit dann nichts destminder das übel gestrafft oder der vnschuldig wider recht mit übereilt werde, so soll die oberkeyt oder das gericht den kosten darlegen, vnnd der richter, imm rechten fürfaren.

Item so inn der jetzgemelten erfahrung des beklagten vnschuldt mit funden wirdet, so soll er alßdann auff vorgemelt erfindung redlichs argkwons oder verdachts peinlich gefragt werden mm gegenwertigkeyt des Richters, vnd zum wenigsten zweyer des gericht vnd des gerichtschreibers, vnd wes sich mm der vrgicht oder seiner bekanntnuß vnnd aller erkundigung findet, soll eygentlich auffgeschrieben, dem kleger soull jn betrifft eroffent vnd auff sein beger abschrift gegeben, vnd geuerlich mit verzogen oder verhalten werden.

Wie die jhenen: so auß peinlichen fragen eyner missethat bekennen, nachuolgendts weither ausserhalb marter vmb vnderricht gefragt werden sollen Erstlich vom mordt

48. Item so der gefragt der angezogen missethat durch die marter, als vorsteht, bekenntlich ist, vnd sein bekantnuß auffgeschriben wirdet, So sollen jnen die verhörer seiner bekantnuß halber gar vnderschiedlich (wie zum theyl hernach berürt wirdet) vnnd dergleichen so zu erfahrung der warheyt dinstlich, fleissig fragen, vnnd nemlich bekent er eyns mordts, man soll jn fragen, auß was vrsachen er die thatt gethan, auff welchen tag vnd stundt, auch an welchem endt, ob jm jemandts vnd wer jm darzu geholffen, Auch wo er den todten hin vergraben oder gethan, mit was waffen solcher mordt beschehen sei, wie vnnd was er dem todten für schlege oder wunden geben oder gehawen, oder sunsten vmbbracht habe, was der ermordt bei jm gehapt von gelt oder anderm, vnd was er jm genommen, wo er auch solche nam hingethan, verkaufft, vergeben, onworden, oder verborgen habe, vnd solch frag ziehen sich auch mm vil stücken wol auff rauber vnd dieb.

So der gefragt verretey bekent

49. Item bekent der gefangen verretey, man soll jn fragen, wer jn darzu bestellt, vnnd was er darumb entpfangen, auch wo, wie, vnnd wann solchs beschehen sei, vnd was jn darzu verursacht habe.

Au bekentnuß von vergiftung

50. Item bekent der gefragt, daß er jemandt vergifft habe, oder vergifften wöllen, Man soll jn auch fragen aller vrsachen vnd vmbstende (als obsteht) vnd des mher, was jn darzu bewegt, auch wo mit, vnd wie er die vergiftung gebraucht, oder zu gebrauchen vorgehabt, vnnd wo er solch gifft bekommen, vnd wer jm darzu geholffen, oder geraten habe.

So der gefragt eyn brandt bekent

51. Item bekent der gefragt eyn brandt, man soll jnen sonderlich der vrsach, zeit, vnd gesellschaft halb (als obsteht) fragen vnnd des mer mit was feurwerk er den brandt gethan, von wem, wie, oder wo er solch feurwerk oder den zeug darzu zu wegen bracht habe.

So die gefragt person zauberey bekent

52. Item bekent jemandt zauberey, man soll auch nach den vrsachen vnnd vnibstenden, (als obsteht) fragen, vnd des mer, wo mit, wie vnd wann, die zauberey beschehen, mit was Worten oder Wercken. So dann die gefragt person anzeygt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hett daß zu solcher zauberey dienstlich sein solt, Mann soll darnach suchen ob man solchs finden kundt, wer aber solchs mit andern dingen, durch Wort oder Werk gethan, Man soll dieselben auch ermessen, ob sie zauberey auff jnem tragen. Sie soll auch zufragen sein, vonn wem sie solch zauberey gelernt, vnd wie sie daran kommen sei, ob sie auch solch zauberey gegen mer personen gebraucht, vnd gegen wem, was Schadens auch damit geschehen sei.

Von gemeynen vnbenanten fragstucken, auf bekandtnuß die auß martergeschichte

53. Item auß den obgemelten kurtzen vnderichtungen kam eyn jeder verstendiger wol mercken, was nach gelegenheyt jeder sachen, auff die bekantem missethat des gefragten weither vnd mer zufragen sei, das zu erfahrung der warheyt dienstlich ist, welchs alles zu lang zu beschreiben wer, Aber eyn jeder verstendiger, auß dem obgemeltem anzeygen wol vorsteht, wie er solche beifrag mm andern fellen thun soll, Darumb solch war- zeychen vnnd vmbstende von dem jhenem der eyn missethat bekent hat, gefragt werden, die keyn vnschuldiger wissen oder sagen kam, vnnd wie der gefragt die fürgehalten vnderschiedt erzelt, soll auch eygentlich auffgeschrieben werden.

Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekanten vmbstenden

54. Item so obgemelt fragstuck auff bekantnuß die auß oder on marter geschicht gebraucht werden, So soll alsdann der richter an die end schicken, vnnd nach den vmbstenden, so der gefragt, der bekanten missethat halber erzelt hat souil zu gewißheyt der warheyt dienstlich, mit allem fleiß fragen lassen ob die bekantnuß der obberürten vmbstende war sein oder mit, dann so eyner anzeygt die maß vnnd form der missethat als vor zum theyl gemelt ist, vnd sich dieselben vmbstende also erfinden, so ist darauß wol zumerckem, daß der gefragt die bekantem missethat gethon hat, sonderlich so er solch vmbstemde sagt, die sich mm der geschicht haben begeben, die keym vnschuldiger wissen kan.

Wo die bekanten vmbstende der missethatt inn erkundigung nit wahr erfunden würden

55. Item erfindet sich aber mm obgemelter erkundigung, daß die bekantem vmbstemde mit wahr werem, solch vnwahrheit soll man dem gefangen fürhaltem, jm mit ernstlichen worten darumb straffen, vmd mag jn alßdanm mit peimlicher frag auch zum andern mal angreifen, damit er die obamgezeygten vmbstemde, recht vnd mit der warheyte anzeyge, dann je zu zeitten die schuldigen die vmbstemde der missethat vnwarlich anzeygen, vnd vermeynen sie wöllem sich damit vnschuldig machen, so die erkundigung mit wahr erfunden werden.

Keynem gefangen die vmbstende der missethat vor zusagen, sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen

56. Item im den vordem artickeln ist klärlich gesetzt, wie man eynem, der einer missethat die zweifellig ist, auß marter oder bedrohung der marter bekemt, mach allem vmbstendem derselben missethat fragen, vnd darauff erkündigung thun, vmd also auff den grundt der warheyte kommen etc. solchs würdet aber etwa damit verderbt, wenn den gefangen jm anmemen oder fragen, die selben vmbstende der missethat vorgesagt vnd darauff gefragt werden. Darumb wollen wir daß die richter solchs fürkommem, daß es mit geschehe, sonder dem verklagtem mit anders vor oder mm der frag, fürgehaltem werde, dann mach der weiß als klerlich mm den vorgeemdem artickeln, geschrieben steht. Item der gefangen soll auch zum mimstem über den andern, oder mer tag nach der marter, vnnd seiner bekantnuß mach gutbeduncken des richters in die büttelstubem oder ander gemach für dem bann richter, vnnd zwen des gerichtts geführt, vmd jm sein bekentnuß durch den gerichttschreiber fürgelesen, und alsdann anderwerd darauff gefragt, ob sein bekantnuß wahr sei, vnnd was er dazu sagt auch auffgeschriben werden.

So der gefangen vor bekanter missethat wider laugnet

57. Item wo der gefangen der vorbekanten missethat laugnet, vnnd doch der argkwon, als vorsteht, vor augen wer, so soll man jn wider mm gefengknuß führen, vnd weiter mit peinlicher frage gegen jm handeln, vnd doch mit erfahrung der vmbstende, als vorsteht, mm al weg fleissig sein nach dem der grundt peinlicher frage, darauff steht, Es wer dann daß der gefangen solche vrsachen seines laugnes fürwendet, dadurch der Richter bewegt würde, zu glauben, daß der gefangen solch bekantnuß auß irrsal gethan, alßdann mag der Richter den selben gefangen, zu außführung vnd beweisung solchs irrsals zulassen.

Von der maß peinlicher frage

58. Item die peinlich frag soll nach gelegenheyt des argkwons der person, vil, oft oder wenig, hart oder linder nach ermessung eyns guten vernünfftigen Richters, fürgenommen werden, vnd soll die sag des gefragten mit angenommen oder auffgeschribem werden, so er mm der marter, sondern soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist.

So der arm, den man fragen will geuerlich wunden hat

59. Item ob der beklagt geuerlich wudem oder ander schedem, an seinem leib hett, so soll die peinlich frag dermassen gegen jm fürgenommen werden, damit er an solchen verwunden oder scheden am minsten verletzt würde.

Eyn beschluß, wann der bekanntnuß, so auff peinliche frag beschicht, entlich zuglauben ist

60. Item so auff erfundene redlich amzeygung eymer missethat halb, peinlich frag fürgenommen, auch auff bekemtnuß des gefragten, wie das selbig alles mm den vorgeemden artickeln klerlich gesatz ist, fleissige mögliche erkundigung vnnd nachfrage beschicht, vnnd mm der selben, bekemter, thatt halb solche warheyt befunden wirdt die keym vmschuldiger also sagen vnnd wissen kundt, alßdanm ist der selben bekemtnuß vmzweiffelich bestendiger weiß zuglauben, vmd mach gestalt der sachen peinlich straff darauff zu vrtheylem, wie hernach bei dem humderstem vnd vierdten artickel anfaheymdt. Item so jemant vmserm gemeynen geschriben rechtem mach etc. vnnd mm etlichen artickeln, darnach von peinlichem straffen erfunden wirdt.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinhcher frag angriffen, vnnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt

61. Item so der beklagt, auff eymem solchem argkwom vmd verdacht der zu peimlicher frag, (als vorsteht) gnugsam erfunden, peinlich einbracht, mit marter gefragt, vnd doch durch eygem bekemtnuß oder beweisung der beklagtem missethat mit überwunden wirdt, haben doch Richter vmd ankleger mit obgemelten ordenlichem vnd mm recht zulesigen, peinlichem fragen, keyn straff verwürckt, dann die bösen erfunden anzeygung, haben der geschehen frag entschuldigte vrsach geben, wann man soll sich nach der sag der recht mit alleym vor volbringung der

übelthat, sonder auch vor aller gestaltmuß des übels, so bösen leumut oder anzeygen der missethatt machen, hütten, vmd wer das mit thett, der würde deßhalb gemelter seiner beschwerd selbs vrsach sein, Vnd soll mm disem fall, der anklager alleym seinem kosten, vmd der beklagt dergleichen sein atzung, nach dem er seinem verdacht vrsach geben, auch entrichten, vmnd die oberkeyt die überigem gerichts kosten, als für dem machrichter vnd andere diener des gerichts oder gefemgkmuß halber selbs tragen. Wo aber solch peinlich frag, diser vnnd des heyligem Reichs rechtmessigen ordnung widerwertig gebraucht würde, so werem die selben richter, als vrsächer solcher vnbillicher peinlicher frag strafflich, Vnd sollen darumb nach gestalt vmd gelegenheyt der überfarung, wie recht ist, straff vnd abtrag leiden, vnd mögen darumb von jrem nechsten ordentlichen obergericht gerechtfertigt werden.

Von beweisung der missethat

62. Item wo der beklagt nichts bekennen, vmd der ankleger, die geklagtem mißhandlung beweisen wolt, damit soll er, als recht ist, zugelassen werden.

Von vnbekanten zeugen

63. Item vnbekante zeugen sollen auff anfechtung des gegentheyls mit zugelassen werden, es würd dann durch den, so die zeugen stellet, stattlich fürbracht, daß sie redlich vnd vnuerleumbt weren.

Von belonten zeugen

64. Item belomte zeugen, sein auch verworffem, vmd mit zulessig, sonder peinlich zustraffen.

Wie zeugen sagen sollen

65. Item die zeugen sollen sagen, von jrem selbs eygen waren wissen, mit anzeygung jres wissen gründtlicher vrsach. So sie aber vonn frembden hören sagen würden, das soll mit gnugsam geacht werden.

Von gnugsamen zeugen

66. Gnugsame zeugen seindt die, die vmbelumdert, vmd sunst mit keyner rechtmessigem vrsach zuuerwerffen sein.

Von gnugsamen gezeugknuß

67. Item so eym missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhaftigem gutem zeugen, die von eynem waren wissen sagen, bewiesen wirdt, darauff soll, nach gestalt der verhandlung mit peinlichen rechtem volnfarn vmd geurtheylt werden.

Von falschen zeugen

68. Item wo zeugen erfunden vnmd überwunden werden, die durch falsch boßhafftig zeugschafft jemandt zu peinlicher straff vmschuldiglichem bringen oder zubringen vnderstünden, die haben die straff verwürckt, mm welche sie dem vnschuldigem, als obsteht, haben bezeugen wollen.

So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt

69. Item so der beklagt, mach gmugsamer beweisung noch mit bekennen wolt, soll jm amgezeygt werden, daß er der missethatt bewiesen sei, ob man dardurch sein bekantnuß dester er auch erlangen kümdt, ob er aber dammocht darüber nochmals mit bekennen wolt, des er doch, als obsteht, gmugsam bewisem wer, so solt er nicht destweniger der beweisen mißthatt mach, om eynich peinlich frage verurtheylt werden.

Von stellung vnnd verhörung der zeugen

70. Item nach dem aber not ist, daß die zeugschafft darauff jemamt zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, gar lauter vnnd rechtfertig sei, So wollen wir wo eyns beklagtem missethat verborgen wer, vnd er derselbigen auff frag wie vorsteht, mit bekentlich sein, vnnd doch der ankleger die geklagten verneinten missethat beweisen wolt, vnd damit zugelassen würde, daß er der ankleger seine artickel, die er weisen will ordenlich auffzeichnen lasse, vnmd dem richter mm schrifftem überantwort mit meldung, wie die zeugen heyssen, vnd wo sie wonem,

damit alßdanm darauff durch etliche auß den vrtheylern, oder aber andere verordemte Commissariem, wie vnderschiedlich hernach dauom geschrieben steht, kumdschafft nottürfftiger vnnd gebürlicher weiß verhört werde.

Von den kuntschafft verhörern imm gericht

71. So nun das selbig peinlich gericht mit personen, die solche kuntschafft rechtmessiger weiß zu verhören geschickt vmd verstendig seind, besetzt ist, so soll der richter sampt zweyen auß dem selben darzu tüglich vnnd dem gerichtschreiber gemelte kumdschafft wie sich mm recht gebürt, mit fleiß verhören vnd sunderlich eygentlich auffmercken, ob der zeug mm seiner sage würd wanckelmütig vmd vnbestendig erfunden, solch vmbstende, vnd wie er dem zeugen mm eusserlichem geberde vermerckt zu dem handel aufschreiben.

Von kundtschafft verhörern ausserhalb des gericht

72. Wo aber ein peinlich gericht (wie dann imm Reich an vii orten befunden) mit solchen obgemeltem darzu verstendigem personen, mit besetzt wer, wiewol dann sumst nach vermöge gemeyner rechten mm peinlichen sachen, ausserhalb der selben gerichts personen, mit kumdschafft verhörer, oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verstendigen kundtschafft verhörern vii gelegen ist, darmit dann auß vmuerstandt dieser kumdschafft verhörer keym verkürzung geschehe. So ordnen vnnd wöllem wir wo obgemelter mangel erscheindt, daß diß falß die obgedachten verzeichneten weisung artickel durch dem Richter vnd vier schöffem, doch om nachtheyl oder kosten der partheiem der vorgemelten nechstem oberkeyt zugeschickt, vnd da bei gelegenheyt vmd gestalt der sachen souil sie der bericht empfangen amgezeygt werde, darauff dann die selbig oberkeyt verstendige kumdschafft verhörer, vngeacht, ob sie mit des gerichts weren, auff ansuchung des der kundtschafft füren will, verorden, vmd ob es die motturfft erfordert vmd begert würde, Compulsoriai, vmmd Compaß brieff, geben soll, dadurch die zeugen zu gebürlicher sage zubringen seimdt, Vmd soll demnach gemelte oberkeyt (souil an jr ist) allem fleiß thun, vnd wes sie selbs mit verstündt, bei rechtuerstendigem radts pflegen, damit solche kumdschafft dem rechten gemäß verhört werde, doch auch on der patheien kosten vmd machtheyl.

Von offnung der kundtschafft

73. So dann solche kundtschafft verhört ist, soll es mit eroffnung der selben also gehalten werden, nemlich würde kundtschafft vor etlichen eyms peinlichem gerichts personen die diser sachen verstendig, gehört, So soll der richter zu eroffnung der selben kundtschafft tag ansetzen, vnd schrifftuche einrede, vnd schutzrede, zulassen auff form vmd maß, wie hernach voigt.

Wo aber auß mangel, verstendiger Personen des peinlichen gerichts durch Commissari aussserhaib des gerichts, wie oben dauon geschribem steht, kumdschafft verhört würde, oder die Schöffem des selben peinlichem gerichts mit bei eynander gesessen weren, also dass auff jr zusammen bringen, überiger vmkost vmd verzug gehn würde. Dieweil dann jr versamlung zu eymer jeden solchem handlung mit fürtreglich noch vom nöten ist, vnd derhalb vnkost und verzug des rechtem verhut werde, Orden vnd wöllen wir daß mm disem fall, die Commissari vnd kundtschafft verhörer, derhalb nachuoigenden massen handeln sollen.

Anfenglich sollen die gemeltem Commissari vnnd kundtschafft verhörer, den partheien zu offnung der kundtschafft tag ansetzen, vnd auff solchem bestimptem tag beydem theylem abschrift, auff leidliche belonung dauom geben, vmd eym zimlich zeit die sie nach gelegenheyt der sach, für not ansehen vmd erkennen, geben, damit solchs an die sachwaither, vnd somderlich an dem gefangen bracht, vnd sollen des gefangen beistender diß fais zu jm gelassen werden, vnd wes dann jedertheyl zu oder mm solchen kundtschafften reden will, das soll er vor gedachten kundtschafft verhörern, mm schriffen gezweifacht, auff eynen namhafften tag, den jm die kundtschafft verhörer derhaib nach gelegenheyt der sachen, mm zimmucher zeit ansetzen sollen, fürbringen, Vnd fürther die eyn schriff bei den kundtschafft verhörern behalten, vnd die ander dem widertheyl behendigt werden, sein gegenschrift (ob er will) darauff zuthum.

So aber die parthei derhalben weither schreiben wollen, das alles soll mm schriffen gedupurt, vmd mm zeit so die kundtschafft verhörer darzu bestimmen, beschehen, vnd doch keyn teyl eyner kumdschafft halb, über zwo schriff zuthum (darin sie alle jr behelff vmd notturfft fürbringem vmmd damit beschliessen sollen) mit zugelassen werden, Es wer dann s~h, daß der verhörer, auß mergklichem treffenlichen vmd bewegenden vrsachem befinden würde, daß ers gar mit vmbgehem konte, so soll er jeglichem theyl, noch eym schriff vmmd mit mer, auch mm zimlicher fürderlicher zeit zulassen. So dann nun also die kumdschafft verhört, eroffent vmd vom beyden theylem, jr eyn, vmd zu reden eingebracht vnmd beschlossen werden, soll der kundtschafft verhörer oder Commissarius solchs alles der oberkeyt die jn zu solcher verhörung verordent, zum fürderlichstem übersenden, welche oberkeyt alßdann jrem radtschlag dem Richter, vor dem solche rechtuertigung hamget, was mm solcher sachen zuerkennen sein soll, zuschicken.

Von kundtschafft des beklagten zu seiner entschuldigung

74. Item so eym beklagter kundtschafft vmd weisung fürem wolt, die jm von seiner verklagten missethat, entschuldigen solt, So dann der Richter solche erbotteme weisung für dienstlich acht, so soll es mit vomfürung der selben auch vorgemelter massen, vmd darzu wie von solcher außfürung der vmschuld hernach mm dem hundertsten eym vmd fümfftzigstem artickel amfahend, Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist etc. Vnd mm etlichen artickeln darnach kierlicher mer vmd weither funden würdet, gehalten werden.

Von zerung der zeugen

75. Item wer in peinlichem sachen kumdschafft fñrt, der soll eynem jetlichen zeugen, vom gemeymen leutten vmd fußgemgern für seinen kosten eymen jedem tag, dieweil er mm solcher zeug-schafft ist, acht kreutzer oder souii werths mach eyns jedem landts mümtz gelegemheytt geben, Aber mit andern vmd merern personen soll es derhaib mach erkantmuß der kumdschafftuerhörer gehalten werden.

Keyn zeugen für recht zu uergleitten

76. Item soll keyn parthei noch zeug vor dem Richtern oder Commissariem vor peimlicher rechtfertigung vergleyt werden, Aber für gewalt mögen die partheiem vmmd zeugen für gericht vergleyt werden.

Das recht furderlich ergehn zulassen

77. Item vmkostem zuuermeidem, Setzen vmd ordnen wir, daß mm allen peinlichen sachen dem rechtem schleumiglich nachgegangen, verholffen vmd geuerlich mit verzogen werde.

Von benennung entlichs rechttags

78. Item so der kläger auff des beklagtem eygen bekennen, oder einbrachte vnmd voinfurte kundtschafft vnd beschluß, wie obsteht, vmb eynen entlichem rechttag bitt, der soll jm fürderlich ernent werden, Wo aber der ankläger vmb den entlichem rechttag mit bitten wolt, so soll der seib entlich rechttag auff des beklagten bitt auch ernent werden.

Dem beklagten den rechttag zu uerkünden

79. Item dem, so man auff bitt des anklägers mit entlicher peinlicher rechtuertigung straffen will, soll das zuuor drei tag angesagt werden, darmit er zu rechter zeit sein sünd bedenken, beklagen vnd beichten möge, vmd so er des heyligen Sacraments zu empfhem begert, das soll man jm on wegerung zu reichen

schuldig sein, man soll auch nach solcher beicht, pfleglich solche personen zu dem verklagtem inn die gefengkmuß verordnen, die jn zu gutem geligen dingen vermanem, vmd jm mm dem außfüren vmd sumst mit zuuil zu trincken geben dardurch sein vermunfft gemindert werde.

Verkündung zum gericht

80. Item zum gericht soll verkündigt werden, wie am jedem ort mit gutter gewonheytt herkommen ist. Vnderredung der vrtheyler vor dem rechttag 81. Item es sollen auch Richter vmd vrtheyler vor dem rechttag alles einbringen hören lesen, daß alles, wie hernach mm dem hundertten vmd eyn vmd achtzigsten artickel angezeygt wirt, ordemlich beschriben sein vnd für Richter vmd vrtheyler bracht werden, Darauff sich Richter vmd vrtheyler mit eynander vnderreden vnd beschliessen, was sie zu recht sprechen wollen, Vnd wo sie zweiffelig sein, sollen sie weither radts pflegen, bei den rechtuerstemdigen, vnd an enden vmd orten wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, vmd alßdann die beschlossenen vrtheil zu dem andern gerichtshandel auch aufschreiben lassen mach der formen wie hernach mm dem hundertten und neuntzigsten anfaheymt, Item so nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung etc. funden wirdet, damit solche vrtheyl nachmals auff dem entlichen rechttag, wie hernach vom offnung solcher vrtheyl geschriben steht, vnseumlich also geoffnet werden.

Von besetzung vnnd beleuttung des entlichen gerichtshandels

82. Item am gerichtstag, so die gewonliche tag zeit erscheint, mag man das peinliche gericht mit der gewonlichen glocken beleuten, vnd sollen sich Richter vnd vrtheyler an die gerichtshandlung statt fügen, da man das gericht nach guter gewonheytt pflegt zusitzen, vmd soll der Richter die vrtheyler heyssen midsitzen, vmmd er auch sitzen seinem stabe oder bloß schwert, mach lendlichem herkommen eyens jedem Orts mm den hemden haben, vmd ehrsamlich sitzen bleiben, biß zu ende der sachen.

Diese vnser vnd des heyligen Reichs ordnung gegenwürtig zuhaben, auch den partheien, darinn jr notturffft nit zu uerbergen

83. Item inn allen peinlichen gerichtlichen händeln sollen Richter vnd Schöffen dieser vnser ordnung vnnd satzung gegenwertig haben vnd darnach handeln, auch den partheien souil jnem zu jrem sachen not ist, auff jr begern, diser vnser ordnung vnderachtung geben, sich darnach wissen zu halten, also darmit sie durch vmwissenheytt derseibigem verkürtzt oder geuerdt werden, Man soll auch den partheien die artickel, so sie auß diser vnser ordnung notturffftig sein, auff jr begern vmb leidlich belomung abschrift geben.

Von der frag des Richters ob das gericht recht besetzt sei

84. Item so das gericht also gesessen ist, so mag der Richter jeden schöffem besomder also fragen, N. ich frag dich ob das entlich gericht zu peinlicher handlung wol besetzt sei, Wo dann das selbig gericht mit vmder sibem oder acht schöffen besetzt ist, soll jeder schöff also antwurten, Herr Richter das peinlich entlich gericht ist mach laut Keyser Karis des fümfften vnd des heyligem Reichs ordnung wol besetzt.

Wann der beklagt öffentlich inn den Stock, Pranger oder Halßeisen gestelt werden soll

85. Item so wider den beklagtem die vrtheyl zu peimlicher straff entlich beschlossen wirdet, wo dann herkommen ist, den übelthetter, dauor oder mach am margk oder platz, etlich zeit öffentlich mm stock, pranger oder halßeisen zu stellen, die selbig gewonheytt soll auch gehalten werden.

Den beklagten für gericht zu füren

86. Item darnach soll der Richter beuelhem daß der verklagt durch den nachrichter vnnd gerichts knecht wol verwart, für das gericht bracht werde.

Von beschreien des beklagten

87. Item mit dem beschreien der übelthetter soll es imm selbigem stück auff gegenwertigkeit vnd beger des anklegers nach jedes gerichts guter gewonheytt gehalten werden, Wo aber der beklagt vnschuldig erfunden würde, also daß der ankleger dem rechtem mit nachkommen wolt, vmmd mit destweniger der beklagt rechts begert, so wer solchs beschreiens mit not.

Von fürsprechen

88. Item klegern vnd antwurtern, soll jedem theyl auff sein begern eym fürsprech außdem gericht erlaubt werden, die selben sollen bei jrem eyden die gerechtigkeit vmd warheytt auch die ordnung diser vnser satzung fürdern, vmd durch

keynerley geuerlicheyt mit wissen vnd willen verhindern oder verkern, das soll jm also durch dem Richter bei jren pflichten beuolhen werden, doch daß der selbig schöpff der also des anklägers fürsprech gewest, sich himfürter schliessen der vrtheyl enthalt, vnd die andern richter vmd schöpffen nichts destominder volmfarem sollen, Doch soll mm der kläger vnd antwurter willen stehn jrem redner auß dem schöpffen, oder sonst zunemem, oder jm selbst zu reden, welcher aber eynem redner ausserhalb der geschwormem gericht schöpffen nimbt, der seib redner soll zuuor dem richter schweren, sich mit solchem seinem reden zuhalten, wie oben mm diesem artickel, der fürsprechen halb, so auß den schöffen genommen werden, gesetzt ist.

Item inn dem nechst nachgesetztem artickel, der klag, soll der fürsprech, wo erstuch eyn A. steht des klagers namen, vmd bei dem B. des beklagtem namen melden, fürther bei dem C. soll er die übelthat, als mordt, rauberey, dieberey, brandt, oder andere, wie jede that namen hat, auff das kürtest anzeygem, Vmmd ist nemlich zu merckem, so die klag von ampts wegen geschehen, daß aliwegem mm eymer jeden solchen klag zu sampt dem namen des anklagers, soll also gesetzt werden, Klag vom der oberkeyt vnd ampts wegen. Bitt des fürsprechen der von ampts wegen oder sunst klagt

89. Herr der richter A. der anklager, klagt zu B. dem übeithetter, so gegenwirtig vor gericht steht der missethat halb so er mit C. geübt, wie solch klag vormals vor euch fürbracht ist, vmd bitt daß jr derselben klag halb alle einbrachte handlung vnd aufschreiben, wie das alles mach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfftem vnmd des heyiligen Reichs peinlichem gerichts ordnung vormais gnugsamlich geschehen, fleissig ermessen wöllet, vmmd daß darauff der beklagt vmb die überwunden übeithat, mit entlicher vrtheyl vnd recht peinlich gestrafft werde, wie sich nach ordnung gemelter gericht gebürt vmd recht ist.

Item wo der fürsprech die obgemelt klag und bitt müntlich mit reden künde, so mag er die schriftlich inn das gericht legen, vnmd also sagen, Herr richter ich bitt euch, jr wöllet ewern schreiber des anklägers klag vnnd bitt, auß der eingelegten zettel öffentlich verlesen lassen.

Was vnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag

90. Item wo dann der beklagt der missethatt dauor bestemdiger weiß bekentlich gewest, oder des gnugsam überwisem worden wer, wie vor von gnugsamer beweisung vnd solchem bestemdingen bekennen klärlich gesetzt ist, So mag er nichts anders dann vmb gnad bitten oder bitten lassen, hett er aber der missethatt also mit bekemt, oder wo er die angezogen thatt bekant, vnd derhalben solch vrsachen fürbracht hett, dardurch er verhoffet von peinlicher straff entschuldigt zu werden, so mag er durch seinen fürsprechen bitten lassen wie hernach voigt.

Item wo imm nechstem nachuolgendem artickel eyn B. steht, soll der beklagt, bei dem A. der klager, vnnd bei dem C. die beklagt übeltliat, kurtz gemelt vmd verstanden werden.

Herr Richter, B. der beklagt antwort zu der beklagtem missethat, so durch A. als klager, wider jn geschehen ist, die er mit C. geübt haben soll, mm aller massen wie er vormais geantwort hat, vmd gmugsam fürbracht ist, Vmd bitt, daß jr der selben beschehem klag vmd antwort halb, alle handlung vnd auffschreiben, wie das alles mach löblicher rechtmessiger Keyser Karis des fünfften vnnd des heyligen Reichs peinlichem gerichts ordnung vormals gmugsamlich für vnd einbracht, fleissig wolt ermessen, vnd daß er auff sein erfundene vmschult mit entlicher vrtheyl vnnd recht, sampt erstattung des auffgangem gerichtskosten vnd scheden ledig erkent werde, vnnd der anklager straff vnd abtrag halb nach laut dieser peinlichen Keyserlichen gerichts ordnung zu entlichem außtrag vom dem gericht, als ob angezeygt, verpflichtet werde.

Item wo der erlangt fürsprech dise obgamelte antwort vnd bit müntlich mit reden kumdt, mag er die schrifftuch für dem Richter legen, vnd dise meynung sagen, Herr Richter ich bitt euch laßt des beklagtem antwort vnd bitt, auß diser eingelegten zettel, ewern schreiber öffentlich verlesen. Auff solche bitt soll der Richter dem gerichts schreiber beuelhen die gemelten eingelegtem zettel zuuerlesen.

Von verneynnung der missethat die vormals bekent worden ist

91. Item würd der beklagt auff dem entlichem rechttag der missethatt leucknen, die er doch vormals ordentlicher bestemdiger weiß bekant, der Richter auch auß solchem bekemtmuß mm erfahrung allerhandt vmbstende souil befunden hett, daß solch leucknem von dem beklagtem alleym zu verhinderung des rechten würd fürgenommen, wie hievor im sechß und fünffzigsten artickel, vmd mm etlichen artickeln hernach biß auff den zwen vnd sechtzigstem artickel, von bestemdiger bekemtmuß funden wirt, so soll der Richter die zwem geordneten schöpfem, so mit jm solche verleiße vrgicht vnnd bekanntmuß gehort haben auff jr eyde fragen, ob sie die verlesen vrgicht gehort haben, Vnd so sie jha darzu sagen, so soll der richter jn alwegen bei dem rechtuerstemdigen oder sunst an orten vmnd enden, als hernachmals angezeygt radts pflegen, vmnd nach dem solche zwem schöffem mm disem fall mit als zeugen, sonder als mit Richter handeln, sollen sie derhalb vom gericht oder der vrtheyl mit außgeschlossem werden.

Wie der Richter vnd schöffrn oder vrtheyler nach beyder theyl, vnd allem fürbringen auch entlichem beschluß die vrtheyl fassen, vnd wie auch nachmals die schöffrn oder vrtheyler durch den Richter gefragt werden sollen

92. Item mach beyder theyl vnd allem fürtrag auch entlichem beschluß der sachen, sollen der Richter Schöffem vnd vrtheyler alle gerichtliche fütreg vnnd handlung für sich memem, mit fleiß besichtigen vnd erwegem, vmnd darauff mach jrem besten verstemdtmuß dieser vnser peinlicher gerichts ordnung, nach gelegemheyt eyns jeglichen fais, am aller gleichesten vmd gemessigsten vrtheyl, mm schrifft fassen lassen, vnnd so die vrtheyl also verfasset, soll darauff der richter

fragen N. ich frag dich des rechtens. Darauf sollen die schöffen vnd vrtheylsprecher ungeuerlich also antworten

93. Herr Richter ich sprich es geschicht billich auff alles gerichtlich einbringen vmd handlung, was nach des gerichts ordnung recht, vmd auff gnugsame alles fürtrags besichtigung im schriftten zu vrtheyl verfasst ist.

Wie der Richter die vrtheyl Offen soll

94. Item auff obgemelten beschluß der schöffen vnd vrtheyler soll der Richter die entlichen vrtheyl so also mm schrifttem verfasst ist, durch den geschwornen gericht schreiber, mm beisein beider partheiem öffentlich verlesen lassen, vnd wo peinlich straff erkant wirdet, so soll ordentlich gemelt werden wie vmd welcher massen die an leib oder leben geschehen soll, wie dann peimlicher straff halb hernach imm hundert vnd vierdtem artickel, vnd etlichen plettern darnach funden vnd anzeygt wirt Vmd wie der schreiber solche vrtheyl die sich obgemeiter massen zu offnen vnd lesen gebüre, formen vmd beschreiben soll, wirt hernach imm hundert vmd meuntzigstem artickel funden.

95. Item die vorgesetzten rede, so vor gericht beschehen sollen, lauten als auff eyemen kleger vmd auff eynem antwurter, Aber es ist memlich zumerckem, wo mer dann eyn kläger oder eyn amtwurter imm rechten stünden, daß alßdamm die selben wörter, wie sich von mer personen zu reden gezimpt, gebraucht werden sollen.

Wann der Richter seinen stabe zerbrechen mag

96. Item wann der beklagt entlich zu peimlicher straff geurtheylt wirdet, soll der Richter am dem orten da es gewonheytt, seinen stabe zerbrechen, vmnd den armem dem nachrichter beuelhem und bei seinem eyde gebieten, die gegeben vrtheyl getrewuch zu uolnzien, damit vom gericht auffstehm vmd darob halten, damit der nachrichter die gesprochen vrtheyl, mit guter gewarsam vnd sicherheytt volnzien müge.

Des nachrichters fried außzuruffen

97. Item so der Richter nach der emdt vrtheyl sein stab gebrochen hat, deßgleichen auch so der nachrichter den armen auff die richtstatt bringt, soll der Richter öffentlich außruffem oder verkünden lassen, vnd von der oberkeyt wegen bei leib vmd gut gebieten, dem nachrichter keymerley ver hinderung zuthun, auch ob jm mißling mit handt anzulegen.

Frag vnd antwurt nach volnziehung der vrtheyl

98. Item wann dann der machrichter fragt ob er recht gericht habe, so soll der selbig Richter vmgeuerlich auff dise meynung antwurten, So du gericht hast wie vrtheyl vmd recht geben hat, so laß ich es dabei bleiben.

So der beklagt mit recht ledig erkant wirt

99. Item würd aber der beklagt mit vrtheyl vmd recht ledig erkennt, mit was maß das geschehe vmd die vrtheyl anzeygen würd, dem solt wie sich gebürt auch gefolgt vnd nachgegangen werden, Aber des abtrags halb, so der ledig erkant als kläger begern würd, sollen die theyl als dann zu entlichem burgerlichem rechten für das gericht wie hievor davon amgezeygt vnd gemelt ist, gehalten werden.

Von vnnottürfftigen vnnützen geuerlichen fragen so vor gericht beschehen

100. Item nach dem auch an vmß gelangt ist daß bißher an etlichen peinlichem gerichten, vil überflüssiger frag vmmd andingung gebraucht, die zu keyner erfahrung der warheyt oder gerechtigkeit not sein sonder alleym das recht verlemgern vmd verhindern, solche vmd andere vnzimliche mißbreuch, so das recht on not verziehen oder verhindern, oder die leut gefern, wöllem wir auch hiemit auffgehabem vnd abgethan haben, Vmd wo an die oberkeyt gelangt, daß darwider gehandelt wirt, soll sie das ernstlich abschaffen vmmd straffen, so oft das zu schulden kompt.

Von leibstraffen die nit zum todt oder ewiger gefengknuß gesprochen werden, vnd von ampts wegen beschehen

101. Item wie straff an leib oder glidern die mit zum todt oder ewiger gefemgknuß sein, vnnd offentlicher thatt halb vom ampts wegen geschehen, durch dem Richter erkant mogem werden, dauom wirt die form des vrtheyls hernach mm dem hundertsten vmd sechs vmd meuntzigstem artickel funden anfhendt, Item so eym person etc.

Von beichten und vermanen, nach der verurtheylung

102. Item nach der verurtheylung des armen zum todt, soll man jm anderweyde beichten lassen, auch zum wenigsten eynem priester oder zwem am außfüren, oder außschleyffen bei jm sein, die jm zu der lieb gottes, rechtem glauben vnd vertrauen zu Gott vmd dem verdienst Christi vnsers seligmachers, auch zu berewung seiner sünd vermanen, Man mag jm auch mm dem fürem für gericht vmd außfürem zum todt stettigs eym Crucifix fürtragen.

Daß die beichtuätter die armen bekannter warheyt zu laugnen nit weisen sollen

103. Item die beichtuätter der übeithetter, sollen sie mit weisen, was sie mit der warheit, auff sich selbs oder ander person, bekemt haben, wider zu laugnen, wann niemandt gezimpt, dem übelthettern, jre boßheyt wider gemeymen nutz vnmd frommem leuten zu machtheyl, mit vnwarheyt bedecken, vmd weither übel sterckem zu heiffem, wie am eym und dreissigsten artickel anfähemt, Item so eym überwundmer mißthetter etc. meldung beschicht.

Eyn vorrede wie man mißthatt peinlich straffen soll

104. Item so jemandt vnserm gemeynem geschribem rechtem mach, durch eyn verhandlung das leben verwürckt hat, soll man mach gutter gewonheyt, oder nach ordnung eynes gutem rechtuerstemdigen richters, so gelegenheyt vnd ergernuß der übeithatt ermessen kam, die form vnd weiß der selben tödtung halten vnd vrtheylen. Aber mm fellen darumb (oder derselben gleichem) vnser Keyserlich recht mit setzen oder zulassen, jemandt zum todt zu straffen, haben wir mm diser vnser vnnd des Reichs ordnung auch keynerley todtstraff gesetzet, aber mm etlichen mißthatten, lassen die recht peinlich straff am leib, oder glidern zu, damit dannocht die gestrafftem bei dem leben bleiben. Die selben straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen, mach guter gewonheyt eyns jeden lands, oder aber mach ermessung eyns jedem gutem verstendigem richters, als oben vom todtem geschriben steht, W ann vnser Keyserlich recht, etlich peinlich straff setzen, die mach gelegenheyt diser zeit vnd land vmbequem, vmd eyns theyls mach dem buchstaben mit wol möglich zu gebrauchen werem, darzu auch dieselben recht die form vmd maß, eymer jeglichen peinlichen straff mit anzeygen, sonder auch guter gewonheyt oder erkantnuß verstendigiger Richter beuelhen, vnd mm der selben wilküre setzen, die straff nach gelegenheyt vnd ergernuß der übeithatt, auß lieb der gerechtigkeit, vnd vmb gemeymes mutz willen zu ordnen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken, mm was sachen (oder der selben gleichen) vnser Keyserlich recht, keynerley peinlicher straff am leben, ehren, leib oder gliedern setzen, oder verhängen, daß

Richter vnd vrtheyler darwider auch niemant zum todt oder sumst peinlich straffen. Vmd damit richter vmd vrtheyler die solcher rechtem mit gelert sein, mit erkantnuß solcher straff destowemiger wider die gemelten rechten, oder gute zulessig gewonheytem handeln, so wirt hernach vonn etlichen peinlichen straffen, wann vnmd wie die gedachten recht guter gewonheyte, vnd vernunfft nach geschehen sollen, gesetzt.

Von vnbenanten peinlichen fellen vnnd straffen

105. Item ferner ist zu uermercken, inn war peinlichem feilen oder verklagungem, die peinlichen straff mm disen nachuolgemdem artickeln mit gesetzt oder gmugsam erklet oder verstemdig wer, sollen Richter vnd vrtheyler (so es zu schulden kompt) radts pflegen, wie mm solchem zufelligen oder vmuerstendlichem fellen, vnsern Keyserlichen rechtem, vnd diser vmser ordnung am gemessigstem gehandelt vnnd geurtheylt werden soll, vmd alßdann jre erkantnuß darnach thun, W ann mit alle zufellige erkantnuß vmd straff mm diser vnser ordnung gnugsam mögen bedacht und beschriben werden.

Wie Gottßschwerer oder gottislesterung gestrafft werden sollen

106. Item so eyner Gott zumist, daß gott mit bequem ist, oder mit seinen worten gott, das jm zusteht abschneidet, der almechtigkeyt gottes, sein heylige mutter die jungkfrau Maria schemdet, sollen durch die amptleut oder Richter von ampts wegen angenommen, eingelegt vmd darumb an leib, leben oder glidern, mach gelegemheyte vmd gestalt der person vnd lesterung gestrafft werden. Doch so ein solcher lesterer angenommen vmd eingelegt ist, das soll an die oberkeyt mit nottürfftiger vnderichtung aller vmbstende gelangen, die darauff Richter vnmd vrtheylern bescheydt geben, wie solche lesterung den gemeynen vnserm Keyserlichen rechtem gemeß, vnmd sonderlich nach innhalt besonderer artickeln vmser Reichs ordnung gestrafft werden sollen.

Straff derjhenen so eynen gelerten eydt vor Richter vnd gericht meyneidig schwern

107. Item welcher vor Richter oder gericht eym gelertem meymeydt schwert, so der seib eydt zeitlich gut antrifft, das mm des, der also feischlich geschworn hat, nutz kommen, der ist zuuorderst schuldig, wo er das vermag, solch feischlich ab beschworn gut dem verletztem wider zu kerem, soll auch darzu verleumbt vnd aller ehren entsetzt sein, Vmd mach dem imm heyligem Reich eym gemeymer gebrauch ist, solchem falsch schwerem die zwen finger damit sie geschworn haben abzuhawem, die selbigem gemeyne gewonlichem leibstraff wöllem wir auch mit

emdern, W o aber eyner durch seinen falschem eyde jemand zu peimlicher straff schwüre, der selbig soll mit der peem, die er feischlich auff eymem andern schwüre gestrafft werden, W er solch falsch schwerer mit wissen, fürsetzlich vmd argklistiglich darzu anrichtet, der leidet gleich peem.

geschworne vrphede brechen

108. Item bricht eymer eyn geschworne vrphede mit sachen vnmd thattem, darumb er vnser Keyserlichem recht vmd diser ordnung mach, zum todt on das mocht gestrafft werden, der selben todtstraff soll volg geschehen. So aber eymer eym vrphede mit sachen darumb er das leben mit verwürckt hat, fürsetzlich vmd freuenlich verbrech, der soll als eym meymeydiger mit abhawung der handt oder finger vmd andern, wie imm mechst obgemeltem artickel berürt, gestrafft werden, Wo man sich aber weither missethatt vor jm besorgen müst, soll es mit jm gehalten werden, als imm hundert vnd sechs vmd siebentzig artickel hernach dauom geschribem steht anfahend, Item so eymer eym vrphede freuenlich und fürsetzlich verbrochen.

Straff der zauberey

109. Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder machtheyl zufügt, soll man straffen vom lebem zum todt, vnmd man soll solche straff mit dem feuer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemandt schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.

Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung

110. Item welcher jemandt durch schmachschrift zu latein libel famoß genant, die er außbreitet vnnd sich nach ordnung der recht mit seinem rechten tauff vnd zunamen mit vmderschreibt, vnrechtlicher vnschuldiger weiß laster vnd übel zumist, wo die mit warheyte erfunden würden, daß der geschmecht an seinem leib, leben oder ehren peinlich gestrafft werden möcht, der selbig bößhaftig lesterer soll nach erfindung solcher übelthat als die recht sagen, mit der peen, mm welche er den vmschuldigen geschmechten durch sein böse vmwarhafftige lesterschrift hat bringen wollen, gestrafft werden, Vmd ob sich auch gleich wol die auffgelegt schmach der zu gemessen that mm der warheit erfunde, soll dannoch der außruffer solcher schmach nach vermög der recht vnd ermessung des richters gestrafft werden.

Straff der müntzfelscher vnd auch dero so on habend freiheynt müntzen

111. Item mm dreierley weiß würd die müntz gefeischet, Erstlich wann eyner betrieglicher weiß eyns andern zeychen darauff schlecht, Zum andern wann eyner vnrecht metall darzu setzt, Zum dritten, so eyner der müntz jre rechte schwere geuerlich bemimbt, solche müntzfelscher sollen machuolgemder massen gestrafft werden, Nemlich welche falsch müntz machen, zeichen, oder die selbigem falsch mümtz auffwechßlet oder sunst zu sich bringt, vnmd widerumb geuerlich vnd boßhafftigh dem mechestem zu machtheyl wissentlich außgibt, die sollen nach gewonheynt auch satzung der recht mit dem fwer vom leben zum todt gestrafft werden, die jre heuser darzu wissentlich leihen, die selben heuser sollen sie da mit verwürckt haben. W elcher aber der müntz jre rechte schwere, geuerlicher weiß benimbt, oder auch om habende freiheynt mümtzte, der soll gefemgklich eingelegt vmd nach radt an leib oder gut, nach gestalt der sachen gestrafft werden, W o aber jrgent eyner eyms andern mümtz vmbreget, oder widerumb mm tiegel brecht vmd geringe mümtz darauß mecht, der soll am leib oder gut nach gestalt der sachen, gestrafft werden, So aber mit der herrschafft willen vmmd wissen solchs geschehe, so soll die selbig herrschafft sein mümtz freiheynt verwürckt vmd verloren haben. Straffderjhenen so falsch siegel, brieff vrbar, renth oder zinßbücher oder register machen

112. Item welche falsch siegel, brieff, instrument, vrbar, renth oder zinßbücher, oder register machen, die sollen an leib oder leben, nach dem die feischung vii oder wenig boßhafftigh vnd schedlich geschicht, nach radt der rechtuerstemdigen, oder sumst als zu ende diser ordnung vermeidet, peinlich gestrafft werden.

Straff der fälscher mit maß, wag vnnd kauffmannschafft

113. Item welcher bößlicher vnnd geuerlicher weiß, maß, wag, gewicht, specerey oder ander kauffmannschafft feischt, vnd die für gerecht gebraucht vnd außgibt, der soll zu peinlicher straff angenommen, jm das land verboten, oder an seinem leib als mit rutten außhawem oder dergleichen, nach gelegenheynt vnd gestalt der überfarung, gestrafft werden, vnnd es möcht solcher falsch als oft größiich vnd boßhafftigh geschehen, daß der thätter zum todt gestrafft werden soll, alles nach radt wie zu ende diser vnser ordnung vermeidet.

Straff der jhenen felschlich vnd betrieglich vndermarckung, reynung, mal, oder marcksteyn verrucken

114. Item weicher bößlicher vnd geuerlicher weiß, eym vndermarckung, reynung, mal oder marcksteyn verruckt abhawet, abthut, oder verendert, der soll darumb peinlich am leib nach geuerlicheynt groß gestalt vnmd gelegemheynt der sachen vnd der person, nach radt gestrafft werden.

Straff der procurator so jren partheien zu nachtheyl geuerlicher fürsetzlicher weiß den widertheylen zu gut handeln

115. Item so eym procurator fürsetzlicher geuerlicher weiß seiner parthei, mm burgerlichen oder peinlichem sachen zu machtheyl, vnd dem widertheyi zu gut handelte, vnd solcher übeithat überwunden würd, der soll zuvörderst seinem theyi, mach allem vermögen seinen schaden so er solcher sachen halb empfecht, widerlegen, vnmd darzu mm pranger oder haßeisen gesteit, mit ruten außgehawen, des lands verbotten, oder sumst nach gelegenheit der mißhamdiung mm andere weg gestrafft werden.

Straff der vnkeusch, so wider die natur beschicht

116. Item so eyn mensch mit eymem vihe, mann mit mann, weib mit weib, vnkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckt, vmd man soll sie der gemeynen gewonheyt mach mit dem feuer vom leben zum todt richten.

Straff der vnkeusch mit nahende gesipten freunden

117. Item so eyner vnkeusch mit seiner stiefftochter, mit seines suns eheweib, oder mit seiner stieffmutter treibt, mm solchem vnd noch nehern sipschafften soll die straff wie dauon mm vnsern vorfarn vnnd vmsern Keyserlichem geschriben rechtem gesetzt, gebraucht, vnmd derhaib bei den rechtuerstendigen radts gepflegt werden.

Straff der jhenen so eheweiber oder jungkfrauen entführen

118. Item so eyner jemandt sein eheweib oder eyn vnuerleumbte jungkfrauen wider des ehemanns oder des ehelichen vatters willen, eyner vnehrlichen weiß entpfüret, darumb mag der ehemann oder Vatter vnangesehen ob die ehefraw oder jungkfrawe jren willen darzu gibt, peinlich klagen, vnd soll der thetter, nach satzung vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen recht darumb gestrafft vnd derhalb bei den rechtuerstendigen radts gebraucht werden.

Straff der nottzucht

119. Item so jemandt eyner vnuerleumbten ehewrawen, witwenn oder jungkfrawen, mit gewalt vnd wider jren willen, jr jungkfrewlich oder frewlich ehr neme, der selbig übelthetter hat das leben verwürckt, vnd soll auff beklagung der benöttigten inn außführung der mißthat, eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden. So sich aber eyner solchs obgemelts mißhandels freuelicher vnd gewaltiger weiß, gegen eyner vnuerleumbten frawen oder jungkfrawen vnderstünde, vnnd sich die fraw oder jungkfraw seiner weerte, oder von solcher beschwernuß sunst erreth würd, der selbig übelthetter soll auff beklagung der benöttigten, inn außführung der mißhandlung, nach gelegenheyt vnd gestalt der personen vnd vnderstanden missethat gestrafft werden, vnd sollen darinn richter vnnd vrtheyler radts gebrauchen wiewor inn andern fellen mer gesetzt ist.

Straff des Ehebruchs

120. Item so eyn ehemann eynen andern vmb des ehebruchs willen, den er mit seinem eheweib verbracht hat, peinlich beklagt vnd des überwindet, der selbig ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen rechten gestrafft werden.

Item daß es auch gleicherweiß in dem fall, so eyn eheweib jren mann, oder die person, damit der ehebruch volbracht hett, beklagen will, gehalten werden soll. Straff des üfels das inn gestalt zwifacher ehe geschicht

121. Item so eyn ehemann eyn ander weib, oder eyn eheweib eyn andern mann, inn gestalt der heyligen ehe bei leben des ersten ehegesellen nimbt, welche übelthat dann auch ein ehe-bruch vnd größer dann das selbig laster ist, vnd wiewol die Keyserlichen recht, auff solch übelthat keyn straff am leben setzen So wollen wir doch welcher solchs lasters betrüglicher weiß, mit wissen vnd willen vrsach gibt vnnd volnbringet, daß die nit weniger dann die ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

Straff der jhenen so jre eheweiber oder kinder durch böses genieß willen williglich zu vnkeuschen wercken verkauffen

122. Item so jemandt sein eheweib oder klnder, vmb eynicherley genieß willen, wie der namen hett, williglich zu vnehrlichen, vnkeuschen vnd schendtlichen wercken gebrauchen lest, der ist ehrloß, vnd soll nach vermöge gemeyner rechten gestrafft werden.

Straff der verkuplung vnnd helffen zum ehebruch

123. Nach dem zum dickermal, die vnuerstendigen weibsild, vnd zuuor die vnschuldigen meydlein, die sunst vnuerleumbt ehrlich person sein, durch etliche böse menschen mann vnd weiber, böser betrüglicher weiß, damit jn jr jungkfrewlich oder frewlich ehr entnommen, zu sündtlichen fleyschlichen wercken gezogen werden, die selbigen boßhafftigen kupler vnd küplerin, auch die jhenen so wissentlicher geuerlicher vnd boßhafftiger weiß jre hewser darzu leihen, oder solchs inn jren hewsern zubesehen gestatten, sollen nach gelegenheyt der verhandlung vnnd radt der rechtuerstendigen, es sei mit verweisung des landts, stellung inn branger, abschneidung der oren, oder außhawung mit rutten, oder anderm gestrafft werden.

Straff der verreterey

124. Item welcher mit boßhafftiger verreterey mißhandelt, soll der gewonheyt nach, durch viertheylung zum todt gestrafft werden, Wer es aber eyn weibsilde, die solt man ertrencken, vnd wo solche verreterey grossen schaden oder ergernuß bringen möcht, als so die eyn landt, statt, seinen eygen herrn, bettgossen, oder nahet gesipten freundt betreffe, so mag, die straff durch schleyffen oder zangenreissen, gemert, vnnd also zu tödtlicher straff geführt werden, Es möcht auch die verreterey also gestalt sein, man möcht eynen solchen mißthetter erstlich köpfen vnd darnach viertheylen, daß richter vnd vrtheyler nach gelegenheyt der thatt ermessen vnd erkennen, vnnd wo sie zweiffeln, rath suchen sollen, Aber die jhenen, durch welcher verkundtschaffung richter oder oberkeyt die übeltlietter zu gebürender straff bringen möchten, das mag on verwirckung eynicher straff geschehen.

Straff der brenner

125. Item die boßhafftigen überwunden brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden.

Straff der rauber

126. Item eyn jeder boßhafftiger überwundner rauber, soll nach vermöge vnser vorfarn, vnnd vnserer gemeyner Keyserlichen rechten, mit dem schwerdt oder wie an jedem ort inn disen fellen mit guter gewonheyt herkommen ist, doch am leben gestrafft werden. Straff der jhenen, so auffrur des volcks machen

127. Item so eyner inn eym land, statt, oberkeyt, oder gepiet geuerliche fürsetzliche vnd boßhafftige auffruren des gemeynen volks wider die oberkeyt macht, vnd das also auff jn erfunden würde, der soll nach groß vnd gelegenheyt seiner mißhandlung je zu zeitten mit abschlahung seines haupts gestrafft oder mit rutten gestrichen, vnd auß dem land, gegendt, gericht, statt, flecken oder gepiet, darinnen er die auffruren erweckt, verweist werden, darinn Richter vnd vrtheyler gebürlichs radts, damit niemandts vnrecht geschehe, vnd solch bößlich embörung verhüt, pflegen sollen.

Straff der jhenen so boßlich außtreten

128. Item, nachdem sich vilfeltig begibt daß mutwillige person, die leut wider recht vnd billicheytt betröhen, entweichen vnd außtreten, vnnd sich an end vnd zu solchen leuten thun, da mutwillige beschediger enthalt, hilff, fürschieb vnnd beistandt finden, von denen die leut je zu zeitten wider recht vnnd billicheytt mercklich beschedigt werden, auch farhe vnd beschedigung von den selben leichtfertigen personen warten müssen, die auch mermals die leut, durch solche drohe vnnd forcht wider recht vnnd billicheytt tringen, auch an gleich vnd recht sich nit lassen begnügen, derhalb solche für recht landtzwinger gehalten werden sollen. Hierumb wo die selben an verdecktliche end, als obsteht, außtreten, die leut bei zimlichem rechten vnd billich eyt nit bleiben lassen, sonder mit bemeltem außtreten, von dem rechten vnd billicheytt zu bedrohen oder schrecken vnderstehn, die selben wo sie inn gefengknuß kernen, mit dem schwert als landtzwinger vom leben zum todt gericht werden, vnangesehen, ob sie sunst nit anderst mit der that gehandelt hetten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jhenen, die sich sunst durch etlich werck mit der thatt zu handeln vnderstehn. W o aber jemandt auß forcht eyns gewalts, vnd nit der meynung gemeynt vom rechten zu dringen, an vnuerdecktlich ende entwich, der hat dardurch diese vorgemelte straff nit verwürckt, vnd ob darinn eynicherley zweifel einfiel, soll vmb weither vnderrichtung an die rechtuerstendigen oder sunst, wie hernach gemelt wirdet gelangen.

Straff der jhenen, so die leut bößlich bevhedet

129. Item welcher jemandt wider recht vnnd billicheytt mutwillig bevhedet, den richtet man mit dem schwert vom leben zum todt, Doch ob eyner seiner vhedet halb vonn vnnß oder vnsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen erlaubniß hett, oder der, den er also bevhedet, sein, seiner gesipten, freundschaftt oder herrschaftt, oder der jren feindt wer, oder sunst zu solcher vhedet rechtmessig gedrunge vrsach hett, so soll er auff sein außführung der selben guten vrsachen, peinlich nit gestrafft werden. Inn solchen fellen vnd zweiffeln soll bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten, wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, radts gebraucht werden.

Hernach volgen etlich böse tödtung, vnd von straff der selben thätter Erstlich von straff der, die mit giff oder venen heymlich vergeben

130. Item wer jemandt durch giff oder venen, an leib oder leben beschedigt, ist es eyn mannßbild, der soll eynem fürgesatzten mörder gleich mit dem rath zum todt gestrafft werden, Thet aber eyn solche mißthat eyn weibßbild, die soll man erdrencken, oder inn andere weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten. Doch zu merer forcht andern, sollen solch boßhafftige mißthettige personen, vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche griff inn jre leib mit glüenden zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach ermessung der person vnd tödtung, wie vom mordt deß halb gesetzt ist. Straff der weiber so jre kinder tödten

131. Item welches weib jre kind, das leben vnd glidmaß empfangen hett, heymlicher boßhafftiger williger weiß ertödtet, die werden gewonlich lebendig begraben vnnd gepfelt, Aber darinnen verzweiffelung zuuerhütten, mögen die selben übelthätterinn inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden. Wo aber solche übel oft geschehe, wollen wir die gemelten gewonheyt des vergrabens vnnd pfelens, vmb mer forcht willen, solcher boßhafftigen weiber auch zulassen, oder aber das vor dem erdrencken die übelthätterin mit glüenden zangen gerissen werde, alles nach radt der rechtuerstendigen.

So aber eyn weibßbild, als obsteht eyn lebendig glidmessig kindlein, das nachmals todt erfunden, heymlich geborn vnnd verborgen hett, vnnd so die selbig erkundigte mutter deßhalb bespracht würd, entschuldigungs weiß fürgeben, als dergleichen je zu zeitten, an vnñß gelangt, wie das kindtlein on jr schuldt todt von jr geborn sein solt, wolt sie dann solch jr vnschuldt durch redlich gut vrsachen, vnd vmbstende durch kundtschafft außfürn, damit soll es gehalten vnd gehandelt werden, wie am vier vnd sibentzigsten artickel anfahend, Item so eyn beklagter kundtschafft etc. funden wirt, auch deßhalb zu weither suchung, antzeygung geschicht, wann on obbestimte gnugsame beweisung ist der angeregten vermeynten entschuldigung nit zu glauben, sunst möcht sich eyn jede thätterin mit eynem solchen gedichten fürgeben ledigen. Doch so eyn weibßbild eyn lebendig glidtmessig kindtlein also heymlich tregt, auch mit willen alleyn, vnd on hilff anderer weiber gebürt, welche on hilfliche geburt, mit tödtlicher verdecktlicheyt geschehen muß, So ist deßhalb keyn glaublichere vrsach, dann daß die selbig mutter durch boßhafftigen fürsatz vermeynt, mit tödtung des vnschuldigen kindtleins daran sie vor inn oder nach der geburt schuldig wirt, jre geübte leichtuertigkeit verborgen zuhalten. Darumb wann eyn solche mörderin uff gedachter jrer angemasten vnbeweisten freuenlichen entschuldigung bestehn bleiben wolt, so soll man sie auff obgemelte gnugsame antzeygung bestimpts vnchristlichen vnnd vnmenschlichen erfunden üfels vnd mordts halber, mit peinlicher ernstlicher frag zu bekantnuß der warheyt zwingen, Auch auff bekantnuß des selben mordts zu entlicher todtstraff, als obsteht vrtheylen. Doch wo eyns solchen weibs schuld oder vnschuld halb gezweiffelt würd, so sollen die Richter vnd vrtheyler mit antzeygung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen oder sunst wie hernach gemelt wirdet, radts pflegen.

Straff der weiber so jre kinder vmb das sie der abkommen, innferlichey von jnen legen, die also gefunden vnd ernert werden

132. Item so eyn weib jre kind, vmb das sie des abkumm von jr legt, vnd das kind wirt funden vnd ernert die selbig mutter soll, wo sie des überwunden vnd bedretten wirt, nach gelegenheydt der sachen vnnnd radt der verstendigen gestrafft werden, Stürb aber das kind von solchem hinlegen, so soll man die mutter, nach gelegenheydt des geuerlichen hinlegens am leib oder leben straffen.

Straff der jhenen so schwangern weibßbildern kinder abtreiben

133. Item so jemandt eynem weibßbild durch bezwang, essen oder drincken, eyn lebendig kindt abtreibt, wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht, so solch übel fürsetzlicher vnd bößhafftiger weiß beschicht, soll der mann mit dem schwert, als eyn todtschläger, vnnnd die fraw so sie es auch an jr selbst thette, ertrenckt oder sunst zum todt gestrafft werden. So aber eyn kind, das noch nit lebendig wer, von eynem weibßbild getriben würde, sollen die vrtheyler der straff halber bei den rechtuerstendigen oder sunst wie zu end diser ordnung gemelt, radts pflegen.

Straff so eyn artzt durch sein artzenei tödtet

134. Item so eyn artzt auß vnfließ oder vnkunst, vnnnd doch vnfürsetzlich jemandt mit seiner artzenei tödtet, erfündt sich dann durch die gelerten vnd verstendigen der artzenei, daß er die artzenei leichtfertiglich vnd verwegentlich mißbraucht, oder sich vngegründter vnzulessiger artzenei, die jm nit gezimbt hat vnderstanden, vnd damit eynem zum todt vrsach geben, der soll nach gestalt vnd gelegenheydt der sachen vnd nach radt der verstendigen, gestrafft werden, vnnnd inn disem fall allermeyst achtung gehabt werden, auff leichtuertige leut, die sich ärtzenei vnderstehn, vnd der mit keynem grundt gelernet haben. Hett aber eyn artzt solch tödtung williglich gethan, so wer er als eyn fürsetzlicher mörder zu straffen.

Straff eygner tödtung

135. Item wann jemandt beklagt vnd inn recht erfordert oder bracht würde, von sachen wegen, so er der überwunden sein leib vnd gut verwürckt hett, vnd auß forcht solcher verschuldter straff sich selbst ertödt, des erben sollen inn disem fall seins guts nit vehig oder empfanglich, sonder solch erb vnd gütter der oberkeyt der die peinlichen straff, buß, vnd fell zustehn, heymgefallen sein. Wo sich aber eyn person ausserhalb obgemelter offenbaren vrsachen auch inn fellen da er sein leib alleyn verwirckt, oder sunst auß kranckheyten des leibs melancolei, gebrechlichey jrer sinn

oder ander dergleichen blödigkeyten selbst tödtet, der selben erben sollen deßhalb an jrer erbschafft nit verhindert werden, vnnd darwider keyn alter gebrauch, gewonheyt oder satzung statt haben, sonder hiemit reuocirt, cassirt und abgethan sein, vnd inn disem vnd andern dergleichen fellen, vnser Keyserlich geschriben recht gehalten werden.

So eyner eyn schedlich thier hett das jemandt entleibt

136. Item hat eyner eyn thier, das sich dermassen erzeygt, oder sunst, der art vnd eygenschafft ist, dardurch zu besorgen ist, daß es den leuten an leib oder leben schaden thun möcht, soll der herr des selben thiers solch thier von jm thun, dann wo solch thier jemandt schaden thett oder entleibt, Soll der herr des thiers darumb nach gelegenheyt vnd gestalt der sachen vnd radt der rechtuerstendigen, oder an enden als hernach vermeldet gestrafft werden. Vnd souil desterner so er zuuor von dem Richter oder ander oberkeyt des zuuor vermandt oder gewarnet würd.

Straff der mörder vnd todtschleger die keyn gnugsam entschuldigung haben Mögen

137. Item eyn jeder mörder oder todtschläger wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung außfüren kan, hat das leben verwürckt. Aber nach gewonheyt etlicher gegent, werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll vnderscheydt gehalten werden, Vnd also daß der gewonheyt nach, ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, vnnd eynander der eyn todtschlag, oder auß gecheyt vnd zorn gethan, vnd sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen, Vnd man mag inn fürgesetztem mordt, so der an hohen trefflichen personen des thetters eygen herrn, zwischen eheleuten oder nahend gesipten freunden geschicht, durch etlich leibstraff als mit zangen reissenn oder außschleyffung vor der entlichen tödtung vmb grösser forcht willen die straff meren.

Von vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen, so entschuldigung der straff auff inen tragen

138. Item es geschehen je zu zeitten entleibung, vnd werden doch die jhenen, so solch entleibung thun, auß guten vrsachen als etlich alleyn von peinlicher vnd burgerlicher straff entschuldigt. Vnd damit sich aber Richter vnd vrtheyler an den peinlichen gerichten, die der recht nit gelernt haben, in solchen fellen dester rechtmessiger zu halten wissen, vnd durch vnwissenheyt die leut nit beschweren oder verkürtzen, So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschriben vnd gesetzt, wie hernach volgt.

Erstlich von rechter notweer, wie die entschuldigt

139. Item welcher eyn rechte notweer, zu rettung seines leibs vnd lebens thut, vnnd den jhenen, der jn also benöttigt inn solcher notweer entleibt, der ist darum niemants nit schuldig.

Was eyn recht notweer ist

140. Item so eyner mit eynem tödtlichen waffen oder weer überlaufft, anficht oder schlecht, vnd der benöttigt kan füglich an ferlichkeyt oder verletzung, seines leibs, lebens, ehr und guten leumuts nicht entweichen, der mag sein leib vnnd leben on alle straff durch eyn rechte gegenweer retten, Vnd so er also den benöttiger entleibt, er ist darumb nichts schuldig, ist auch mit seiner gegenweer, biß er geschlagen wirdt zu warten nit schuldig, vnangesehen ob es geschriben rechten vnnd gewonheyten entgegen wer.

Das die notweer bewisen soll werden

141. Item welcher sich aber nach erfindung der thatt eyner gethaner notweer berümbt oder gebrauchen will, vnd der ankläger der nit gestendig ist, so legt das recht dem thetter auf, solche berümbte notweer, obgemelter massen, zu recht gnug zu beweisen, beweist er die nicht, er wirt schuldig gehalten.

Wann vnd wie inn sachen der notweer die weisung auff den anklager kompt

142. Item so der anklager der ersten tödtlichen anfechtung oder benötigung darauff, als obsteht, die notweer gegründet, bekentlich ist, oder bestendig nit verleugnen kan, vnd dagegen sagt, daß der todtschläger darumb keyn rechte entschuldigte notweer gethan haben soll, wann der entleibt het fürgewendter bekentlicher anfechtung oder benötigung, rechtmessig vrsach gehabt, als geschehen möcht, So eyner eynen vnkeuscher werk halben bei seinem ehelichen weib, tochter oder an andern bösen strefflichen übelthatten fünde, vnnd darumb gegen dem selben übelthätter tödtlich handlung zwang oder gefengknuß wie die recht zulassen, fürnem, oder dem entleibten hett gebürt den verklagten todtschläger, von ampts wegen zu faben, vnd die notturfft erfordert jn mit waffen solcher gefengknuß halb zu bedrohen, zwingen vnd nöttigen, daß er also inn recht zulessiger weiß gethon hett, oder so der kläger inn disem fall eyn solche meynung fürgeb, daß

der angezogen todtschleger darum keyn recht notweer gethan het, wann er des entleibten, als er jn erschlagen hett, gantz mechtig vnnd von der benötigung erledigt gewest, oder meldet daß der entleibt, nach gethaner ersten benötigung gewichen, dem der todtschläger auß freihem willen vnd vngenötter ding nachgeuolgt, vnd jn allererst ion der nachuolg erschlagen het, Mer, so fürgewendt wird, der todtschläger wer dem benöttigen wol füglich weiß vnd on ferlicheyt seins leibs, lebens, ehren vnd guten leumuts halben entwichen, darumb die entleibung durch den verklagten todtschleger nit auß eyner rechten entschuldigten notweer, sonder bößlich geschehen wer, vnd darumb peinlich gestrafft werden solt etc. Sollich obgemelt vnd ander dergleichen furgeben, soll der ankläger, wo er des geniessen will, gegen erfindung, daß der todtschläger durch den entleibten, erstlich als vor steht benöttigt worden ist, beweisen, vnd so er eyne derselben obgemelten oder ander dergleichen, rechtmessigen verursachung gegen der ersten vnlaugbar anfechtung oder benötigung gnugsam beweist, so kan sich solcher todtschläger keyner rechten oder gantzlichen entschuldigten notweer behelffen, vnangesehen, ob außgeführt oder bestanden würd, daß jn der entleibt (als vor von der notweer geschriben steht) erstlich mit eyner tödtlichen weer angefochten vnd benöttigt hat, So aber der kläger der ersten erfunden benötigung halb, keyn solche rechtmessige verursachung bewieß, sonder den verklagt todtschläger seiner berümbten notweer halb außfündig macht, daß er von dem entleibten mit eyner töddichen weer, als vor von rechter notweer gesetzt ist, erstlich angefochten worden wer, So ist die notweer durch den verklagten todtschläger außgeführt, vnd soll doch gemelte kundtschafft beyder theyl mit eynander zugelassen vnd gestellt werden. Nemlich ist hierinn zu mercken, so eyner der ersten benötigung halb redlich vrsach zur notweer gehabt, vnd doch inn der that nit alle vmbstende, die zu eyner gantzen entschuldigten notweer gehören, gehalten hett, ist not gar eben zu ermessen, wie vil oder wenig der thätter zur that vrsach gehabt hab, vnnd daß fürther die straff an leib leben oder aber zu buß vnd besserung erkant werd, alles nach sonderlicher radtgebung der rechtuerstendigen, als hernach gemelt wirdet wann dise fell gar subtil vnderscheyd haben, darnach hierinn anderst vnd anderst, schwerlicher oder linder geurtheylt werden soll, welche vnderscheyd, dem gemeynen mann verstentlich nit zu erkleren seind.

Von entleibung das niemants anders gesehen hat, vnd eyn notweer fürgewendt würde

143. Item so eyner jemandt entleibt, das niemandt gesehen hat, vnd will sich eyner notweer gebrauchen, der jm die kläger nit gestehn, in solchen fellen ist anzusehen, der gut vnnd böß standt jeder person, die statt da der todtschlag geschehen ist, was auch jeder für wunden vnd weer gehabt, vnnd wie sich jeder theyl inn dergleichen fellen, vor vnd nach der that gehalten hab, welcher theyl auch auß vorgehenden geschichten mer glaubens, vrsach, bewegung, vortheyls oder nutz haben mög, den andern an dem ort als die that geschehen ist, zu erschlagen oder zu benötigen, Darauß kan eyn gutter verstendiger richter ermessigen, ob der fürgewendten notweer zu glauben sei, vnd wo die vermutung der notweer wider die bekentlichen that statt haben soll, so muß dieselbig vermutung gar gut starck bestendig vrsach haben, aber der thätter mocht wider den entleibten souil böser, vnd sein selbs halb souil guter starcker vermutung darbringen, jm wer der notweer zu glauben. Solche vrsach alle zu erkleren, kan durch dise ordnung nit wol grüntlich vnd

jedermann verstentlich beschehen, Aber nemlich ist zu mercken daß inn disem fall, aller obgemelten vermuthung halb, die beweisung dem thätter aufgelegt werden soll, Doch vnabgeschnitten dem kläger der weisung, die er darwider fürbringen wolt, vnd wo diser fall vorgemelter massen redlich zweiffel hat, so ist not inn der vrtheyl der verstendigen radt mit fürlegung aller vmbstende stattlich zu gebrauchen, W ann sich diser fall, mit gar vil zweiffels vnd vnderschied für vnd wider die berümbten notweer begeben mag, die vor der geschicht nit all zu bedencken oder zusetzen sein.

Von berümbter notweer gegen eynem weibßbilde

144. Item ob eyner eyn weib erschlüge, vnd sich eyner notweer berümbt, inn eynem solchen fall ist außzufüren vnnd anzusehen die gelegenheyt des weibs vnd manns, auch jrer beyder gehalten weer vnd thatt, vnd darinn nach radt der rechtuerstendigen wie hernach steht, zu vrtheylen, dann wiewol nit leichtlich eyn weib eynem mann zu eyner entschuldigten notweer vrsachen mag, So wer doch möglich daß eyn grawsam weib eynen weychen mann, zu eyner notweer tringen mocht, vnd sonderlich so sie sörgliche vnd er schlechtere weer hett.

So eyner inn rechter notweer eynen vnschuldigen wider seinen, des thätters willen entleibt

145. Item so eyner inn eyner rechten bewisen notweer wider seinen willen eynen vnschuldigen mit stichen, streychen, würffen oder schiessen, so er den nöttiger meynt, treff vnd entleibt het, der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von vngeuerlicher entleibung die wider eynes thätters willen geschicht ausserhalb eyner notweer

146. Item so eyner eyn zimlich vnuerbotten werck an eynem end oder ort da solch werck zu üben, zimlich ist thut, vnd dardurch von vngeschichten gantz vngeuerlicher weiß, wider des thätters willen jemandt entleibt, der selbig würd inn vil weg, die nit möglich zu benennen sein entschuldigt, Vnnd damit diser fall dester leichter verstanden, setzen wir dise gleichnuß. Eyn balbirer schiert eynem den bart inn seiner stuben, als gewonlich zu schern ist, vnd würd durch eynen also gestossen oder geworffen, daß er dem so er schiert, die gurgel wider seinen willen abschneidet, Eyn ander gleichnuß, so eyn schütz inn eyner gewonlichen zilstatt steht, oder sitzt, vnd zu dem gewonlichen blatt scheust, vnd es laufft im eyner vnder den schuß, oder jm lest vngeuerlicher weiß vnnd wider sein willen sein büchs oder armbrust, ehe vnd er recht anslecht vnd abkompt, vnnd scheust also jemandt zu todt, dise beyde seind entschuldigt. Vnderstünd sich aber der balbirer an der gassen oder sunst an eyner vngewonlichen statt jemandts zu schern, oder der schütz an eyner dergleichen

vngewonlichen statt, da man sich versehen mocht daß leut wanderten, zu schiessen, oder hielt sich der schütz inn der zilstatt vnfürsichtiger weiß, vnnd würde also von dem balbirer, oder dem schützen, als obsteht, jemandt entleibt, der thätter keyner würd gnug entschultigt, Aber dannocht ist mer barmhertzigkeit bei solchen entleibungen, die vngeuerlich auß geylheytt oder vnfürsichtigkeytt, doch wider des thätters willen geschehen, zuhaben, dann was arglistig und mit W illen geschicht, Vnd wo solche entleibung geschehen, sollen die vrtheiler bei den verstendigen so es vor jn zu schulden kompt, der straff halb radts pflegen. Auß disen obangezeygten gleichnussen, mag inn andern vnbenanten fellen eyn verstendiger wol mercken vnnd erkennen, was eyn vngeuerliche entleibung ist, vnd wie die entschuldigung auff jr tregt. Vnnd nach dem dise fell oft zu schulden kommen, vnd durch die vnuerstendigen darinnen etwo gar vngleich gericht wirdet, ist die angezeygt kurtz erklerung vnd warnung derhalb auß guten vrsachen geschehen, damit der gemeyn mann etwas verstandts der rechten darauß nem, Jedoch haben dise fell zu zeitten gar subtil vnderschiedt, die dem gemeynen mann, so an den peinlichen gerichtten sitzen verstendig oder begrifflich nit zu machen sein, hierumb sollen die vrtheyler inn disen obgemelten fellen allen (wann es zu schulden kompt) angezeygter erklerung halb, der vorgemelter verstendiger leut radt nit verachten, sonder gebrauchen.

So eyner geschlagen wirdt vnd stirbt, vnd man zweiffelt ob er an der wunden gestorben sei

147. Item so eyner geschlagen wirt, vnnd über etlich zeit darnach stürb, also das zweiffelich wer, ob er der geklagten streych halb gestorben wer oder nit, in solchen fellen mögen beyde theyl (wie von weisung gesatzt ist,) kundtschafft zur sach dienstlich stellen, vnd sollen doch sonderlich die wundtärtzt der sach verstendig vnnd andere personen, die da wissen, wie sich der gestorben nach dem schlagen vnd rumor gehalten hab, zu zeugen gebraucht werden, mit anzeygung wie lang der gestorben nach den streychen gelebt hab, vnd inn solchen vrtheylen, die vrtheyler bei den rechtuerstendigen, vnd an enden vnd orten wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, radts pflegen.

Straff der jhenen, so eynander inn morden schlagen vnnd rumoren fürsetzlich oder vnfürsetzlich beistandt thun

148. Item so etlich personen mit fürgesetztem vnd vereynigtem willen vnd mut jemandt bößlich zu ermorden einander hilff vnd beistandt thun, die selben thätter alle haben das leben verwirckt. So aber etlich person vngeschichts in einem schlagen oder gefecht, beyeinander weren, eynander helffen, vnnd jemandt also on gnugsam vrsach erschlagen würde, So man dann den rechten thätter weiß, von des hand die entleibung geschehen ist, der soll als eyn todtschleger mit dem schwert zum todt gestrafft werden. W er aber der entleibt, durch mer dann eynen die man wüst geuerlicher weiß tödtlich geschlagen, geworffen oder gewundt worden, vnnd man kündt nit beweißlich machen, von welcher sonderlichen handt vnd thatt er gestorben

wer, So sein die selben, so die verletzung wie obsteht gethan haben, alle als todtschläger vorgemelter massen, zum todt zu straffen. Aber der ander beistender, helffer und vrsacher straff halber, von welchs handt obbestimbter massen der entleibt nit tödtlich verletzt worden ist, auch so eyner inn eyner auffrur oder schlagen entleibt würd, vnd man mocht keinen wissen dauon er als vorsteht verletzt worden wer, Sollen die vrtheyler bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten, wie hernach gemelt wirdet, radts pflegen, mit eröffnung aller vmbstende vnd gelegenheyt solcher sachen, sovil sie erfaren künden, wann inn solchen fellen nach ermessigung mancherley vmstende, daß nit alles zu schreiben vnderschiedlich zu vrtheylen ist.

Von besichtigung eynes entleibten vor der begrebnuß

149. Vnnd damit dann inn obgemelten fellen gebürlich ermessung und erkanntnuß solcher vnderschiedlichen verwundung halb, nach der begrebnuß des entleibten dester minder mangel sei, soll der Richter, sampt zweyen schöffen dem gerichtschreiber vnd eynem oder mer wundtärtzen (so man die gehalten vnd solchs geschehen kan) die dann zuuor darzu beeydigt werden sollen, den selben todten körper vor der begrebnuß mit fleiß besichtigen, vnd alle seine empfangene wunden, schleg, vnd würff, wie der jedes funden vnd ermessen würde, mit fleiß mercken vnd verzeychen lassen.

Hernach werden etliche entleibung inn gemeyn berürt, die auch entschuldigung auff jnn tragen mögen, so darinn ordenlicher weiß gehandelt wirdt

150. Item es sein sunst andere mer entleibung die etwo auß vnstrefflichen vrsachen beschehen, so dieselben vrsachen recht vnd ordenlich gebraucht werden, als da eyner jemandt vmb vnkeuscher werck willen, die er mit seinem eheweib oder tochter übet, erschlecht, wie vor inn dem hundertsten vnnd eyn vnd zwentzigsten artickel des ehebruchs anfahend, Item so eyn ehemann eynem andern etc. gesetzt ist.

Item so eyner zur rettung eynes andern leib, leben oder gut jemandt erschlecht, Item so leut tödten, die jr sinn nit haben.

Met so eynem jemandt von ampts wegen zufahen gebürt, der vnzimlichen freuenlichen vnd sörglichen widerstand thut, vnd der selbig widersessig darob entleibt würde.

Item so jemandt eynen bei nechtlicher weil geuerlicher weiß inn seinem hauß findet vnnd erschlecht, oder so eyner eyn thier hat, das jemandt tödtet, vnd er

dergleichen bößheyt davor von dem thier nit gesehen oder gehört hat, wie hievor inn dem hundertenn vñnd sechs vñnd dreissigsten artickel anfehnd. Item hat eyner eyn thier dauon gesetzt ist, die nechst obgemeselte fell alle haben gar vil vñnderscheyd, wann die entschuldigung oder keyn entschuldigung auff jhnen tragen, das alles zu lang zuschreiben vñnd zu erkleren wer, vñnd dem gemeynen mann auch irrig vñnd ergerlich sein möcht, wo solchs alles in diser ordnung solt begriffen werden. Hierumb so diser sach eyne für den Richter vñnd vrtheyler kompt, sollen sie bei den rechtuerstendigen vñnd an enden vñnd orten wie zu end diser vnser ordnung angezeygt radts gebrauchen, vñnd jn nicht eygen vñnuernünfftige regel vñnd gewonheyt darinn zu sprechen machen, die dem rechten widerwertig sein, als je zu zeitten an den peinlichen gerichtten bißher beschehen, daß die vrtheyler der vñnderschied jeder sach nit hören vñnd bewegen, das ist ein grosse thorheyt, vñnd volgt darauß daß sie sich zu vil maln irren, thun den leutten vnrecht, vñnd werden an jrem blut schuldig, so geschicht auch vil dass Richter vñnd vrtheyler die mißthätter begünstigen, vñnd jre handlung darauff richten, wie sie jn das recht zu gut verlengen, vñnd wissentlich übelthätter dardurch ledig machen wöllen, vermeynen vielleicht etlich eynfeltig leut, sie thun wol daran, daß sie den selben leutten jr leben retten. Sie sollen wissen, daß sie sich schwerlich darmit verschulden, vñnd sein den anklägern derhalber vor gott vñnd der welt widerkerung schuldig, wann eyn jeder richter vñnd vrtheyler ist bei seinem eydt vñnd seiner seel seligkeyt schuldig, nach seinem besten verstehn gleich vñnd recht zu richten, Vñnd wo eyn sach über sein verstentnuß ist, bei den rechtuerstendigen, vñnd an enden vñnd orten wie hernach zu end diser vnser ordnung gemeldt wirdet, radts pflegen, wann zu grossen sachen als zwischen dem gemeynen nutz vñnd der menschen blut zu richten grosser ernstlicher fleiß, gehört vñnd ankeret werden soll.

Wie die vrsachen, so zu entschuldigung bekentlicher thatt fürgewendt, außgefürt werden sollen

151. Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist, vñnd derhalben vrsachen antzeygt, die solch thatt vor peinlicher straff entschuldigen möchten, als vor bei jeder geordenter peinlichen straff wie vñnd wann die entschuldigt wirdt, gesetzt ist, so soll der richter den thätter fragen, ob er solch seine fürgebene entschuldigung gnugsam beweisen könn. So er dann das, durch sich fürderlich zu thun vrpüttig ist, so soll er, wes sie für entschuldigung solcher thatt halb weisen wolten, durch rechtuerstendig leut oder durch den gerichtßschreiber inn gegenwertigkeyt des richters auffzeychen lassen. So dann der richter mit gehabtem radt der rechtuerstendigen die selben weisung artickel dafür erkent, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten vrsachen, die beklagten vñnd bekannten thatt von peinlicher straff entschuldigen, So soll der thetter auff jr ansuchen mit solchen erbotten weisung, auch wes der ankläger dienstlichs darwieder weisen wolt, zugelassen, auch durch dieselben oberkeyt deßhalb kundtschafft verhörer vñnd anders verordnet gehalten vñnd gehandelt werden, wie vor imm zwen vñnd sechtzigsten artickel anfehnd, Item wo der beklagt etc. vñnd etlichen artickeln darnach von form vñnd maß der weisung gesatzet ist, sampt etlichen hernachfolgenden artickeln, so es zu schulden kompt angesehen vñnd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde, soll radts wie hernach gemelt wirdet, gepflegt werden.

So des thätters gegebne weisung artickeln nit beschliessen

152. Item so aber die obgemelten weisung artickeln, durch den Richter mit gehabten radt der verstendigen, dafür erkant würden, ob gleich solche erbotne weisung geschehen, daß die dannoch nit dienstlich zu des thätters entschuldigung wer, so soll die weisung nit zugelassen, sonder aberkant, vnd als dann durch den richter vnd gericht, da der thätter innen leg, mit fürderlichem rechten weither gehandelt werden, wie sich gegen eynem solchem bekantlichen offenbaren thätter gebürt.

Vber wen die atzung inn obgemelter außführung gehn soll

153. Item wo aber eyner jemandt entleibt hett deßhalb inn gefengknuß kem, auch der entleibung bekentlich wer, vnnd doch der vorgemelten vrsachen eyne oder mer, die jn solcher entleibung halb, gar oder eyns theyls entschuldigten mit kundtschafft, wie dauon gesetzt ist, außfüren wollt, So sollen des bedagten freundt dem kläger zuuorderst, vor dem Richter vnnd vier schöffen, nach ermessung der selben nottürfflich caution, sicherung vnnd bestandt thun, ob sich solche fürgebne entschuldigung des beklagten inn der außführung mit recht nit erfünde, daß dann des beklagten freundt die atzung des beklagten, auch dem kläger kost vnd schäden, nach ermessung des selben gerichts außrichten wollen, darein der selbig kläger, durch die vnderstanden vnerfindtlichen außführung der berümbten entschuldigung bracht würde, damit gedencken wir zu fürkommen, daß der kläger durch berürte vnwarhafftige vnd betrügliche außzüg nit zu schaden bracht werde. Vnd sollen inn disem fall, der berürten messigung die selben schöffen vnnd vrtheyl sprecher bei den rechtuerstendigen, vnd an enden vnnd orten, wie hernach gemelt wirdet, auch radts pflegen.

Von grosser armut des der sich obgemelter massen außfüren wolt

154. Item wer aber der beklagt so gantz arm, auch nit freundt hett, die jetzgemelte caution sicherung vnd bestandt zu thun vermöcht, vnd doch zweifflich wer, ob er seiner beschuldigten entleibung halb redlich entschuldigung hett, soll sich der Richter, nach gestalt der sachen, mit allem fleiß souil er kan, erkundigen, vnd der oberkeyt solchs alles schreiben vnd bescheydts deßhalb erwarten, also daß solche erkundigung inn dem fall ampts halb auff des gerichts oder des selben oberkeyt darlegen vnd kosten beschehe.

So eyner inn der mordtacht wer, inn gefengnuß kem vnd sein vnschuld außfüren wolt

155. Item so eyner inn gefengknuß kem, der daruor inn die mordt acht erkant wer, wie an etlichen Orten gewonheyt, vnd inn der gefengknuß sein entschuldigung, wie inn den vorgemelten artickeln von den entschuldigungen gesatzt ist, auß zufüren sich erbüte, der soll vnangesehen, daß er hieuor inn die mordt acht erkant wer, mit bestimmpter außführung zugelassen werden.

Von außführung beschuldigter peinlichen übelthat ehe der beklagt inn gefengknuß kompt

156. Item so sich eyner ehe er inn gefengknuß kompt, eyner peinlichen übelthatt, mit recht außfüren will, das soll er thun an ordenlichen peinlichen gerichtten wie inn disen fellen jedes Orts recht vnnd herkommen ist, vnd soll in disen außführungen beyden theylen rechtmessige verkündung geschehen, auch beydertheyl nottürfftig fürbringen, vrkhundt vnd kundtschafft, wie sich inn recht gebürt zugelassen, vnd nit (wie inn etlichen orten mißbraucht) abgeschnitten werden, vnd soll der selbig zum rechten, für vnrechter gewalt vnd nit weither vergleyt werden.

Hernach volgen etlich artickel vom diebstall Zum ersten vom allerschlechtesten heymlichen diebstall

157. Item so eyner erstlich gestolen hat vnder fünff gülden werth, vnd der dieb mit solchem diebstall ehe er damit inn sein gewarsam kompt, nit beschrien, berüchtigt oder betreten würd, auch zum diebstall nit gestigen oder gebrochen hat, vnnd der diebstall vnder fünff gülden werth, ist eyn heymlicher vnd geringer diebstall, vnd wann solcher diebstall nochmals erfarn wirdet, vnnd der dieb mit oder on diebstall einkompt, so soll in der Richter darzu halten, so es anders der dieb vermag, dem beschedigten den diebstall mit der zwispil zu bezalen. W o aber der dieb kein solche geltbuß vermag, soll er mit dem kercker darinn er etlich zeitlang ligen, gestrafft werden. Vnd so der dieb nit mer vermag oder zu wegen bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den diebstall widergeben, oder nach eynfach werth bezalen oder vergleichen, vnnd soll der beschedigt mit der selben eynfachen vergleichung des diebstals (aber mit der übermaß nit) der oberkeyt geltbuß vorgehn. Doch soll der dieb jm außlassen sein atzung, so er inn der gefengknuß gemacht hat, auch zu bezalen schuldig sein, vnd den bütteln (ob er es hat) jren gewonlichen gebüre für jr müh vnd fleiß entrichten, vnd zu dem allen, nach der besten form, vmb enthaltung willen des gemeynen frides, ewige vrvhede thun.

Vom ersten öffentlichen diebstall, damit der dieb beschrihen wirt ist schwerer

158. Item so aber der dieb mit gemeltem ersten diebstall, der vnder fünff gülden werthist, ehe vnnd er an sein gewarsam kompt betreten würd, oder eyn geschrey oder nachtheyl machte, vnnd doch zum diebstall nit gebrochen oder gestiegen hat, ist eyn offner diebstall, vnnd beschwerdt jn die gemelt auffrur und berüchtigung die that also, daß der dieb inn branger gestellt, mit ruten außgehawen vnd das land verboten, vnd vor allen dingen dem beschedigten der diebstal oder der werth dafür, so es inn des diebs vermögen ist, widerumb werden, Vnd soll zu dem allem inn der besten form ewige vrvhede thun. Wer aber der dieb eyn solche ansehnliche person, dabei sich besserung zuuerhoffen mag jn der richter (jedoch on der oberkeyt zulassen vnd verwilligung nit) burgerlich vnnd also straffen, daß er dem beschedigten den diebstal vierfeltig bezalen, vnd sunst allenthalben gehalten werden soll, als oben inn nechstem artikkel von heymlichem diebstall gesetzt ist.

Von ersten geuerlichen diebstalen durch einsteigen oder brechen, ist noch schwerer

159. Item so aber eyn dieb inn vorgemeltem stelen, jemandts bei tag oder nacht, inn sein behausung oder behaltung bricht oder steigt, oder mit waffen, damit er jemandt der jm widerstandt thun wolt, verletzen möcht, zum stelen eingeht, solchs sei der erst oder mer diebstall, auch der diebstall groß oder kleyn, darob oder darnach berüchtigt oder betreten, so ist doch der diebstall darzu, als obsteht, gebrochen oder gestiegen wirdt, eyn geflißner geuerlicher diebstall. So ist in dem diebstall, der mit waffen geschicht, eyner vergewaltigung vnd verletzung zu besorgen. Darumb inn disem fall, der mann mit dem strang, vnnd das weib mit dem wasser oder sunst nach gelegenheyt der personen, vnnd ermessung des richters inn ander weg, mit außstechung der augen, oder abhawung eyner handt, oder einer andern dergleichen schweren leibstraff gestrafft werden soll.

Von ersten diebstall, fünff gülden werth, oder darüber vnd sunst on beschwerlich vmbstende soll man radts pflegen

160. Item so aber der erst diebstall groß, vnd fünff gülden oder darüber werth wer, vnd der vmbstende so den diebstall, wie oben dauon gemelt ist, beschweren, keiner dabei erfunden würd, Aber dannocht angesehen die grösse des diebstals, so hat es merer straff dann ein diebstahl der geringer ist. Vnd inn solchen fellen muß man ansehen den werth des diebstals, auch ob der dieb darob berüchtigt oder betreten sei. Mer soll ermes- sen werden der standt und das wesen der person, so gestolen hat, vnnd wie schedlich dem beschedigten der diebstall sein mag, vnd die

straff darnach, an leib oder leben vrtheylen. Vnd dieweil aber solch ermessung inn rechtuerstendiger leut vernunfft steht, So wöllen wir das inn solchem jetztgemeltem fall, so oft sich der also begibt, die richter vnd vrtheyler bei den rechtuerstendigen vnd an orten vnd enden wie hernach gemelt wirdt, radts pflegen mit entdeckung der berürten vmbstende, vnd nach solchem erfunden radt, jr vrtheyl geben. Wo aber der dieb zu solchem diebstall gestigen oder gebrochen, oder mit waffen als vorsteht, gestolen hett, so hett er damit wie obgemelt, das leben verwirkt.

Vom andern diebstall

161. Item so jemandt zum andern mal, doch ausserhalb einsteigens oder brechens, als obsteht gestolen hett, vnnd sich solch beyde diebstal, auff gründtliche erfahrung der warheyt, als hieuor, von solcher erfahrung klerlich gesetzt ist, erfunden, Auch die selben zwen diebställ, nit fünff gülden oder darüber werth seind, so beschwert der erst diebstal den andern, darumb mag der selbig dieb inn branger gestellt, vnd das land verboten, oder inn den selben zirck oder ort, darinn er verwirkt hat, ewiglich zu bleiben verstrickt werden, nach gefallen des Richters, auch nach der besten form ewige vrphede thun, vnd mag den dieb inn disem fall nicht fürtragen, ob er mit dem diebstall, als vor vom ersten diebstall gemelt ist, nit beschrien oder betreten würd. Wo aber solche zwen diebstall fünff gülden oder darüber treffen, so soll es mit erfahrung aller vmbstende, auch gebrauchung der rechtuerstendigen, wie hernach geschriben, auch als imm nechsten öbern artickel, steeth, gehalten werden.

Vom stelen zum dritten mal

162. Item wird aber jemandts betreten, der zum dritten mal gestolen hat, vnd solcher dreifachtiger diebstal, mit gutem grundt als vor von erfahrung der warheyt gesetzt ist, erfunden würd, das ist eyn merer verleumbter dieb, vnd auch eynem vergewaltiger gleich geacht, vnd soll darumb, nemlich der mann mit dem strang, vnnd die fraw mit dem wasser oder sunst inn andere weg, nach jedes landts gebrauch vom leben zum todt gestrafft werden.

Wo mer dann eynerley beschwerung bei dem diebstall gefunden wirdet

163. Item wo bei eynem diebstall mer dann eynerley beschwerung, so inn den vorgesetzten artickeln vnderschiedlich gemelt sein, erfunden würden, ist die straff nach der meynsten beschwerung des diebstals zu erkennen.

Von jungen dieben

164. Item so der dieb oder diebin jrs alter vnder viertzeihen jaren weren, die sollen vmb diebstall, on sonder vrsach, auch nit vom leben zum todt, gericht, sonder der obgemelten leibstraff gemeß, mit sampt ewiger vrphede gestrafft werden. W o aber der dieb nahent bei vierzeihen jaren alt wer, vnd der diebstall groß oder obbestimpt beschwerlich vmbstende, so geuerlich dabei gefunden würden, also daß die boßheytt das alter erfüllen möcht, So sollen Richter vnd vrtheyler deßhalb auch, (wie hernach gemelt) radts pflegen, wie eyn solcher junger dieb an gut, leib oder leben zustraffen sei.

So eyner etwas heimlich nimpt von güttern, der er eyn nechster erb ist

165. Item so eyner aus leichtuertigkeyt oder vnuerstandt etwas heimlich nem vongütern, der er sunst eyn nechster erb ist, oder so sich dergleichen zwischen mann vnd weib begeb, vnd eyn theyl den andern derhalb anklagen würd, sollen Richter vnd vrtheyler mit entdeckung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen, vnd an orten vnd enden wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, radts pflegen, auch erfarn, was inn solchen fellen das gemeyn recht sei, vnd sich darnach halten, Doch soll die oberkeyt oder Richter in disen fellen von ampts wegen nit klagen noch straffen.

Stelen inn rechter hungers nott

166. Item so jemandt durch recht hungers not, die er, sein weib oder kinder leiden, etwas von essenden dingen zu stelen geursacht würd, wo dann der selb diebstall tapffer groß vnd kündtlich wer, sollen abermals richter vnd vrtheyler (als obsteht) radts pflegen. Oder aber der selbigen dieb einer vnsträfflich erlassen würd, soll jm doch der kläger vmb die klag, deßhalb gethan nichts schuldig sein.

Von fruchten vnd nutzen auff dem feld, wie vnnd wann darmit diebstall gebraucht werde

167. Item wer bei nächtlicher weil jemandt sein frucht oder auff dem feld sein nutzung, wie das alles namen hat, heimlicher vnd geuerlicher weiß nimpt, vnd die hinweg tregt oder füret, das ist auch eyn diebstall, vnd wie ander diebstall vorgemelter maß zustraffen, deßgleichen wo eyner bei tag jemandts an berühren

seinen fruchten, die er heimlich nem vnd hinweg trüg, grossen mercklichen vnd geuerlichen schaden thett, ist auch wie obsteht für eyn diebstall zu straffen. Wo aber jemandt bei tag essendt frucht nem, vnnd damit durch wegtragen, derselben nit grossen geuerlichen schaden thett, der ist nach gelegenheyt der personen vnd der sach, burgerlich zu straffen, wie an dem seroen ende da der schad geschicht, durch gewonheyt oder gesetz herkommen.

Von holtzstelen oder verbotner weiß abhawen

168. Item so jemandt sein gehawen holtz dem andern heimlich hinweg füret, das ist eynem diebstall gleich nach gestalt der sachen zu straffen, Welcher aber inn eyens andern holtz helicher und verbatner weiß häwet, der soll gestrafft werden nach gewonheyt jedes landts oder orts. Doch wo eyner zu vngewonlicher oder verbotner zeit, als bei der nacht oder an feirtägen eynem andern sein holtz, geuerlicher vnd dieblicher weiß abhawet, der ist nach radt herter zu straffen.

Straff der jhenen die fisch stelen

169. Item welcher auß weihern oder beheltnuß fisch stilt, ist auch eyn diebstall gleich zu straffen, So aber eyner auß eynem fliessenden vngefangen wasser fisch fing das eynem andern zu stünd, der ist an seinem leib oder gut nach gelegenheyt vnd gestalt des fischens, der person vnd sachen, nach radt der rechtuerstendigen zu straffen.

Straff der jhenen so mit vertrawter oder hinderlegter habe vngetrewlich handeln

170. Item welcher mit eyens andern güttem, die jm inn guttem glauben zu behalten vnd verwaren gegeben sein, williger vnnd geuerlicher weiß, dem glaubiger zu schaden handelt, solch missethatt ist eynem diebstall gleich zu straffen.

Diebstall heylicher oder geweichter ding an geweichten vnd vngeweichten stetten

171. Item stelen von geweichten dingen oder stetten ist schwerer dann ander diebstall, vnd geschicht inn dreyerley weiß, Zum ersten, wann eyner etwas heyligs oder geweichts stielt an geweichten stetten, Zum andern, wann eyner etwas

geweichtes an vngeweichten stetten stielt, Zum dritten, wann eyner vngeweichte ding an geweichten stetten stielt.

Von straff obgemelts diebstalls

172. Item so eyner eyn Monstrantzen stielt, da das heylig Sacrament des altars inn ist, soll mit dem feuer vom leben zum todt gestrafft werden. Stel aber eyner sunst gülden oder silbern geweichte gefeß, mit oder on heilthumb, oder aber kelch oder patenen, vmb solch diebstall alle, sie sein geschehen an geweichten oder vngeweichten orten, auch so eyner vmb stelens willen inn eyn geweichte kirchen, Sacrament hauß oder sacristei bricht, oder mit geuerlichen zeugen auffsperrret, diese dieb sein zum todt nach gelegenheyt der sach vnd radt der rechtuerstendigen, zu straffen. 173. Item so eyner eyn stock, darinn man das heylig almusen samlet auffbricht, sperret, oder wie er argklistig darauß stilt, oder solchs mit etlichen wercken zuthun vndersteht, der ist auch an leib oder leben zu straffen, nach radt der rechtuerstendigen. 174. Item so jemandt bei tag von geringen geweichten dingen, ausserhalb der vorgemelten dapffern stück, auß eyner kirchen stele, als wachs, leuchter, altartücher, darzu doch der dieb nit stieg, brech oder mit geuerlichen zeugen auffsperrret, oder so jemandt weltliche gütter, die inn eyn kirchen geflöhet weren, stele, doch so der dieb inn die kirchen oder sacristei nit bricht oder die geuerlich auffsperrret, Vmb dise diebstall alle dauon inn disem artickel gemelt, ist die straff gegen dem dieb mit allen vmbstenden vnd vnderscheyden, für zu nemen vnd zu halten, wie hieuor von weltlichen diebstalen klerlich gesatzet ist, doch soll inn solchen kirchen rauben vnnd diebstalen weniger barmhertzigkeyt beweist werden, dann inn weltlichen diebstalen. 175. Item es sollen auch die diebstall, so an geweichten dingen vnd stetten begangen, die hungers nott, auch jugent vnd thorheyt der personen, wo der eyns mit grundt angezeygt würde, auch angesehen, vnd wie von weltlichen diebstalen deßhalb gesetzt ist, darinn gehandelt werden.

Von straff oder versorgung der personen von den man auß ertzeygten vrsachen, übels und missethatt warten muß

176. Item so eyner eyn vrphed freuenlich oder fürsetzlich verbochen, sachen halben, darumb er das leben nit verwirckt hat, Item ob eyner über vorgeübte nachgelassene vnd gerichte missethat mit worten oder schriffen andern dergleichen übels zuthun, doch sunst on weitther beschwerlich vmbstende trohet, Vnnd aber darmit nit souil gethan hett, daß jm darumb das leben (wie hernach imm hundersten vnd acht vnd sibentzigsten artikkel anfahend, Item so sich jemandt eyner mißthatt etc. von vnderstanden missethatten geschriben steht) genommen werden möcht, vnd auß jetztemelten oder andern gnugsamen vrsachen, eyner person nit zu vertrauen oder zu glauben wer, daß sie die leut gewaltsamer thätlicher beschedigung vnd übels verträge, vnd bei recht vnd billicheyte bleiben ließ, vnd sich solchs zu recht gnug erfünde, vnnd dann die selbig person, deßhalb keyn notturfft caution, gewißheyt oder sicherheyt machen kündt, solchen künfftigen vnrechtlichen schaden vnd übel zu fürkommen, soll die selbig vnglaubhafftige boßhafftige person inn gefengknuß, als lang biß die nach erkanntnuß des selben gerichtts gnugsame caution sicherung, vnd

bestandt für solche vnrechtliche thätliche handlung thut, durch die schöpfen rechtlich erkant werden, jedoch sol solch straff nit leichtuertiglich oder on mergklich verdecktlicheyt künfftigs üfels (als obsteht) sonder mit radt der rechtuerstendigen beschehen. Vnd soll solcher gefangen inn dem gericht, darinn er also beklagt vnnd überwunden wirdet, enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbs güttern, inn solcher gefengknuß zu enthalten nicht vermöcht, so soll alßdann durch den ankläger zu seiner enthaltnuß dem büttel sein gebürlich wartgelt, nach ermessung des richters gegeben werden, vnd er der ankläger derhalb zimlichen bestandt thun. W o nun der ankläger solchen kosten auch nit vermöcht, soll die oberkeyt den selben kosten tragen. So aber der gemelt gefangen inn dem selben oder andern gericht an seinen güttern, als vil hette, dauon obgемelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zum theyl beschehen kündt, die sollen zu derselben vnderhaltung on der oberkeyt verhinderung gebraucht werden.

Von straff der fürderung, hilff vnd beistand der mißthätter

177. Item so jemand eynem mißthätter zu übung eyner mißthatt, wissentlicher vnd geuerlicher weiß einicherley hilff, beistandt oder fürderung, wie das alles namen hat, thut, ist peinlich zu straffen, als aber vorsteht, inn eynem fall anderst dann inn dem andern, darumb sollen inn disen fellen, die vrtheyler mit berichtung der verhandlung, auch wie solchs an leib oder leben soll gestrafft werden, als obsteht radts pflegen.

Straff vnderstandner missethatt

178. Item so sich jemandt eyner missethatt mit etlichen scheinlichen wercken, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen, vndersteht, vnnd doch an volnbringung der selben missethatt durch andere mittel, wider seinen willen verhindert würde, solcher böser will, darauß etlich werck, als obsteht volgen, ist peinlich zu straffen, Aber inn eynem fall herter dann inn dem andern angesehen gelegenheit vnd gestalt der sacht, darumb sollen solcher straff halben die vrtheyler, wie hernach steht, radts pflegen, wie die an leib oder leben zuthun gebürt.

Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben

179. Item wirt von jemandt, der jugent oder anderer gebrechlicheyt halben, wissentlich seiner synn nit hett, eyn übelthatt begangen, das soll mit allen vmstenden, an die orten vnnd enden, wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt gelangen, vnnd nach radt der selben vnd anderer verstendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

So eyn hütter der peinlichen gefengknuß eynem gefangen außhilfft

180. Item so eyn hütter der peinlichen gefengknuß eynem der peinlich straff verwirckt außhilfft, der hat die selbig peinlich straff an statt des übelthätters, den er also ausgelassen, verwirckt. Kem aber der gefangen durch bemelts hütters vnfleiß auß gefengknuß, solcher vnfleiß ist nach gestalt der sachen vnnd radt so an den orten, als hernach gemelt wirdet, zu straffen.

Von eyner gemeynen bericht, wie die richtschreiber die peinlichen gerichtßhändel gantzlich vnd ordenlich beschreiben sollen, volgt inn dem nechsten vnd etlichen artickeln hernach

181. Item eyn jeder richtschreiber soll inn peinlichen sachen bei seiner pflicht alle handlung, so peinlicher klag vnd antwort halb geschicht, gar eygentlich, vnderschiedlich vnd ordenlich aufschreiben, Vnd nemlich soll die klag des anklägers vor dem verbürgen, das über den beklagten beschicht, oder aber wo der ankleger nit bürgen hett, vnnd derhalben gefenglich bei dem beklagten verhefft wer, inn allweg zuuor auffgeschriben wer- den, ehe dann peinlich frag oder peinlich handlung gegen dein beklagten geübt würdet. Vnnd soll solchs alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem verweser vnd zweyen des gerichts beschehen, vnnd bemelte beschreibung durch den richtschreiber des selben gerichts ordenlich vnd vnderschiedlich gethan werden, darnach soll beschriben werden, ob vnd wie der ankleger seiner klag halb, laut diser vnser ordnung zum rechten verbürgt, oder wo er nit bürgen haben mag, ob vnd wie er sich vmb volfürung willen des rechten gefenglich hat legen lassen.

182. Item weiter, was der beklagt zu solcher klag zu antwort gibt, so er erstlich on marter derhalb bespracht würde, das soll auch nach derselben klag beschriben werden, vnd soll alwegen durch den schreiber jar, tag vnd stundt, darauff eyn jede, vor oder nach berürte handlung beschicht, auch wer jedes mal da bei gewest sei, gemelt werden, vnd er der schreiber soll sich, daß er solchs gehort vnd beschriben hab, mit seinem tauff vnd zunamen selbs auch vnderschreiben. 183. So aber der beklagt der klag inn seiner antwort laugendt, vnd dem ankleger der beklagten missethatt halber redlich anzeygung (wieuor von solcher redlicher anzeygung gesetzt ist) für zubringen gebürt, was dann der ankleger der selben antzeygung oder argwonung halber vor dem gericht oder verordneten schöpfen fürbringt, auch was solcher fürbrachten antzeygung halb noch laut diser ordnung bewisen wirt, soll alles eygentlich, wie vor gemelt ist, beschriben werden.

184. Wo dann nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung redlich antzeygung vnd verdacht der missethatt bewisen, erkant, vnd darzu kompt, daß man alßdann, laut dieser vnser ordnung den gefangen erstlich on marter, vnd mit

bedrawung der selben besprechen, auch außführung seiner vnschuld ermanen soll, was dann daselbst gefragt, ermant vnd entlich geantwurt, auch was darauff alles nach laut diser vnser vnnd des Reichs ordnung erfahren vnnd erkündigt wirt, soll alles, wie obsteht, auch beschriben werden.

185. Vnnd so es zu der peinlichen frag kompt, was dann der beklagt dardurch bekennet, auch was er bekanter that halb vnderschiedt sagt, die zu erfahrung der warheyt (wie inn dieser vnser ordnung dauon gesetzt) dienstlich vnd fürtreglich sein, vnnd wes fürter, auch nach laut diser vnser ordnung, von erfahrung der warheyt darauff gehandelt vnd erfunden wirt, das alles vnd jedes innsonderheyt soll der gerichtschreiber ordenlich vnnd vnderschiedlich nach eynander beschreiben.

186. Wvrde aber der beklagt auff seinem verneynen der klag bestehn, vnd der anklager die hauptsach der missethatt nach laut diser ordnung weisen wolt, souil sich dann derhalb inn dem selben gericht zu handeln gebürt, das soll der gerichtschreiber auch wie obsteht, fleissig beschreiben. So aber deßhalb vorgemelte oberkeit Commissarien geben, die sollen das, so vor jnen gehandelt wird, auch alles vnd wie sich gebürt, beschreiben lassen.

187. Wo aber der beklagt der thatt bekennet, vnd doch solche vrsachen die jn von der thatt entschuldigen möchten, anzeygt, das selbig, auch alle urkundt, kundtschafft, weisung, erfahrung vnd erfindung derhalb, soll auch souil sich inn dem selben peinlichen gericht zu handeln gebürt vnd sunst alles, wie obsteht, beschriben werden.

188. Ob aber die klag vonn ampts wegen herkeme, vnd nit von sonderlichen anklägern geschehe, wie dann die klag an die Richter kommen, auch was der beklagt darzu antwurt, vnd was fürter inn allen stücken, nach laut diser vnserer ordnung, deßhalb gehandelt würdt, soll wie oben inn anderm fall, des anklägers halben gemelt ist, beschriben werden.

189. Vnd soll die beschreibung aller obberürten handlung, sie geschehe von ampts wegen oder auff ankläger, durch eynen jeden gerichtschreiber der peinlichen gericht, vorgemelter massen, gar fleissig vnd vnderschiedlich nacheinander vnd libels weiß geschriben werden, vnd alweg bei jeder handlung, wann die geschehen ist, jar, tag, vnd stund, auch wer dabei gewest sei, melden, darzu soll sich der schreiber selbst, auch wie obsteht dermassen vnderschreiben, daß er solchs alles gehört vnd geschriben hab, damit auff solch formliche gründtliche beschreibung stattlich vnd sicherlich geurtheylt, oder wo es nott thun würde, darauß nach aller notturfft geradtschlagt werden möge, inn solchem allem soll eyn jeder gerichtschreiber bei seiner pflicht als vorsteht, allen möglichen fleiß thun, auch was gehandelt ist inn geheym halten, vnnd des alles nach laut seiner pflicht verbunden sein. Vnd soll solch gerichtsbuch, oder libel alweg nach endung des gerichts tag beschlossen vnd verwart gehalten werden.

Eyn ordnung vnnd bericht, wie der gerichtschreiber die entlichen vrtheylen der todtstraff halb, formen soll

190. Item so nach laut diser vnser vnnd des heyligen Reichs ordnung eyn übelthat wahrhafftiglich erfunden oder überwunden, vnd deßhalb so weit kommen ist, daß die entlich vrtheyl derhalb zum todt, wie die vorgemelter massen, nach laut diser vnser ordnung, geschehen sollen, beschlossen ist, So soll alßdann der gerichtschreiber die vrtheyl beschreiben, vnd vngeuerlich nachuolgender meynung imm außschreiben formiren, damit er die also auff dem entlichen rechttag, wie inn dem vier vnd neuntzigsten artickel anfahend, Item auf obgemelt etc. von offnung solcher entlicher vrtheylen geschriben steht, auß beuelch des Richters öffentlich verlesen.

191. Item wo inn dem nechst nachgesetzten artickel, eyn B. steht, da soll der gerichtschreiber inn formirung vnnd beschreibung der vrtheyl, den namen des übelthetters benennen, aber bei dem C. soll er die übelthatt kürztlich melden.

Einführung eyner jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefengknuß

192. Avff klag, antwurt, vnd alles gerichtlich fürbringen, auch nottürfftige warhafftige erfahrung, vnnd erfindung, so deßhalb alles nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung geschehen, ist durch die vrtheyler vnd scheffen ditz gerichts endlich zu recht erkant, daß B. so gegenwirtig vor disem gericht steht, der übelthat halben, so er mit C. geübt hat etc.

Merckt die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl

Zum feuer

mit dem feuer vom leben zum todt gestrafft werden soll.

Zum schwert

Mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden soll.
Zu der viertheylung

Durch seinen gantzen leib zu vier stücken zu schnitten vnd zerhawen, vnd also zum todt gestrafft werden soll, vnnd sollen solche viertheyl auff gemeyne vier wegstrassen öffentlich gehangen vnnd gesteckt werden.

Zum rade

Mit dem rade durch zerstoßung seiner glider vom leben zum todt gericht, vnd fürter öffentlich darauff gelegt werden sollen.
Zum galgen

An den galgen mit dem strang oder ketten vom leben zum todt gericht werden soll.
Zum ertrencken

Mit dem Wasser vom leben zum todt gestrafft werden soll.
Vom lebendigen vergraben

Lebendig vergraben vnd gepfelt werden soll.
Vom schleyffen

193. Item wo durch die vorgemelten entlichen vrtheyl eyner zum todt erkennt, beschlossen würde, daß der übelthätter an die richtstatt geschleyfft werden soll, So sollen die nachuolgenden wörtlin an der ander vrtheyl, wie obsteht, auch hangen, also lautend, Vnd soll darzu auff die richtstatt durch die vnuernünfftigen thier geschleyfft werden. Von reissen mit glüenden zangen

194. Item würde aber beschlossen, daß die verurtheylt person vor der tödtung mit glüenden zangen gerissen werden solt, so sollen die nachuolgenden wörter weither inn der vrtheyl stehn, also lautend, Vnnd soll darzu vor der entlichen tödtung öffentlich auff eynen wagen bis zu der richtstatt vmbgeführt, vnnd der leib mit glüenden zangen gerissen werden, nemlich mit N. griffen.

Formirung der vrtheyl eyns sörglichen manns inn gefengknuß zu verwaren

195. Avff warhafftige erfahrung vnd befindung gnugsamer anzeygung zu bösem glauben, künfftiger übelthettiger beschedigung halber, ist zu recht erkant, daß B. so gegenwertig vor gericht steht, inn gefengknuß enthalten werden soll, biß er gnugsam vnd gebürlich caution vnd bestandt thut, damit landt vnd leut vor jm versichert werden.

Von leibstraff die nit zum todt oder gefengklicher verwarung, wie obsteht, verurtheylt werden soll

196. Item so eyn person durch vnzweifeliche entliche überwindung (die auch nach laut diser vnser ordnung geschehen) an jrem leib oder glidern, peinlich gestrafft werden soll, dass sie dannoch bei dem leben bleiben möge, solch vrtheyl der Richter doch nit anderst, dann mit wissentlichem radt oder beuelch seiner oberkeyt vnnd der rechtuerstendigen zum wenigsten mit vier auß den vrtheylern oder schöffen, die er für die tüglichsten darzu erfordert, die jm auch derhalb gehorsam sein sollen

beschliessen, vnd von seins richterlichen ampts wegen an dem gericht eröffnen, vnd durch den richterschreiber, öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter, inn obgemelten fellen, daran sein, daß der nachrichter sein vrtheyl volnziehen, die selben vrtheyl sollen, wie hernach uolgt, imm aufschreiben durch den schreiber formiert werden.

Inn formirung der nechst nachgemelten vrtheyl, soll der richterschreiber, wo imm selben artickel eyn B. steht, des beklagten namen benennen, aber da das C. gesatz ist, soll er die sach der übelthatt auff das kürzest melden.

Einführung der vrtheyl vorgemelterpeinlicher leibstraff halb, die nicht zum todt gesprochen werden

197. Nach fleissiger warhafftiger erfindung, so nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung beschehen, ist zu recht erkant, daß B. so gegenwirtig vor dem Richter steht, der missethätigen vnehrlichen handlung halb mit C. geübt.

Merck die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheil Abschneidung der zungen

198. Öffentlich inn branger oder halßeisen gestelt, die zungen abgeschnitten, vnnd darzubiß auff kundtlich erlaubung der oberhandt auß dem landt verwisen werden soll.

Abhawung der finger

Öffentlich inn branger gestelt, vnnd darnach die zwen rechten finger, damit er mißhandelt vnd gesündigt hat, abgehawen, auch fürther des landts bis auff kundtlich erlaubung der oberkeyt verweist werden soll.

Oren abschneiden

Öffentlich inn branger gestelt, beyde oren abgeschnitten, vnnd des landts biß auff kundtlich erlaubung der oberkeyt verweist werden soll.

Mit rutten außhawen

Öffentlich inn branger gestelt, und fürther mit rutten außgehawen, auch deß landts bis auf kundtlich erlaubung der oberhand verweist werden soll.

Merck so eyn übelthetter zu sampt eyner auffgelegten rechtlichen leibstraff jemants sein gut wider zu keren, oder aber etwas von seinen eygen gütter zu geben verwirckt, wie deßhalb hieuor inn etlichen straffen Nemlich von falschlichem

abschweren am hunderten vnd siebenden artickel anfahend, Item welcher vor Richter oder gericht, auch der vnkeusch halben, so eyn ehemann mit eyner ledigen dirn übet, am hunderten vnd zwentzig- sten artickel anfahent, Item so eyn ehemann eynem andern, vnd dann die bösen besteltnuß zwifacher ehe betreffent, am hunderten vnd eyn vnd zwentzigsten artickel anfahend, Item so eyn ehemann eyn ander weib etc. gesetzt ist, dergleichen inn etlichen diebstelen, wie oben angezeygt etc. oder so sunst inn vnbenanten fellen dergleichen zuthun rechtlich erfunden würde, So soll solch widerkerung oder dargebung des guts mit lautem worten an die vrtheyl wie das geschehen solt, gehangen, beschriben vnd geoffnent werden.

Von form der vrtheyl zu erledigung eyner beklagten personen

199. Item wo aber nach laut diser vnser vnd des Reichs ordnung eyn person, so vmb peinlichen straff willen, angenommen vnd beklagt wer, mit vrtheyl vnd recht ledig zu erkennen bschlossen würd, die selbig vrtheyl soll vngeuerlich nachuolgender massen beschriben, vnnd nach beuelch des Richters auff dem entlichen rechttag, als vor inn dem neun vnnd neuntzigsten artickel also anfahendt, Item würde aber der beklagt etc., gemelt wird, öffentlich gelesen werden. 200. Item inn nechstnachgesetztem artickel zu einfürung eyner vrtheyl, soll der richterschreiber inn beschreibung solcher vrtheyl an des A. statt den namen des klägers, für das B. den namen des beklagten, vnd da das C. steht, des beklagten übelthatt melden. 201. Avff die klag, so C. halben von wegen A. wider B. so zu gegen vor disem gericht steht, geschehen ist, auch des beklagten antwurt vnd alles nottürfftig einbringen gründige fleissige erfahrung vnd erfindung, so alles nach laut Keyser Karls des fünfften vnnd des Reichs ordnung deßhalb geschehen, ist der selbig gemelt beklagt mit entlicher vrtheyl vnnd recht von aller peinlicher straff ledig erkant, es wer dann sach, daß der ankläger seiner klag rechtmessig vrsach gehabt, dardurch der Richter bewegt werden möcht, die kosten vnd scheden auß redlichen gegründten rechtlichen vrsachen zu compensiren vnd zu vergleichen. Vnd was fürther die partheien schaden oder abtrags halb gegeneynander zu klagen vermeynen, das sollen sie nach außweisung obgemelter ordnung, mit endtlichem burgerlichem rechten vor dem selben gericht, oder so von ampts wegen geklagt wirdt von derselben so von ampts wegen klagten, nechsten ordenlichen oberkeyt außtragen.

202. Item eyn jeder richts handel vnd vrtheil wie vor von beschreibung der aller gemelt wirdet, soll fürther nach endung des rechten gantzlich inn dem gericht behalten, vnd von richts wegen inn eyner sondern behaltluß verwart werden, darmit (wo es künfftiglich not thun würde) solcher richts handell daselbst zufinden wer.

203. Item welcher gerichtsschreiber auß diser vorigen anzeygung mit genugsamen verstandt vernemen möcht, wie er darauß eyn jeden gantzen richts händel oder vrtheyl formen solt, der soll erstlich vorgemelt sein oberkeyt vmb erklerung ansuchen, vnd wo aber vorgemelt oberkeyt des auch nit gnugsamen verstandt hett, so sollen sie bey andern verstendigen radtsuchen.

Von den gerichtskosten an den peinlichen gerichten

204. Item eyn jede oberkeyt der peinlichen gericht, soll solcher gerichts kostung vnd atzung halb zimliche vnd gleichmessige ordnung machen, dass dardurch niemandt überflüssig beschwert, vnnd die verschulten übelthätter dester leichtlicher zu gebürlicher straff bracht, vnd auß forcht unbillichs vnkosten, recht vnd gerechtigkeit nicht verhindert werden, Vnd soll sonderlich eyn anklager für eyns beklagten atzung vnd wartgelt dem büttel tag vnd nacht über sieben kreutzer zu geben nit schuldig sein. Wo aber herkommen wer, inn solchen fellen minder zu nemen, dabei soll es bleiben, vnd was aber sunst gerichts vnd ander kosten, auff besetzung des gerichts, der scheffen oder vrtheylen kostgelt, auch gerichtsschreibern, bütteln, thürhütter, nachrichter vnd seinem knecht aufflauffen würde, soll durch des gerichts, oder des selben gerichts oberkeyt on des klägers nachtheyl bezalt werden.

Wie die Richter von straffung der übelthätter keyn sonderliche belonung nemen sollen

205. Item wir seind bericht, wie an etlichen enden mißbraucht werde, daß die Richter vonn eynes jeden übelthätters wegen, so peinlich gestrafft wirdet, sondere belonung von dem ankläger begern vnd nemen, das gantz wider das ampt vnd wirde eynes Richters, auch das recht vnd alle billicheyte ist, wann eyn solcher Richter wo er von jedem stuck sein belonung het, möcht dem nachrichter derhalb wol zuuergleichen sein, Darumb wollen wir, daß füro alle solche Richter keyn belonung von den klägern fordern, oder nemen sollen.

Wie es mit der flüchtigen übelthätter güter gehalten werden soll

206. Item so eyn übelthätter ausweicht, so soll der Richter zwen oder drei, desselben flüchtigen freund erfordern, vnd inn gegenwertigkeit der selben vnd zweier schöffen des gerichts der sachen vnuerdacht, alle sein hab vnd güter, so in seinem gericht gelegen, durch den geschwornen gerichtschreiber eygentlich beschreiben vnd auffzeychen, vnd dem übelthetter nichts dauon volgen lassen, Aber welche güter verderblich weren, vnd nicht ligen möchten, die solt der Richter mit zweyen des gerichts, vnd obgemelten von der freundschaft verkauffen, vnd was also darauß gelöst wird, auch beschreiben, vnd das kauffgelt sampt der verzeychnuß hinder das gericht legen, alda es weib vnd kindern, oder andern seinen nechsten erben zum besten vnuerückt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen freundt solch beschriben gut zuuor vnnd ehe es hinder das gericht gelegt, oder aber auch darnach zu jren handen nemen, vnd eyn nottürfftigen bestandt und pflicht thun, berürt gut also inn haftung zu behalten, vnd dem flüchtigen, dieweil er vnuertragen oder die sach vnaußgeführt ist, nichts dauon volgen zulassen, das solt jnen gestatt werden, doch sollen die gedachten annemer der berürten güter des th~ers eheweib vnnd kindern

(ob er die hett) notturrfftige leibs narun~ von solchen güttern reychen, vnd das alles mit radt vnd wjsen des richters vnd vorgemelter oberkeyt thun, vnd sollen auch die Richter vnnd oberkeyt zu jrem nutz, den flüchtigen von jren güttern gar nichts nemen.

Von gestolner oder geraubter hab, so inn die gericht kompt

207. Item so gestolen oder geraubt gut inn eyn gericht bracht, vnd der übelthetter nicht dabei betreten, vnd verhefft wirdt, soll das selbig der peinlich Richter zu seinen handen nemen, vnd getrewlich verwaren, und so jemandt derselben hab begert vnd souil anzeygt, daß im die vnzweiffelich geraubt oder gestolen sei, so soll jm die wider verschafft werden, vngeachtet ob es gleich an etlichen orten anders gehalten, das nicht eyn gewonheyt, sonder eyn mißbrauch ist. So sich aber derhalb irrung hielt, soll der richter solchem kleger gebürlichs schleunigs rechtens verhelffen. Vnnd so an eynem solchen Ort eyn oberkeyt peinlich vnd bürgerlich gerichtbarkeyt hette, vnd die schöffn des peinlichen gerichts weitleufftig zusammen zubringen weren, solt der selbig peinlich Richter vmb weniger vnkostens willen, die selben sach an seiner oberkeyt burgerlich gericht, daselbst weisen, vnnd soll zuforderst, der also rechtlich darzu klagen will, vor solchem gericht eyn bestandt mit bürgen, oder zum wenigsten mit seinem eyde thun, wo er solcher sachen halb verlustig würde, dem andern theyl seinen gefügten schaden nach messigung des gerichts abzulegen, deßgleichen soll der antwurter, so solche hab inn rechten vertreten will, auch thun.

Item so dann der kleger beweist, daß die selbig hab sein, vnd jm raublich oder dieblich genommen sei, soll jm die durch recht zuerkant vnd wider werden. Vnd so sich eyn antwurter die beklagten hab imm rechten zuuerdretten vnderstünde, vnd sich deßhalb kosten vnd schäden betreffent, wie obsteht, verpflichtet, vnd dann nach verlust derselben habe, mit seinem eyde nit betewern möcht, daß er vnwissent des vnrechten herkommens, die gemelten verlustigen hab an sich bracht hat, oder aber solchs wissens überwisen würd, so soll demselben antwurter (ob notturrfftig atzung auff die arrestirten oder bekömmerten hab gangen wer) zusamt zimlichen gerichts schaden alles nach messigung des gerichts zu bezalen, imm rechten auffgelegt werden, Hett aber der antwurter inn dem an sich bringen, der verlustigen hab, des vnrechten herkommen nit gewist, so solt jeder theil sein gerichtschaden selbs bezalen, vnnd der klager dem die beklagt hab also volget, ob es viech wer, vnnd zimliche atzung gemacht hett, wie das gericht erkent und messigt außrichten, Wer aber obgemelter massen keyn verpflichter antwurter vorhanden, so gebürt dermassen dem klager der die hab entlich nimbt, abermals zimlich atzung (wo die als vorsteht darauff gangen wer) zubezalen.

208. Bewise aber eyn kleger inn obgemeltem fall der ansprüchigen hab halben, die eygenschafft gnugsam, vnd kündt doch dabei nit beweisen, daß jm die durch raub oder diebstall, entwent worden wer, vnnd die antwurter möchten dargegen zu recht gnug nit darbringen, daß die selbig kriegisch habe, mit gutem rechtmessigem tittel, von dem kleger bracht vnd an sie kommen wer, so soll dem kleger auff sein betewrung mit dem eyde (daß jm solche gütter geraubt oder gestolen worden seien) geglaubt werden, vnd jm die selben abermals inn massen, als obsteht darauff folgen.

209. Vnd kan an solcher gestolner oder geraubter habe durch eynich lenge der zeit keyn geweer ersessen werden, künde aber der ankleger sein gebürende weisung (wie obsteht) nit volnfürn sollen alßdann die antwurter ledig erkant werden, vnd jn die beklagten gütter wider volgen mit zimlicher ablegung zugefügter kosten vnd schaden, darein der vnbestendig kleger nach ermessigung der vrtheyler erkant werden soll.

210. So auch die angeklagten hab inn obgemelten fellen atzung halb oder sunst, on mercklichen schaden biß zu endung vor bestimmter rechtfertigung, inn gericht nit stehn bleiben kont, welcher theyl dann nach ermessung des gerichts samptlich, oder des richters vnd zweyer des gerichts notturrfftig gnugsam caution, bestandt oder sicherheyt thut, die selben habe zu den gerichtstagen, so derhalb kundtschafft geführt werden soll, wider inn das gericht zu stellen, vnd wes er inn dem selbigen gericht derhalb verlüstig würde, Es wer vmb die hauptsach, oder schaden vngeweygert volg zuthun, vnd wo die selbig hab vor endung vnd volnziehung des rechten abgieng oder geergert würde, solchen abgang oder ergernuß nach erkenntnuß des gerichts zu erstatten, dem solt die ansprühig hab vmb weniger vnkostens vnd schadens willen darauff also auß betagt werden, vnd auff solche widerstellung volgen, Wo aber obgemeldten bestandt beyde theyl thun wolten, so sollen die antwurter zuförderst damit zugelassen, vnnd wo inn diser handlung gezweiffelt würde, soll radts bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten, wie zu ende diser vnser ordnung angezeyt, gebraucht werden.

211. Wvrde aber obgemelter angezogner gestolner oder geraubten gütter halb, jemandt mit bösem glauben vnd verdacht darbei betreten, vnd der ankleger gegen dem oder den selben peinlich rechtens begert, Oder aber der richter deßhalb von ampts wegen gegen solchen verdecktlichen leutten, peinlichs rechtens gebrauchten wolt, inn solchen peinlichen sachen soll es gegen den berürten verdachten personen, gehalten vnnd gehandelt werden, wie vor inn diser vnser ordnung, von der gleichen peinlichen fürnemen vnd handlung klerlich gesetzt ist.

212. Wie vnd wann dann auch jemant geraubter oder gestolner gütter halb, zu peinlicher frag gnugsam anzeygung auff jm hatt, das wirdet imm acht vnd dreissigsten artickel anfahend, Item so erfunden würdet, vnnd imm nechsten artickel darnach angezeygt.

213. Vnd so sich also mit angezeygter peinlicher handlung, gestolne vnnd geraubte farende gütter inn eynem gerichtszwang erfunden, die sollen dem der sie also verloren hett, vnnd wie vorsteht beweret, daß jm solche gestolne oder geraubte hab zustendig, abermals on beschwerung (dann alleyn ob solchs essend viech, vnnd zimliche notturrfftige atzung darauff gangen wer, die selbig atzung doch on überfluß zu bezalen) wider verschafft werden. Wo aber jemandt die gemelten hab, vmb weniger vnkostens vnd schadens willen, vor kündtlicher erfindung gemelts vnrechten herkommens; vnd wem die zustünde, auß zubürgen, vnd zu betagen begert, das soll inn disem fall mit dermaß, wie vor deßhalb von burgerlichen verhaftung vnd klag gestolner oder geraubter gütter halb gesetzt ist, auch beschehen.

214. Item ob eyn beschedigter sein habe, die jm vnzweifflich zustündt, vnnd durch diebstall oder raub entwendet worden wer, mit guten vnd vnbenötter ding von dem thätter wider zu wegen brachte, darumb soll der selbig der also das sein, doch

mit der maß, alß obsteht, wider erlangt, niemand nichts schuldig sein, auch in disem oder andern dergleichen fellen, zuklagen, wieder seinen willen, nit genöttet werden, Vnd wo der beschedigt nit peinlich klagen wolt, so solt dannocht die oberkeyt den thetter nicht destoweniger von ampts wegen rechtfer- tigen, vnd nach gelegenheyt der person vnd überfarung straffen lassen.

Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gerichtten nottürfftige galgen zu machen vnd zu bessern schuldig sein

215. Item nach dem an vil orten inn den peinlichen gerichtten, gewonheyt ist, so man eynen neuen galgen machen, oder eynen alten bessern will, daß alle zimmerleut die inn dem selben peinlichen gericht wonen, darzu helffen müssen, das dann eynen grossen vnzimlichen vnkosten macht, solcher vnkost je zu zeiten auff die jhenen, so eynen übelthetter peinlichen beklagen, mit noch mer vnbillicheyt geschlagen wirdet das selbig zu fürkommen, Wöllen wir, so fürther durch vorgemelt nechster peinliche oberkeyt eyn newer galg zu zimmern fürgenommen vnnd verschafft wirdet, das als dann gedachte oberkeyten oder jre beuelhaber, alle die so sich zimmer handtwercks vmb lon gebrauchen, vnd inn solcher peinlichen gerichtts oberkeyt seßhafft seind, in die statt, marckt oder dorff, darinnen das peinlich gericht gewonlich gehalten wirdet, durch des selben peinlichen gerichtts büttel oder amptknecht auf eynen namhafftigen tag, erforder, vnd jn das zum wenigsten viertzehen tag zuuor verkünden lassen, vnd welche mit diser erforderung, also anheymisch betreten, oder innwendig drei meil wegs von jrer heußlichen wonung arbeytten, sollen auff bestimpte zeit vnd malstatt erscheinen, vnd keyner on leibs not, die er auff widersprechen bei seinem eyde bethewret, bei straff zehen gülden außbleiben. Aus obgedachten zimmerleuten, soll der peinlich richter der end eyn zal, souil jn zu gemelter arbeyt not bedunckt, bestimmen, vnnd alßdann die selb des richters bestimpte zal von gedachten zimmerleuten durch eyn loß, daß er der peinlich richter darzu verordnet, erwelen, die bei vermeidung obgedachter peen vmb eyn gewöhnlichen taglon, daß jne der selbig gerichtsherr, on der klager schaden bezalen, volg zuthun schuldig vnd pflichtig sein, auch derhalb von niemant geschmecht, veracht oder verkleint werden sollen. So aber eyner von jemandts derhalb verklagt, verschmecht oder verkleinet würde, der soll eyn marck goldts, als oft das beschicht, halb der oberkeyt, inn des peinlichen gerichtts zwang der überfarer sitzt, vnd den andern halben theyl dem geschmechten verfallen sein, darzu jm auch von gemelter oberkeyt soll mit recht verhoffen werden, Vnd soll solchs vor vnd nach gemelter rechtlicher hilff dem selben geschmechten an seiner ehren, guten leumudt vnd handtwerck, inn allweg vnuerletzlich vnd on schaden sein.

216. So aber eyn solcher überfarer bestimmter geldt peen nicht vermöcht, der soll imm kercker als lang gestrafft werden biß er dem verletzten nottürfftig entschuldigung thuert, dass er jne an seinen ehren, damit nit woll geschmecht haben, vnd sich verpflichtet fürter dergleich schmach zuuermeiden, solcher überfarer soll auch dawider von niemant beschützt oder gehandthabt werden, bei verlierung obgemelter peen eyner marck goldts.

217. Item so man dann eynen galgen oder eyn enthauptstatt mawren will, soll es darzu nottürfftiger mawrer halb inn solcher peinlichen gericht oberkeyt seßhafft

allermassen wie oben von den zimmerleuten gesetzt ist, auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheyten, so an etlichen orten vnd enden gehalten werden

218. Item nach dem an etlichen orten gebraucht vnd gehalten würdt, so eyn übelthetter mit gestolner oder geraubter habe betreten vnd gefenglich einkompt, das alßdann solch gestoln oder geraubt gut dem jhenen, so es also gestoln oder abgeraubt worden, nit widerumb zugestellt sonder der oberkeyt des orts eingezogen, Deßgleichen an vilen enden der mißbrauch so eyn schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würde, daß er alßdann der oberkeyt des selbigen orts, mit schiff, leib vnd gütern verfallen sein solt, Item so eyn furmann mit eynem wagen vmbwürffe, vnnd eynen vnuersehentlichen tödt, das alßdann der selbig furmann der oberkeyt mit wagen, pferden vnd gütern auch verfallen sein soll. So werden auch an vilen peinlichen gerichtten vnd der selben mancherley mißbreuch erfunden, als daß die gefengknuß nit zu der verwarung sonder mer peinigung der gefangen vnd eingelegten zugericht, Item daß durch die oberkeyt etwann leichtlich auch erbare personen on vorgeend berüchtigung, bösen leumut vnd andere gnugsam anzeygung angegriffen vnd inn gefengknuß bracht werden, vnd inn solchem angriff etwann durch die oberkeyt geschwindtlich vnd vnbedechtlich gehandelt, dardurch der angegriffen an seinen ehren nachtheyl erleidet, Item daß die vrtheyl durch den nachrichter vnnd nit den richter oder vrtheyler außgesprochen vnd eröffnet werden, Item an etlichen orten, so eyn übelthetter außserhalb des lasters vnser beleidigten Majestet oder sunst in andern fellen, so der übelthetter leib vnnd gut nit verwirckt vom leben zum todt gestrafft, werden weib vnd kinder an bettelstabe, vnnd das gut dem herren zugewiesen, vnd die vnd dergleichen gewonheyten, Wollen wir, daß eyn jede oberkeyt abschaffen vnd daran sein soll, daß sie hinfürther nit geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann auß Keyserlicher macht die selben hiemit auffheben, vernichtigen vnnd abthun, vnd hinfürter nit eingeführt werden sollen.

Erklerung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll

219. Vnnd nach dem vilfältig hievor inn diser vnser vnd des heyiligen Reichs ordnung der peinlichen gericht von rath suchen gemelt wirdet, so sollen allwegen die gericht, so inn jren peinlichen processen, gerichtts üben vnd vrtheylen, darinn jnen zweifel zuviel, bei jren oberhofen, da sie auß altem verie~rtem gebrauch bißher vnderricht begert jren rath zu suchen schuldig sein, Welche aber nit oberhoffe hetten, vnd auff eyns peinlichen anlegers begern die gerichtts übung fürgenommen wer, sollen inn obgemeltem fall bei jrer oberkeyt die das selbig peinlich gericht fürnemlich vnd on alle mittel zu bannen, vnd zu hegen macht hat, rath suchen. Wo aber die oberkeyt ex officio vnd von ampts wegen wider eynen mißhendlern, mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre, so sollen die Richter, wo jnen zweiffeln zuviele, bei den nechsten hohen schulen, Stetten, Communen oder andern rechtuerstendigen, da sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zu erlangen vermeynen, rath zu suchen schuldig sein. Vnd ist dabei nemlich zu mercken, daß inn

allen zweiuelichen fellen, nit alleyn richter vnd schöffen, sonder auch wes eyner jeden solchen oberkeyt inn peinlichen straffen zu rathen vnd zu handeln gebürt, derhalb rechtuerstendiger vnd ausserhalb der partheien kosten radts gebrauchen sollen, es begeb sich dann, daß eyn peinlicher ankleger den richter ersuchte inn seinen peinlichen processen, handlungen vnd übungen der rechtuerstendigen radt zu suchen, Das soll auff des selben begerenden theyls kosten geschehen. W o aber des beklagten herrschafft, freundt oder beistender jm dem gefangen zu gutem dergleichen rathsuchung bei dem richter begerten, so soll er auff des gefangen freundschaftt oder beistender kosten inen damit willfaren. W o aber des selbigen gefangen freundschaftt jetztgemelten kosten auß armut nit vermöcht, so soll er auff der oberkeyt kosten solchen radt zu erlernen schuldig sein, Doch so fern der selbig richter nit vermerkt, daß die rathsuchung geuerlicher weiß zu verzug der sachen, auch mer kosten auffzutreibenn beschehe, welchs die obgedachten freundschaftt vnd beistender auch mit dem eyde erhalten sollen, vnd inn dem allem keynen müglichen fleiß vnderlassen, damit niemandt vnrecht geschehe, als auch zu disen grossen sachen grosser fleiß gehöret, darumb dann inn solchen überfa- rungen vnwissenheyte die jnen billich kündig sein soll, nit entschuldigen, des also Richter, schöffen vnd der selben oberkeyt hiemit gewarndt sein sollen.

Ende des peinlichen halßgerichts

A.2 Abstract

Die Hexenverfolgung stellt ein historisches Phänomen dar, das zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert in Erscheinung trat. Die sozialen Notlagen denen es sich verdankte, erweckten in der – europäischen – Gesellschaft einen Schutzmechanismus, der zwar als Erklärungsansatz, jedoch nicht als Legitimationsgrundlage für die Verfolgung herangezogen werden kann. Ferner führte dies zu einem vollständigen Zusammenbruch der sozio-ökonomischen Strukturen.

Erst die fortschreitende Säkularisierung sowie der langsame Aufbau (früh)moderner Staatlichkeit, haben wesentlich zu ihrer Beendigung beigetragen.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in der Analyse von Volksglauben, Kirche und Inquisition, wobei der Fokus in diesem Kontext besonders auf den Anteil letzterer gerichtet ist. Daraus ergibt sich folglich, dass ohne das Zusammenspiel dieser wesentlichen Komponenten, die Grundlage für das Ausmaß der Hexenverfolgung vermutlich nicht gegeben gewesen wäre.

A.3 Curriculum Vitae

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Name: Nicole Lucia Varga
 Wohnort: 7100 Neusiedl am See
 Geburtsdatum: 07.07.1983
 Geburtsort: Wien
 Nationalität: Österreich
 Familienstand: ledig
 eMail-Adresse: nicole_varga@gmx.net

Schulische und akademische Ausbildung

2004 – dato	Studium der Politikwissenschaft, Hauptuniversität Wien Schwerpunkt: Politische Theorie und Ideengeschichte
1998 – 2003	Höhere Bundeslehranstalt für Wirtschaft und Tourismus Wirtschaftlicher Zweig mit dem Schwerpunkt: Fremdsprachen und Wirtschaft Abschluss: Matura
1994 – 1998	Hauptschule
1990 – 1994	Volksschule
